

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2017)

PFLICHTMODUL FÜR ALLE KATEGORIEN

Datum letzte Aktualisierung: **16/07/2020**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_00001: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorbeugung;
- Falsch: der dringenden Vorwegnahme;
- Falsch: der überlegten Handlung;
- Falsch: der Beeinträchtigung.

G_1_00002: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorsorge;
- Falsch: der Umsicht;
- Falsch: der Besonnenheit;
- Falsch: der Vorsicht.

G_1_00003: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorbeugung;
- Falsch: der sofortigen Maßnahme;
- Falsch: der Toleranz;
- Falsch: der tolerierbaren Maßnahme.

G_1_00004: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf:

- Richtig: dem Verursacherprinzip;
- Falsch: dem Prinzip „Wer verschmutzt, zahlt nicht“;
- Falsch: dem Prinzip „Wer nicht handelt, zahlt nicht“;
- Falsch: dem Prinzip „Wer handelt, zahlt“.

G_1_00005: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
- Falsch: Umweltbeeinträchtigungen nicht zu beseitigen;
- Falsch: Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang ex post zu bekämpfen;
- Falsch: Umweltbeeinträchtigungen ausschließlich ex post zu bekämpfen.

G_1_00006: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt die Umweltpolitik der Europäischen Union zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Richtig: Schutz der menschlichen Gesundheit und umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Falsch: Förderung des Wettbewerbsschutzes und des korrekten Managements der wirtschaftlichen Ressourcen;
- Falsch: Erhaltung, Schutz und Verbesserung der politischen Beziehungen zwischen Europäischer Union und dritten Ländern sowie internationalen Organisationen;
- Falsch: Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials und des Wettbewerbs.

G_1_00007: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

- Richtig: berücksichtigt die Umweltpolitik der Europäischen Union die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten sowie die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
- Falsch: berücksichtigt die Umweltpolitik der Europäischen Union weder die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten noch die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
- Falsch: kann die Umweltpolitik der Europäischen Union von den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten absehen;
- Falsch: berücksichtigt die Umweltpolitik der Europäischen Union nur die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union.

G_1_00008: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

- Richtig: berücksichtigt die Umweltpolitik der Europäischen Union die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union und die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. des Nichttätigwerdens;
- Falsch: berücksichtigt die Umweltpolitik der Europäischen Union weder die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union noch die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. des Nichttätigwerdens;
- Falsch: kann die Umweltpolitik der Europäischen Union von den Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union absehen;
- Falsch: muss die Umweltpolitik der Europäischen Union die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. des Nichttätigwerdens ignorieren.

G_1_00009: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf den Grundsätzen:

- Richtig: der Vorsorge sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
- Falsch: Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen; der Nichtvorsorge; der angemessenen technologischen Entwicklung;
- Falsch: auf dem Verursacherprinzip sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen nicht mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
- Falsch: der Vorsorge und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen nicht mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

G_1_00010: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf:

- Richtig: dem Verursacherprinzip und dem Grundsatz der Vorsorge;
- Falsch: dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen nicht mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Grundsatz der Vorsorge;
- Falsch: dem Verursacherprinzip und auf dem Grundsatz der Vorsicht;
- Falsch: auf dem Grundsatz der Vorsorge und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang ex post zu bekämpfen.

G_1_00012: Die wichtigste Rechtsquelle der gemeinschaftlichen Regelung im Abfallbereich ist die Richtlinie:

- Richtig: 2008/98/EG;
- Falsch: 2009/80/EG;
- Falsch: 2006/38/EG;
- Falsch: 2006/98/EG.

G_1_00013: Die wichtigste Rechtsquelle der gemeinschaftlichen Regelung im Abfallbereich ist die Richtlinie:

- Richtig: 2008/98/EG;
- Falsch: 2007/89/EG;
- Falsch: 2002/38/EG;
- Falsch: 2009/38/EG.

G_1_00014: Im Sinne des Gemeinschaftsrechtes sind „Vermeidungsmaßnahmen“:

- Richtig: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die die Abfallmenge verringern, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;
- Falsch: Maßnahmen, die ergriffen werden, nachdem ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die die Abfallmenge verringern, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;
- Falsch: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit steigern;
- Falsch: die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

G_1_00015: Im Sinne des Gemeinschaftsrechtes sind „Vermeidungsmaßnahmen“:

- Richtig: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen verringern;
- Falsch: Maßnahmen, die ergriffen werden, nachdem ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen verringern;
- Falsch: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen erhöhen;
- Falsch: der Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen.

G_1_00016: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes:

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind;
- Falsch: kann man nur nach der Verursachung der Umweltbeeinträchtigungen eingreifen, um ein angemessenes Umweltschutzniveau zu gewährleisten;
- Falsch: muss im Verwaltungsverfahren, das einen Ausgleich zwischen gegensätzlichen öffentlichen und privaten Forderungen und Interessen zur Folge hat, bei der Abwägung und dem Vergleich der verschiedenen Interessen zunächst das Interesse am Umweltschutz berücksichtigt werden;
- Falsch: muss jegliche Regelungs- und Verwaltungsmaßnahme in jedem Sachbereich und Tätigkeitssektor stets das Problem des Umweltschutzes berücksichtigen.

G_1_00017: Laut dem Vermeidungsgrundsatz:

- Richtig: muss die geringstmögliche Anzahl an Abfall produziert werden;
- Falsch: muss die größtmögliche Anzahl an Abfall produziert werden;
- Falsch: steigt das soziale Wohlbefinden mit steigender Produktion an Abfällen;
- Falsch: muss die größtmögliche Anzahl an Gütern und Produkten produziert werden.

G_1_00019: Der Vermeidungsgrundsatz besagt, dass

- Richtig: in der Ausübung von Umweltfunktionen Maßnahmen ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall wird, um somit die Abfallmenge zu verringern;
- Falsch: die richtunggebenden Funktionen im Umweltbereich auf höherer Ebene von den gemeinschaftlichen Einrichtungen ausgeübt werden, wobei den einzelnen Mitgliedsstaaten erlaubt wird, ein anderes Schutzsystem vorzusehen, um weiteren Schäden vorzubeugen;
- Falsch: die höhere Regierungsebene eingreifen muss, um weiteren Schäden vorzubeugen, wenn eine Regierungsebene der Größe nach nicht für die Ausübung einer Umweltfunktion geeignet ist;
- Falsch: die richtunggebenden Funktionen im Umweltbereich von der unteren Ebene, von den einzelnen Mitgliedsstaaten, ausgeübt werden, wobei es jedoch den gemeinschaftlichen Einrichtungen erlaubt ist, ein anderes Schutzsystem vorzusehen, um weiteren Schäden vorzubeugen.

G_1_00020: Als "Vermeidung" werden jene Maßnahmen bezeichnet, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:

- Richtig: die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;
- Falsch: die positiven Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit;
- Falsch: den Gehalt an ungefährlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen;
- Falsch: die Verwendung von recycelten Erzeugnissen und die Lebensdauer der Erzeugnisse.

G_1_00021: Laut dem Vorsorgegrundsatz:

- Richtig: müssen auch dann Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: muss vor dem Eintreten von Schäden die Kenntnis der Umweltprobleme verbreitet werden, indem Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen im Umweltbereich ergriffen werden;
- Falsch: dürfen keine Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen ergriffen, sondern ausschließlich die Bürger beruhigt werden, wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: dürfen keine Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen ergriffen, sondern nur dann Forschungs- und Untersuchungstätigkeiten eingeleitet werden, wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte.

G_1_00022: Laut dem Vorsorgeprinzip müssen Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen ergriffen werden:

- Richtig: wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die Befürchtung besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: nur wenn es absolut sicher ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist;
- Falsch: nur wenn eine allgemeine Besorgnis besteht, dass das bestimmte Phänomen für die Umwelt schädlich ist.

G_1_00024: Laut dem Vorsorgeprinzip:

- Richtig: ist es möglich, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, bevor der Umweltschaden eintritt;
- Falsch: ist es möglich, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, bevor das Umweltrisiko eintritt;
- Falsch: ist es nicht möglich, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, bevor der Umweltschaden eintritt;
- Falsch: ist es immer möglich, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

G_1_00025: Das Vorsorgeprinzip gestattet einer Behörde, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen:

- Richtig: wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: wenn es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: wenn es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die allgemeine Befürchtung besteht, dass es schädlich sein könnte;
- Falsch: wenn es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein Zweifel darüber besteht, welche Strategie am besten diesbezüglich ergriffen werden sollte.

G_1_00026: Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zielen darauf ab, die Europäische Union dabei zu unterstützen, sich dem Ziel einer "Recycling-Gesellschaft" zu nähern:

- Richtig: indem die Erzeugung von Abfall vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird;
- Falsch: indem die Erzeugung von Abfall gesteigert wird;
- Falsch: indem die Verbreitung von recycelten Erzeugnissen vermieden wird;
- Falsch: indem so wenig wie möglich produziert und die Erzeugung von Abfall gesteigert wird.

G_1_00027: Laut dem Verursacherprinzip:

- Richtig: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf der Allgemeinheit;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz nur auf dem Staat;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung auf dem Verantwortlichen der Verschmutzung, jene für Schadenersatz auf dem Staat.

G_1_00028: Laut dem Verursacherprinzip:

- Richtig: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;
- Falsch: müssen die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz gleichmäßig auf die Allgemeinheit verteilt werden;
- Falsch: sind die Kosten für die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nicht zu Lasten der Verantwortlichen der Verschmutzung;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz sei es auf den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind, als auch auf jenen, die nicht für die Verschmutzung verantwortlich sind.

G_1_00029: Laut dem Verursacherprinzip:

- Richtig: ist der Verschmutzer für die von der Verschmutzung bewirkten Schäden verantwortlich;
- Falsch: muss der Verschmutzer nur dann zahlen, wenn die Verschmutzung keine Schäden verursacht hat;
- Falsch: muss der Verschmutzer nur für einen Teil der von der Verschmutzung bewirkten Schäden zahlen;
- Falsch: ist der Verschmutzer nicht für die von der Verschmutzung verursachten Schäden verantwortlich.

G_1_00030: Der Grundsatz der Behebung von Schäden an ihrem Ursprung:

- Richtig: zwingt zur unmittelbaren Beseitigung des Verschmutzungsursprungs;
- Falsch: zwingt zur unmittelbaren Reinigung der natürlichen Quellen;
- Falsch: zwingt zu einer unmittelbaren Behebung der Schäden, verbietet jedoch die Einwirkung auf den Verschmutzungsursprung;
- Falsch: zwingt zu einer unmittelbaren Beseitigung der natürlichen Quellen, um der Umweltverschmutzung vorzubeugen.

G_1_00031: Nach Maßgabe des Grundsatzes der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung:

- Richtig: muss für die unmittelbare Beseitigung der Ursache, die den Umweltschaden verursacht hat, gesorgt werden;
- Falsch: darf niemals die Ursache, die den Umweltschaden verursacht hat, beseitigt, sondern nur auf ihre Folgen eingewirkt werden;
- Falsch: muss für die unmittelbare Beseitigung jeglicher natürlichen Quelle, die am verschmutzten Ort vorkommt, gesorgt werden;
- Falsch: muss die natürliche Quelle saniert und nicht für die unmittelbare Behebung der Ursache, die einen Umweltschaden verursacht hat, gesorgt werden.

G_1_00032: Welcher Grundsatz, der das Umweltrecht regelt, schreibt vor, für die unmittelbare Behebung der Ursache, die einen Umweltschaden verursacht hat, zu sorgen?

- Richtig: Der Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung;
- Falsch: Das Verursacherprinzip;
- Falsch: Das Vorsorgeprinzip;
- Falsch: Der Vermeidungsgrundsatz.

G_1_00033: Welcher Grundsatz, der das Umweltrecht regelt, gestattet einer Behörde, Umweltschutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn es nicht absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig der wissenschaftlich glaubwürdige Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte?

- Richtig: Das Vorsorgeprinzip;
- Falsch: Der Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung;
- Falsch: Das Verursacherprinzip;
- Falsch: Der Vermeidungsgrundsatz.

G_1_00034: Welcher Grundsatz, der das Umweltrecht regelt, legt fest, dass Umweltschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn es wissenschaftlich gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen Umweltschäden verursachen kann, bevor letztere eintreten?

- Richtig: Der Vermeidungsgrundsatz;
- Falsch: Das Vorsorgeprinzip;
- Falsch: Der Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung;
- Falsch: Das Verursacherprinzip.

G_1_00035: Welcher Grundsatz, der das Umweltrecht regelt, legt fest, dass die Kosten für die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf den Verantwortlichen der Verschmutzung lasten?

- Richtig: Das Verursacherprinzip;
- Falsch: Der Vermeidungsgrundsatz;
- Falsch: Das Vorsorgeprinzip;
- Falsch: Der Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung.

G_1_00036: Der Grundsatz der Behebung von Schäden an ihrem Ursprung:

- Richtig: zwingt dazu, für die unmittelbare Behebung der Ursache, die den Umweltschaden verursacht hat, zu sorgen;
- Falsch: zwingt dazu, für die unmittelbare Bestrafung des Verantwortlichen der Verschmutzung zu sorgen;
- Falsch: ist ein ausschließlich italienischer Grundsatz, der vom Gemeinschaftsrecht nicht anerkannt wird;
- Falsch: ist eine andere Definition des Vorsorgeprinzips.

G_1_00037: Die Abfallhierarchie wird angewendet als:

- Richtig: Prioritätenfolge für die Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung;
- Falsch: Reihenfolge beim Eintritt der Abfälle in die Deponie;
- Falsch: Prioritätenfolge für Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Vermeidung von Schäden zu Lasten der Arbeitnehmer;
- Falsch: Reihenfolge beim Aufruf der Sonderabfälle vor der Entsorgung.

G_1_00038: Mit Bezug auf einzelne Abfallströme:

- Richtig: kann in Ausnahmefällen von der Prioritätenfolge, die von der Abfallhierarchie definiert wird, abgewichen werden, wenn dies aufgrund einer spezifischen Untersuchung gerechtfertigt ist;
- Falsch: muss jedes Mal von der Prioritätenfolge, die von der Abfallhierarchie definiert wird, abgewichen werden, wenn die Abfälle von Inseln oder schwer zugänglichen Zonen stammen;
- Falsch: ist es nie erlaubt, von der Prioritätenfolge, die von der Abfallhierarchie definiert wird, abzuweichen;
- Falsch: muss jedes Mal von der Prioritätenfolge, die von der Abfallhierarchie definiert wird, abgewichen werden, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

G_1_00039: Die Abfallhierarchie sieht folgende Prioritätenfolge vor:

- Richtig: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Entsorgung;
- Falsch: Vorbereitung zur Wiederverwendung – Vermeidung – Recycling - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Entsorgung;
- Falsch: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung – Recycling – Entsorgung;
- Falsch: Vermeidung - Vorbereitung zur Entsorgung - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Recycling – Entsorgung.

G_1_00040: Gemäß der Abfallhierarchie:

- Richtig: hat die Vermeidungstätigkeit Vorrang gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- Falsch: beinhaltet die Tätigkeit des Recyclings die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- Falsch: hat die Tätigkeit der Entsorgung Vorrang gegenüber dem Recycling;
- Falsch: hat die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang gegenüber der Vermeidung.

G_1_00041: Die Abfallhierarchie legt im Allgemeinen Folgendes fest:

- Richtig: eine Prioritätenfolge der bestmöglichen Umweltlösungen in den Rechtsvorschriften und der Abfallpolitik;
- Falsch: eine Hierarchie unter den verschiedenen Abfallarten, um deren korrekte Entsorgung zu gewährleisten;
- Falsch: eine Hierarchie zwischen Sonderabfällen und solchen Abfällen, die keine Sonderabfälle sind;
- Falsch: eine Prioritätenfolge unter den verschiedenen Abfallarten, um die bestmöglichen Umweltlösungen in den Rechtsvorschriften und der Abfallpolitik zu gewährleisten.

G_1_00042: Die Abfallhierarchie legt im Allgemeinen:

- Richtig: eine Prioritätenfolge unter den bestmöglichen Umweltlösungen in den Rechtsvorschriften und der Abfallpolitik fest;
- Falsch: eine Prioritätenfolge unter den bestmöglichen Umweltlösungen in der Tätigkeit der Abfallentsorgung fest;
- Falsch: eine Prioritätenfolge unter den bestmöglichen Umweltlösungen in der Tätigkeit der Verwertung der Abfälle fest;
- Falsch: eine Prioritätenfolge unter den bestmöglichen Umweltlösungen in der Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle fest.

G_1_00043: Die Abfallhierarchie ermöglicht die Definition:

- Richtig: einer Prioritätenfolge unter den bestmöglichen Umweltlösungen in den Rechtsvorschriften und in der Abfallpolitik;
- Falsch: der Figuren, die für die Anwendung der bestmöglichen Umweltlösungen in den Rechtsvorschriften und in der Abfallpolitik zuständig sind;
- Falsch: jenes Abfalls, der von allen Abfallarten als erster entsorgt werden muss, um die bestmögliche Umweltlösung in den Rechtsvorschriften und in der Abfallpolitik zu gewährleisten;
- Falsch: einer hierarchischen Reihenfolge unter den gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß jener Lösung, die in den Rechtsvorschriften und der Abfallpolitik als die beste für die Umwelt hervorgegangen ist.

G_1_00045: Laut Gemeinschaftsrecht sollten die Mitgliedsstaaten im Einklang mit der Abfallhierarchie:

- Richtig: die Verwendung von Recyclingmaterialien fördern;
- Falsch: die Verwendung von nicht recyceltem Material fördern;
- Falsch: nach Möglichkeit die Entsorgung von Recyclingmaterialien in Deponien fördern;
- Falsch: nach Möglichkeit die Verbrennung von Recyclingmaterialien fördern.

G_1_00046: Laut den gemeinschaftlichen Abfallbestimmungen:

- Richtig: gibt es Stoffe oder Gegenstände, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, der nicht in erster Linie zur Erzeugung dieser Stoffe oder Gegenstände bestimmt ist, welche nicht mehr als Abfälle eingestuft werden können;
- Falsch: gibt es Stoffe oder Gegenstände, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, der in erster Linie zur Erzeugung dieser Stoffe oder Gegenstände bestimmt ist, welche nicht mehr als Abfälle eingestuft werden können;
- Falsch: kann es keine Stoffe oder Gegenstände geben, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, der nicht in erster Linie zur Erzeugung dieser Stoffe oder Gegenstände bestimmt ist, welche nicht als Abfälle eingestuft werden können;
- Falsch: kann es keine Stoffe oder Gegenstände geben, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, der nicht in erster Linie zur Erzeugung dieser Stoffe oder Gegenstände bestimmt ist, welche nicht als Sonderabfälle eingestuft werden können.

G_1_00047: Laut dem Gemeinschaftsrecht im Abfallbereich:

- Richtig: sollten Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist;
- Falsch: ist nur der Abfallerzeuger verpflichtet, die Abfälle so zu bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist;
- Falsch: sollte nur der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist;
- Falsch: sollten weder der Abfallerzeuger noch der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist, da dies Aufgabe des Staates ist.

G_1_00048: Im Sinne des Prinzips der Verantwortung des Herstellers können:

- Richtig: die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gefördert werden, die mehrfach verwendbar sind, technisch langlebig und, nachdem sie zu Abfällen geworden sind, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung geeignet sind;
- Falsch: die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen behindert werden, die mehrfach verwendbar sind, technisch langlebig und, nachdem sie zu Abfällen geworden sind, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung geeignet sind;
- Falsch: Erzeugnisse so gestaltet werden, dass die Umweltfolgen gesteigert werden und die Erzeugnisse nicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung geeignet sind;
- Falsch: die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gefördert werden, die hohe Umweltfolgen haben und nur schwer verwertbar sind.

G_1_00049: Im Sinne des Prinzips der Verantwortung des Herstellers kann verfügt werden, dass:

- Richtig: die Kosten der Abfallbewirtschaftung vom Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung auf keinen Fall, weder teilweise noch vollständig, auf dem Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, lasten;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung immer nur vom Vertreiber des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung immer nur vom Verbraucher des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind.

G_1_00050: Die erweiterte Herstellerverantwortung betrifft:

- Richtig: den "Hersteller des Erzeugnisses";
- Falsch: nur den "Betreiber" der Deponie;
- Falsch: nur den "Verbraucher des Erzeugnisses", der nach dessen Verwendung einen Abfall erzeugt;
- Falsch: die Person, die einen Umweltschaden erzeugt hat.

G_1_00051: Die erweiterte Herstellerverantwortung:

- Richtig: ist nützlich für das Ziel, eine "Recyclinggesellschaft" zu schaffen;
- Falsch: ist hinderlich für das Ziel, eine "Recyclinggesellschaft" zu schaffen;
- Falsch: behindert das Recycling der Abfälle;
- Falsch: ist für die Bekämpfung der Geldwäsche nützlich.

G_1_00052: Die erweiterte Herstellerverantwortung:

- Richtig: findet heute konkrete Anwendung in den Umweltbestimmungen;
- Falsch: ist eine Vorstellung, die nur in Zukunft umgesetzt werden kann;
- Falsch: ist nur ein gemeinschaftliches und kein nationales Prinzip;
- Falsch: ist vom italienischen Verfassungshof immer für verfassungswidrig erklärt worden.

G_1_00053: Die erweiterte Herstellerverantwortung kann dazu führen, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen mit oder ohne Gesetzescharakter erlassen, um Folgendes seitens des Herstellers des Erzeugnisses sicherzustellen:

- Richtig: die Annahme zurückgegebener Erzeugnisse und von Abfällen, die nach der Verwendung dieser Erzeugnisse übrigbleiben;
- Falsch: die Nichtannahme zurückgegebener Erzeugnisse und von Abfällen, die nach der Verwendung dieser Erzeugnisse übrigbleiben;
- Falsch: das Verbot, Informationen darüber zu veröffentlichen, inwieweit das Produkt wiederverwendbar und recyclebar ist;
- Falsch: die Verpflichtung, keine öffentlich zugänglichen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, inwieweit das Produkt wiederverwendbar und recyclebar ist.

G_1_00054: Laut Gemeinschaftsrecht können die Mitgliedsstaaten zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen Maßnahmen mit oder ohne Gesetzescharakter erlassen, um das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen:

- Richtig: Richtig, die Mitgliedsstaaten können Maßnahmen erlassen um sicherzustellen, dass jeder, der gewerbsmäßig Erzeugnisse herstellt, eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt;
- Falsch: Falsch, weil das Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung nichts verfügt;
- Falsch: Falsch, weil die Mitgliedsstaaten keinerlei Kompetenzen mit Bezug auf die Umsetzung des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung haben;
- Falsch: Falsch, weil die erweiterte Herstellerverantwortung keine Verbesserung der Wiederverwendung, der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen zulässt.

G_1_00055: Die italienischen Abfallbestimmungen werden geregelt:

- Richtig: vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 152 aus dem Jahr 2006;
- Falsch: vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 163 aus dem Jahr 2006;
- Falsch: vom Gesetz Nr. 241 aus dem Jahr 1990;
- Falsch: vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 104 aus dem Jahr 2010.

G_1_00056: In Italien werden die Abfallbestimmungen:

- Richtig: von verschiedenen Rechtsquellen geregelt, unter anderem von einem gesetzvertretenden Dekret;
- Falsch: nur von Ministerialdekreten und Regierungsverordnungen geregelt;
- Falsch: nur von Verordnungen der Bürgermeister geregelt;
- Falsch: nur vom Gesetz geregelt, da sie dem absoluten Gesetzesvorbehalt unterliegen.

G_1_00057: Die italienischen Abfallbestimmungen werden:

- Richtig: auch von staatlichen Bestimmungen geregelt;
- Falsch: nur von regionalen Bestimmungen geregelt;
- Falsch: nur von der Verfassung geregelt;
- Falsch: vorwiegend nicht von Akten mit Gesetzeskraft, sondern von den Satzungen der Gemeinden geregelt.

G_1_00058: Die italienischen Bestimmungen über Abfälle verfolgen als oberstes Ziel:

- Richtig: die Förderung der menschlichen Lebensqualität durch den Schutz und die Verbesserung der Umweltbedingungen und den umsichtigen und vernünftigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen;
- Falsch: den Schutz und die Aufwertung ausschließlich des kulturellen Vermögens, im Einklang mit den Zuständigkeiten gemäß Artikel 117 der Verfassung;
- Falsch: die Regelung der Enteignung, auch zugunsten von Privaten, der unbeweglichen Güter oder der Rechte auf Gebäuden zwecks Ausführung von öffentlichen oder gemeinnützigen Vorhaben;
- Falsch: die Gestaltung und Steigerung der Bautätigkeit in bewohnten Ortschaften und die raumordnerische Entwicklung im Allgemeinen im Staatsgebiet.

G_1_00059: Die italienischen Bestimmungen über Abfälle:

- Richtig: müssen unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen, der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, der Zuständigkeiten der Regionen und der Lokalkörperschaften erlassen werden;
- Falsch: können immer von den internationalen Verpflichtungen abweichen;
- Falsch: können immer von den Pflichten der gemeinschaftlichen Rechtsordnung abweichen;
- Falsch: können immer von den Zuständigkeiten der Regionen und Lokalkörperschaften abweichen.

G_1_00060: Die italienischen Bestimmungen über Abfälle verfügen, dass der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ökosysteme wie folgt gewährleistet wird:

- Richtig: von allen öffentlichen und privaten Körperschaften und von den natürlichen und juristischen, öffentlichen oder privaten Personen;
- Falsch: nur von den öffentlichen Körperschaften;
- Falsch: nur von den privaten juristischen Personen;
- Falsch: nur von den privaten natürlichen Personen.

G_1_00061: Die italienischen Abfallbestimmungen:

- Richtig: werden von einem gesetzvertretenden Dekret geregelt, das den Bezugstext in diesem Sachbereich darstellt;
- Falsch: wurden zum ersten Mal mit einem gesetzvertretenden Dekret im Jahr 2008 eingeführt;
- Falsch: werden nur durch die von der italienischen Rechtsprechung formulierten Grundsätze geregelt;
- Falsch: wurden zum ersten Mal mit einer Regierungsverordnung aus dem Jahr 2006 eingeführt.

G_1_00062: Der Rechtsbegriff "Abfall"

- Richtig: ist in einer Rechtsnorm der italienischen Rechtsordnung enthalten;
- Falsch: wurde nur von der gemeinschaftlichen Rechtsprechung formuliert, aber nie in eine Rechtsnorm übernommen;
- Falsch: wurde nur von der italienischen Rechtsprechung formuliert, aber nie in eine Rechtsnorm übernommen;
- Falsch: ist in der italienischen Verfassung enthalten.

G_1_00063: Der Rechtsbegriff "Abfall"

- Richtig: existiert und unterscheidet sich vom Rechtsbegriff Umwelt;
- Falsch: fasst in sich auch die Rechtsbegriffe Landschaft und Raumentwicklung zusammen;
- Falsch: existiert, stimmt aber mit dem Rechtsbegriff Umwelt überein;
- Falsch: existiert bis heute nicht.

G_1_00064: Die italienische Rechtsordnung:

- Richtig: hat die Richtlinie 2008/98/EG mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 205 von 2010 übernommen;
- Falsch: hat die Richtlinie 2008/98/EG nie übernommen;
- Falsch: hat die Richtlinie 2008/98/EG nur über die Rechtsprechung übernommen;
- Falsch: hat die Richtlinie 2008/98/EG mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 104 von 2010 übernommen.

G_1_00065: Mit welchem der folgenden Akten hat die italienische Rechtsordnung die Richtlinie 2008/98/EG übernommen?

- Richtig: Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 205 von 2010;
- Falsch: Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 104 von 2000;
- Falsch: Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 25 von 2010;
- Falsch: Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 5 von 2015.

G_1_00066: In der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: gibt es gesamtstaatliche Abfallbestimmungen;
- Falsch: gibt es keine gesamtstaatlichen Abfallbestimmungen;
- Falsch: sind die Abfallbestimmungen nur implizit im Kodex über die Kulturgüter und Landschaft zu finden;
- Falsch: sind die Abfallbestimmungen nur implizit in der Verwaltungsprozessordnung zu finden.

G_1_00068: Auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung muss darauf ausgerichtet sein, die bestmögliche Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen:

- Richtig: Stimmt, daher müssen im Rahmen der vergleichenden, von Ermessensspielraum geprägten Wahl zwischen öffentlichen und privaten Interessen prioritär die Interessen am Schutz der Umwelt und des kulturellen Vermögens berücksichtigt werden;
- Falsch: Stimmt, daher müssen im Rahmen der vergleichenden, von Ermessensspielraum geprägten Wahl zwischen öffentlichen und privaten Interessen die Interessen am Schutz der Umwelt und des kulturellen Vermögens weniger berücksichtigt werden;
- Falsch: Falsch, weil dieser Grundsatz nicht an die öffentliche Verwaltung gerichtet ist;
- Falsch: Falsch, weil dieser Grundsatz noch keine Anwendung in der italienischen Rechtsordnung findet.

G_1_00069: In Anbetracht der Komplexität der Beziehungen und Interferenzen zwischen Natur und menschlichen Tätigkeiten gilt für das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung:

- Richtig: Es muss ermöglichen, im Rahmen der geerbten Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den einzusparenden und den weiterzuleitenden Ressourcen zu finden, damit im Rahmen der Produktions- und Konsumdynamiken auch der Grundsatz der Solidarität Platz findet, um auch in Zukunft die Qualität der Umwelt zu schützen und zu verbessern;
- Falsch: Es muss ermöglichen, im Rahmen der Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den zu kaufenden und den zu verkaufenden Ressourcen zu finden, damit im Rahmen der Produktions- und Konsumdynamiken auch der Grundsatz des Wettbewerbs und des freien Marktes Platz findet und keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken entstehen;
- Falsch: Es muss nicht die geerbten und aktuellen Ressourcen betreffen, sondern nur die bereits ausgeschöpften;
- Falsch: Es kann noch nicht verwirklicht werden, wird jedoch den zukünftigen Generationen überlassen, die im Rahmen der geerbten Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den einzusparenden und den weiterzuleitenden Ressourcen finden müssen.

G_1_00070: Die Lösung von Angelegenheiten betreffend die Umweltaspekte muss in Hinblick auf die Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung gesucht und gefunden werden:

- Richtig: um den korrekten Ablauf und die Entwicklung der natürlichen Ökosysteme vor den negativen Änderungen zu schützen, die von den menschlichen Tätigkeiten bewirkt werden können;
- Falsch: um die menschlichen Tätigkeiten vor den negativen Änderungen zu schützen, die von den Verhaltensweisen der zukünftigen Generationen bewirkt werden können;
- Falsch: um den wirtschaftlichen Wohlstand vollkommen abzuschaffen;
- Falsch: um ein Entwicklungsmodell umzusetzen, das nur ländlich und nicht industriell ist.

G_1_00071: Die Abfallbewirtschaftung:

- Richtig: ist eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse;
- Falsch: ist keine Tätigkeit von öffentlichem Interesse;
- Falsch: ist eine rechtlich nicht relevante Tätigkeit;
- Falsch: keine der vorhergehenden Antworten.

G_1_00072: Die Abfallbewirtschaftung wird aufgrund folgender Prinzipien durchgeführt:

- Richtig: Verantwortungsbewusstmachung und Kooperation aller Akteure, die an der Produktion, dem Vertrieb, der Verwendung und dem Konsum von Abfall erzeugenden Gütern beteiligt sind;
- Falsch: Verantwortungsbewusstmachung und Kooperation nur der Akteure, die an der Produktion von Abfall erzeugenden Gütern beteiligt sind;
- Falsch: Verantwortungsbewusstmachung und Kooperation nur der Akteure, die am Vertrieb von Abfall erzeugenden Gütern beteiligt sind;
- Falsch: Verantwortungsbewusstmachung und Kooperation nur der Akteure, die an der Verwendung und dem Konsum von Abfall erzeugenden Gütern beteiligt sind.

G_1_00073: Die Abfallbewirtschaftung:

- Richtig: wird nach Kriterien der Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt;
- Falsch: wird nur nach dem Kriterium des Gewinns durchgeführt;
- Falsch: sieht vom Kriterium der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit ab;
- Falsch: sieht vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit ab.

G_1_00074: Die Abfallbewirtschaftung erfolgt:

- Richtig: unter Befolgung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu den Umweltinformationen;
- Falsch: ohne Anwendung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu Umweltinformationen;
- Falsch: nur unter Befolgung der geltenden Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen und nicht von jenen über die Beteiligung;
- Falsch: nur unter Befolgung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und nicht von jenen über den Zugang zu den Umweltinformationen.

G_1_00075: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist ein "Abfall":

- Richtig: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer nicht entledigt;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss.

G_1_00076: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen kann ein Stoff oder ein Gegenstand nur bei Einführung in eine Deponie als Abfall bezeichnet werden:

- Richtig: Falsch, da das Gesetz ein anderes Kriterium für die Einstufung vorsieht;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur bei Einführung in eine Verbrennungsanlage;
- Falsch: Falsch, nur wenn er sich in Kompost verwandelt.

G_1_00079: Gemäß den Rechtsgrundsätzen im Abfallbereich:

- Richtig: ist es möglich, in Ausschreibungen oder Einladungsschreiben Klauseln vorzusehen, die die Fähigkeiten und technischen Kompetenzen im Bereich der Vermeidung von Abfallerzeugung aufwerten;
- Falsch: ist es nie möglich, in Ausschreibungen oder Einladungsschreiben Klauseln vorzusehen, die die Fähigkeiten und technischen Kompetenzen im Bereich der Vermeidung von Abfallerzeugung aufwerten;
- Falsch: ist es angebracht, die Förderung von Öko-Bilanzen oder Umweltzertifizierungssystemen zu vermeiden;
- Falsch: ist der Einsatz von Umweltqualitätssystemen nie möglich.

G_1_00081: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind "Altöle":

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z.B. gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Turbinen- und Hydrauliköle;
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, geeignet sind, wie z.B. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Turbinen- und Hydrauliköle;
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, wenn sie nur einmal verwendet wurden, auch wenn sie für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, noch geeignet sind, wie z.B. einmal verwendete Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Turbinen- und Hydrauliköle;
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die von deren Erzeuger an den Verbraucher verkauft wurden.

G_1_00082: Zum "Bioabfall" gehören laut Definition in den einschlägigen Bestimmungen:

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle;
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle;
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen;
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden.

G_1_00083: Zum "Bioabfall" gehören laut Definition in den einschlägigen Bestimmungen:

- Richtig: Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus Restaurants und Gastronomiebetrieben und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungs-betrieben, die getrennt gesammelt werden;
- Falsch: Abfälle, mit Ausnahme von Nahrungsabfällen, aus Haushalten, aus Restaurants und Gastronomiebetrieben und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben, die getrennt gesammelt werden;
- Falsch: nur die Nahrungsabfälle aus Gastronomiebetrieben und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben, die getrennt gesammelt werden;
- Falsch: nur die Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten.

G_1_00084: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist mit "Eigenkompostierung"**Folgendes gemeint:**

- Richtig: die Kompostierung der Bioabfälle aus dem eigenen Hausmüll, die von privaten und nicht privaten Nutzern durchgeführt wird, um das erzeugte Material vor Ort zu verwenden;
- Falsch: die Kompostierung der nicht biologischen Abfälle aus dem eigenen Sondermüll, die von privaten Nutzern durchgeführt wird, um das erzeugte Material vor Ort zu verwenden;
- Falsch: die Kompostierung der Bioabfälle aus dem eigenen Hausmüll, die von privaten Nutzern durchgeführt wird, um das erzeugte Material außerhalb des Ortes der Erzeugung zu verwenden;
- Falsch: die Kompostierung der Bioabfälle, auch aus nicht eigenem Hausmüll, die ausschließlich von privaten Nutzern durchgeführt wird, um das erzeugte Material außerhalb des Ortes der Erzeugung zu verwenden;

G_1_00085: Der Begriff "Abfallerzeuger" umfasst:

- Richtig: sowohl den "Ersterzeuger" als auch den "Neuerzeuger" von Abfällen;
- Falsch: nur den "Abfallersterzeuger";
- Falsch: nur den "Neuerzeuger" von Abfällen;
- Falsch: weder den "Ersterzeuger" noch den "Neuerzeuger" von Abfällen.

G_1_00086: Die einschlägigen Bestimmungen definieren den "Abfallersterzeuger" wie folgt:

- Richtig: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht;
- Falsch: nur das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und nicht das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht;
- Falsch: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit keine Abfälle erzeugt werden;
- Falsch: jedes Subjekt, dessen Tätigkeit die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt.

G_1_00087: Die einschlägigen Bestimmungen definieren den "Neuerzeuger von Abfällen" wie folgt:

- Richtig: jeder, der eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der vom Ersterzeuger produzierten Abfälle bewirkt;
- Falsch: jeder, der eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, ohne eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der vom Ersterzeuger produzierten Abfälle zu bewirken;
- Falsch: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht;
- Falsch: das Subjekt, das ein recyceltes Produkt kauft.

G_1_00088: Als "Hersteller des Erzeugnisses" kann sich folgende Person bezeichnen:

- Richtig: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt;
- Falsch: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Abfälle entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt;
- Falsch: jede natürliche Person, die nicht gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt;
- Falsch: jede juristische Person, die gewerbsmäßig Abfälle entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt;

G_1_00089: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen kann als "Händler" von Abfällen bezeichnet werden:

- Richtig: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: der Abfallerzeuger oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
- Falsch: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere sorgt, einschließlich solcher Vermittler, die keine materielle Verfügbarkeit über die Abfälle haben;
- Falsch: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht.

G_1_00090: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen kann als "Vermittler" von Abfällen bezeichnet werden:

- Richtig: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für Dritte sorgt, einschließlich solcher Vermittler, die keine materielle Verfügbarkeit über die Abfälle erwerben;
- Falsch: der Abfallerzeuger oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
- Falsch: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht.

G_1_00091: Im Sinne der Abfallbestimmungen des GvD Nr. 152/2006 ist jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für Dritte sorgt, einschließlich der Vermittler, die keine materielle Verfügbarkeit über die Abfälle haben:

- Richtig: "Vermittler" von Abfällen;
- Falsch: Abfallerzeuger;
- Falsch: "Neuerzeuger" von Abfällen;
- Falsch: Verbraucher von Abfällen.

G_1_00092: Sind im Sinne der Abfallbestimmungen des GvD Nr. 152/2006 die Vermittler, die keine materielle Verfügbarkeit über die Abfälle haben, im Begriff "Vermittler" enthalten?

- Richtig: Ja, im Art. 183 des Dekrets wird ausdrücklich erklärt, dass sie unter den Begriff "Vermittler" fallen;
- Falsch: Nein, im Art. 183 des Dekretes wird ausdrücklich erklärt, dass sie vom Begriff "Vermittler" ausgeschlossen sind;
- Falsch: Ja, denn auch wenn Art. 183 des Dekrets in diesem Zusammenhang nichts besagt, hat sich die Rechtsprechung in diesem Sinne geäußert;
- Falsch: Nein, denn auch wenn Art. 183 des Dekrets in diesem Zusammenhang nichts besagt, hat sich die Rechtsprechung dagegen geäußert.

G_1_00093: Im Sinne der Abfallbestimmungen des GvD Nr. 152/2006 muss ein Unternehmen, um als "Vermittler" eingestuft zu werden:

- Richtig: nicht unbedingt auch die Sammlung der Abfälle im Auftrag Dritter besorgen;
- Falsch: notgedrungen die Sammlung von Abfällen im Auftrag Dritter besorgen;
- Falsch: notgedrungen die Verwertung und nicht die Entsorgung von Abfällen im Auftrag Dritter besorgen;
- Falsch: notgedrungen die Entsorgung und nicht die Verwertung von Abfällen im Auftrag Dritter besorgen.

G_1_00094: Im Sinne der Abfallbewirtschaftungsbestimmungen gemäß GvD Nr. 152/2006 muss ein Unternehmen nicht im Auftrag Dritter handeln, um als "Vermittler" eingestuft zu werden:

- Richtig: Falsch, Art. 183 besagt ausdrücklich, dass es im Auftrag Dritter handeln muss;
- Falsch: Stimmt, die Bestimmungen sehen diese Voraussetzung nicht vor;
- Falsch: Stimmt, der Vermittler kann seinem Wesen nach nur von ihm selbst erzeugte Abfälle bewirtschaften;
- Falsch: Falsch, Art. 183 besagt in diesem Zusammenhang nichts.

G_1_00095: Tätigkeiten der "Abfallbewirtschaftung" sind:

- Richtig: die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Entsorgungsanlagen nach deren Schließung und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Vermittlern vorgenommen werden;
- Falsch: das Abholen, das Ansammeln, das vorläufige Sortieren und Lagern vor der Sammlung von natürlichen Materialien oder Stoffen aus umwelt- oder witterungsbedingten Ereignissen, einschließlich Sturmfluten und Hochwasser, auch mit anderen Materialien menschlichen Ursprungs vermischt, die im eng erforderlichen Zeitraum am selben Standort getätigt werden, an dem sie durch die Ereignisse abgelagert wurden;
- Falsch: die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Entsorgungsanlagen nach deren Schließung, mit Ausnahme der Handlungen, die von Händlern oder Vermittlern vorgenommen werden;
- Falsch: ausschließlich jene Handlungen, die von Händlern oder Vermittlern vorgenommen werden.

G_1_00096: Die Verfahren zur Abholung, Ansammlung, Sortierung und Ablagerung vor der Sammlung von natürlichen Materialien oder Stoffen, die aus umwelt- und witterungsbedingten Ereignissen stammen, in der technisch erforderlichen Zeit im selben Ort, in dem sie durch die besagten Ereignisse abgelagert wurden, stellen keine Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung dar:

- Richtig: Stimmt, weil die einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich diese Ausnahme regeln;
- Falsch: Stimmt, weil die obengenannten Verfahren nie als Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung eingestuft werden können, auch wenn sie andere Materialien oder Stoffe als die obengenannten zum Gegenstand haben;
- Falsch: Falsch, die Ausnahme gilt nur, wenn die oben genannten Verfahren an einem anderen Ort als jenem, an dem die Materialien von den Ereignissen abgelagert wurden, durchgeführt werden;
- Falsch: Falsch, die Ausnahme gilt nur, wenn die oben genannten Verfahren natürliche Materialien oder Stoffe zum Gegenstand haben, die nicht aus umwelt- oder witterungsbedingten Ereignissen stammen.

G_1_00097: Mit "getrennter Sammlung" ist gemeint:

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern;
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur bestehen, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, Abfälle innerhalb der Anlage oder allgemein in der Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zuzuführen, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

G_1_00098: Der Rechtsbegriff "Recycling":

- Richtig: definiert jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden;
- Falsch: beinhaltet nicht die Behandlung von Biomaterial;
- Falsch: schließt die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien ein, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;
- Falsch: definiert jeden Sammelvorgang, bei dem ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern.

G_1_00099: Die Tätigkeit der "Aufbereitung von Altölen" umfasst:

- Richtig: jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind;
- Falsch: jedes Verfahren zur Aufbereitung von nie verwendeten Ölen, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind;
- Falsch: jedes Verfahren zum Inverkehrbringen von Altölen;
- Falsch: jedes Verfahren zur Entsorgung der Altöle.

G_1_00100: Die Tätigkeit der "Entsorgung" von Abfällen umfasst:

- Richtig: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden;
- Falsch: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, sofern das Verfahren nicht zur Folge oder Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden;
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen primäre Folge die Rückgewinnung von Stoffen oder Energie ist.

G_1_00101: Die Tätigkeit der "Lagerung" umfasst:

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine vorläufige Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen;
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen;
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern;
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

G_1_00102: Eine "zeitweilige Lagerung" besteht aus:

- Richtig: der Ansammlung von Abfällen und der vorläufigen Lagerung bis zur Sammlung zwecks Transport besagter Abfälle zu einer Abfallbehandlungsanlage, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, vor der Sammlung am Entstehungsort, womit das gesamte Gelände gemeint ist, in dem die abfallerzeugende Tätigkeit stattfindet;
- Falsch: den Tätigkeiten zur Entsorgung, bestehend aus den Verfahren für die Zwischenlagerung der Abfälle, sowie den Tätigkeiten zur Verwertung, bestehend aus den Verfahren für die Ansammlung der Abfälle laut den einschlägigen Bestimmungen;
- Falsch: der Ansammlung von Abfällen und der vorläufigen Lagerung bis zur Sammlung, zwecks Transport besagter Abfälle zu einer Abfallbehandlungsanlage, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, vor der Sammlung, auch an einem anderen Ort als dem Entstehungsort;
- Falsch: jedem Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

G_1_00103: Zwecks Anwendung der rechtlichen Bezeichnung "zeitweilige Lagerung" ist mit Ort, an dem die Abfälle erzeugt wurden, Folgendes gemeint:

- Richtig: das gesamte Gelände, in dem die abfallerzeugende Tätigkeit durchgeführt wird, oder, für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, das Gelände, das im rechtlichen Besitz der landwirtschaftlichen Genossenschaft steht, einschließlich der landwirtschaftlichen Konsortien, deren Mitglieder sie sind;
- Falsch: ein Teil des Geländes, in dem die abfallerzeugende Tätigkeit durchgeführt wird, oder, für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, das Gelände, das im rechtlichen Besitz der landwirtschaftlichen Genossenschaft steht, einschließlich der landwirtschaftlichen Konsortien, deren Mitglieder sie sind;
- Falsch: das gesamte Gelände, in dem sich die Herstellung des Erzeugnisses abwickelt, unabhängig vom Gelände, in dem die abfallerzeugende Tätigkeit stattfindet, auch wenn es sich um landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches handelt;
- Falsch: der Wohnsitz oder das Domizil des Abfallerzeugers, auch wenn es sich um landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches handelt.

G_1_00104: Um den rechtlichen Begriff "zeitweilige Lagerung" anwenden zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Richtig: der Anhäufung von Abfällen und der vorläufigen Lagerung bis zur Sammlung, zwecks Transport besagter Abfälle zu einer Abfallbehandlungsanlage, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, vor der Sammlung, auch an einem anderen Ort als dem Entstehungsort.
- Falsch: Die Bestimmungen, welche die Verpackung und die Etikettierung der gefährlichen Stoffe regeln, können auch missachtet werden;
- Falsch: Die "zeitweilige Lagerung" der gefährlichen Abfälle kann unabhängig von den Bestimmungen, die die Lagerung der in ihnen enthaltenen gefährlichen Stoffe regeln, durchgeführt werden;
- Falsch: Die "zeitweilige Lagerung" muss nach uneinheitlichen Abfallkategorien durchgeführt werden.

G_1_00106: "Biostabilisierte Abfälle" sind:

- Richtig: Abfälle, die aus der biologischen aeroben und anaeroben Behandlung von nicht aussortierten Abfällen gewonnen werden, unter Berücksichtigung von spezifischen technischen, vom Staat eingeführten Bestimmungen, welche die Festlegung der Inhalte und die Verwendung im Einklang mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz und vor allem der Festlegung der Qualitätsstufen bezwecken;
- Falsch: biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parks, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel, sowie vergleichbare Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, die getrennt gesammelt werden;
- Falsch: Abfälle, die aus der biologischen aeroben oder anaeroben Behandlung ausschließlich von Bioabfällen gewonnen werden, unter Berücksichtigung von spezifischen technischen, vom Staat eingeführten Bestimmungen, welche die Festlegung der Inhalte und die Verwendung im Einklang mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz und vor allem der Festlegung der Qualitätsstufen bezwecken;
- Falsch: die Abfälle, die aus Bioprodukten stammen.

G_1_00107: "Qualitätskompost" ist:

- Richtig: das Produkt aus der Kompostierung von Bioabfällen, die getrennt gesammelt wurden, welches spezifische vom Gesetz vorgesehene Anforderungen und Merkmale erfüllt;
- Falsch: das Produkt aus der Kompostierung von Restmüll, auch wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt wurden, welches spezifische vom Gesetz vorgesehene Anforderungen und Merkmale erfüllt;
- Falsch: jegliche Art von Produkt, sofern es ausschließlich aus der Eigenkompostierung von Bioabfällen, die nicht getrennt gesammelt wurden, gewonnen wird;
- Falsch: jegliche Art von Produkt, das aus Abfall gewonnen wird und von hoher Qualität ist.

G_1_00108: Ein "hochwertiger Gärrückstand" ist:

- Richtig: das Produkt aus der anaeroben Gärung von Bioabfällen, die getrennt gesammelt wurden, welches die vom Gesetz vorgesehenen Merkmale aufweist;
- Falsch: das Produkt aus der aeroben Gärung von Restmüll, der getrennt gesammelt wurde, welches die vom Gesetz vorgesehenen Merkmale aufweist;
- Falsch: das Produkt aus der aeroben Gärung von Sonderabfällen, die getrennt gesammelt wurden, welches die vom Gesetz vorgesehenen Merkmale aufweist;
- Falsch: das Produkt aus der anaeroben Gärung von Nebenprodukten, die getrennt gesammelt wurden, welches die vom Gesetz vorgesehenen Merkmale aufweist.

G_1_00109: Die Abfallbestimmungen definieren als "integrierte Abfallbewirtschaftung" die Gesamtheit der Tätigkeiten:

- Richtig: einschließlich jene der Straßenreinigung, die die Optimierung der Abfallbewirtschaftung bezwecken;
- Falsch: einschließlich jene der Straßenreinigung, die nur die Vorbereitung auf die Phase der Abfallentsorgung bezwecken;
- Falsch: die ausschließlich die Phase der Vorbeugung von Abfallerzeugung vorbereiten;
- Falsch: zur Bewirtschaftung der Abfälle, sofern sie nur vom "Vermittler" der Abfälle durchgeführt werden.

G_1_00110: Die Bestimmungen über die Abfälle definieren als "Sammelstelle" den Bereich:

- Richtig: der überwacht und für die Tätigkeit der Sammlung durch die nach einheitlichen Fraktionen getrennte Ansammlung der Hausabfälle, welche von den Besitzern für den Transport zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gebracht werden, ausgestattet ist;
- Falsch: in dem sich die Tätigkeit abwickelt, die die Erzeugung der Abfälle bewirkt hat, oder, für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, den Standort, über den die landwirtschaftliche Genossenschaft rechtlich verfügt, einschließlich der landwirtschaftlichen Konsortien, denen sie angehören;
- Falsch: der ausschließlich für die vorläufige Lagerung bis zur Sammlung der Abfälle, die für die Vorbereitung für die Wiederverwendung bestimmt sind, und für die Sammlung der wiederverwendbaren Güter bestimmt ist;
- Falsch: der für die Entsorgungstätigkeiten, bestehend aus der vorläufigen Lagerung von nicht aus Haushalten stammenden Abfällen, sowie für die Tätigkeiten der Verwertung, bestehend aus der Ansammlung von Abfällen gemäß den einschlägigen Vorschriften, bestimmt ist.

G_1_00111: Die italienischen Bestimmungen definieren als "beste verfügbare Techniken" (Best Available Techniques -BAT):

- Richtig: den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, um grundsätzlich als Basis für die Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Genehmigungsaufgaben zu dienen, die darauf abzielen, die Emissionen in und die Auswirkungen auf die gesamte Umwelt im Allgemeinen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
- Falsch: den weniger effizienten und fortschrittlichen Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, um grundsätzlich als Basis für die Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Genehmigungsaufgaben zu dienen, die darauf abzielen, die Emissionen in und die Auswirkungen auf die gesamte Umwelt im Allgemeinen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
- Falsch: den weniger teuren Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, um grundsätzlich als Basis für die Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Genehmigungsaufgaben zu dienen, die darauf abzielen, Emissionen in und die Auswirkungen auf die gesamte Umwelt im Allgemeinen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
- Falsch: die eingesetzten Techniken und Modalitäten für die Planung, Errichtung, Wartung, den Betrieb und die Schließung der Anlage, die vom Anlagenbetreiber angewandt werden.

G_1_00112: Zwecks Anwendung des Rechtsbegriffes der "besten verfügbaren Techniken" (Best Available Techniques -BAT), ist mit "verfügbar" Folgendes gemeint:

- Richtig: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter wirtschaftlich und technisch geeigneten Bedingungen im betreffenden industriellen Sektor ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Techniken innerhalb des Staatsgebietes verwendet oder entwickelt werden, oder nicht, sofern sie der Betreiber zu vertretbaren Bedingungen anwenden kann;
- Falsch: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter wirtschaftlich und technisch geeigneten Bedingungen im betreffenden industriellen Sektor ermöglicht, nur wenn diese Techniken innerhalb des Staatsgebietes verwendet oder entwickelt werden, sofern sie der Betreiber zu vertretbaren Bedingungen anwenden kann;
- Falsch: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter wirtschaftlich und technisch geeigneten Bedingungen im betreffenden industriellen Sektor ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Techniken innerhalb des Staatsgebietes verwendet oder entwickelt werden, oder nicht, auch wenn sie der Betreiber zu nicht vertretbaren Bedingungen anwenden muss;
- Falsch: die Techniken, die der Betreiber der Anlage kennt.

G_1_00113: Zwecks Anwendung des Rechtsbegriffes der "besten verfügbaren Techniken" (Best Available Techniques -BAT), ist mit "besten" Folgendes gemeint:

- Richtig: die Techniken, die am wirksamsten sind, um ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen;
- Falsch: die Techniken, die der Betreiber zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt für weniger wirksam hält;
- Falsch: die billigsten Techniken zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt;
- Falsch: die verbreitetsten Techniken zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt;

G_1_00114: Ein Nebenprodukt ist jeglicher Stoff oder Gegenstand, der folgende Bedingung erfüllt:

- Richtig: Der Stoff oder Gegenstand ist das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand ist das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand bedarf, um verwendet werden zu können, einer weiteren Behandlung, die von der normalen industriellen Praxis abweicht;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand wird im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Erzeuger oder von Dritten nicht verwendet.

G_1_00115: Ein Nebenprodukt ist jeglicher Stoff oder Gegenstand, der folgende Bedingung erfüllt:

- Richtig: Die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit;
- Falsch: Die weitere Verwendung ist nicht rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt nicht alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand bedarf, um verwendet werden zu können, einer weiteren Behandlung, die von der normalen industriellen Praxis abweicht;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand wurde einem Verwertungsverfahren, einschließlich dem Recycling und der Vorbereitung für die Wiederverwendung, eines vorhergehenden Abfalls unterzogen, sodass es möglich ist, dass der Stoff oder der Gegenstand nicht im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Erzeuger oder von Dritten verwendet wird.

G_1_00116: Hausabfälle sind:

- Richtig: die Haushaltsabfälle, auch Sperrmüll, aus Räumlichkeiten und Flächen, die zu Wohnzwecken verwendet werden;
- Falsch: Abfälle aus industriellen Verarbeitungen;
- Falsch: Abfälle aus handwerklichen Tätigkeiten;
- Falsch: Abfälle aus Handelstätigkeiten.

G_1_00117: Hausabfälle sind:

- Richtig: nicht gefährliche Abfälle aus Räumlichkeiten und Orten, die nicht zu Wohnzwecken verwendet werden, aber den Hausabfällen gemäß Menge und Qualität im Sinne der einschlägigen Bestimmungen gleichgestellt sind;
- Falsch: Abfälle aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Abfälle aus industrieller Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, im Sinne und nach Maßgabe des Art. 2135 ZGB;
- Falsch: Abfälle, die aus einer Abbruch- oder Bautätigkeit stammen, sowie Abfälle aus Erdaushub, ausgenommen jene die nicht als Nebenprodukt eingestuft werden können;
- Falsch: Abfälle aus der Verwertung und Entsorgung von Abfällen, Schlämme aus der Trinkwasseraufbereitung und aus anderen Behandlungen des Wassers sowie aus der Klärung der Abwässer und aus der Rauchgasreinigung;

G_1_00118: Als "Sonderabfälle" werden folgende Abfälle eingestuft:

- Richtig: Abfälle aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und aus industrieller Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, im Sinne und nach Maßgabe des Art. 2135 ZGB;
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung;
- Falsch: Abfälle jeglicher Natur oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen oder Flächen oder auf öffentlich zugänglichen privaten Straßen und Flächen oder auf See- und Meeresstränden und Ufern von Wasserläufen anfallen;
- Falsch: pflanzliche Abfälle, die von Grünflächen wie Gärten, Parks oder Friedhofsflächen stammen.

G_1_00119: Als "Sonderabfälle" werden folgende Abfälle eingestuft:

- Richtig: Abfälle aus dem Gesundheitsdienst;
- Falsch: Haushaltsabfälle, auch Sperrmüll, aus Räumlichkeiten und Flächen, die zu Wohnzwecken verwendet werden;
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung;
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen.

G_1_00129: Im Sinne des Art. 184 des GvD Nr. 152 von 2006 kann die Neueinstufung von gefährlichem Abfall in nicht gefährlichen Abfall:

- Richtig: nicht durch Verdünnung oder Vermischung des Abfalls zu dem Zweck, die ursprünglichen Konzentrationen an gefährlichen Stoffen unter die Schwellenwerte zu senken, die einen Abfall zu einem gefährlichen Abfall machen, erreicht werden;
- Falsch: durch Verdünnung oder Vermischung des Abfalls zu dem Zweck, die ursprünglichen Konzentrationen an gefährlichen Stoffen unter die Schwellenwerte zu senken, die einen Abfall zu einem gefährlichen Abfall machen, erreicht werden;
- Falsch: nur durch Verdünnung oder Vermischung des Abfalls zu dem Zweck, die ursprünglichen Konzentrationen an gefährlichen Stoffen unter die Schwellenwerte zu senken, die einen Abfall zu einem gefährlichen Abfall machen, erreicht werden;
- Falsch: ist immer dann erforderlich, wenn die in einem Abfall vorhandenen Stoffe unbekannt sind oder nicht mit den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten bestimmt wurden, bzw. die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht ermittelt werden können.

G_1_00130: Welche der folgenden Bedingungen ist nicht kennzeichnend für ein Nebenprodukt?

- Richtig: Der Stoff oder Gegenstand darf ohne weitere Behandlung, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, nicht direkt verwendet werden;
- Falsch: Die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit;
- Falsch: Es ist gewiss, dass der Stoff oder Gegenstand im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Produktions- oder Verwendungsverfahrens vom Erzeuger oder von Dritten verwendet werden wird;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand ist das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist.

G_1_00131: Ein Abfall ist nicht mehr als solcher anzusehen, wenn er ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren und die Vorbereitung für die Wiederverwendung zu rechnen sind, durchlaufen hat und spezifische Kriterien erfüllt, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- Richtig: Es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- Falsch: Der Stoff oder der Gegenstand kann nicht gemeinhin für spezifische Zwecke verwendet werden;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand kann von den technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke und von den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse abweichen;
- Falsch: Die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit.

G_1_00133: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 1 "explosiv":

- Richtig: Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle;
- Falsch: Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann;
- Falsch: entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und = 75 °C;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

G_1_00134: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 2 "brandfördernd":

- Richtig: Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann;
- Falsch: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und = 75 °C;
- Falsch: Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle;
- Falsch: Abfall, der bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt.

G_1_00135: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle darf folgender Abfall nicht als gefährlicher Abfall des Typs HP 3 "entzündbar" eingestuft werden:

- Richtig: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann;
- Falsch: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich bei Kontakt mit Luft in weniger als fünf Minuten zu entzünden;
- Falsch: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung einen Brand verursachen oder fördern kann;
- Falsch: Abfall, der bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt.

G_1_00136: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 4 "reizend — Hautreizung und Augenschädigung":

- Richtig: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann;
- Falsch: Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen sowie Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

G_1_00137: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 5 "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr":

- Richtig: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann;
- Falsch: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung einen Brand verursachen oder fördern kann;
- Falsch: Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.

G_1_00138: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 6 "Akute Toxizität":

- Richtig: Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann;
- Falsch: Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.

G_1_00139: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 7 "karzinogen":

- Richtig: Abfall, der Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann;
- Falsch: Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind;
- Falsch: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

G_1_00140: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 8 "ätzend":

- Richtig: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich bei Kontakt mit Luft in weniger als fünf Minuten zu entzünden;
- Falsch: Abfall, der bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt.

G_1_00141: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 9 "infektiös":

- Richtig: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: Abfall, der Krebs hervorrufen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann;
- Falsch: Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.

G_1_00142: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 10 "reproduktionstoxisch":

- Richtig: Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

G_1_00143: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 11 "mutagen":

- Richtig: Abfall, der eine Mutation, d.h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind;
- Falsch: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

G_1_00144: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 12 "Freisetzung eines akut toxischen Gases":

- Richtig: Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3);
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- Falsch: Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.

G_1_00145: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 13 "sensibilisierend":

- Richtig: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind;
- Falsch: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann;
- Falsch: Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.

G_1_00146: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ist folgender Abfall ein gefährlicher Abfall des Typs HP 14 "ökotoxisch":

- Richtig: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann;
- Falsch: Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- Falsch: Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann;
- Falsch: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann;

G_1_00147: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der "nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann"?

- Richtig: HP 6 "akute Toxizität";
- Falsch: HP 4 "reizend — Hautreizung und Augenschädigung";
- Falsch: HP 3 "entzündbar";
- Falsch: HP 13 "sensibilisierend".

G_1_00148: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der "die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann"?

- Richtig: HP 10 "reproduktionstoxisch";
- Falsch: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 3 "entzündbar";
- Falsch: HP 1 "explosiv".

G_1_00149: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der “einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind”?

- Richtig: HP 13 "sensibilisierend";
- Falsch: HP 11 "mutagen";
- Falsch: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 3 "entzündbar".

G_1_00150: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der "bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann"?

- Richtig: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 3 "entzündbar";
- Falsch: HP 1 "explosiv".
- Falsch: HP 6 "akute Toxizität".

G_1_00151: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der “in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann”?

- Richtig: HP 2 "brandfördernd";
- Falsch: HP 11 "mutagen";
- Falsch: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 3 "entzündbar".

G_1_00152: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der mit Wasser reagierende Abfall eingestuft werden, der “bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt”?

- Richtig: HP 3 "entzündbar";
- Falsch: HP 11 "mutagen";
- Falsch: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 13 "sensibilisierend".

G_1_00153: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der “bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann”?

- Richtig: HP 4 “reizend — Hautreizung und Augenschädigung”;
- Falsch: HP 13 "sensibilisierend";
- Falsch: HP 8 "ätzend";
- Falsch: HP 11 "mutagen".

G_1_00154: Als welche Art von gefährlichem Abfall muss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle der Abfall eingestuft werden, der “eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann”?

- Richtig: HP 11 "mutagen";
- Falsch: HP 13 "sensibilisierend";
- Falsch: HP 6 "akute Toxizität";
- Falsch: HP 1 "explosiv".

G_1_00155: Im Sinne der Entscheidung 2014/955/EU sind mit "Stabilisierung":

- Richtig: die Prozesse gemeint, die die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls ändern und gefährlichen Abfall in nichtgefährlichen Abfall umwandeln;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die das besondere Wesen der Bestandteile des Abfalls ändern und den Hausmüll in Sonderabfall umwandeln;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls nicht ändern und gefährlichen Abfall in nichtgefährlichen Abfall umwandeln;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die lediglich die physikalische Beschaffenheit des Abfalls durch die Verwendung von Zusatzstoffen ändern, ohne die chemischen Eigenschaften des Abfalls zu berühren.

G_1_00156: Im Sinne der Entscheidung 2014/955/EU sind mit "Verfestigung":

- Richtig: die Prozesse gemeint, die lediglich die physikalische Beschaffenheit des Abfalls durch die Verwendung von Zusatzstoffen ändern, ohne die chemischen Eigenschaften des Abfalls zu berühren;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die lediglich die physikalische Beschaffenheit des Abfalls ändern, indem sie die chemischen Eigenschaften des Abfalls ändern;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls ändern und gefährlichen Abfall in nichtgefährlichen Abfall umwandeln;
- Falsch: die Prozesse gemeint, die das besondere Wesen der Bestandteile des Abfalls ändern und den Hausmüll in Sonderabfall umwandeln;

G_1_00157: Im Sinne der Entscheidung 2014/955/EU ist mit einem "teilweise stabilisierten Abfall":

- Richtig: ein Abfall gemeint, der nach erfolgtem Stabilisierungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die nicht vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden und kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten;
- Falsch: ein Abfall gemeint, der einen Teilrecyclingprozess erfahren hat;
- Falsch: ein Abfall gemeint, der einen Teilverwertungsprozess erfahren hat;
- Falsch: ein Abfall gemeint, der nach erfolgtem Verfestigungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden und kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten;

G_1_00159: Im Sinne der Bestimmungen über gefährliche Abfälle:

- Richtig: ist es allgemein verboten, gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften miteinander zu vermischen;
- Falsch: können Abfälle immer vermischt werden, sofern sie alle gefährlich sind, auch wenn sie unterschiedliche gefahrenrelevante Eigenschaften haben;
- Falsch: können gefährliche Stoffe immer in nicht gefährlichen Abfällen verdünnt werden;
- Falsch: können gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden, sofern das Vermischungsverfahren den besten verfügbaren Techniken entspricht.

G_1_00160: Im Sinne der Bestimmungen über gefährliche Abfälle ist es allgemein verboten, gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften bzw. gefährliche mit nicht gefährlichen Abfällen zu vermischen:

- Richtig: Wahr, es gibt jedoch besondere Fälle, in denen eine solche Vermischung erlaubt werden kann;
- Falsch: Wahr, und es gibt keine Ausnahmen;
- Falsch: Falsch, weil immer die Möglichkeit besteht, alle Arten von Abfällen zu vermischen;
- Falsch: Falsch, es ist nur verboten, gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu vermischen, während das Verbot nicht für gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften gilt.

G_1_00161: Der Ersterzeuger oder ein anderer Besitzer von Abfällen kann eine der folgenden Modalitäten, die alternativ zueinander sind, wählen, um den für ihn geltenden Gesetzesvorschriften nachzukommen, eine ausgenommen, welche?

- Richtig: Die Abfälle in einen 5 m tiefen Boden in der Nähe seines Arbeits- oder Wohnsitzes zu geben;
- Falsch: Direkt für die Behandlung der Abfälle zu sorgen;
- Falsch: Die Abfälle einem Vermittler, einem Händler, einer Körperschaft oder einem Unternehmen zu übergeben, das die Abfallbehandlungsverfahren laut Gesetz durchführt;
- Falsch: Die Abfälle einem öffentlichen oder privaten Subjekt zu übergeben, das laut Gesetz für die Sammlung der Abfälle gemäß Gesetzesvorschriften zuständig ist.

G_1_00162: Der Ersterzeuger oder sonstiger Besitzer von Abfällen:

- Richtig: haftet während der gesamten Behandlungskette, unbeschadet der Tatsache, dass diese Verantwortung in der Regel auch weiterhin bestehen bleibt, wenn der Ersterzeuger oder der Besitzer die Abfälle zwecks Vorbehandlung an ein anderes Subjekt laut Gesetz übergibt;
- Falsch: haftet nur dann während der gesamten Behandlungskette, wenn er beschließt, die Abfälle direkt zu behandeln;
- Falsch: haftet während der gesamten Behandlungskette, unbeschadet der Tatsache, dass diese Verantwortung ab der Übergabe verfällt, wenn der Ersterzeuger oder der Besitzer die Abfälle zwecks Vorbehandlung an ein anderes Subjekt laut Gesetz übergibt;
- Falsch: haftet nie für die Behandlung, da er nur für die Übergabe der Abfälle an ein anderes für die Behandlung zuständiges Subjekt laut Gesetz verantwortlich ist.

G_1_00163: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen:

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind;
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt;
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben;
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle auch zu nicht zugelassenen Anlagen, wenn dies erforderlich ist, um ihre Sammel- und Transporttätigkeit zu beschleunigen.

G_1_00164: Die Kosten der Abfallbewirtschaftung sind zu Lasten:

- Richtig: des Abfallersterzeugers oder der derzeitigen Abfallbesitzer oder der früheren Abfallbesitzer;
- Falsch: nur des Abfallersterzeugers;
- Falsch: nur der derzeitigen Abfallbesitzer;
- Falsch: nur der vorhergehenden Abfallbesitzer.

G_1_00165: Um ein qualitativ hochwertiges Recycling zu fördern und die für die jeweiligen Recycling-Sektoren erforderlichen Qualitätsniveaus zu erreichen, legen auf der Grundlage der Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz:

- Richtig: die Regionen die Kriterien fest, mit denen die Gemeinden die getrennte Müllsammlung im Sinne der Gesetzesvorschriften zu tätigen haben;
- Falsch: die Gemeinden die Kriterien fest, mit denen die Regionen die getrennte Müllsammlung im Sinne der Gesetzesvorschriften zu tätigen haben;
- Falsch: der Staat die Kriterien fest, mit denen die Gemeinden die getrennte Müllsammlung im Sinne der Gesetzesvorschriften zu tätigen haben;
- Falsch: der Staat die Kriterien fest, mit denen die Regionen die getrennte Müllsammlung im Sinne der Gesetzesvorschriften zu tätigen haben.

G_1_00166: Im Sinne der Bestimmungen, welche die Tätigkeiten des Recyclings und der Verwertung der Abfälle regeln:

- Richtig: werden die Abfälle zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung getrennt gesammelt, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und werden nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt;
- Falsch: werden die Abfälle zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung zusammen gesammelt und mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt;
- Falsch: werden die Abfälle getrennt gesammelt, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und werden dann mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt;
- Falsch: werden die Abfälle ohne Kriterien gesammelt.

G_1_00167: Für Fraktionen von Hausabfällen, die Gegenstand von getrennter Müllsammlung sind und für das Recycling oder die Verwertung bestimmt sind:

- Richtig: ist der freie Verkehr innerhalb des Staatsgebietes durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe laut Gesetz eingetragen sind, immer zulässig, um so viel als möglich deren Verwertung zu fördern, wobei das Prinzip der nächstliegenden Verwertungsanlage zu bevorzugen ist;
- Falsch: ist der freie Verkehr innerhalb des Staatsgebietes immer verboten;
- Falsch: ist der freie Verkehr innerhalb des Staatsgebietes über Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe laut Gesetz eingetragen sind, immer zulässig, um so viel als möglich deren Verwertung in den entferntesten Verwertungsanlagen zu fördern;
- Falsch: ist der freie Verkehr innerhalb des Staatsgebietes verboten, sofern sie nicht für Entsorgungsanlagen unter Bevorzugung des Prinzips der Nähe bestimmt sind.

G_1_00168: Um eine umweltfreundliche Erziehung zu fördern und zur getrennten Sammlung der Abfälle beizutragen, sind die Systeme zur getrennten Sammlung von Papier und Kunststoff in den Schulen:

- Richtig: von der Ermächtigungspflicht befreit, da sie nicht mit hohen Risiken verbunden sind und nicht gewerbsmäßig betrieben werden;
- Falsch: immer an die Pflicht der Ermächtigung gebunden;
- Falsch: auf jeden Fall von der Pflicht zur Ermächtigung befreit, auch wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden;
- Falsch: auf jeden Fall von der Pflicht zur Ermächtigung befreit, auch wenn sie mit hohen Risiken verbunden sind.

G_1_00169: Die zur endgültigen Entsorgung bestimmten Abfälle müssen so viel als möglich:

- Richtig: sei es in der Masse als auch im Volumen reduziert werden, wobei die Vorbeugung und die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung ausgebaut werden und, sofern möglich, jenen nicht verwertbaren Abfällen Vorrang gewährt wird, die im Rahmen von Recycling- oder Verwertungstätigkeiten anfallen;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen zunehmen, um aufwändige Vorbeugungstätigkeiten sowie Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung zu vermeiden;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen reduziert werden, wobei die Vorbeugung und die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung ausgebaut werden und, sofern möglich, den verwertbaren Abfällen Vorrang gewährt wird, die sofort entsorgt werden müssen;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen zunehmen, wobei, sofern möglich, den verwertbaren Abfällen Vorrang zu gewähren ist.

G_1_00170: Die Entsorgung der Abfälle erfolgt unter sicheren Bedingungen und ist:

- Richtig: die letzte Phase der Abfallbewirtschaftung, nach vorhergehender Überprüfung durch die zuständige Behörde der technischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeit, ein Verwertungsverfahren durchzuführen;
- Falsch: die erste Phase der Abfallbewirtschaftung, nach vorhergehender Überprüfung durch die zuständige Behörde der technischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeit, Vorbeugungsverfahren durchzuführen;
- Falsch: die letzte Phase der Abfallbewirtschaftung, nach vorhergehender Überprüfung durch die zuständige Behörde der erfolgten Umwandlung des Abfalls in ein Nebenprodukt;
- Falsch: die Zwischenphase der Abfallbewirtschaftung, nach vorhergehender Überprüfung durch die zuständige Behörde der erfolgten Umwandlung des Abfalls in einen Sonderabfall.

G_1_00171: Bevor die Entsorgung der Abfälle verordnet wird, muss die zuständige Behörde die technische und wirtschaftliche Unmöglichkeit, ein Verwertungsverfahren durchzuführen, überprüfen, und zwar durch:

- Richtig: die besten verfügbaren Techniken;
- Falsch: die Techniken, die gemäß einem reinen Sparkriterium wirtschaftlich zugänglich sind;
- Falsch: die besten Techniken, die in der Region, in der sich die Abfälle befinden, angewandt werden;
- Falsch: eine nicht technische, sondern rein nach dem Ermessen derselben Behörde durchgeführte Bewertung in Hinblick auf die Entscheidungen, die laut ihrem Umweltbewusstsein am angemessensten sind.

G_1_00173: Die Tätigkeiten zur Ansammlung und Abbrennung in kleinen Anhäufungen und in Tagesmengen bis zu drei Raummetern pro Hektar von pflanzlichen Materialien gemäß Artikel 185, Absatz 1, Buchstabe f), GvD 152/2006, die am Erzeugungsort durchgeführt werden:

- Richtig: sind normale landwirtschaftliche Tätigkeiten, die für den Wiedereinsatz der Materialien als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel zulässig sind, und keine Abfallbewirtschaftungstätigkeiten;
- Falsch: sind Abfallentsorgungstätigkeiten;
- Falsch: sind immer zulässig, auch in Zeiträumen größter Waldbrandgefahr, die von den Regionen ausgerufen wird;
- Falsch: können von den Gemeinden und anderen für den Umweltbereich zuständigen Behörden weder eingestellt, noch verschoben oder verboten werden.

G_1_00174: Die Entsorgung der Abfälle und die Verwertung der nicht getrennten Hausabfälle erfolgen durch Beanspruchung eines integrierten und angemessenen Anlagennetzes, um:

- Richtig: mit Bezug auf die nicht gefährlichen Hausabfälle und die Abfälle aus ihrer Behandlung in einem optimalen territorialen Umfeld die Entsorgungsaufgabe zu realisieren;
- Falsch: das Ziel der Entsorgung unabhängig von den besten verfügbaren Techniken und vom Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen insgesamt zu realisieren;
- Falsch: die Entsorgung der Abfälle und die Verwertung der nicht getrennten Hausabfälle in einer geeigneten, weit vom Erzeugungs- oder Sammlungsort entfernten Anlage zu ermöglichen und somit die Bewegung der Abfälle zu erhöhen;
- Falsch: die günstigsten Methoden und Techniken zu verwenden, unabhängig von den besten verfügbaren Techniken.

G_1_00175: Das Prinzip der Nähe in der Abfallbewirtschaftung bedeutet, dass die Abfälle:

- Richtig: in einer geeigneten Anlage so nahe wie möglich am Erzeugungs- oder Sammelort entsorgt werden müssen, um den Transport der Abfälle einzuschränken, wobei die geografischen Gegebenheiten und der Bedarf nach besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten zu berücksichtigen sind;
- Falsch: von Subjekten bewirtschaftet werden müssen, die politische Gemeinsamkeiten mit den zuständigen Behörden haben und ihnen nahestehen;
- Falsch: von Subjekten bewirtschaftet werden müssen, die mit den zuständigen Behörden verwandt oder befreundet sind;
- Falsch: in einer Anlage so nahe wie möglich an der Staatsgrenze entsorgt werden müssen, um die schädlichen Auswirkungen der Entsorgungstätigkeit auf das Staatsgebiet einzuschränken.

G_1_00176: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle:

- Richtig: muss mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken erfolgen
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden;
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen;
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht.

G_1_00177: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in der Deponie regelt, ist eine "Deponie":

- Richtig: ein Bereich, der für die Entsorgung von Abfällen bestimmt ist, durch Lagerung der Abfälle oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche sowie jeglicher Bereich, wo die Abfälle für länger als ein Jahr vorübergehend gelagert werden;
- Falsch: die Anlage, in der die Abfälle entladen werden, um für den nachfolgenden Transport zu einer Verwertungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage vorbereitet zu werden;
- Falsch: immer nur eine Anlage für die dauerhafte Lagerung von Abfällen in einer tiefen geologischen Aushöhlung, ohne Kontakt mit Grundwasser oder Grundwasserleitungen, wie zum Beispiel ein Kalium- oder Salzbergwerk;
- Falsch: ein Bereich, der überwacht und für die Tätigkeit der Sammlung durch die nach einheitlichen Fraktionen getrennte Ansammlung der Hausabfälle bestimmt ist, welche von den Besitzern für die den Transport zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gebracht werden, in Erwartung der Entsorgung für einen Zeitraum unter einem Jahr;

G_1_00178: Welche Verfahren zur Reduzierung des Volumens oder der gefährlichen Beschaffenheit, Erleichterung der des Transports, Förderung der Verwertung oder der

sicheren Entsorgung stellen im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in Deponien regelt, eine "Behandlung" dar?

- Richtig: Physikalische und thermische Verfahren, chemische oder biologische Verfahren, einschließlich der Vorgänge für die Sortierung, welche die Eigenschaften der Abfälle verändern;
- Falsch: Nur die Verfahren zur Reinigung der Abfälle, welche die Eigenschaften derselben nicht verändern;
- Falsch: Nur die Verfahren zur Sortierung der Abfälle, welche die Eigenschaften derselben nicht verändern;
- Falsch: Physikalische und thermische Verfahren, chemische oder biologische Verfahren, Verfahren zur Sortierung ausgenommen, welche die Eigenschaften der Abfälle verändern;

G_1_00179: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in einer Deponie regelt, gibt es alle nachfolgenden Deponiearten, außer einer, welche?

- Richtig: Deponie für sensible Abfälle;
- Falsch: Deponie für Inertabfälle;
- Falsch: Deponie für nicht gefährliche Abfälle;
- Falsch: Deponie für gefährliche Abfälle.

G_1_00180: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in einer Deponie regelt, können in den Deponien für nicht gefährliche Abfälle:

- Richtig: Hausabfälle zugelassen werden;
- Falsch: ausschließlich Hausabfälle zugelassen werden;
- Falsch: gefährliche Abfälle zugelassen werden;
- Falsch: nie andere Abfälle als Bioabfälle zugelassen werden.

G_1_00181: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in einer Deponie regelt, muss der Besitzer für die Unterbringung der Abfälle:

- Richtig: genaue Angaben über ihre Zusammensetzung, ihre Fähigkeit, Sickerwasser zu produzieren, das langfristige Verhalten und die allgemeinen Eigenschaften der in der Deponie unterzubringenden Abfälle liefern, sowie Unterlagen vorlegen, die bescheinigen, dass der Abfall die Zulässigkeitskriterien des Dekrets für die spezifische Art von Deponie erfüllt;
- Falsch: keine genauen Angaben über ihre Zusammensetzung, ihre Fähigkeit, Sickerwasser zu produzieren, das langfristige Verhalten und die allgemeinen Eigenschaften der in der Deponie unterzubringenden Abfälle liefern, die anschließend vom Betreiber der Deponie bewertet werden;
- Falsch: keine Unterlagen vorlegen;
- Falsch: die Abfälle am Siedlungsort, welcher der Deponie am nächsten liegt, zurücklassen.

G_1_00182: Welches Subjekt gehört, falls die außerordentliche und dringende Notwendigkeit besteht, die Gesundheit der Allgemeinheit und der Umwelt zu schützen, und nicht anders vorgegangen werden kann, zu den Subjekten, die im Sinne des Art. 191 des GvD 152/2006 notwendige und dringende Verordnungen erlassen können, um den vorübergehenden Einsatz besonderer Abfallbewirtschaftungsformen zu gestatten und dabei Gesundheits- und Umweltschutz in hohem Maße zu gewährleisten?

- Richtig: Der Präsident des Regionalausschusses;
- Falsch: Die Europäische Kommission;
- Falsch: Der Staatspräsident;
- Falsch: Der Verfassungsgerichtshof.

G_1_00183: Die notwendigen und dringenden Verordnungen, die im Sinne des Art. 191 des GvD 152/2006 bei außerordentlicher und dringender Notwendigkeit für den Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Umwelt ergriffen werden:

- Richtig: gelten unbeschadet außerordentlicher Fälle für höchstens sechs Monate;
- Falsch: sind von unbefristeter Dauer;
- Falsch: können von den Bestimmungen, die in den Richtlinien der Europäischen Union enthalten sind, abweichen;
- Falsch: müssen nie auf Empfehlung der lokalen technischen oder technisch-gesundheitlichen Organe ergriffen werden.

G_1_00184: Die unkontrollierte Ablagerung und Lagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche sind im Sinne des Art. 192 des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: verboten;
- Falsch: zulässig;
- Falsch: zulässig, sofern es sich dabei um die Einführung von Abfällen jeglicher Art, in festem oder flüssigem Zustand, in das Oberflächen- und Grundwasser handelt;
- Falsch: stellen keine rechtlich relevante Tätigkeit dar, da es Ausdruck der freien Wirtschaftsinitiative ist.

G_1_00185: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt dem Staat:

- Richtig: die Definition der allgemeinen Kriterien und Methodologien für die integrierte Abfallbewirtschaftung;
- Falsch: die Vorbereitung, Anwendung und Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne;
- Falsch: die Regelung der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, einschließlich der getrennten Sammlung der Hausabfälle, auch gefährlicher Art, gemäß einem allgemeinen Kriterium der Trennung der von Lebensmittel stammenden Abfälle und der Reste von pflanzlichen und tierischen Produkten, oder zumindest sehr feuchter Abfälle von den restlichen Abfällen;
- Falsch: die Festlegung spezifischer Modalitäten für die Durchführung des Dienstes für die Sammlung und den Transport der Hausabfälle.

G_1_00186: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt dem Staat:

- Richtig: die Anwendung von allgemeinen Kriterien für die Abfassung der Fachpläne für die Reduzierung, das Recycling, die Verwertung und die Optimierung der Abfallströme;
- Falsch: die Bestimmung der Modalitäten für die Überbringung, die getrennte Müllsammlung und den Transport der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Abfälle, um eine getrennte Bewirtschaftung der unterschiedlichen Abfallfraktionen zu gewährleisten und die Verwertung derselben zu fördern
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung der Hausabfälle, bevor sie der Verwertung und der Entsorgung zugeführt werden
- Falsch: die Vorgabe der Maßnahmen zur Gewährleistung des hygienisch-gesundheitlichen Schutzes in allen Phasen der Hausabfallbewirtschaftung.

G_1_00187: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt den Regionen:

- Richtig: die Ausarbeitung, Anwendung und Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne;
- Falsch: die Ermittlung der einheitlichen Abfallerzeugungsströme mit der höchsten Umweltauswirkung, die größere Schwierigkeiten in der Entsorgung oder besondere Möglichkeiten der Verwertung, sowohl wegen der in den Grundprodukten verwendeten Stoffe, als auch wegen der Gesamtmenge der Abfälle aufweisen;
- Falsch: die Anwendung von allgemeinen Kriterien für die Abfassung der Fachpläne für die Reduzierung, das Recycling, die Verwertung und die Optimierung der Abfallströme;
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung der Hausabfälle, bevor sie der Verwertung und der Entsorgung zugeführt werden.

G_1_00188: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt den Gemeinden:

- Richtig: die Bestimmung mittels entsprechender Reglements, unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und im Einklang mit den Bereichsplänen im Sinne des Artikels 201 des obengenannten Dekrets, der Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports der Hausabfälle;
- Falsch: die Ermittlung der Initiativen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Einschränkung, auch durch den Einsatz von Kauttionen auf Konsumgütern, der Erzeugung von Abfällen und zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit;
- Falsch: die Ermittlung der einheitlichen Abfallerzeugungsströme mit der höchsten Umweltauswirkung, die größere Schwierigkeiten in der Entsorgung oder besondere Möglichkeiten der Verwertung, sowohl wegen der in den Grundprodukten verwendeten Stoffe, als auch wegen der Gesamtmenge der Abfälle aufweisen;
- Falsch: die Anwendung von allgemeinen Kriterien für die Abfassung der Fachpläne für die Reduzierung, das Recycling, die Verwertung und die Optimierung der Abfallströme.

G_1_00189: Die Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Art. 199 des GvD Nr. 152/2006 werden ergriffen von:

- Richtig: den Regionen;
- Falsch: den Gemeinden;
- Falsch: dem Staat;
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_1_00190: Zwecks Genehmigung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Art. 199 des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: wird das Verfahren gemäß GvD Nr.152 von 2006 mit Bezug auf die SUP angewandt;
- Falsch: wird das Verfahren gemäß GvD Nr.152 von 2006 mit Bezug auf die SUP nicht angewandt;
- Falsch: sind keine Formen der öffentlichen Beteiligung am Verfahren möglich;
- Falsch: sind in Anbetracht der sensiblen Natur des geschützten Interesses besondere Verfahrensformen vorgesehen, die immer die Möglichkeit für die Bürger ausschließen, schriftliche Anmerkungen vorzulegen.

G_1_00191: Im Sinne der Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung entspricht die Abkürzung ATO:

- Richtig: den optimalen Einzugsgebieten (ambiti territoriali ottimali);
- Falsch: den optimalen übergreifenden Gebieten (ambiti trasversali ottimali);
- Falsch: den optimalen territorialen Bereichen (aree territoriali ottimali);
- Falsch: den optimierten Einzugsgebieten (ambiti territoriali ottimizzati).

G_1_00192: Die Errichtung der ATO entspricht dem Bedürfnis:

- Richtig: ein Gelände auf dem Territorium zu ermitteln, das eine für die Abfallbewirtschaftung geeignete Größe aufweist;
- Falsch: die Grundflächen auf dem Staatsgebiet zu ermitteln, die die bestmöglichen Eigenschaften für die Aufnahme von Deponien aufweisen;
- Falsch: die Grundflächen auf dem Staatsgebiet zu ermitteln, die die bestmöglichen Eigenschaften für den Bau von Atomkraftwerken aufweisen;
- Falsch: den geeignetsten territorialen Raum für die Lagerung von radioaktiven Abfällen zu finden.

G_1_00194: Die ATO werden begrenzt:

- Richtig: vom regionalen Abfallbewirtschaftungsplan unter Befolgung der Leitlinien, für die der Staat zuständig ist, gemäß Artikel 195 des GvD 152/2006;
- Falsch: direkt vom Staat im Sinne des Art. 195 des GvD 152/2006;
- Falsch: von den Gemeindereglements, die die Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports der Hausabfälle vorschreiben;
- Falsch: von der Europäischen Kommission;

G_1_00195: Die ATO:

- Richtig: können im Gebiet von zwei oder mehreren Regionen liegen;
- Falsch: dürfen ausschließlich im Gebiet einer Region liegen;
- Falsch: stimmen örtlich mit dem Gebiet der Region überein;
- Falsch: stimmen örtlich mit dem Gebiet der einzelnen Gemeinden überein.

G_1_00196: Der Dienst für die integrierte Bewirtschaftung von Hausabfällen:

- Richtig: wird an ein Subjekt vergeben, das infolge einer nach den gemeinschaftlichen Grundsätzen und Bestimmungen geregelten Ausschreibung den Zuschlag des Dienstes erhalten hat;
- Falsch: wird direkt und ohne Ausschreibung an ein Privatsubjekt vergeben, das von der Region als angemessen befunden wird;
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt von der Region ausgeführt;
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt vom Staat ausgeführt.

G_1_00197: Im Sinne des Art. 208 des GvD 152/2006 schreiben die einschlägigen Bestimmungen für die Errichtung und die Bewirtschaftung neuer Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen von Abfällen, die auch gefährlicher Art sein können, Folgendes vor:

- Richtig: die Notwendigkeit einer einheitlichen Genehmigung, die von der Region ausgestellt wird;
- Falsch: die Notwendigkeit einer zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns, mit der die gegenständliche Tätigkeit sofort aufgenommen werden kann, unbeschadet der Ausübung späterer Verbots-, Straf- oder Selbstschutzbefugnisse durch die zuständige Behörde;
- Falsch: die Notwendigkeit einer einheitlichen Gemeindegenehmigung;
- Falsch: den Mangel eines Zulassungsrechtstitels und die Möglichkeit, die gegenständliche Tätigkeit frei aufzunehmen.

G_1_00198: Falls die Anlagen, die Gegenstand der einheitlichen Ermächtigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 sind, auch der integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, wie verhalten sich die beiden Genehmigungen dann zueinander?

- Richtig: Die integrierte Umweltgenehmigung kann, sofern spezifische Bedingungen erfüllt sind, die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 ersetzen;
- Falsch: Die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 kann, sofern spezifische Bedingungen erfüllt sind, die integrierte Umweltgenehmigung ersetzen;
- Falsch: Es bedarf immer beider Genehmigungen;
- Falsch: Es bedarf nicht mehr der beiden Genehmigungen, sondern der Befolgung des Verfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

G_1_00199: Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung im Sinne des Art. 208 des GvD 152/2006:

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienstkonferenz ein;
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz nach Überprüfung des Gesuches und im Falle eines positiven Gutachtens zum Projekt die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage.
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein;
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, die genehmigungsgegenständliche Tätigkeit zu beginnen.

G_1_00200: Nach Abschluss ihrer Arbeit übermittelt die Dienststellenkonferenz, die im Rahmen des Verfahrens für die Ausstellung der einheitlichen Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 einberufen wurde:

- Richtig: die eigenen Schlussfolgerungen mit den entsprechenden Akten an die Region, die innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben die Ergebnisse bewertet und im Falle eines eigenen positiven Gutachtens zum Projekt die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage genehmigt;
- Falsch: die eigenen Schlussfolgerungen mit den entsprechenden Akten an die Gemeinde, die innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben die Ergebnisse bewertet und im Falle eines eigenen positiven Gutachtens zum Projekt die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage genehmigt;
- Falsch: genehmigt bei positiver Begutachtung des Projektes die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage;
- Falsch: bei negativer Begutachtung des Projektes die eigenen Schlussfolgerungen mit den entsprechenden Unterlagen der Gemeinde, die innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben den Abschluss des Verfahrens erklärt.

G_1_00201: Falls das Projekt, das Gegenstand der einheitlichen Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 ist, Flächen mit Bindung im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42 betrifft:

- Richtig: finden die Bestimmungen des Artikels 146 desselben Dekrets über Genehmigungen Anwendung und daher bedarf es auch der Ausstellung der landschaftlichen Genehmigung;
- Falsch: ersetzt die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 die landschaftliche Genehmigung im Sinne des Artikels 146 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42/2004;
- Falsch: muss die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 verweigert werden, da im landschaftlich gebundenen Gebiet nie neue Abfallentsorgungs- oder -verwertungsanlagen errichtet werden dürfen;
- Falsch: ersetzt die Landschaftsgenehmigung im Sinne des Artikels 146 des GvD Nr. 42/2004 die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006.

G_1_00202: Die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 muss alle folgenden Elemente enthalten, außer einem:

- Richtig: Die Modalitäten für die Wartung der Anlagen für die gesamte Lebensdauer der Genehmigung, die nicht verfällt und unbefristet gilt, unbeschadet der Absicht des Inhabers der Anlagen, diese zu schließen;
- Falsch: Die Arten und Mengen von Abfällen, die behandelt werden können, und die Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden müssen;
- Falsch: Den Standort der zugelassenen Anlage und das Verfahren, das für jeden Vorgang angewandt wird;
- Falsch: Die Bestimmungen über die Schließung und die nachfolgenden Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen sollten.

G_1_00203: Die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006:

- Richtig: dauert unbeschadet besonderer Fälle 10 Jahre und kann erneuert werden;
- Falsch: dauert unbeschadet besonderer Fälle 10 Jahre und kann nicht erneuert werden;
- Falsch: gilt auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen;
- Falsch: dauert ein Jahr.

G_1_00204: Zwecks Erlass der einheitlichen Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 verfügt die vorgenannte Bestimmung, dass:

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind;
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sein;
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist;
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist.

G_1_00205: Die Verfahren gemäß Artikel 208 des GvD 152/2006, die die einheitliche Genehmigung für neue Anlagen zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen regeln:

- Richtig: gelten auch für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die auch Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen;
- Falsch: gelten nie für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs;
- Falsch: gelten für jede Art von Änderung an der Anlage;
- Falsch: gelten nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken.

G_1_00206: Die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 muss von der zuständigen Verwaltung bei Erlass derselben folgender Einrichtung gemeldet werden:

- Richtig: dem Abfallkataster;
- Falsch: dem Liegenschaftskataster;
- Falsch: der Agentur des Staatsbesitzes;
- Falsch: dem Amt für Denkmalschutz.

G_1_00207: Die Vorgänge für das Auf-, Ab- und Umladen sowie die Lagerung und die Handhabung von Abfällen in Hafengebieten:

- Richtig: werden von den spezifischen Bestimmungen gemäß Gesetz vom 28. Jänner 1994, Nr. 84 im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Juni 2003, Nr. 182 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über die auf Schiffen erzeugten Abfälle und von den anderen geltenden Bestimmungen geregelt;
- Falsch: werden ausschließlich durch die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 geregelt;
- Falsch: stellen freie Tätigkeiten dar, die keiner Genehmigung unterliegen;
- Falsch: sind immer verbotene Tätigkeiten.

G_1_00208: Die zeitweilige Lagerung, die unter Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe bb) des GvD Nr. 152 von 2006 durchgeführt wird:

- Richtig: bleibt von der Pflicht der einheitlichen Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets befreit, unbeschadet der Pflicht zur Führung des Abfallregisters seitens der Subjekte gemäß Artikel 190 und des Vermischungsverbot es gemäß Artikel 187;
- Falsch: unterliegt der Pflicht der einheitlichen Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets;
- Falsch: unterliegt der Pflicht der einheitlichen Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets, sowie der Pflicht zur Führung der Abfallregister seitens der Subjekte gemäß Artikel 190 und dem Vermischungsverbot gemäß Artikel 187;
- Falsch: ist weder an die Pflicht der einheitlichen Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets, noch an die Pflicht zur Führung der Abfallregister seitens der Subjekte gemäß Artikel 190 und an das Vermischungsgebot gemäß Artikel 187 gebunden.

G_1_00209: Im Sinne des Art. 209 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Bestimmungen bei den für die Erneuerung der Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage vorgesehenen Verfahren für Unternehmen, die in bestimmten Systemen für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingeschrieben sind:

- Richtig: Sie können diese Genehmigungen mit der Eigenerklärung an die zuständigen Behörden ersetzen, im Sinne des Einheitstextes der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Verwaltungsunterlagen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000;
- Falsch: Sie können automatisch mit der Ausübung der genehmigten Tätigkeiten fortfahren, da sie in keiner Weise die Genehmigungen erneuern noch eine Ersatzerklärung einreichen müssen;
- Falsch: Sie müssen genau wie alle anderen Unternehmen das normale Verfahren für die Erneuerung befolgen;
- Falsch: Sie müssen für die Erneuerung der obengenannten Genehmigungen ein komplexeres und längeres Verfahren als alle anderen Unternehmen befolgen.

G_1_00210: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gibt es für einige Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung:

- Richtig: vereinfachte Verfahren, die auf jeden Fall einen hohen Grad an Umweltschutz und wirksame Kontrollen im Sinne und unter Befolgung der Bestimmungen des Artikels 177, Absatz 4 gewährleisten müssen;
- Falsch: vereinfachte Verfahren, die angewandt werden können, auch wenn sie keinen hohen Grad an Umweltschutz gewährleisten;
- Falsch: es gibt keine vereinfachten Verfahren;
- Falsch: vereinfachte Verfahren, die für jede Art von Abfall angewandt werden können, falls das Subjekt, das die Genehmigung erhalten muss, der Auffassung ist, dass das ordentliche Genehmigungsverfahren zu komplex ist.

G_1_00211: Um den Anwendungsbereich der vereinfachten Verfahren gemäß Artikeln 215 und 216 des GvD 152/2006 abzugrenzen, bedarf es:

- Richtig: der Dekrete des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit und mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die landwirtschaftlichen Abfälle und Dünger erzeugenden Tätigkeiten;
- Falsch: regionaler Gesetze;
- Falsch: der Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers, im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheit und mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die landwirtschaftlichen Abfälle und Dünger erzeugenden Tätigkeiten;
- Falsch: Verfassungsgesetze.

G_1_00212: Die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der vereinfachten Verfahren gemäß Artikeln 215 und 216 des GvD 152/2006 regeln, müssen für jede Art von Tätigkeit Folgendes angeben:

- Richtig: Die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen, aufgrund von denen die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden, und die Tätigkeiten der Verwertung gemäß Anhang C zum 4. Teil des GvD 152/2006 den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen;
- Falsch: Die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen, aufgrund von denen nur die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden, den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen;
- Falsch: Die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen, aufgrund von denen nur die Tätigkeiten der Verwertung gemäß Anhang C zum 4. Teil des GvD 152/2006 den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen;
- Falsch: Die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen, aufgrund von denen die Tätigkeiten zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen können.

G_1_00213: Folgende Tätigkeiten unterliegen den vereinfachten Verfahren aufgrund der Bestimmungen, welche die Arten und Mengen von Abfällen sowie die Bedingungen der Zulässigkeit festlegen:

- Richtig: die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden;
- Falsch: die Tätigkeiten zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden;
- Falsch: die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern an jeglichem Ort durchgeführt werden;
- Falsch: alle Tätigkeiten der Abfallentsorgung.

G_1_00214: Die Schneeräumungstätigkeiten, die von den öffentlichen Verwaltungen oder deren Beauftragten, den Konzessionären von Infrastrukturnetzen oder Infrastrukturen durchgeführt werden:

- Richtig: stellen keinen Besitz in Hinblick auf Buchstabe a), Absatz 1 des Artikels 183, der den Begriff Abfall definiert, dar;
- Falsch: stellen einen Besitz in Hinblick auf Buchstabe a), Absatz 1 des Artikels 183, der den Begriff Abfall definiert, dar;
- Falsch: unterliegen dem allgemeinen Genehmigungssystem;
- Falsch: unterliegen immer den vereinfachten Verfahren der Abfallbewirtschaftung.

G_1_00217: Sofern die technischen Normen und die spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 214 des GvD 152/2006 befolgt und die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt werden,

können Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen Abfälle gemäß Definition des Art. 215 desselben Dekrets neunzig Tage nach folgender Meldung vorgenommen werden:

- Richtig: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Region;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde;
- Falsch: Erklärung über den Tätigkeitsbeginn an die Gemeinde.

G_1_00218: Das vereinfachte Verfahren für die Entsorgung der eigenen Abfälle gemäß Definition des Art. 215 desselben Dekrets sieht vor:

- Richtig: dass die zuständige Behörde von Amts wegen innerhalb von neunzig Tagen das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen überprüft;
- Falsch: dass die zuständige Behörde nicht von Amts wegen das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen überprüfen darf, sondern die in der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns enthaltenen Informationen als wahr ansehen muss;
- Falsch: dass die zuständige Behörde das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen nur dann überprüfen kann, wenn ihr von Dritten Unregelmäßigkeiten gemeldet werden;
- Falsch: dass die zuständige Behörde innerhalb von neunzig Tagen die über die Meldung des Tätigkeitsbeginns beantragte Genehmigung erlässt.

G_1_00219: Laut Art. 215 des GvD 152/2006, der das vereinfachte Verfahren zur Entsorgung der eigenen Abfälle regelt, muss der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns, die vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet wird, Folgendes beigelegt werden:

- Richtig: ein Bericht, aus dem die Befolgung der Bedingungen und der spezifischen technischen Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften sowie der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Genehmigungsverfahren hervorgeht;
- Falsch: ein Bericht, aus dem nur die Honorarnote des gesetzlichen Vertreters und der Umsatz des Unternehmens hervorgehen;
- Falsch: die einheitliche Genehmigung für die Ausübung der Entsorgung der eigenen Abfälle gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets;
- Falsch: ein Vorstellungsschreiben eines öffentlichen Subjekts, das die moralischen und ethischen Voraussetzungen des antragstellenden Subjekts bescheinigt.

G_1_00220: Falls die Provinz feststellt, dass die technischen Bestimmungen und die vom Gesetz für dieses Verfahren vorgesehenen Bedingungen nicht befolgt wurden, verfügt sie gemäß Art. 215 des GvD 152/2006, der das vereinfachte Verfahren bei Entsorgung der eigenen Abfälle regelt:

- Richtig: mit begründeter Maßnahme das Verbot des Beginns oder der Fortsetzung der Tätigkeiten, sofern der Betroffene besagte Tätigkeit und deren Wirkungen nicht gemäß Fristen und Vorschriften der Verwaltung an die geltenden Bestimmungen anpasst;
- Falsch: mit begründeter Maßnahme das Verbot des Beginns oder der Fortsetzung der Tätigkeiten, ohne Möglichkeit für den Betroffenen, besagte Tätigkeit an die geltenden Bestimmungen anzupassen;
- Falsch: mit begründeter und dringender Maßnahme die Abgabe der Abfälle an sie selbst;
- Falsch: mit begründeter und unmittelbar vollstreckbarer Maßnahme die Beschlagnahme des Ortes der Abfallerzeugung und -entsorgung.

G_1_00221: Die Mitteilung gemäß Art. 215 des GvD 152/2006 bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Entsorgung der eigenen Abfälle:

- Richtig: muss alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Vorgänge für die Entsorgung der eigenen Abfälle erneuert werden;
- Falsch: muss jedes Jahr sowie bei wesentlichen Änderungen der Vorgänge für die Entsorgung der eigenen Abfälle erneuert werden;
- Falsch: bedarf keiner Erneuerung;
- Falsch: muss nur bei wesentlichen Änderungen der Vorgänge für die Entsorgung der eigenen Abfälle erneuert werden.

G_1_00222: Die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen gefährlichen Abfälle und die Abfalldeponie:

- Richtig: unterliegen weiterhin dem allgemeinen Genehmigungssystem gemäß Artikeln 208, 209, 210 und 211 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: werden vom vereinfachten Verfahren für die Entsorgung der eigenen Abfälle gemäß Art.215 des GvD Nr. 152/2006 geregelt;
- Falsch: sind freie Tätigkeiten ohne Genehmigungssystem;
- Falsch: sind immer verbotene Tätigkeiten.

G_1_00223: Sofern die technischen Normen und die spezifischen Vorschriften des GvD 152/2006 befolgt werden, kann mit der Durchführung der Abfallverwertung im Sinne des Art. 216 desselben Dekrets zu folgendem Zeitpunkt begonnen werden:

- Richtig: neunzig Tage nach der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Behörde;
- Falsch: dreißig Tage nach der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Behörde;
- Falsch: direkt und ohne Mitteilung an die Behörden;
- Falsch: sobald die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Behörde getätigt wurde.

G_1_00224: Sofern die technischen Normen und die spezifischen Vorschriften des GvD 152/2006 befolgt werden, kann mit der Durchführung der Abfallverwertung im Sinne des Art. 216 desselben Dekrets nach Einreichung folgenden Dokuments begonnen werden:

- Richtig: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde;
- Falsch: Erklärung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde.

G_1_00225: Die Durchführung der Abfallverwertung mit vereinfachtem Verfahren im Sinne des Art. 216 des GvD Nr. 152 von 2006 ist von einer vorhergehenden Visite der gebietszuständigen Provinz abhängig, die innerhalb von sechzig Tagen ab Einreichung der Meldung des Tätigkeitsbeginns zu erfolgen hat. Dies gilt für alle folgenden Kategorien, eine ausgenommen:

- Richtig: Bioabfälle gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe d) des obengenannten Dekrets;
- Falsch: Elektro- und Elektronikabfälle gemäß Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe a) des obengenannten Dekrets;
- Falsch: Altfahrzeuge gemäß Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe c) des obengenannten Dekrets;
- Falsch: Mitverbrennungsanlagen.

G_1_00226: Das vereinfachte Verfahren für die Durchführung der Abfallverwertung im Sinne des Art. 216 des GvD Nr. 152 von 2006 sieht vor, dass:

- Richtig: die zuständige Behörde von Amts wegen innerhalb von neunzig Tagen das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen überprüft;
- Falsch: die zuständige Behörde nicht von Amts wegen das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen überprüfen kann, sondern die in der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns enthaltenen Informationen als wahr ansehen muss;
- Falsch: die zuständige Behörde das Bestehen der geforderten und ihr gemeldeten Voraussetzungen und Anforderungen nur dann überprüfen kann, wenn ihr von Dritten Unregelmäßigkeiten gemeldet werden;
- Falsch: die zuständige Behörde innerhalb von neunzig Tagen die über die Meldung des Tätigkeitsbeginns beantragte Genehmigung erlässt.

G_1_00227: Laut Art. 216 des GvD 152/2006, der das vereinfachte Verfahren für die Durchführung der Abfallverwertung regelt, muss der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns, welche vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet wird, ein Bericht beigelegt werden, der alle folgenden Elemente enthalten muss, eines ausgenommen:

- Richtig: die Daten der einheitlichen Genehmigung gemäß Art. 208 des obengenannten Dekrets, welche die Durchführung der Verwertungstätigkeiten erlaubt;
- Falsch: die Befolgung der technischen Normen und der spezifischen Bedingungen, der Besitz der subjektiven Voraussetzungen, die für die geplante Abfallbewirtschaftung gefordert werden, und die geplanten Verwertungstätigkeiten;
- Falsch: die Niederlassung, die Verwertungskapazität und der Zyklus der Behandlung oder der Verbrennung, mit dem die Abfälle verwertet werden sollen, sowie die Verwendung eventueller ortsveränderlicher Anlagen;
- Falsch: die Eigenschaften der Produkte, die aus den Verwertungszyklen hervorgehen.

G_1_00228: Falls die regionale Sektion des Verzeichnisses feststellt, dass die technischen Normen und die vom Gesetz für das Verfahren vorgesehenen Bedingungen nicht beachtet wurden, muss sie laut Art. 216 des GvD 152/2006, der das vereinfachte Verfahren zur Durchführung der Abfallverwertung regelt, der Provinz vorschlagen, Folgendes zu verfügen:

- Richtig: mit begründeter Maßnahme das Verbot des Beginns oder der Fortsetzung der Tätigkeiten, sofern der Betroffene besagte Tätigkeit und deren Wirkungen nicht gemäß Fristen und Vorschriften der Verwaltung an die geltenden Bestimmungen anpasst;
- Falsch: mit begründeter Maßnahme das Verbot des Beginns oder der Fortsetzung der Tätigkeiten, ohne Möglichkeit für den Betroffenen, besagte Tätigkeit an die geltenden Bestimmungen anzupassen;
- Falsch: mit begründeter und dringender Maßnahme die Abgabe der Abfälle an sie;
- Falsch: mit begründeter und unmittelbar vollstreckbarer Maßnahme die Beschlagnahme des Ortes, an dem die Abfallverwertung durchgeführt wird.

G_1_00229: Die Mitteilung gemäß Art. 216 des GvD 152/2006 bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung:

- Richtig: muss alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden;
- Falsch: muss alle zehn Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden;
- Falsch: bedarf keiner Erneuerung;
- Falsch: muss nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden.

G_1_00231: Das Strafsystem, das bei Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vorgesehen ist:

- Richtig: wird zum Teil vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: wird nur vom Strafgesetzbuch geregelt;
- Falsch: ist nur von anderen Gesetzen und nicht vom GvD Nr. 152 von 2006 vorgesehen;
- Falsch: ist nur in der einschlägigen Rechtsprechung enthalten.

G_1_00232: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden:

- Richtig: können einen Straftatbestand darstellen;
- Falsch: können nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen;
- Falsch: können nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen;
- Falsch: können nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

G_1_00233: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen:

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung bewirken;
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich verboten ist, bewirken;
- Falsch: verpflichtet immer zur Einziehung durch Leistung des Gegenwertes, unabhängig von der verletzten Bestimmung;
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand.

G_1_00235: Im Sinne des Art. 255 des GvD Nr. 152 von 2006 wird der Inhaber der Sammelstelle, der Vertragshändler oder der Inhaber der Niederlassung der Herstellerfirma, bei Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Artikel 231, Absatz 5 über die Streichung aus dem Kraftfahrzeugregister der für die Demontage bestimmten Fahrzeuge und Anhänger wie folgt bestraft:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder Geldbuße;
- Falsch: mit einer Gefängnisstrafe;
- Falsch: nur mit einer Geldbuße.

G_1_00237: Welcher dieser Tatbestände wird von Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 als "unbefugte Abfallbewirtschaftungstätigkeit" bezeichnet?

- Richtig: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt;
- Falsch: Jeder, der zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten große Abfallmengen abtritt, entgegennimmt, transportiert, ausführt, einführt oder widerrechtlich bewirtschaftet;
- Falsch: Jeder, der unter Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Artikeln 192, Absätze 1 und 2, 226, Absatz 2, und 231, Absätze 1 und 2 des obengenannten Dekrets Abfälle ablagert oder lagert bzw. in Oberflächen- oder Grundwasser einführt;
- Falsch: Die Erzeuger und Verwender, die nicht der Sammelpflicht gemäß Artikel 221, Absatz 2 nachkommen oder alternativ dazu keine Bewirtschaftungssysteme im Sinne desselben Artikels 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) ergreifen.

G_1_00238: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftungstätigkeit") falsch?

- Richtig: Die Strafen gemäß Absätzen 1, 2 und 3 werden um die Hälfte erhöht, wenn die Deponie ermächtigt wurde und nur die in den Genehmigungen enthaltenen oder genannten Vorschriften nicht beachtet wurden;
- Falsch: Abgesehen von den Bestrafungen im Sinne des Artikels 29quattuordecies, Absatz 1 wird jeder, der eine nicht genehmigte Deponie errichtet oder betreibt, mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis sechszwanzigtausend Euro bestraft;
- Falsch: Es gelten die Haftstrafe von einem bis zu drei Jahren und die Geldbuße von fünftausendzweihundert Euro bis zweiundfünfzigtausend Euro, wenn die nicht ermächtigte Deponie auch nur zum Teil für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bestimmt ist;
- Falsch: Auf die Verurteilung oder das erlassene Urteil im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung folgt die Einziehung des Geländes, auf dem die Deponie widerrechtlich errichtet wurde, wenn sich diese im Eigentum des Urhebers oder der an der Straftat mitbeteiligten Person befindet, unbeschadet der Pflicht zur Sanierung oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Ortes.

G_1_00239: Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006, der den Tatbestand der "unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit" regelt, sieht vor, dass:

- Richtig: jeder, der unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 187 unerlaubte Tätigkeiten zur Vermischung von Abfällen durchführt, strafrechtlich geahndet wird;
- Falsch: jeder, der unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 187 unerlaubte Tätigkeiten zur Vermischung von Abfällen durchführt, nicht strafrechtlich geahndet wird;
- Falsch: es rechens ist, gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften bzw. gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu vermischen;
- Falsch: davon abgeraten wird, es aber nicht rechtswidrig ist, gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften bzw. gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu vermischen.

G_1_00241: Im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftungstätigkeit") sind die Subjekte gemäß Artikel 233 ("Nationales Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette"), welche die dort vorgesehenen Beteiligungspflichten nicht erfüllen:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar;
- Falsch: in keiner Weise strafbar, haben aber die Pflicht, die vorherigen Beiträge zu zahlen;
- Falsch: strafrechtlich mit der Gefängnisstrafe strafbar;
- Falsch: in keiner Weise strafbar und auch nicht zur Zahlung der vorherigen Beiträge verpflichtet, da es sich um fakultative Beiträge handelt.

G_1_00242: Welcher dieser Tatbestände wird von Art. 256bis des GvD Nr. 152 von 2006 als "Rechtswidrige Verbrennung von Abfällen" bezeichnet?

- Richtig: Jeder, der abgelagerte oder unkontrolliert gelagerte Abfälle anzündet;
- Falsch: Jeder, der Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne vorgeschriebene Ermächtigung zur Ausübung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt;
- Falsch: Jeder, der zwecks Erzielung eines unrechten Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Einrichtung von Fahrzeugen und kontinuierliche und organisierte Tätigkeiten große Abfallmengen abtritt, entgegennimmt, transportiert, ausführt, einführt oder widerrechtlich bewirtschaftet;
- Falsch: Jeder, der die Verschmutzung des Bodens, des Untergrunds, des Oberflächen- oder Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenwerte verursacht.

G_1_00243: Im Sinne des Art. 256bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Rechtswidrige Verbrennung von Abfällen") wird jeder, der abgelagerte oder unkontrolliert gelagerte Abfälle anzündet, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Jahren im Fall von nicht gefährlichen Abfällen und von drei bis sechs Jahren im Fall von gefährlichen Abfällen bestraft;
- Falsch: mit der Gefängnisstrafe bestraft, nur wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: falls er strafrechtlich bestraft wird, ist er nicht mehr zur Wiederherstellung des Zustandes des Ortes und zur Ersetzung des Umweltschadens verpflichtet;
- Falsch: weniger schwer bestraft, wenn die Straftat im Rahmen der Tätigkeiten eines Unternehmens oder zumindest einer organisierten Tätigkeit begangen wird.

G_1_00244: Im Sinne des Art. 256bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Rechtswidrige Verbrennung von Abfällen") begeht jeder, der abgelagerte oder unkontrolliert gelagerte Abfälle anzündet, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: ein Verbrechen;
- Falsch: eine Übertretung;
- Falsch: keine Straftat;
- Falsch: eine Tat, die nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft werden kann.

G_1_00246: Im Sinne des Art. 259 des GvD Nr. 152 von 2006 wird jeder, der die Straftat der dort beschriebenen "illegalen Abfallverbringung" begeht:

- Richtig: mit einer Geldbuße von tausendfünfhundertfünfzig Euro bis sechsundzwanzigtausend Euro und mit einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, und die Strafe wird bei Verbringung von gefährlichen Abfällen erhöht;
- Falsch: mit einer Geldbuße von tausendfünfhundertfünfzig Euro bis sechsundzwanzigtausend Euro und mit einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, sei es bei gefährlichen als auch bei nicht gefährlichen Abfällen;
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft;
- Falsch: mit einer Geldbuße von tausendfünfhundertfünfzig Euro bis sechsundzwanzigtausend Euro und mit einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, und die Strafe wird bei Verbringung von gefährlichen Abfällen herabgesetzt.

G_1_00247: Im Sinne des Art. 259 des GvD Nr. 152 von 2006 folgt auf die Verurteilung oder das im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung erlassene Urteil, bei Straftaten der illegalen Verbringung gemäß Absatz 1 oder illegalem Transport gemäß Artikeln 256 und 258, Absatz 4:

- Richtig: obligatorisch die Einziehung des Transportmittels;
- Falsch: nie die Einziehung des Transportmittels;
- Falsch: unmittelbar der Hausarrest;
- Falsch: unmittelbar die Stilllegung des Transportmittels.

G_1_00248: Welcher dieser Tatbestände wird von Art. 260 des GvD Nr. 152 von 2006 als "organisierte Tätigkeit für die illegale Verbringung von Abfällen" bezeichnet?

- Richtig: Jeder, der zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten große Abfallmengen abtritt, entgegennimmt, transportiert, ausführt, einführt oder widerrechtlich bewirtschaftet;
- Falsch: Jeder, der eine Abfallverbringung, die im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EWG) vom 1. Februar 1993, Nr. 259 illegal ist, bzw. eine Verbringung von Abfällen, die in Anhang II der genannten Verordnung angeführt sind, unter Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), c) und d) derselben Verordnung durchführt;
- Falsch: Jeder, der die Verschmutzung des Bodens, des Untergrunds, des Oberflächen- oder Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenwerte verursacht;
- Falsch: Jeder, der Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne vorgeschriebene Ermächtigung zur Ausübung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt.

G_1_00252: Im Sinne des Art. 260ter des GvD Nr. 152 von 2006 ("Zusätzliche Verwaltungsstrafen. Einziehung") wird bei illegaler Verbringung von Abfällen:

- Richtig: bei gefährlichen Abfällen immer die Einziehung des Fahrzeugs und jedes anderen für die Verbringung der Abfälle verwendeten Mittels im Sinne des Artikels 240, 2. Absatz des Strafgesetzbuches verfügt, sofern sie tatsächlich nicht einer Person gehören, die nichts mit der Straftat zu tun hat;
- Falsch: bei gefährlichen Abfällen nie die Einziehung des Fahrzeugs und jedes anderen für die Verbringung der Abfälle verwendeten Mittels verfügt;
- Falsch: bei gefährlichen Abfällen immer die Einziehung des Fahrzeugs und jedes anderen für die Verbringung der Abfälle verwendeten Mittels im Sinne des Artikels 240, 2. Absatz des Strafgesetzbuches verfügt, ohne jegliche Ausnahme;
- Falsch: sei es bei gefährlichen als auch bei nicht gefährlichen Abfällen immer die Einziehung des Fahrzeugs und jedes anderen für die Verbringung der Abfälle verwendeten Mittels im Sinne des Artikels 240, 2. Absatz des Strafgesetzbuches verfügt.

G_1_00253: Im Sinne des Art. 260ter des GvD Nr. 152 von 2006, wird bei Feststellung des Tatbestands der unbefugten Abfallbewirtschaftung gemäß Absatz 1 des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 die Einziehung des Fahrzeugs und jedes anderen für die Verbringung der Abfälle verwendeten Mittels im Sinne des Artikels 240, 2. Absatz des Strafgesetzbuches verfügt:

- Richtig: Wahr, sofern dieselben tatsächlich nicht einer Person gehören, die nichts mit der Straftat zu tun hat;
- Falsch: Falsch, es wird nie die Einziehung verfügt;
- Falsch: Wahr, auch wenn dieselben tatsächlich einer Person gehören, die nichts mit der Straftat zu tun hat;
- Falsch: Falsch, genauso wie die zusätzliche Strafe der verwaltungsbehördlichen Stilllegung nicht vorgesehen ist.

G_1_00255: Im Sinne des Art. 261 des GvD Nr. 152 von 2006 ("Verpackungen") ist für folgende Subjekte keine verwaltungsrechtliche Geldbuße vorgesehen:

- Richtig: Erzeuger von Verpackungen, die beschließen, den Konsortien gemäß Artikel 223 des obengenannten Dekrets beizutreten;
- Falsch: die Verwender von Verpackungen, die nicht der Pflicht gemäß Artikel 221, Absatz 4 nachkommen;
- Falsch: Verpackungshersteller, die kein System für die Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 221, Absatz 3 des obengenannten Dekrets organisieren;
- Falsch: Verpackungshersteller, die kein System für die Rückgabe der eigenen Verpackungen im Sinne des Artikels 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) des obengenannten Dekrets anwenden.

G_1_00258: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") wird jeder, der aus der Abgasreinigung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage stammende Abwässer in den Boden, in den Untergrund oder in das Grundwasser abführt, gemäß Artikel 237duodecies, Absatz 5 des obengenannten Dekrets bestraft, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, ist immer erlaubt;
- Falsch: Falsch, nur wer die Abführung in den Boden, und nicht auch in den Untergrund oder in das Grundwasser vornimmt, wird bestraft;
- Falsch: Falsch, laut Bestimmung wird diese Tätigkeit unabhängig von der Herkunft des Abwassers bestraft.

G_1_00261: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") wird folgendes Subjekt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbuße von fünftausend Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro bestraft:

- Richtig: der Unternehmer, der in der Ersatzbescheinigung gemäß Artikel 237octies, Absatz 8 und Artikel 237octies, Absatz 10 des obengenannten Dekrets mit Bezug auf die Mitverbrennungsanlagen nicht der Wahrheit entsprechende Tatsachen bescheinigt;
- Falsch: der Unternehmer, der die Ersatzbescheinigung gemäß Artikel 237octies, Absatz 8 und Artikel 237octies, Absatz 10 des obengenannten Dekrets mit Bezug auf die Mitverbrennungsanlagen ohne Sorgfalt aufbewahrt;
- Falsch: der Unternehmer, der auf der Ersatzbescheinigung gemäß Artikel 237octies, Absatz 8 und Artikel 237octies, Absatz 10 des obengenannten Dekrets mit Bezug auf die Mitverbrennungsanlagen nicht in Druckschrift schreibt;
- Falsch: der Unternehmer, der in der Ersatzbescheinigung gemäß Artikel 237octies, Absatz 8 und Artikel 237octies, Absatz 10 des obengenannten Dekrets mit Bezug auf die Mitverbrennungsanlagen der Wahrheit entsprechende Tatsachen bescheinigt.

G_1_00262: Für jeden, der mit Bezug auf den Betrieb einer zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Rahmen der Genehmigung die Teilabweichungen gemäß Artikel 237septies, Absatz 6 und Artikel 237nonies des obengenannten Dekrets erhalten hat und die von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung auferlegten Vorschriften nicht berücksichtigt, gilt im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen"), sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: Er wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft;
- Falsch: Er begeht eine Übertretung;
- Falsch: Er begeht ein Verbrechen;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar.

G_1_00263: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") wird jeder, der Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Ermächtigung durchführt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: mit einer Haftstrafe und mit einer Geldbuße bestraft;
- Falsch: nur mit einer Geldbuße bestraft;
- Falsch: nur mit einer Geldstrafe bestraft;
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft.

G_1_00264: Im Sinne des Art. 259 des GvD Nr. 152 von 2006 begeht jeder, der eine Abfallverbringung durchführt, die eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EWG) vom 1. Februar 1993, Nr. 259 darstellt oder eine Verbringung von Abfällen, gemäß Anhang II der genannten Verordnung unter Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung durchführt, eine strafrechtliche Rechtswidrigkeit. Welche?

- Richtig: Illegale Verbringung von Abfällen;
- Falsch: Organisierte Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen;
- Falsch: Illegale Verbrennung von Abfällen;
- Falsch: Unbefugte Abfallbewirtschaftungstätigkeiten.

G_1_00265: Im Sinne des Art. 192 des GvD 152/2006 ist jeder, der das Verbot der Ablagerung von Abfällen auf dem Boden verletzt, unbeschadet der Anwendung der Strafen gemäß Artikeln 255 und 256 zur Räumung verpflichtet:

- Richtig: Wahr, solidarisch mit dem Eigentümer, dem dieser Verstoß als Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit anzurechnen ist, aufgrund der von den Kontrollbehörden durchgeführten Feststellungen in streitiger Verhandlung mit den betroffenen Subjekten;
- Falsch: Falsch, er ist zu keiner Erfüllung angehalten, da diese nur dem Eigentümer des betroffenen Geländes obliegt;
- Falsch: Wahr, und er ist als einziger zu dieser Erfüllung verpflichtet;
- Falsch: Falsch, nur der Bürgermeister der Gemeinde kann die zu diesem Zweck erforderlichen Vorgänge verordnen.

G_1_00266: Im Sinne des Art. 192 des GvD 152/2006, der das Verbot der Ablagerung der Abfälle regelt, gilt, falls die Verantwortung der Rechtswidrigkeit den Verwaltern oder Vertretern einer juristischen Person zuzuordnen ist:

- Richtig: Die juristische Person und die Subjekte, die die Rechte der Person ausüben, sind gemäß Vorgaben des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 über die Verwaltungshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine solidarisch zur Räumung, Zuführung zur Verwertung oder zur Entsorgung der Abfälle und zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Orte verpflichtet;
- Falsch: Die juristische Person ist nie zur Erfüllung irgendeiner Wiederherstellungspflicht verpflichtet;
- Falsch: Niemand wird für den Verstoß verantwortlich gemacht;
- Falsch: Es können nur die Subjekte, die die Rechte der juristischen Person ausüben, zur Erfüllung der Pflicht zur Räumung, Zuführung zur Verwertung oder zur Entsorgung der Abfälle und zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes aufgefordert werden.

G_1_00267: Bei Nichtbeachtung der Vorschriften, die die einheitliche Genehmigung gemäß Art. 208 des GvD 152/2006 regeln, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen gemäß Titel VI des vierten Teils desselben Dekrets, kann die zuständige Behörde entscheiden, folgende Maßnahmen zu ergreifen, die alle rechtmäßig sind, außer einer:

- Richtig: unmittelbare und unbefristete Haftstrafe der Verantwortlichen des Verstoßes, mit darauffolgender Beschlagnahme des Geländes, auf dem sich die Anlagen befinden;
- Falsch: die Mahnung mit Festlegung einer Frist, innerhalb der die Verletzungen beseitigt werden müssen;
- Falsch: die Mahnung und gleichzeitige Suspendierung der Genehmigung auf beschränkte Zeit, wenn Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt deutlich werden;
- Falsch: der Widerruf der Genehmigung bei unterlassener Anpassung an die auferlegten Vorschriften mit Mahnung und bei wiederholten Verstößen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt bewirken.

G_1_00269: Bei unterlassener Abgabe der Verschrottungsbescheinigung gemäß Artikel 5, Absätze 6 und 7 des GvD Nr. 209 von 2003:

- Richtig: wird eine verwaltungsrechtliche Geldbuße verhängt;
- Falsch: wird eine Straftat vollzogen;
- Falsch: ist die Tat mit keiner Sanktion strafbar;
- Falsch: Ist der Umstand rechtlich nicht relevant.

G_1_00270: Altfahrzeuge werden in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: von einem spezifischen Gesetzesvertretenden Dekret und nicht nur vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: von keiner Rechtsnorm, sondern nur von der Rechtsprechung geregelt;
- Falsch: ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt;
- Falsch: nur vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt.

G_1_00271: Die Regelung für Altfahrzeuge ist hauptsächlich enthalten im:

- Richtig: GvD Nr. 209 von 2003;
- Falsch: GvD Nr. 309 von 2009;
- Falsch: GvD Nr. 209 von 2001;
- Falsch: GvD Nr. 309 von 2003.

G_1_00272: Das GvD Nr. 209 von 2003 regelt hauptsächlich:

- Richtig: die Altfahrzeuge;
- Falsch: das Nebenprodukt;
- Falsch: die Verpackungen;
- Falsch: die Abfälle aus dem Gesundheitsbereich.

G_1_00274: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge verfügt, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, muss der Eigentümer eines motorbetriebenen Fahrzeugs oder Anhängers, der dessen Demontage vornehmen möchte:

- Richtig: das Fahrzeug oder den Anhänger bei der Sammelstelle für die Sicherstellung, die Demontage, die Verwertung der Materialien und die Verschrottung abgeben, welche im Sinne der Artikel 208, 209 und 210 des GvD Nr. 152 von 2006 ermächtigt ist;
- Falsch: kann das Fahrzeug oder den Anhänger an einem Ort abstellen, der ihm geschützt und fern von natürlichen Quellen zu sein scheint, sofern noch andere motorbetriebene Altfahrzeuge oder Altanhänger dort liegen;
- Falsch: das Fahrzeug oder den Anhänger einer Sammelstelle für die Sicherstellung, die Demontage, die Verwertung der Materialien und die Verschrottung übergeben, welche im Sinne der Artikel 208, 209 und 210 des GvD Nr. 152 von 2006 ermächtigt ist, aber nur wenn es sich um ein intaktes Fahrzeug handelt, weil diese Sammelstellen keine Abfälle aus Teilen von motorbetriebenen Fahrzeugen entgegennehmen dürfen;
- Falsch: davon absehen, das Fahrzeug oder den Anhänger den Autohändlern oder Zweigstellen der Hersteller für die nachfolgende Übergabe an eine Sammelstelle für die Sicherstellung, die Demontage, die Verwertung der Materialien und die Verschrottung, welche im Sinne der Artikel 208, 209 und 210 des GvD Nr. 152 von 2006 ermächtigt ist, zu überlassen, auch wenn er vorgenanntes Fahrzeug oder den Anhänger abtreten möchte, um ein neues/einen neuen zu kaufen; er muss das Fahrzeug oder den Anhänger auf jeden Fall persönlich bei einer Sammelstelle abgeben.

G_1_00275: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge enthält, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, gilt für die Tätigkeit der Sammelstellen der obengenannten Fahrzeuge und Anhänger:

- Richtig: das Fahrzeug oder den Anhänger bei der Sammelstelle für die Sicherstellung, die Demontage, die Verwertung der Materialien und die Verschrottung abgeben, welche im Sinne der Artikel 208, 209 und 210 des GvD Nr. 152 von 2006 ermächtigt ist;
- Falsch: Es ist keine Tätigkeit, die einer Ermächtigung bedarf, da die Altfahrzeuge und -anhänger nie Abfälle sind;
- Falsch: Es ist keine Tätigkeit, die einer Ermächtigung bedarf, da sie Ausdruck der freien privaten Wirtschaftsinitiative ist;
- Falsch: Es handelt sich immer um eine gefährliche Tätigkeit; sie muss daher mit einer Sonderermächtigung, die nicht der Ermächtigung gemäß den Artikeln 208, 209 und 210 des GvD Nr. 152 von 2006 entspricht, zugelassen werden.

G_1_00277: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge enthält, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, gilt für den Besitz der Bescheinigung, die von den Subjekten ausgestellt wird, welche zur Entgegennahme der obengenannten motorbetriebenen Fahrzeuge oder Anhänger ermächtigt sind:

- Richtig: Er befreit den Eigentümer des Fahrzeugs von der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum des Fahrzeugs;
- Falsch: Er befreit den Eigentümer des Fahrzeugs nicht von der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum des Fahrzeugs, weil der Eigentümer immer das einzige verantwortliche Subjekt bleibt;
- Falsch: Er befreit den Eigentümer des Fahrzeugs nicht von der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum des Fahrzeugs, weil der Eigentümer immer solidarisch mit dem Subjekt, das die Bescheinigung ausstellt, haftet;
- Falsch: Er befreit den Eigentümer des Fahrzeugs von der zivil- und verwaltungsrechtlichen, aber nicht von der strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum des Fahrzeugs.

G_1_00278: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge enthält, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, erfolgt die Streichung der oben genannten Fahrzeuge und Anhänger, die gemäß den von derselben Norm vorgesehenen Modalitäten der Demontage zugeführt werden, aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister:

- Richtig: ausschließlich durch den Inhaber der Sammelstelle oder den Vertragshändler oder den Inhaber der Niederlassung ohne Agenturgebühren zu Lasten des Eigentümers des Fahrzeugs oder Anhängers;
- Falsch: ausschließlich durch den Eigentümer des Fahrzeugs oder des Anhängers ohne Ausgaben zu Lasten des Inhabers der Sammelstelle oder des Vertragshändlers oder des Inhabers der Niederlassung;
- Falsch: sei es durch den Inhaber der Sammelstelle oder den Vertragshändler oder den Inhaber der Niederlassung, als auch durch den Eigentümer des Fahrzeugs oder Anhängers;
- Falsch: automatisch durch die Gemeinde, ohne Handlungsbedarf seitens des Eigentümers des Fahrzeugs oder Anhängers oder des Inhabers der Sammelstelle oder des Vertragshändlers oder des Inhabers der Niederlassung.

G_1_00279: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge enthält, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, ist der Handel von Ersatzteilen, die aus der Demontage der obengenannten motorbetriebenen Fahrzeuge oder Anhänger gewonnen werden:

- Richtig: zulässig, mit Ausnahme der Teile, die mit der Sicherheit der Fahrzeuge zusammenhängen; die Ersatzteile, die mit der Sicherheit der Fahrzeuge zusammenhängen, werden nur an die Betreiber von Reparaturtätigkeiten gemäß Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 122 abgetreten und um sie benutzen zu können, muss jedes Reparaturunternehmen die Eignung und Betriebstüchtigkeit bescheinigen;
- Falsch: nie zulässig;
- Falsch: immer zulässig, auch für jene Ersatzteile, die mit der Sicherheit der Fahrzeuge verbunden sind;
- Falsch: nicht zulässig und stellt sogar eine Straftat dar.

G_1_00280: Das GvD Nr. 209 von 2003 verfolgt alle folgenden Ziele, außer einem:

- Richtig: die Erzeugung von Abfällen aus Fahrzeugen und insbesondere die gefährlichen Stoffe, die in denselben Fahrzeugen enthalten sind, zu steigern, die nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen Reichtum für die Umwelt darstellen;
- Falsch: die Umweltbelastung durch Altfahrzeuge zu verringern und dadurch einen Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und zur Qualitätsverbesserung der Umwelt zu leisten;
- Falsch: Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, vor allem was den Zugang der Klein- und Mittelunternehmen zum Markt der Sammlung, Demontage, Behandlung und der Wiederverwertung der Altfahrzeuge betrifft;
- Falsch: die Voraussetzungen und Bedingungen für die Entwicklung eines Systems festzulegen, das eine effiziente, rationale und wirtschaftlich tragbare Funktionsfähigkeit der Kette zur Sammlung, zur Verwertung und zum Recycling der Materialien derselben Fahrzeuge gewährleistet.

G_1_00282: Das GvD Nr. 209 von 2003 verfügt, dass das zur Demontage bestimmte Fahrzeug:

- Richtig: vom Besitzer einer Sammelstelle übergeben wird, bzw. wenn der Besitzer vorgenanntes Fahrzeug abtreten will, um ein neues zu kaufen, dem Vertragshändler oder dem Betreiber der Niederlassung der Herstellerfirma oder des Automarktes überlassen werden kann, damit es anschließend an eine Sammelstelle geliefert werden kann, falls der Vertragshändler oder der Betreiber die Übergabe anzunehmen und dementsprechend die jeweilige Verschrottungsbescheinigung auszustellen beabsichtigt;
- Falsch: vom Besitzer ausschließlich einer Sammelstelle und keinen anderen Subjekten überlassen werden kann;
- Falsch: vom Besitzer an einem Ort abgestellt werden kann, der ihm geschützt und von natürlichen Quellen entfernt zu sein scheint, sofern sich dort auch andere gebrauchte Fahrzeuge befinden;
- Falsch: von der Sammelstelle dem Besitzer übergeben wird, damit dieser sich um die Verschrottung kümmere.

G_1_00283: Das GvD Nr. 209 von 2003 verfügt, dass die Hersteller von Fahrzeugen:

- Richtig: die Altfahrzeuge zu den vom selben Dekret vorgesehenen Bedingungen und, sofern dies technisch möglich ist, die gebrauchten Teile im Abfallstatus, die aus der Reparatur der Fahrzeuge stammen, zurücknehmen, mit Ausnahme jener, für die das Gesetz verpflichtend ein Sammelkonsortium vorschreibt, indem sie direkt oder indirekt, kollektiv oder einzeln, ein Netz von über das Staatsgebiet verteilten Sammelstellen organisieren.
- Falsch: die Altfahrzeuge nur persönlich und individuell am Wohnsitz eines jeden Besitzers, zu den vom selben Dekret vorgesehenen Bedingungen, abholen, und sofern dies technisch möglich ist, die gebrauchten Teile im Abfallstatus, die aus der Reparatur der Fahrzeuge stammen, zurücknehmen, mit Ausnahme jener, für die das Gesetz verpflichtend ein Sammelkonsortium vorschreibt;
- Falsch: nicht angehalten sind, für die Rücknahme der Altfahrzeuge zu sorgen;
- Falsch: ausschließlich auf kollektive Weise, durch die Organisation eines gemeinsamen Netzes von Sammelstellen mit anderen Herstellern, die Altfahrzeuge zu den vom selben Dekret vorgesehenen Bedingungen und, sofern dies technisch möglich ist, die gebrauchten Teile im Abfallstatus, die aus der Reparatur der Fahrzeuge stammen, zurücknehmen.

G_1_00284: Das GvD Nr. 209 von 2003 verfügt, dass die Bestimmungen gemäß Absätzen 2, 3 und 4 des Art. 5, der die Sammlung der Altfahrzeuge regelt, nicht gelten:

- Richtig: wenn das Fahrzeug nicht seine wesentlichen Komponenten, wie zum Beispiel den Motor, Teile der Karosserie, den Katalysator und die elektronischen Steuerungen, sofern ursprünglich vorhanden, enthält oder wenn es zusätzliche Abfälle enthält;
- Falsch: wenn das Fahrzeug seine wesentlichen Komponenten, wie zum Beispiel den Motor, Teile der Karosserie, den Katalysator und die elektronischen Steuerungen, sofern ursprünglich vorhanden, enthält oder wenn es zusätzliche Abfälle enthält;
- Falsch: nur wenn das Fahrzeug zusätzliche Abfälle enthält;
- Falsch: nur wenn das Fahrzeug nicht mehr den Motor enthält.

G_1_00285: Im Sinne des GvD Nr. 209 von 2003 gilt zum Zeitpunkt der Übergabe des für die Demontage bestimmten Fahrzeugs seitens des Besitzers:

- Richtig: Wenn das Fahrzeug dem Vertragshändler oder dem Betreiber der Niederlassung der Herstellerfirma oder des Automarktes überlassen wird, stellt dieser dem Besitzer in Namen und im Auftrag der Sammelstelle, die das Fahrzeug erhält, eine entsprechende Verschrottungsbescheinigung aus;
- Falsch: Wenn das Fahrzeug dem Vertragshändler oder dem Betreiber der Niederlassung der Herstellerfirma oder des Automarktes überlassen wird, muss dieser dem Besitzer des Fahrzeugs keine entsprechende Verschrottungsbescheinigung ausstellen, da dieselbe der Sammelstelle übergeben wird, die das Fahrzeug erhält;
- Falsch: Wenn das Fahrzeug einer Sammelstelle überlassen wird, muss der Inhaber der Sammelstelle dem Besitzer des Fahrzeugs keine entsprechende Verschrottungsbescheinigung ausstellen, da dieselbe dem Vertragshändler oder dem Betreiber der Niederlassung der Herstellerfirma oder dem Automarkt übergeben wird;
- Falsch: Weder der Inhaber der Sammelstelle, noch der Vertragshändler oder der Betreiber der Niederlassung der Herstellerfirma oder des Automarktes müssen dem Besitzer des Fahrzeugs irgendeine Verschrottungsbescheinigung ausstellen.

G_1_00287: Im Sinne des GvD Nr. 209 von 2003 werden die motorbetriebenen Fahrzeuge, die von öffentlichen Organen aufgefunden oder von den Eigentümern nicht zurückgefordert werden, sowie jene, die durch Aneignung im Sinne der Artikel 927, 929 und 923 des Zivilgesetzbuches erworben werden:

- Richtig: in den Fällen und mit den Modalitäten, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, zu den Sammelstellen gebracht;
- Falsch: am Ort hinterlassen, an dem sie aufgefunden wurden;
- Falsch: durch eine öffentliche Versteigerung verkauft;
- Falsch: direkt von den öffentlichen Organen verwendet.

G_1_00288: Laut GvD Nr. 209 von 2003 fördern die zuständigen Behörden im Sinne einer korrekten Bewirtschaftung der aus Altfahrzeugen stammenden Abfälle, unbeschadet der Bestimmungen über die Sicherheit der Fahrzeuge und die Kontrolle der Luftemissionen und des Lärms, die Wiederverwendung der tauglichen Komponenten, die Verwertung der nicht wiederverwendbaren Teile sowie vorzugsweise das Recycling, sofern unter dem Umweltaspekt tragbar:

- Richtig: in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie;
- Falsch: In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip;
- Falsch: in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Beseitigung der Schäden an der Quelle;
- Falsch: in Übereinstimmung mit dem Rechtsbegriff des Abfalls.

G_1_00289: Im Sinne des GvD Nr. 209 von 2003 ist ab 1. Juli 2003, Ausnahmen ausgenommen, die Herstellung oder die Inverkehrbringung von Materialien und Komponenten von Fahrzeugen verboten, welche:

- Richtig: Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten;
- Falsch: Blei enthalten;
- Falsch: Quecksilber enthalten;
- Falsch: sechswertiges Chrom enthalten.

G_1_00290: Im Sinne des GvD Nr. 209 von 2003 stellt der Hersteller des Fahrzeugs innerhalb von sechs Monaten ab Inverkehrbringen desselben Fahrzeugs den ermächtigten Behandlungsanlagen folgende Informationen zur Verfügung:

- Richtig: die Informationen über die Demontage, in Form eines Handbuchs oder auf einem Datenträger, die von den Betreibern der zugelassenen Behandlungsanlagen gefordert werden und die für die Ermittlung der einzelnen Komponenten und Materialien des Fahrzeuges und der Lage aller im Fahrzeug vorhandenen gefährlichen Stoffe erforderlich sind;
- Falsch: die Informationen über das Lenken des Fahrzeugs, in Form eines Handbuchs oder auf einem Datenträger, die von den Betreibern der zugelassenen Behandlungsanlagen gefordert werden und die für ein sicheres und ungefährliches Fahren des Fahrzeugs erforderlich sind;
- Falsch: die Informationen über den Fahrzeugmarkt, in Form eines Handbuchs oder auf einem Datenträger, die von den Betreibern der zugelassenen Behandlungsanlagen gefordert werden und die für die korrekte Berechnung der Behandlungskosten erforderlich sind;
- Falsch: die Informationen über die Vorlieben der Konsumenten des Fahrzeugs, die statistisch erhoben werden.

G_1_00291: Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: von einem spezifischen Gesetzesvertretenden Dekret und nicht nur vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: werden durch keine Norm, sondern nur durch die Rechtsprechung geregelt;
- Falsch: werden ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt;
- Falsch: werden ausschließlich vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt.

G_1_00292: Die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind hauptsächlich enthalten:

- Richtig: im GvD Nr. 49 von 2014;
- Falsch: im GvD Nr. 39 von 2014;
- Falsch: im GvD Nr. 40 von 2009;
- Falsch: im GvD Nr. 14 von 2009.

G_1_00293: GvD Nr. 49 von 2014 regelt hauptsächlich:

- Richtig: die Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- Falsch: die Abfälle aus dem Gesundheitsbereich;
- Falsch: die Abfälle aus Bergwerken und Steinbrüchen;
- Falsch: die biologisch abbaubaren Abfälle.

G_1_00294: Im Sinne der Abfallbestimmungen sind "Elektro- und Elektronik-Altgeräte":

- Richtig: die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (rifiuti di apparecchiature elettriche ed elettroniche);
- Falsch: die Abfälle aus elektrischen und elektronischen Tätigkeiten (rifiuti da attività elettriche ed elettroniche);
- Falsch: die Abfälle aus günstigen Energiegeräten (rifiuti di apparecchiature energetiche economiche);
- Falsch: die Abfälle aus wirtschaftlichen und umweltverträglichen Tätigkeiten (rifiuti da attività economiche ed ecocompatibili).

G_1_00297: GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen über Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt:

- Richtig: ab Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets und bis zum 14. August 2018 für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, die in die vom Dekret genannten spezifischen Kategorien fallen; ab 15. August 2018 für andere Elektro- und Elektronikgeräte, die in andere vom selben Dekret genannten spezifischen Kategorien fallen;
- Falsch: ab 15. August 2018 unterschiedslos für alle Elektro- und Elektronikgeräte;
- Falsch: ab Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets und bis zum 14. August 2018 für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, die in die vom Dekret genannten spezifischen Kategorien fallen; ab 15. August 2018 findet das Dekret keine Anwendung mehr;
- Falsch: ab Inkrafttreten des Dekrets unterschiedslos für alle Elektro- und Elektronikgeräte.

G_1_00298: Das GvD Nr. 49 von 2014, welches die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt ab seinem Inkrafttreten im Sinne des Anhangs I für folgende Kategorie:

- Richtig: Haushaltsgroßgeräte;
- Falsch: Geräte für die Wärmeübertragung;
- Falsch: Bildschirme, Monitore und Geräte, die über Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² verfügen;
- Falsch: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (ohne Außenmaße von mehr als 50 cm).

G_1_00301: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind Elektro- und Elektronikgeräte:

- Richtig: Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind;
- Falsch: nur Maschinen mit eigener Energieversorgung, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsarten bewegt werden müssen;
- Falsch: die Kredit-, Leasing-, Miet- oder Ratenkaufvereinbarungen über ein Gerät, unabhängig davon, ob die Bedingungen dieses Vertrags oder dieser Vereinbarung oder eines Zusatzvertrags oder einer Zusatzvereinbarung vorsehen, dass eine Übertragung des Eigentums an diesem Gerät stattfindet oder stattfinden kann;
- Falsch: die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile in einem unterscheidbaren Strom erhalten werden oder einen unterscheidbaren Teil eines Stromes bilden.

G_1_00302: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind 'Elektro- und Elektronik-Altgeräte':

- Richtig: Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Besitzer ihrer entledigt oder entledigen möchte oder muss, Teil des Produkts sind;
- Falsch: Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 als Abfall gelten, ausschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Besitzer ihrer entledigt oder entledigen möchte oder muss, Teil des Produkts sind;
- Falsch: die Elektro- und Elektronikgeräte, die recycelt werden können und daher nicht als Abfälle einstuftbar sind.
- Falsch: die Elektro- und Elektronikgeräte, die keine Abfälle im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 sind;

G_1_00303: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind 'Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten':

- Richtig: Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind;
- Falsch: ausschließlich die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten
- Falsch: sowohl Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, als auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen;
- Falsch: die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für das Recycling oder den Wiedereinsatz in privaten Haushalten bestimmt sind.

G_1_00304: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, muss die öffentliche Behörde folgende Maßnahmen ergreifen, eine ausgenommen:

- Richtig: Maßnahmen, die nicht den gesamten Lebenszyklus der Geräte berücksichtigen und nicht den besten verfügbaren Techniken entsprechen, um die verfassungsrechtlichen Interessen, wie zum Beispiel den Umweltschutz, zu befriedigen;
- Falsch: Die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern der Behandlungs-, Verwertungs- oder Recyclinganlagen fördern;
- Falsch: Die umweltgerechte Planung und Erzeugung von Elektro- und Elektronikgeräten fördern, um die Demontage, Reparatur und die Vorgänge für die Vorbereitung für die Wiederverwendung, die Verwertung und die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und ihrer Komponenten und Materialien zu erleichtern, mit besonderer Rücksicht auf die Produkte, die innovative Lösungen für die geringere Umweltbelastung in ihrem Lebenszyklus einführen;
- Falsch: Den Markt für recycelte Materialien auch bei der Herstellung neuer Elektro- und Elektronikgeräte unterstützen.

G_1_00305: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten folgende Vorgänge zu bevorzugen:

- Richtig: Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihren Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen;
- Falsch: Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen;
- Falsch: Verwertung der Energie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen;
- Falsch: Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

G_1_00306: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt für die Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten:

- Richtig: Sie müssen die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings gemäß Anhang V erreichen;
- Falsch: Sie haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling;
- Falsch: Sie haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings gemäß Anhang V zu erreichen, wobei sie in einem solchen Fall Steuerermäßigungen beanspruchen können;
- Falsch: Sie müssen die Mindestziele der Entsorgung gemäß Anhang V erreichen.

G_1_00307: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt für die Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten:

- Richtig: Sie haben Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen und können dafür bei der Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt einen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen;
- Falsch: Sie haben Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen, dürfen aber für die Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt keinen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen;
- Falsch: Sie haben keine Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen;
- Falsch: Sie können fakultativ die Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfüllen.

G_1_00308: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, können die Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten die vom selben Dekret vorgesehenen Pflichten:

- Richtig: durch individuelle oder kollektive Systeme zur Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind, erfüllen;
- Falsch: nur durch individuelle Systeme zur Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind, erfüllen;
- Falsch: durch kollektive Systeme zur Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind, erfüllen;
- Falsch: nur durch Systeme der Bewirtschaftung erfüllen, die weder den individuellen noch den kollektiven Systemen entsprechen.

G_1_00309: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt für die kollektiven Systeme für die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

- Richtig: Es können sich die Vertrieber, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter nach Abschluss einer Vereinbarung mit den Erzeugern der Elektro- und Elektronikgeräte daran beteiligen;
- Falsch: Es müssen sich immer die Vertrieber, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter daran beteiligen, auch ohne Abschluss einer Vereinbarung mit den Erzeugern der Elektro- und Elektronikgeräte;
- Falsch: Es müssen sich alle Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten daran beteiligen, die von jedem kollektiven System ermittelt und gewählt werden, da der Erzeuger nicht selbst entscheiden kann, welchem System er beiträgt;
- Falsch: Es können sich alle Erzeuger beteiligen, die den Beitritt zu einem bestimmten Kollektivsystem gewählt haben, aber nach der Wahl können sie nicht mehr vom System ausscheiden.

G_1_00310: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind die kollektiven Systeme für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

- Richtig: als Konsortien im Sinne der Artikel 2602 ff des Zivilgesetzbuches, sofern anwendbar und vorbehaltlich der Vorgaben des vorgenannten Gesetzesvertretenden Dekrets, organisiert;
- Falsch: Stiftungen mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit des Privatrechts;
- Falsch: Aktiengesellschaften mit Gewinnabsichten;
- Falsch: ein einziges Unternehmen, das die Aufnahme der vertragsabschließenden Unternehmen in einem einheitlichen Organ bewirkt.

G_1_00311: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, muss jedes kollektive System die Rücknahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von den Sammelstellen der Gemeinden:

- Richtig: auf dem gesamten Staatsgebiet laut Angaben der Koordinierungsstelle gewährleisten;
- Falsch: nur auf dem Gebiet der Gemeinde gewährleisten, in der das kollektive System seinen Rechtssitz hat
- Falsch: nur auf dem Gebiet der Region gewährleisten, in der das kollektive System seinen Rechtssitz hat
- Falsch: nur auf dem Gebiet gewährleisten, das an den Haupterzeugungsort der Elektro- und Elektronik-Altgeräte grenzt.

G_1_00312: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt für die Vertreiber:

- Richtig: Sie gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die kostenlose Rücknahme im Verhältnis von eins zu eins des gleichwertigen gebrauchten Gerätes;
- Falsch: Sie haben nicht die Pflicht, die Konsumenten über die kostenlose Rücknahme zu informieren, schon gar nicht mit deutlichen und unmittelbar verständlichen Modalitäten;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, die Rücknahme des gebrauchten Elektro- und Elektronikgerätes aus einem privaten Haushalt zu gewährleisten;
- Falsch: Sie gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die Rücknahme im Verhältnis von eins zu eins des gleichwertigen gebrauchten Gerätes, doch kann die Rücknahme kostenpflichtig sein.

G_1_00313: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält:

- Richtig: gewährleisten die Gemeinden die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit je nach Bevölkerungsdichte der Systeme zur getrennten Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen;
- Falsch: ist es praktisch unmöglich, eine getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten umzusetzen;
- Falsch: ist es möglich, nur für Wärmeüberträger, die Ozon abbauende Stoffe und fluoridierte Treibhausgase enthalten, Leuchtstofflampen, die Quecksilber enthalten, und Photovoltaikmodule Mechanismen für die getrennte Sammlung vorzusehen;
- Falsch: ist nur jeder Bürger verpflichtet, im eigenen Haushalt die Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln.

G_1_00314: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt für die Anlagen oder Unternehmen, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln:

- Richtig: Sie müssen im Sinne des Artikels 208 oder des Artikels 213 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 ermächtigt werden;
- Falsch: Sie bedürfen keiner Ermächtigung, da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nie eigentliche Abfälle sind;
- Falsch: Sie müssen nicht ermächtigt werden, da sie immer Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens für die "Selbstentsorgung" im Sinne des Art. 215 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 sind;
- Falsch: Sie brauchen nicht ermächtigt zu werden, sofern sie über eine Baubewilligung oder -konzession verfügen.

G_1_00315: Im Sinne des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, muss der Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten in seinen Bedienungsanleitungen alle folgenden Informationen liefern, eine ausgenommen:

- Richtig: Die Pflicht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte als gemischten Hausmüll zu entsorgen und für besagte Abfälle keine getrennte Müllsammlung zu tätigen;
- Falsch: Die Rücknahme- oder Sammelsysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie die Möglichkeit und Modalitäten der Rückgabe an den Vertreiber des entsprechenden Elektro- und Elektronik-Altgerätes beim Kauf eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes im Sinne des Artikels 11, Absatz 1, oder der kostenlosen Rückgabe ohne Pflicht zum Kauf für die sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Artikels 11, Absatz 3;
- Falsch: Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit infolge des Vorkommens von gefährlichen Stoffen in den Elektro- und Elektronikgeräten und einer falschen Bewirtschaftung derselben;
- Falsch: Die Rolle der Käufer im Beitrag zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

G_1_00318: Das GvD vom 20. November 2008, Nr. 188 legt die Bestimmungen fest für:

- Richtig: Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle;
- Falsch: Altöle;
- Falsch: Erde und Gesteine aus Aushub;
- Falsch: Abfälle aus Wartungstätigkeiten.

G_1_00319: Das GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, gilt für:

- Richtig: Batterien und Akkumulatoren, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Materialzusammensetzung oder Zweckbestimmung;
- Falsch: ausschließlich für Batterien und Akkumulatoren mit spezifischen Merkmalen bei Form, Volumen, Gewicht, Materialzusammensetzung, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung;
- Falsch: ausschließlich für Batterien und Akkumulatoren in Zusammenhang mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, auch wenn sie nicht für militärische Zwecke bestimmt sind;
- Falsch: Batterien und Akkumulatoren, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht oder Materialzusammensetzung, nur wenn sie für industrielle Zwecke bestimmt sind.

G_1_00320: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, sind eine "Batterie" oder ein "Akkumulator":

- Richtig: eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;
- Falsch: die Batterien und Akkumulatoren, die im Sinne des Artikels des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 Abfälle sind;
- Falsch: alle Tätigkeiten, die an Altbatterien und -akkumulatoren nach Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung des Recyclings oder zur Vorbereitung der Entsorgung durchgeführt werden;
- Falsch: jeder, der erstmals gewerblich Batterien und Akkumulatoren auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt.

G_1_00321: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, gilt unbeschadet der Fälle gemäß Dekret Nr. 209 von 2003 ab Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets das Verbot der Inverkehrbringung von:

- Richtig: allen Batterien und Akkumulatoren, die auch in Geräten eingebaut sind, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten;
- Falsch: allen Batterien oder Akkumulatoren, auch von solchen, die in Geräten eingebaut sind;
- Falsch: allen Gerätebatterien und -akkumulatoren, die für Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung, verwendet werden;
- Falsch: allen Gerätebatterien und -akkumulatoren, die für Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung, einschließlich medizinischer Geräte, verwendet werden.

G_1_00322: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält:

- Richtig: können ab Inkrafttreten dieses Dekrets die Batterien und Akkumulatoren, welche die Voraussetzung dieses Dekrets nicht erfüllen, nicht in Verkehr gebracht werden;
- Falsch: können ab Inkrafttreten dieses Dekrets die Batterien und Akkumulatoren, welche die Voraussetzung dieses Dekrets nicht erfüllen, trotzdem in Verkehr gebracht werden, jedoch zu einem erhöhten Preis;
- Falsch: werden Batterien und Akkumulatoren, die nicht den Voraussetzungen des obengenannten Dekrets entsprechen, ohne jegliche Einschränkung in Verkehr gebracht;
- Falsch: dürfen die zuständigen Behörden im Fall der Inverkehrbringung auf dem nationalen Markt von Batterien und Akkumulatoren, welche die Voraussetzungen des Dekrets nach dem vorgesehenen Datum nicht erfüllen, diese nicht unmittelbar vom Markt zurückziehen, sondern nur die Subjekte, die sie in Verkehr gebracht haben, bestrafen.

G_1_00323: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, und um eine Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren zu ermöglichen, die ihre Entsorgung mit dem nicht getrennten Hausmüll auf ein Mindestmaß reduziert und die getrennte Sammlung gemäß Dekret gewährleistet, gilt für die Erzeuger oder in ihrem Namen handelnde Dritte:

- Richtig: Sie organisieren und verwalten auf individueller oder kollektiver Basis auf eigene Kosten Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, welche das gesamte Staatsgebiet einheitlich abdecken;
- Falsch: Sie müssen nur auf individueller Basis auf eigene Kosten Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, welche das gesamte Staatsgebiet einheitlich abdecken, organisieren;
- Falsch: Sie müssen nur auf kollektiver Basis auf eigene Kosten Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, welche das gesamte Staatsgebiet einheitlich abdecken, organisieren;
- Falsch: Sie organisieren und verwalten auf individueller oder kollektiver Basis auf eigene Kosten Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, welche das gesamte regionale Gebiet einheitlich abdecken.

G_1_00324: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, gilt für die Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die vom selben Dekret geregelt werden:

- Richtig: Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich kostenlos der Gerätealtbatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen;
- Falsch: Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich gegen Entrichtung eines Entgeltes der Gerätealtbatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen;
- Falsch: Sie müssen Aufwendungen für die Endverbraucher zu dem Zeitpunkt vorsehen, in dem sie sich der Gerätealtbatterien oder Akkumulatoren entledigen;
- Falsch: Sie müssen die Pflicht zum Kauf neuer Batterien oder Akkumulatoren vorsehen.

G_1_00325: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, zwecks Organisation und Verwaltung der getrennten, vom Dekret geregelten Sammelsysteme, gilt für die Erzeuger und für Dritte, die in ihrem Namen handeln:

- Richtig: Sie können sich eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen, nachdem sie eine spezifische Vereinbarung aufgrund eines nationalen Rahmenabkommens getroffen haben, das zwischen den Erzeugern von Gerätebatterien und Akkumulatoren und dem nationalen Gemeindenverband in Vertretung der für die Bewirtschaftung der Hausabfälle verantwortlichen Subjekte abgeschlossen wurde;
- Falsch: Sie dürfen sich nie eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen;
- Falsch: Sie dürfen sich nur der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen;
- Falsch: Sie begehen eine Straftat, wenn sie sich der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen.

G_1_00326: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält:

- Richtig: sind Ziele für die Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren festgelegt;
- Falsch: sind keine Ziele für die Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren festgelegt;
- Falsch: sind Ziele für die Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren vorgesehen, die aber nur fakultativ sind;
- Falsch: sind keine Sammelmechanismen vorgesehen.

G_1_00327: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält:

- Richtig: ist die Entsorgung in der Deponie oder mittels Verbrennung der industriellen und aus Fahrzeugen stammenden Altbatterien und -akkumulatoren verboten, mit Ausnahme der Restbestände, die gesetzesgemäß der Behandlung und dem Recycling unterzogen wurden;
- Falsch: ist die Entsorgung in der Deponie oder mittels Verbrennung der industriellen und aus Fahrzeugen stammenden Altbatterien und -akkumulatoren möglich;
- Falsch: ist die Entsorgung in der Deponie oder mittels Verbrennung der industriellen und aus Fahrzeugen stammenden Altbatterien und -akkumulatoren, die einer gesetzesmäßigen Behandlung und dem Recycling unterzogen wurden, verboten;
- Falsch: ist die Entsorgung in der Deponie oder mittels Verbrennung der industriellen und aus Fahrzeugen stammenden Altbatterien und -akkumulatoren ausnahmslos verboten.

G_1_00328: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, darf der Erzeuger von Batterien und Akkumulatoren, der den Pflichten des vorgenannten Dekrets unterliegt, diese Produkte in Verkehr bringen:

- Richtig: nachdem er die telematische Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und Alttakkumulatoren verpflichtet sind, vorgenommen hat;
- Falsch: auch ohne telematische Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und Alttakkumulatoren verpflichtet sind, da es sich um eine rein fakultative Eintragung handelt;
- Falsch: nachdem er die kostenlose telematische Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und Alttakkumulatoren verpflichtet sind, vorgenommen hat;
- Falsch: ohne jegliche Eintragung.

G_1_00329: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält:

- Richtig: tragen sich die kollektiven Systeme für die Finanzierung der Bewirtschaftung von Altbatterien und -akkumulatoren im Sinne des Anhangs III, Teil B bei den Handelskammern ein;
- Falsch: tragen sich die kollektiven Systeme für die Finanzierung der Bewirtschaftung von Altbatterien und -akkumulatoren im Sinne des Anhangs III, Teil B nicht bei den Handelskammern ein;
- Falsch: sind die Erzeuger nicht verpflichtet, den Handelskammern die Daten bezüglich der im Vorjahr auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Batterien und Akkumulatoren mitzuteilen;
- Falsch: sind alle bei den Handelskammern getätigten Eintragungen und Mitteilungen kostenlos.

G_1_00330: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, wird die Koordinierungsstelle errichtet:

- Richtig: an der sich die Erzeuger von Batterien und Akkumulatoren in individueller oder kollektiver Form beteiligen;
- Falsch: die kein Konsortium ist;
- Falsch: die keine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzt;
- Falsch: die kein eigenes Statut haben kann.

G_1_00331: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, werden die Batterien und Akkumulatoren und die Pakete von Batterien in Verkehr gebracht:

- Richtig: nur wenn sie deutlich, leserlich und unlöschar mit einer vom Dekret festgelegten Etikette gekennzeichnet sind;
- Falsch: wobei sie keinem Etikettierungssystem unterliegen
- Falsch: wobei sie mit einer vom Verbraucher beim Kauf durchgeführten Markierung gekennzeichnet sind;
- Falsch: wobei sie mit einem Etikettierungssystem ausgestattet sind, das jedoch nicht mit bloßem Auge, sondern nur durch ein Mikroskop lesbar ist.

G_1_00333: Die Regelung für Verpackungen ist in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: im GvD Nr. 152 von 2006 enthalten.
- Falsch: wird von keiner Norm, sondern nur von der Rechtsprechung vorgesehen
- Falsch: wird ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt
- Falsch: wird ausschließlich von Ministerialdekreten festgelegt.

G_1_00334: Die Regelung über Verpackungen ist vorwiegend enthalten:

- Richtig: im GvD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: im GvD Nr. 49 von 2014;
- Falsch: im Gesetz Nr. 241 von 1990;
- Falsch: im GvD Nr. 209 von 2003.

G_1_00336: Die Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 verfolgt alle nachfolgenden Ziele, eines ausgenommen; welches?

- Richtig: Zu gewährleisten, dass die Nutzbarkeit der Verpackungen und der Verpackungsabfälle so klein wie möglich ist;
- Falsch: Den Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt vorzubeugen und diese zu reduzieren;
- Falsch: Ein hohes Niveau des Umweltschutzes sicherzustellen;
- Falsch: Das Funktionieren des Verpackungsmarktes zu gewährleisten, Benachteiligungen von Importprodukten zu vermeiden und zu verhindern, dass es zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen kommt.

G_1_00337: Die Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 betreffen die Bewirtschaftung:

- Richtig: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder bei sonst irgendeinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, die in Haushalten anfallen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder bei sonst irgendeinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, anfallen, nur, wenn sie ausschließlich aus Kunststoff bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, die in der Industrie anfallen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

G_1_00338: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gewährleisten die Wirtschaftsteilnehmer der entsprechenden Ketten der Verpackungen in ihrer Gesamtheit gemäß den Prinzipien der "geteilten Haftung":

- Richtig: dass die Auswirkungen der Verpackungen und der Verpackungsabfälle auf die Umwelt auf ein Mindestmaß für den gesamten Lebenszyklus reduziert werden;
- Falsch: dass für eventuelle Umweltschäden oder strafrechtliche Haftungen, die von den Verpackungen verursacht werden, immer alle Wirtschaftsteilnehmer haften;
- Falsch: dass die Umweltauswirkung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle für den gesamten Lebenszyklus auf ein Maximum gesteigert wird;
- Falsch: dass für eventuelle Umweltschäden oder strafrechtliche Haftungen, die von den Verpackungen verursacht werden, immer sowohl die Wirtschaftsteilnehmer, als auch die für den Schaden verantwortlichen Subjekte haften.

G_1_00339: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Verpackung":

- Richtig: ein aus beliebigen Stoffen hergestelltes Produkt zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden, sowie alle zum selben Zweck verwendeten Einwegartikel;
- Falsch: jede Verpackung oder jedes Verpackungsmaterial, die in die Definition von Abfall gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe a), fallen, Produktionsreste ausgenommen;
- Falsch: nur Verpackungen, die so geplant sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine "Verkaufseinheit" für den Endnutzer oder Verbraucher darstellen;
- Falsch: nur eine Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil, der entworfen wurde, um in seinem Lebenszyklus eine Mindestanzahl an Fahrten oder Rotationen in einem Wiederverwendungszyklus zu ertragen.

G_1_00340: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist "ein aus beliebigen Stoffen hergestelltes Produkt zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden, sowie alle zum selben Zweck verwendeten Einwegartikel":

- Richtig: eine Verpackung;
- Falsch: eine biologisch abbaubare Verpackung;
- Falsch: ein Verpackungsabfall;
- Falsch: eine gebrauchte Verpackung.

G_1_00342: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich die Tätigkeit der Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf folgende allgemeine Grundsätze, einen ausgenommen:

- Richtig: Steigerung der Flüsse von Verpackungsabfällen, die für die Endentsorgung bestimmt sind, zum Nachteil anderer Verwertungsformen;
- Falsch: Anregung und Förderung der Vorbeugung an der Quelle von Mengen und Gefährlichkeit in der Herstellung der Verpackungen und Verpackungsabfällen, vor allem durch Initiativen, auch wirtschaftlicher Art in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, zur Förderung der Entwicklung von sauberen Technologien und der Reduzierung am Ursprung der Erzeugung und Verwendung der Verpackungen, sowie zur Förderung der Erzeugung von wiederverwendbaren Verpackungen und deren konkreter Verwendung;
- Falsch: Anregung zum Recycling und zur Verwertung von Rohstoffen, Weiterentwicklung der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen und Förderung von Marktchancen, um die Verwendung der aus den recycelten und verwerteten Verpackungen erhaltenen Materialien anzuregen;
- Falsch: Anwendung von Vorbeugemaßnahmen, bestehend aus nationalen Programmen oder ähnlichen Aktionen, die nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifen sind.

G_1_00343: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich die Tätigkeit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen auf folgende allgemeine Grundsätze, einen ausgenommen:

- Richtig: die Rückerstattung der gebrauchten Verpackungen und die Überbringung der Verpackungsabfälle in die getrennte Sammlung durch den Verbraucher zu verringern;
- Falsch: Förderung von Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Subjekten;
- Falsch: Festlegung der Pflichten jedes Wirtschaftsteilnehmers, indem gewährleistet wird, dass die Kosten der getrennten Sammlung, der Aufwertung und der Beseitigung der Verpackungsabfälle von den Erzeugern und den Verwendern im Verhältnis zu den auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Mengen getragen werden und die öffentliche Verwaltung die getrennte Sammlung organisiert;
- Falsch: Information an die Nutzer der Verpackungen und insbesondere an die Verbraucher gemäß den Vorschriften des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2005, Nr. 195 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

G_1_00344: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Verpackungen:

- Richtig: alle angemessen etikettiert werden, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling zu erleichtern, sowie um den Verbrauchern eine korrekte Information über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern;
- Falsch: nicht etikettiert werden, sofern die Beschaffenheit der verwendeten Verpackungen nicht gefährlich ist;
- Falsch: nur dann etikettiert werden, wenn sie aus Kunststoff sind;
- Falsch: angemessen etikettiert werden, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling zu erleichtern, sowie um den Verbrauchern eine korrekte Information über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern, nur wenn sie nicht aus Papier sind.

G_1_00345: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 müssen alle Verpackungen angemessen etikettiert werden, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling zu erleichtern, sowie um den Verbrauchern eine korrekte Information über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, denn es besteht keinerlei Etikettierungspflicht für keine Art von Verpackung;
- Falsch: Falsch, weil dieser Grundsatz nur für Verpackungen aus Kunststoff gilt;
- Falsch: Falsch, weil dieser Grundsatz nur für Verpackungen aus Glas gilt.

G_1_00346: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Erzeuger und Benutzer von Verpackungen:

- Richtig: Sie müssen die Endziele des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen aus Anhang E zum 4. Teil des obengenannten Dekrets erreichen;
- Falsch: Sie haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen;
- Falsch: Sie haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings gemäß Anhang E zum 4. Teil des obengenannten Dekrets zu erreichen, und erhalten in dem Fall steuerliche Begünstigungen;
- Falsch: Sie müssen die Mindestziele der Entsorgung gemäß Anhang E zum 4. Teil des obengenannten Dekrets erreichen.

G_1_00347: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 sind die Erzeuger und Benutzer:

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich;
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich;
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich;
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich.

G_1_00349: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: übernehmen die Erzeuger und Benutzer die Kosten für die Rücknahme der gebrauchten Verpackungen und die Sammlung der Zweit- und Drittverpackungsabfälle, für die Wiederverwendung der gebrauchten Verpackungen, für das Recycling und die Verwertung der Verpackungsabfälle sowie jene für die Entsorgung der Zweit- und Drittverpackungsabfälle;
- Falsch: kann die Rückgabe von gebrauchten Verpackungen oder Verpackungsabfällen, einschließlich der Abgabe von Abfällen in die getrennte Müllsammlung, wirtschaftliche Ausgaben für den Verbraucher zur Folge haben;
- Falsch: sind nur die Kosten für die Rücknahme der gebrauchten Verpackungen und die Sammlung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen und die Kosten für das Recycling und die Verwertung von Verpackungsabfällen zu Lasten der Erzeuger und Benutzer;
- Falsch: sind nur die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen zu Lasten der Erzeuger und Benutzer.

G_1_00350: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die öffentliche Verwaltung:

- Richtig: Sie muss angemessene Systeme für die getrennte Sammlung organisieren, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, beim öffentlichen Dienst Verpackungsabfälle nach der Trennung von Hausabfällen und anderen Arten von Verpackungsabfällen abzugeben;
- Falsch: Sie ist nicht das Subjekt, das vom Gesetz mit der Organisation von angemessenen Systemen der getrennten Sammlung, die sie nicht durchführen muss, betraut wird;
- Falsch: Sie muss angemessene Systeme für die getrennte Sammlung organisieren, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, beim öffentlichen Dienst Verpackungsabfälle nach der Trennung von Hausabfällen und anderen Arten von Verpackungsabfällen abzugeben, wobei keine einheitliche Abdeckung des geografischen Gebietes gewährleistet werden muss;
- Falsch: Sie muss die getrennte Sammlung gemäß Kriterien verwalten, die die höchste Auswirkung des Dienstes auf die Umwelt bevorzugen.

G_1_00351: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 können die Erzeuger und Benutzer der Verpackungen zwecks Erfüllung der vom selben Dekret vorgesehenen Bewirtschaftungspflichten einem der Konsortien gemäß Artikel 223 beitreten, die:

- Richtig: eine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit ohne Gewinnabsichten sind und von einem Statut geregelt werden;
- Falsch: berechtigt sind, den Ausgleich der eigenen Finanzgebarung nicht zu gewährleisten;
- Falsch: für jedes Verpackungsmaterial errichtet werden und nur auf dem Gebiet jener Region tätig sind, in der sich der Rechtssitz des Konsortiums befindet;
- Falsch: die nicht für die Beteiligung von Verwertern und Recyclern offenstehen, die nicht der Kategorie der Erzeuger entsprechen, auch nicht nach Vereinbarungen mit den anderen Konsortiumsmitgliedern.

G_1_00352: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Verpackungskonsortium, CONAI genannt:

- Richtig: Es definiert im Einvernehmen mit den Regionen und den betroffenen öffentlichen Verwaltungen die territorialen Bereiche, in denen ein integriertes System tätig sein soll, das die Sammlung, die Auswahl und den Transport der aussortierten Materialien zu Sammel- oder Sortierungsstellen umfasst;
- Falsch: Es hat keine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es verfolgt Gewinnabsichten;
- Falsch: Es wird von einem mit Regionalgesetz genehmigten Statut geregelt.

G_1_00353: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: können nur Verpackungen vertrieben werden, die den spezifischen Grundvoraussetzungen gemäß Richtlinie 94/62/EWG entsprechen und im Anhang F zum 4. Teil des obengenannten Dekrets enthalten sind;
- Falsch: ist die Entsorgung der Verpackungen und der verwerteten Behälter in der Deponie immer zulässig;
- Falsch: ist es immer möglich und zulässig, in den normalen Kreislauf der Hausabfallsammlung Drittverpackungen jeglicher Art einzuführen;
- Falsch: sieht die Richtlinie 94/62/EWG keine spezifischen Grundvoraussetzungen vor, und daher können alle Arten von Verpackungen vertrieben werden.

G_1_00354: Im Sinne des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Erzeuger und Importeure von Reifen einzeln oder als Mitglied eines Zusammenschlusses mindestens einmal pro Jahr so große Altreifenmengen bewirtschaften, wie sie selbst in Verkehr gebracht und für den Verkauf auf dem Staatsgebiet bestimmt haben:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil dieser Pflicht nicht in zusammengeschlossener Form nachgekommen werden kann;
- Falsch: Falsch, weil nur die Erzeuger von Reifen dazu verpflichtet sind;
- Falsch: Falsch, weil diese Pflicht monatlich erfüllt werden muss.

G_1_00355: Im Sinne des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Erzeuger und Importeure von Reifen, um die Verfolgung von Zielsetzungen des Umweltschutzes nach den besten verfügbaren Techniken zu gewährleisten:

- Richtig: einzeln oder in Form eines Zusammenschlusses mindestens einmal pro Jahr für die Bewirtschaftung von Mengen von Altreifen sorgen, die so groß sind wie die von ihnen in Verkehr gebrachten und zum Verkauf auf dem Staatsgebiet bestimmten Mengen;
- Falsch: ausschließlich einzeln mindestens einmal pro Jahr für die Bewirtschaftung von Mengen von Altreifen sorgen, die so groß sind wie die von ihnen in Verkehr gebrachten und zum Verkauf auf dem Staatsgebiet bestimmten Mengen;
- Falsch: ausschließlich in Form eines Zusammenschlusses mindestens einmal pro Jahr für die Bewirtschaftung von Mengen von Altreifen sorgen, die so groß sind wie die von ihnen in Verkehr gebrachten und zum Verkauf auf dem Staatsgebiet bestimmten Mengen;
- Falsch: einzeln oder in Form eines Zusammenschlusses mindestens einmal pro Jahr für die Bewirtschaftung von Mengen von Altreifen sorgen, die mindestens doppelt so groß sind wie die von ihnen in Verkehr gebrachten und zum Verkauf auf dem Staatsgebiet bestimmten Mengen;

G_1_00356: Im Sinne des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 ist die Zahlung eines Beitrags vorgesehen, der in allen nachfolgenden Phasen des Vertriebs der Reifen gleich bleibt, wobei jeder Verkäufer verpflichtet ist, den beim Kauf des Reifens gezahlten Beitrag klar und getrennt auf der Rechnung anzugeben:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil keinerlei Zahlung irgendeines Beitrages vorgesehen ist;
- Falsch: Falsch, weil der Verkäufer in keiner Weise verpflichtet ist, den beim Kauf des Reifens gezahlten Beitrag auf der Rechnung anzugeben;
- Falsch: Falsch, weil dieser Beitrag in den nachfolgenden Phasen des Vertriebs des Reifens steigt.

G_1_00357: Im Sinne des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 ist zwecks Gewährleistung der Deckung der Lasten in Verbindung mit der von derselben Norm vorgesehenen Bewirtschaftungspflicht von Reifenmengen die Zahlung eines Beitrags vorgesehen, der:

- Richtig: in allen nachfolgenden Phasen des Vertriebs der Reifen gleich bleibt, wobei jeder Verkäufer verpflichtet ist, den beim Kauf des Reifens gezahlten Beitrag klar und getrennt auf der Rechnung anzugeben;
- Falsch: nicht Bestandteil des Verkaufspreises ist und nicht der Mehrwertsteuer unterliegt;
- Falsch: nicht klar und getrennt auf der Rechnung anzugeben ist;
- Falsch: vom Erzeuger oder vom Importeur nach dem Datum der Inverkehrbringung des Reifens auf dem nationalen Ersatzteilmarkt anzuwenden ist.

G_1_00370: Im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152 von 2006 sind "Altöle":

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind;
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte;
- Falsch: das synthetische Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, ungeeignet geworden ist;
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind.

G_1_00371: Unbeschadet der Pflichten über die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen werden die Altöle im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: aufgrund einer Klassifizierung bewirtschaftet, die ihnen im Sinne und nach Maßgabe des Artikels 184 unter Befolgung der Bestimmungen des 4. Teils dieses Dekrets zugeteilt wird, und insbesondere gemäß der Prioritätenfolge laut Artikel 179, Absatz 1;
- Falsch: aufgrund der für sie vorgesehenen Sonderbestimmungen bewirtschaftet und keine Bestimmung des GvD Nr. 152 von 2006 findet für sie Anwendung;
- Falsch: ausschließlich aufgrund der Rechtsprechung bewirtschaftet, die im Sachbereich entstanden ist, da es keine ausdrücklichen Vorschriften gibt;
- Falsch: ausschließlich aufgrund der einschlägigen gemeinschaftlichen Bestimmungen bewirtschaftet.

G_1_00373: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Altöle:

- Richtig: prioritär durch Aufbereitung zwecks Herstellung von Basisschmiermitteln bewirtschaftet werden;
- Falsch: prioritär durch Verbrennung bewirtschaftet werden;
- Falsch: prioritär durch Entsorgungsverfahren bewirtschaftet werden;
- Falsch: subsidiär und auf jeden Fall unter Befolgung der Prioritätenfolge gemäß Artikel 179, Absatz 1 durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln bewirtschaftet werden, sofern die Verbrennung technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht tragbar ist.

G_1_00374: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Altöle nach Maßgabe der Abfallhierarchie in folgender Reihenfolge bewirtschaftet werden:

- Richtig: prioritär durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Entsorgungsverfahren;
- Falsch: prioritär durch Verbrennung, subsidiär durch Verbrennung, für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln, durch Entsorgungsverfahren;
- Falsch: prioritär durch Entsorgungsverfahren, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln;
- Falsch: prioritär durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln, subsidiär durch Entsorgungsverfahren und für den Rest durch Verbrennung.

G_1_00375: Um die Bewirtschaftung von mineralischen Altölen, die obligatorisch der Aufbereitung zur Herstellung von Basisölen zuzuführen sind, zu rationalisieren und organisieren, müssen Unternehmen, die diese Altöle behandeln, so wie sie vom Gesetz definiert sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bezüglich der Altölbewirtschaftung durch Beitritt zu folgender Einrichtung beitragen:

- Richtig: zum Nationalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle;
- Falsch: zum Regionalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle;
- Falsch: zum Nationalen Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette;
- Falsch: zum gemeinschaftlichen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle;

G_1_00376: Im Sinne des Art. 185, Absatz 1 des GvD Nr. 152 von 2006 fällt folgender Fall nicht in den Anwendungsbereich des 4. Teils desselben Dekrets (Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten):

- Richtig: nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden;
- Falsch: kontaminierte Böden, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden;
- Falsch: nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden;
- Falsch: natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sie in ihrem natürlichen Zustand an einem anderen Ort als dem, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden könnten.

G_1_00377: Im Sinne des Art. 185, Absatz 1 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden:

- Richtig: Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des 4. Teils desselben Dekrets (Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Sie müssen immer als Abfall eingestuft werden;
- Falsch: Sie fallen in den Anwendungsbereich des 4. Teils desselben Dekrets (Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Sie müssen immer als biologisch abbaubarer Abfall eingestuft werden.

G_1_00378: Im Sinne des Art. 185, Absatz 1 des GvD Nr. 152 von 2006 fallen Böden nicht in den Anwendungsbereich des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 (Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten), wenn sie folgende Bedingungen erfüllen, eine ausgenommen; welche?

- Richtig: Wenn sie kontaminiert sind;
- Falsch: Wenn sie im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden;
- Falsch: Wenn sie nicht kontaminiert sind;
- Falsch: Wenn es sicher ist, dass sie am selben Ort, an dem sie ausgehoben wurden, wiederverwendet werden.

G_1_00380: Im Sinne des Art. 185, Absatz 4 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für nicht kontaminierte Böden und andere vorkommende natürliche Materialien, die an anderen Standorten als dem, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden:

- Richtig: Sie müssen der Reihe nach im Sinne der Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe a) (Abfall), 184bis (Nebenprodukt) und 184ter (Beendigung der Abfalleigenschaft) bewertet werden;
- Falsch: Sie stellen immer einen Abfall im Sinne des Art. 183, Absatz 1, Buchstabe a) dar;
- Falsch: Sie stellen immer ein Nebenprodukt im Sinne des Art. 184bis dar;
- Falsch: Sie verlieren immer ihre Eigenschaft, als Abfall im Sinne des Art. 184ter eingestuft zu werden.

G_1_00381: Im Sinne des Art. 185, Absatz 4 des GvD Nr. 152 von 2006 können nicht kontaminierte Boden, die ausgehoben wurden, und andere vorkommende natürliche Materialien:

- Richtig: an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden;
- Falsch: nie an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden;
- Falsch: sind immer als Abfälle einstuftbar, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden;
- Falsch: sind immer als Nebenprodukte einstuftbar, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden.

G_1_00382: Im Sinne des Art. 230 des GvD Nr. 152 von 2006, das die Abfälle aus Tätigkeiten der Wartung der Infrastrukturen regelt, werden die Tätigkeiten zur Sammlung und Reinigung der Infrastrukturen von Autobahnen, mit Ausnahme jener, die von den Anlagen für die Ausgabe von Lieferungen und Diensten öffentlichen Interesses oder anderen Wirtschaftstätigkeiten erzeugt wurden:

- Richtig: direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur eingesammelt, der dann für die Abgabe an die Betreiber des Dienstes der festen Hausabfälle sorgt;
- Falsch: direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur eingesammelt, der sie allerdings nur am Ort, an dem sie eingesammelt wurden, verbrennen kann;
- Falsch: können nie direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur eingesammelt werden;
- Falsch: können direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur eingesammelt werden, sofern dieser nicht für die Abgabe an die Betreiber des Dienstes der festen Hausabfälle sorgt.

G_1_00383: Im Sinne des Art. 230 des GvD Nr. 152 von 2006, das die Abfälle aus Tätigkeiten der Wartung der Infrastrukturen regelt, gilt für den Ort der Erzeugung der Abfälle aus Tätigkeiten für die Instandhaltung der Infrastrukturen, die direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur und der Anlagen für die Ausgabe von Lieferungen und Diensten öffentlichen Interesses oder durch Dritte durchgeführt werden:

- Richtig: Er kann mit dem Sitz der Baustelle übereinstimmen, welche die Wartungstätigkeiten betreut;
- Falsch: Er kann nicht mit dem lokalen Sitz des Betreibers der Infrastruktur, in dessen Zuständigkeit der von den Wartungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur fällt, übereinstimmen;
- Falsch: Er unterscheidet sich immer vom Ansammlungsort, an den das entfernte Material für die anschließende technische Bewertung zur Ermittlung des wiederverwendbaren Materials geführt wird, ohne irgendeiner Behandlung unterzogen zu werden;
- Falsch: Er entspricht immer dem lokalen Sitz des Betreibers der Infrastruktur, in dessen Zuständigkeit der von den Wartungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur fällt.

G_1_00384: Im Sinne des Art. 230 des GvD Nr. 152 von 2006, das die Abfälle aus Tätigkeiten der Wartung der Infrastrukturen regelt, gilt für Abfälle aus Reinigungsarbeiten an mit öffentlichen wie auch privaten Gebäuden verbundenen Kanalisationen jeglicher Art:

- Richtig: Sie können direkt zu Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen geführt werden oder, alternativ dazu, vorübergehend am Sitz oder in der Betriebseinheit des Subjektes, das die Tätigkeiten der Reinigungsarbeiten durchführt, angesammelt werden;
- Falsch: Sie müssen direkt zu Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen geführt werden und können nie vorübergehend am Sitz oder in der Betriebseinheit des Subjektes, das die Tätigkeiten der Reinigungsarbeiten durchführt, angesammelt werden;
- Falsch: Sie sind immer als "Nebenprodukt" einstuftbar;
- Falsch: Sie können nie vom Subjekt, das die Tätigkeiten der Reinigungsarbeiten durchführt, bewirtschaftet werden.

G_1_00386: Im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 2003, Nr. 254 ("Reglement für die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich im Sinne des Artikels 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2002, Nr. 179") sind "Abfälle aus dem Gesundheitsbereich":

- Richtig: die Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 in geltender Fassung, die ärztliche und tierärztliche Tätigkeiten der Prävention, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Forschung durchführen und die Leistungen gemäß Gesetz vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 gewähren;
- Falsch: die Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 in geltender Fassung, die ausschließlich ärztliche Tätigkeiten an Menschen ausführen;
- Falsch: die Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 in geltender Fassung, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten an Tieren ausführen;
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen sowie aus anderen Friedhofstätigkeiten, pflanzliche Abfälle aus Friedhofsgeländen ausgenommen.

G_1_00387: Im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 2003, Nr. 254 ("Reglement für die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich im Sinne des Artikels 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2002, Nr. 179") wird zwischen folgenden Arten von "Abfällen aus dem Gesundheitsbereich" unterschieden, eine ausgenommen, welche?

- Richtig: Nicht gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Wärmerisiko;
- Falsch: Nicht gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich;
- Falsch: Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich ohne Infektionsrisiko;
- Falsch: Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko.

G_1_00388: Im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 2003, Nr. 254 ("Reglement für die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich im Sinne des Artikels 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2002, Nr. 179") muss zwecks Reduzierung der Abfallmengen aus dem Gesundheitsbereich, die der Entsorgung zugeführt werden, die Verwertung von Material, auch durch getrennte Sammlung, aus allen folgenden Abfallkategorien gefördert werden, eine ausgenommen, welche?

- Richtig: Die genetisch veränderten Mikroorganismen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 12. April 2001, Nr. 206;
- Falsch: Nicht gefährliche Metallabfälle;
- Falsch: Mineralische und pflanzliche Öle und Fette;
- Falsch: Filme und fotografische Platten.

G_1_00389: Im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1992, Nr. 257 (Bestimmungen über die Beendigung der Asbestverwendung) sind im Allgemeinen, unbeschadet besonderer Fälle:

- Richtig: die Extraktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Handel und die Produktion von Asbest, von Asbestprodukten und asbesthaltigen Produkten verboten;
- Falsch: die Extraktion und die Produktion von Asbest, von Asbestprodukten und asbesthaltigen Produkten verboten, aber nicht die Einfuhr, die Ausfuhr oder der Handel;
- Falsch: die Einfuhr, die Ausfuhr, der Handel verboten, aber nicht die Extraktion und die Produktion von Asbest, Asbestprodukten oder asbesthaltigen Produkten;
- Falsch: die Tätigkeiten der Extraktion, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Handels und der Produktion von Asbest, Asbestprodukten oder asbesthaltigen Produkten zulässig.

G_1_00390: Im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1992, Nr. 257 (Bestimmungen über die Beendigung der Asbestverwendung) gehören die Asbestabfälle zu folgenden Abfällen:

- Richtig: toxische und schädliche Sonderabfälle, je nach physikalischen Merkmalen, die gefahrenrelevant sind, wie zum Beispiel die Brüchigkeit und die Dichte;
- Falsch: Sonderabfälle, die jedoch nicht toxisch sind, je nach physikalischen Merkmalen, die gefahrenrelevant sind, wie zum Beispiel die Brüchigkeit und die Dichte;
- Falsch: Sonderabfälle, die jedoch nicht unbedingt schädlich sein müssen;
- Falsch: biologisch abbaubare Abfälle, je nach physikalischen Merkmalen, die gefahrenrelevant sind, wie zum Beispiel die Brüchigkeit und die Dichte.

G_1_00391: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 29. Juli 2004, Nr. 248, über die Regelung der Verwertung von asbesthaltigen Produkten und Gütern:

- Richtig: müssen die asbesthaltigen Abfälle während der zeitweiligen und sonstigen Lagerung auf angemessene Weise von andersartigen Abfällen getrennt gesammelt und gelagert werden; sollten am selben Ort verschiedene Arten von asbesthaltigen Abfällen entstehen, müssen diese stets getrennt bleiben;
- Falsch: können die asbesthaltigen Abfälle während der zeitweiligen und sonstigen Lagerung ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Entfernung vom Arbeitsbereich und die Verwendung von einkapselnden Verkleidungen, gesammelt und gelagert werden;
- Falsch: können die asbesthaltigen Abfälle während der zeitweiligen und sonstigen Lagerung gemeinsam mit anderen andersartigen Abfällen gesammelt und gelagert werden;
- Falsch: sind asbesthaltige Abfälle nie Abfälle.

G_1_00394: Das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Juni 2003 Nr. 182 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gilt für:

- Richtig: alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, die einen Hafen des Staates anlaufen oder in diesem betrieben werden, unabhängig von ihrer Flagge;
- Falsch: alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten unter italienischer Flagge, unabhängig vom Hafen, den sie anlaufen oder in dem sie betrieben werden;
- Falsch: alle Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die Eigentum des Staates sind oder von diesem betrieben werden, unabhängig vom Dienst, für den sie eingesetzt werden;
- Falsch: alle Häfen, auch jene, die nicht zum italienischen Staat gehören.

G_1_00397: Das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Juni 2003 Nr. 182 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verfügt, dass:

- Richtig: der Hafen mit Auffangeinrichtungen und -diensten für die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ausgestattet sein muss, die im Verhältnis zur Klassifizierung des Hafens, sofern vorgesehen, bzw. mit Bezug auf den in den letzten drei Jahren verzeichneten Verkehr geeignet sein müssen;
- Falsch: es immer verboten ist, Auffangeinrichtungen und -dienste für Abfälle in den Häfen anzusiedeln, da sie die Arbeitsabläufe am Hafen behindern;
- Falsch: der Hafen mit Verbrennungsanlagen für die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ausgestattet sein muss;
- Falsch: der Hafen mit Anlagen zur Reinigung und Desinfektion der Kreuzfahrtschiffe und nie mit Auffangeinrichtungen und -diensten für Abfälle ausgestattet sein muss.

G_1_00398: Im Sinne des Art. 127 GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Schlämme aus der Abwasserbehandlung:

- Richtig: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 1992, Nr. 99 unterliegen sie den Abfallbestimmungen, sofern anwendbar und am Ende des gesamten Behandlungsprozesses, der in der Kläranlage durchgeführt wurde;
- Falsch: Sie dürfen nie wiederverwendet werden, auch wenn ihr erneuter Einsatz angemessen erscheint;
- Falsch: Sie dürfen in Binnengewässern und Brackwasser entsorgt werden;
- Falsch: Sie unterliegen immer den Abfallbestimmungen, weil sie keines Behandlungsverfahrens in einer Kläranlage bedürfen.

G_1_00399: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist es möglich, folgende allgemeine Prinzipien für die Abfallbewirtschaftungskonsortien zu ermitteln, eines ausgenommen, welches?

- Richtig: Sie verfolgen Gewinnabsichten;
- Falsch: Sie müssen die Teilnahme ermöglichen und sind gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der Nicht-Diskriminierung geplant;
- Falsch: Sie üben die spezifischen Aufgaben aus, die in den einzelnen Bestimmungen zur Regelung ihrer Tätigkeit enthalten sind;
- Falsch: Sie verfolgen keine Gewinnabsichten.

G_1_00400: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist es möglich, folgende allgemeine Prinzipien für die Abfallbewirtschaftungskonsortien zu ermitteln, eines ausgenommen, welches?

- Richtig: Sie haben nie eine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Sie verfolgen keine Gewinnabsichten;
- Falsch: Sie müssen die Teilnahme ermöglichen und sind gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der Nicht-Diskriminierung geplant;
- Falsch: Wer dem Konsortium beiträgt, kann frei entscheiden, aus demselben wieder auszutreten.

G_1_00401: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette:

- Richtig: Es hat eine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit ohne Gewinnabsichten;
- Falsch: Es hat kein Statut;
- Falsch: Um die Entsorgung von verbrauchten pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu gewährleisten, kann es die Befolgung der geltenden Umweltverschmutzungsbestimmungen übergehen;
- Falsch: Es können keine Unternehmen daran teilnehmen, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette erzeugen, einführen oder besitzen, sondern nur jene, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette recyceln und verwerten.

G_1_00402: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette:

- Richtig: Es ist für jene Unternehmen zugänglich, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette sammeln, transportieren oder lagern;
- Falsch: Es hat keine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es wirkt mit Gewinnabsichten;
- Falsch: Es hat kein Statut.

G_1_00403: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Konsortium für die Verwertung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter:

- Richtig: Es wurde geschaffen, um die Sammlung und Behandlung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter zu rationalisieren, zu organisieren und zu verwalten;
- Falsch: Es hat keine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es verfolgt Gewinnabsichten.
- Falsch: Es hat kein Statut.

G_1_00404: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 nehmen am Nationalen Konsortium für die Verwertung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter folgende Subjekte nicht teil:

- Richtig: die Staaten, die hohe Mengen an Polyäthylen erzeugen;
- Falsch: die Erzeuger und Importeure von polyäthylenhaltigen Gütern;
- Falsch: die Verwender und Vertreiber von polyäthylenhaltigen Gütern;
- Falsch: die Recycler und Verwerter von Abfällen polyäthylenhaltiger Güter.

G_1_00405: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle:

- Richtig: Es hat privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es verfolgt Gewinnabsichten;
- Falsch: Es ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft;
- Falsch: Es hat kein eigenes Statut.

G_1_00406: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 können am Nationalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle folgende Subjekte nicht teilnehmen:

- Richtig: die Verwender und Vertreiber ausschließlich von polyäthylenhaltigen Gütern;
- Falsch: die Unternehmen, die Basisöle durch ein Aufbereitungsverfahren erzeugen;
- Falsch: die Unternehmen, die Altöle verwerten und sammeln;
- Falsch: die Unternehmen, die Schmieröle ersetzen und verkaufen.

G_1_00407: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI):

- Richtig: Es hat privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es verfolgt Gewinnabsichten;
- Falsch: Es hat kein Statut.
- Falsch: Es wurde abgeschafft.

G_1_00408: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 übt das Nationale Verpackungskonsortium CONAI alle folgenden Funktionen aus, eine ausgenommen:

- Richtig: Es muss nicht die erforderliche Abstimmung zwischen den öffentlichen Verwaltungen, den Konsortien und den anderen Wirtschaftstreibenden gewährleisten, die dem freien Markt überlassen ist;
- Falsch: Es definiert im Einvernehmen mit den Regionen und den betroffenen öffentlichen Verwaltungen die territorialen Räume, in denen ein integriertes System operativ sein soll, das die Sammlung, die Sortierung und den Transport der sortierten Materialien zu Sammel- oder Sortierungsstellen umfasst;
- Falsch: Es definiert mit den öffentlichen Verwaltungen, die den einzelnen integrierten Systemen angehören, die allgemeinen Bedingungen für die Rücknahme der sortierten und aus der getrennten Abfallsammlung stammenden Abfälle von Seiten der Erzeuger;
- Falsch: Es fördert Programmabkommen mit den Wirtschaftstreibenden, um das Recycling und die Verwertung der Verpackungsabfälle zu fördern und gewährleistet deren Umsetzung.

G_1_00409: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 kann das Nationale Verpackungskonsortium CONAI ein Rahmenabkommen auf nationaler Ebene mit der Nationalen Vereinigung der italienischen Gemeinden (ANCI) abschließen, um die Umsetzung des Prinzips der Mitverantwortung in der Bewirtschaftung der Erzeuger, Verwender und öffentlichen Verwaltungen zu fördern, das alle folgenden Elemente regelt, eines ausgenommen:

- Richtig: Die strafrechtliche Haftung der Unterzeichner, insbesondere durch die Beschreibung der auf sie anwendbaren Straftatbestände;
- Falsch: Das Ausmaß der Mehraufwände für die getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle gemäß Artikel 221, Absatz 10, Buchstabe b), die an die zuständigen öffentlichen Verwaltungen zu zahlen sind und gemäß Kriterien der Effizienz, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz in der Verwaltung des Dienstes festgelegt werden, sowie aufgrund der Tarife gemäß Artikel 238, ab Inkrafttreten derselben;
- Falsch: Die Pflichten und Sanktionen zu Lasten der unterzeichnenden Parteien;
- Falsch: Die Modalitäten für die Sammlung der Abfälle aus Verpackungen mit Bezug auf die Anforderungen der Tätigkeiten des Recyclings und der Verwertung.

G_1_00411: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, wird das Nationale Konsortium für die Sammlung und Behandlung der bleihaltigen Altbatterien und Abfälle:

- Richtig: als eines der Systeme für die Sammlung und die Behandlung gemäß Artikeln 6, 7 und 10 desselben GvD eingestuft und übt seine Tätigkeit aus, indem es sich an die Bestimmungen des Dekrets anpasst;
- Falsch: mit Inkrafttreten des Dekrets abgeschafft;
- Falsch: vom Nationalen Verpackungskonsortium ersetzt;
- Falsch: vom Nationalen Konsortium für die Verwertung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter ersetzt.

G_1_04028: Ein "Abfall" besteht aus:

- Richtig: jeglichem Stoff oder Gegenstand;
- Falsch: ausschließlich aus einem unbeweglichen Gut;
- Falsch: ausschließlich aus einem immateriellen Gut;
- Falsch: aus jeglichem ungefährlichen Stoff oder Gegenstand.

G_1_04055: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union:

- Richtig: auf den Grundsätzen der Vorsorge und der vorrangigen Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung;
- Falsch: nur auf dem Grundsatz der Vorsorge in Bezug auf mögliche Umweltbeeinträchtigungen;
- Falsch: nur auf dem Grundsatz der vorrangigen Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung;
- Falsch: nicht auf dem Grundsatz der Vorbeugung.

G_1_04056: Im Sinne des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung muss sich jede rechtlich relevante menschliche Tätigkeit an das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung halten:

- Richtig: um zu gewährleisten, dass die Befriedigung der Bedürfnisse der jetzigen Generationen nicht die Lebensqualität und die Möglichkeiten der zukünftigen Generationen beeinträchtigt;
- Falsch: um zu gewährleisten, dass die Befriedigung der Bedürfnisse der zukünftigen Generationen nicht die Lebensqualität und die Möglichkeiten der jetzigen Generationen beeinträchtigt;
- Falsch: um zu gewährleisten, dass das Entwicklungsmodell der jetzigen Generationen für die Entwicklung der zukünftigen Generationen untragbar sei;
- Falsch: um zu gewährleisten, dass die zukünftigen Generationen noch ausreichend Ressourcen von den jetzigen Generationen erhalten.

G_1_04057: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen ist mit "jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss" rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein "Abfall";
- Falsch: ein "Nebenprodukt";
- Falsch: ein "recyceltes Produkt";
- Falsch: ein "bereits gebrauchtes Produkt".

G_1_04058: Im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152 von 2006 ist ein "gefährlicher Abfall":

- Richtig: ein Abfall, der eine oder mehrere Eigenschaften im Sinne des Anhangs I des Teils IV des GvD 152/2006 aufweist;
- Falsch: ein Abfall, der eine oder mehrere Eigenschaften im Sinne des Anhangs I des Teils IV des GvD 152/2006 nicht aufweist;
- Falsch: ein Abfall, der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte;
- Falsch: ein Abfall, der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte.

G_1_04059: Ein "fester Sekundärbrennstoff" ist:

- Richtig: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; unbeschadet der Anwendung der Bezeichnung "end of waste" (Ende der Abfalleigenschaft), wird der feste Sekundärbrennstoff als Sonderabfall eingestuft;
- Falsch: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der nicht die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; der feste Sekundärbrennstoff wird immer nur als Sonderabfall eingestuft;
- Falsch: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; der feste Sekundärbrennstoff wird immer nur als "end of waste" (Ende der Abfalleigenschaft) eingestuft;
- Falsch: der feste Brennstoff, der für eine Produktionstätigkeit sekundärer Art bestimmt ist.

G_1_04060: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H2 "brandfördernd" Stoffe und Zubereitungen, die:

- Richtig: bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
- Falsch: unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
- Falsch: bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite für die Gesundheit hervorrufen können;
- Falsch: über Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs hervorrufen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.

G_1_04061: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006

"Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H14 "ökotoxisch":

- Richtig: Abfälle, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können;
- Falsch: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
- Falsch: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite für die Gesundheit hervorrufen können;
- Falsch: Stoffe und Zubereitungen, die über Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs hervorrufen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.

G_1_04062: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006

"Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H13 "sensibilisierend" Stoffe und Zubereitungen, die:

- Richtig: bei Einatmung oder Hautdurchdringung eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten;
- Falsch: unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
- Falsch: bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite für die Gesundheit hervorrufen können;
- Falsch: über Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs hervorrufen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.

G_1_04063: Was die Entsorgung von nicht gefährlichen Hausabfällen betrifft:

- Richtig: können die Abfälle in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden, wenn es sich um Hausabfälle handelt, die nach Erachten des Präsidenten der Region der Entsorgung außerhalb der Region, in der sie erzeugt wurden, zugeführt werden müssen, unter Beachtung der europäischen Richtlinien, um Notlagen infolge von Naturkatastrophen zu bewältigen, für die der Zivilschutz den Notstand im Sinne des GvD Nr. 1 vom 2. Jänner 2018 ausgerufen hat;
- Falsch: ist es immer verboten, die Abfälle in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, zu entsorgen, auch im Fall von regionalen oder internationalen Abkommen und wenn die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;
- Falsch: können diese immer in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden;
- Falsch: müssen diese obligatorisch in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden, wenn es sich um Hausabfälle handelt.

G_1_04064: Die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen nicht gefährlichen Abfälle, so wie sie von Art. 215 des GvD Nr. 152 von 2006 definiert sind:

- Richtig: unterliegen bei Erfüllung bestimmter Eigenschaften der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns;
- Falsch: können nie aufgrund einer reinen Mitteilung des Tätigkeitsbeginns durchgeführt werden;
- Falsch: unterliegen immer und auf jeden Fall dem allgemeinen Genehmigungssystem im Abfallbereich;
- Falsch: sind verboten.

G_1_04065: Das Gericht, das mit Verurteilung oder mit im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung erlassenem Urteil den Vollzug von organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4

Strafgesetzbuch feststellt:

- Richtig: verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes und kann als Bedingung für die Gewährung der bedingten Strafaussetzung die Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt vorsehen;
- Falsch: ist nicht verpflichtet, die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes zu verordnen;
- Falsch: gewährt immer die bedingte Strafaussetzung, unabhängig von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt;
- Falsch: verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes, kann aber nie die bedingte Strafaussetzung gewähren.

G_1_04066: Im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4 Strafgesetzbuch gilt bei Feststellung des Vollzugs von "organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen":

- Richtig: Es wird immer die Einziehung der Sachen verordnet, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden oder das Produkt oder den Gewinn der Straftat darstellen, sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben und das Gericht, wenn die Einziehung nicht möglich ist, Güter desselben Wertes ermittelt, über die der Verurteilte auch nur indirekt oder über einen Dritten verfügt, und die Einziehung verfügt;
- Falsch: Es wird immer die Einziehung der Sachen verordnet, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden oder das Produkt oder den Gewinn der Straftat darstellen, auch wenn sie Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben;
- Falsch: Es kann immer nur die Einziehung von Gütern im selben Wert der Sachen verordnet werden, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden oder das Produkt oder den Gewinn der Straftat darstellen, und nicht die Einziehung der Sachen selbst, sofern der Verurteilte auch nur indirekt oder über einen Dritten über die Güter verfügt;
- Falsch: Es kann weder die Einziehung der Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden oder das Produkt oder den Gewinn der Straftat darstellen, noch gleichwertiger Güter verordnet werden.

G_1_04067: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt, sofern die Handlung keine schwerere Straftat darstellt:

- Richtig: jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt, wird mit einer Haftstrafe von einem bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 10.000 Euro bis 50.000 Euro bestraft;
- Falsch: jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen mit der vorgeschriebenen Tätigkeitsermächtigung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt, wird mit einer Haftstrafe von einem bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 10.000 Euro bis 50.000 Euro bestraft;
- Falsch: jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 60.000 Euro bestraft;
- Falsch: jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von einem bis zwei Jahren bestraft.

G_1_04068: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt für jeden, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in den Anlagen gemäß Artikel 237ter, Absatz 1, Buchstaben b), c) d) und e) ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung durchführt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: Er wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft;
- Falsch: Er begeht ein Verbrechen;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar.

G_1_04069: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt für jeden Eigentümer und Betreiber, der beim Auflassen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage nicht die Auflagen gemäß Artikel 237octies, Absatz 10, der vorschreibt, dass das Auflassen der Anlagen unter höchsten Sicherheitsbedingungen zu erfolgen hat und der Standort im Sinne der geltenden Vorschriften gereinigt und wiederhergestellt werden muss, erfüllt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: Er wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft;
- Falsch: Er begeht ein Verbrechen;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar.

G_1_04070: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen) gilt für jeden, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen unter den Bedingungen gemäß Artikel 237septiesdecies, Absatz 3 durchführt und dabei auch nur einen der vorgesehenen zeitlichen Grenzwerte überschreitet, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

- Richtig: Er wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft;
- Falsch: Er begeht ein Verbrechen;
- Falsch: Er begeht keine Straftat und ist nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar;
- Falsch: Er begeht eine Übertretung, aber nur, wenn er mehr als einen der vorgesehenen zeitlichen Grenzwerte überschreitet.

G_1_04071: Die Bestimmungen über Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle sind enthalten:

- Richtig: im GvD vom 20. November 2008, Nr. 188;
- Falsch: nur im GvD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: im GvD vom 20. November 2000, Nr. 188;
- Falsch: nur in den regionalen Bestimmungen.

G_1_04138: In den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle fallen:

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle;
- Falsch: radioaktive Abfälle;
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude;

G_1_04139: Im Sinne der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle ist mit "Behandlung" folgendes gemeint:

- Richtig: Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, Abfälle einem sinnvollen Zweck zuzuführen, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären;
- Falsch: die Gesamtheit der Vorgänge für die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden;
- Falsch: die Gesamtheit der Vorgänge für die Vermeidung, die Verfahren zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle;

G_1_04140: Im Sinne des Anhangs C, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "R13":

- Richtig: die Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - vor dem Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle);
- Falsch: die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren;
- Falsch: die Lagerung der Abfälle bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 angeführten Verfahren;
- Falsch: ein Verwertungsverfahren, das keiner weiterer Behandlungsverfahren bedarf;

G_1_04141: Im Sinne des Anhangs B, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "D10":

- Richtig: das Verfahren der Beseitigung durch Verbrennung an Land;
- Falsch: das Verfahren der Lagerung auf einer Deponie;
- Falsch: das Verfahren zur Verwertung durch Verbrennung der Abfälle mit energetischer Verwertung;
- Falsch: das Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 9 aufgeführten Verfahren;

G_1_04142: Im Sinne des Anhangs D des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 werden die Abfälle als gefährlich eingestuft, wenn:

- Richtig: die EAV-Kennziffer mit einem Sternchen (*) versehen ist;
- Falsch: die EAV-Kennziffer mit den Endziffern (99) versehen ist;
- Falsch: die Herkunft oder die Beschaffenheit des Abfalls unbekannt sind;
- Falsch: sie aus gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeiten stammen;

G_1_04143: Die Pflicht des Abfallerkennungscheines besteht nicht bei:

- Richtig: Transport von Hausabfällen, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird;
- Falsch: Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen, der vom Erzeuger derselben durchgeführt wird;
- Falsch: den Transport von gefährlichen Abfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird, soweit die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird;
- Falsch: Transport von Sonderabfällen, die aus der Behandlung des Hausmülls stammen (Kapitel 19 des Europäischen Abfallverzeichnisses);

G_1_04144: Im Sinne des Art. 193 des GVD Nr. 152/2006 fallen folgende Tätigkeiten nicht in die Lagerungstätigkeiten:

- Richtig: technischer Zwischenstopp für die Umladevorgänge, soweit diese von Transportanforderungen bedingt ist und nicht mehr als achtundvierzig Stunden dauert, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet;
- Falsch: die Lagerung der Abfälle gemäß Punkt D15 des Anhangs B, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: das Parken der transportbereiten Fahrzeuge, auch wenn für einen Zeitraum von mehr als achtundvierzig Stunden, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet;
- Falsch: die Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren gemäß Anhang C, 4. Teil GVD 152/2006 zu unterziehen;

G_1_04145: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung der Abfälle in Deponien regelt, können folgende Abfälle zur Deponie zugelassen werden:

- Richtig: stabile und nicht reaktive gefährliche Abfälle (MD 27. September 2010, abgeändert durch MD 24.06.2015);
- Falsch: gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko;
- Falsch: Abfälle, die mehr als 50 ppm PCB enthalten oder davon kontaminiert sind;
- Falsch: Abfälle im flüssigen Zustand;

G_1_04146: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung von Abfällen in der Deponie regelt, können folgende Abfälle zu Deponien für nicht gefährliche Abfälle zugelassen werden:

- Richtig: Hausmüll, nicht gefährliche Abfälle jeglichen sonstigen Ursprungs, welche die Zulassungskriterien gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllen, und auch stabile und nicht reaktive gefährliche Abfälle, welche bestimmte Zulassungskriterien erfüllen;
- Falsch: nur die nicht gefährlichen Abfälle;
- Falsch: nur Hausmüll und die nicht gefährlichen Abfälle jeglichen sonstigen Ursprungs, welche die Zulassungskriterien für Abfälle gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllen;
- Falsch: nur Hausmüll;

G_1_04147: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

- Richtig: Fäkalien, sofern nicht durch Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels abgedeckt, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, beispielsweise und nicht abschließend Mäh- und Schnittreste im Rahmen der guten Anbaupraktiken, sowie die Mäh- und Schnittreste aus der Grünpflege der Gemeinden, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus solcher Biomasse verwendet werden, auch außerhalb des Erzeugungsortes bzw. mit Abtretung an Dritte, durch Verfahren oder Methoden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden;
- Falsch: pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen;
- Falsch: Abfälle aus Handelstätigkeiten;
- Falsch: Abfälle aus Dienstleistungstätigkeiten;

G_1_04148: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

- Richtig: Emissionen aus gasförmigen Ableitungen in die Atmosphäre;
- Falsch: pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen;
- Falsch: Abfälle aus Handelstätigkeiten;
- Falsch: die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich;

G_1_04149: Im Sinne des Art. 182 des GVD 152/2006 ist die Entsorgung von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen verboten:

- Richtig: in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, unbeschadet eventueller regionaler oder internationaler Abkommen, falls die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;
- Falsch: in Regionen, die nicht an jene angrenzen, in denen die Abfälle erzeugt wurden, unbeschadet eventueller regionaler oder internationaler Abkommen, falls die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;
- Falsch: in Inselregionen, unbeschadet eventueller internationaler Abkommen, falls die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;
- Falsch: im Ausland, unbeschadet eventueller regionaler oder internationaler Abkommen, falls die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;

G_1_04150: Das Parken von transportbereiten Fahrzeugen, sowie der technische Zwischenstopp für die Umladevorgänge, einschließlich jener mit kippbaren Containern und Vorrichtungen, fallen nicht unter die Tätigkeit der Lagerung gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe v), soweit diese von Transportanforderungen bedingt sind und folgende Zeitspanne, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet, nicht überschreiten:

- Richtig: achtundvierzig Stunden;
- Falsch: vierundzwanzig Stunden;
- Falsch: zweiundsiebzig Stunden;
- Falsch: zwölf Stunden;

G_1_04151: Anhang B, 4. Teil des GVD 152 von 2006 enthält:

- Richtig: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04152: Anhang C, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

- Richtig: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04153: Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

- Richtig: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04154: Der Abfallkataster im Sinne des Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 9. September 1988, Nr. 397, umgewandelt in Gesetz Nr. 475 vom 9. November 1988:

- Richtig: gliedert sich in eine nationale Sektion mit Sitz beim ISPRA in Rom und in regionale Sektionen mit Sitz in den regionalen Umweltschutzagenturen;
- Falsch: gliedert sich in eine nationale Sektion mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz und in regionale Sektionen mit Sitz in den regionalen Umweltschutzagenturen;
- Falsch: gliedert sich in eine nationale Sektion mit Sitz beim ISPRA in Rom und in regionale Sektionen mit Sitz bei den Regionen;
- Falsch: gliedert sich in eine nationale Sektion mit Sitz beim ISPRA in Rom und in regionale Sektionen mit Sitz in den Provinzen;

G_1_04155: Kapitel 20 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/06 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen;
- Falsch: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln;
- Falsch: Abfälle aus thermischen Prozessen;
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;

G_1_04156: Die Abfallregister für die Vermittlungstätigkeiten werden vidimiert von:

- Richtig: der gebietszuständigen Handelskammer;
- Falsch: vom Registeramt;
- Falsch: der regionalen Sektion des nationalen Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe;
- Falsch: sie werden nicht vidimiert;

G_1_04157: Die Gültigkeit der Ermächtigung, die im Sinne des Art. 208 GVD 152/2006 erlassen wird, beträgt:

- Richtig: 10 Jahre;
- Falsch: 15 Jahre;
- Falsch: 20 Jahre;
- Falsch: 5 Jahre;

G_1_04158: Die Tätigkeit der Sortierung wird gemäß Anhang C, 4. Teil GVD 152/2006 wie folgt kodifiziert:

- Richtig: R12;
- Falsch: sie ist je nach Art des Abfalls in den Verwertungsverfahren R3, R4, R5 inbegriffen;
- Falsch: D12;
- Falsch: R13;

G_1_04159: Die Vorbereitung für die Wiederverwendung ist:

- Richtig: ein Vorgang an Komponenten und Produkten, die Abfälle geworden sind, welcher daher zuvor ermächtigt werden muss;
- Falsch: ein Vorgang an Komponenten und Produkten, die keine Abfälle sind;
- Falsch: ein Vorgang an Komponenten und Produkten, die Abfälle geworden sind, welcher spezifisch geregelt ist und daher keiner vorhergehenden Ermächtigung bedarf;
- Falsch: nur von den Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen;

G_1_04160: Die EAV-Kennziffer besteht aus:

- Richtig: sechs Ziffern und einer Umschreibung des Abfalls in Buchstaben;
- Falsch: sechs Ziffern;
- Falsch: einer Umschreibung des Abfalls in Buchstaben;
- Falsch: keine dieser Antworten ist richtig;

G_1_04161: Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich:

- Richtig: werden als Sonderabfälle eingestuft;
- Falsch: sind je nach Merkmalen Hausmüll oder Sonderabfälle;
- Falsch: werden als Hausmüll eingestuft;
- Falsch: keine dieser Antworten ist richtig;

G_1_04162: Die Abfälle, die auf den Straßen und auf öffentlichen Flächen oder auf Straßen und privaten Flächen, die öffentlich genutzt werden, zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll;
- Falsch: Sonderabfälle;
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle;
- Falsch: keine dieser Antworten ist richtig;

G_1_04163: Unterliegen die nicht gefährlichen Sonderabfälle und die gefährlichen Sonderabfälle denselben Bestimmungen in Bezug auf die zeitweilige Lagerung?

- Richtig: Nein, die Lagermengen ändern sich je nachdem, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Sonderabfälle handelt;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, je nach Wahl des Erzeugers;
- Falsch: Für gefährliche Sonderabfälle ist keine zeitweilige Lagerung vorgesehen;

G_1_04164: Das Abfallregister muss über folgenden Zeitraum aufbewahrt werden:

- Richtig: 5 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags;
- Falsch: 10 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags;
- Falsch: 3 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags;
- Falsch: 1 Jahr ab dem Datum des letzten Eintrags;

G_1_04165: Welche der folgenden Aussagen trifft auf den Abfallerkennungsschein zu?

- Richtig: Alle Antworten sind richtig;
- Falsch: Er wird in 4 Kopien verfasst, von der eine beim Erzeuger bleibt;
- Falsch: Die Kopien des Abfallerkennungsscheines müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden;
- Falsch: Der Erzeuger erhält die vierte Kopie des Abfallerkennungsscheines;

G_1_04169: Welche der folgenden Kategorien ist nicht zur Vorlage der Finanzgarantie verpflichtet?

- Richtig: Kategorie 4;
- Falsch: Kategorie 5;
- Falsch: Kategorie 10;
- Falsch: Kategorie 9;

G_1_04174: Für die Klassifizierung des Abfalls durch Zuteilung der EAV-Kennziffer sorgt:

- Richtig: der Erzeuger;
- Falsch: der Besitzer;
- Falsch: der Transporteur;
- Falsch: der Vermittler;

G_1_04175: Welche der folgenden Abfälle werden als Sonderabfälle eingestuft?

- Richtig: Abfälle aus industrieller Tätigkeit;
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung;
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen;
- Falsch: Haushaltsabfälle, auch Sperrmüll, aus Räumlichkeiten und Flächen, die zu Wohnzwecken verwendet werden;

G_1_04177: Wie lange müssen die Abfallregister für Entsorgungen in Deponien ab dem Datum des letzten Eintrags aufbewahrt werden?

- Richtig: Auf unbeschränkte Zeit;
- Falsch: 5 Jahre;
- Falsch: 10 Jahre;
- Falsch: Sie müssen nicht aufbewahrt werden;

G_1_04178: Nach Maßgabe des Art. 187 des GVD 152/2006 bezieht sich das Vermischungsverbot auf:

- Richtig: gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften bzw. gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen;
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle;
- Falsch: gefährliche Abfälle mit denselben gefahrenrelevanten Eigenschaften;
- Falsch: flüssige Abfälle;

G_1_04179: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 samt Anhängen wird die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren kodifiziert mit:

- Richtig: D15;
- Falsch: R1;
- Falsch: R13;
- Falsch: D1;

G_1_04180: Welche Voraussetzungen muss der Transportleiter eines Unternehmens, das im Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist, erfüllen?

- Richtig: Fachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit;
- Falsch: Nur Zuverlässigkeit;
- Falsch: Hochschulabschluss;
- Falsch: Nur fachliche Kompetenz;

G_1_04181: Was ist die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs?

- Richtig: Ein Dokument, das die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den technischen Baubestimmungen bescheinigt;
- Falsch: Prüfung als Einzelexemplar;
- Falsch: Erfolgte Hauptuntersuchung;
- Falsch: Das Dokument, das die Zulassung zum Ziehen von Anhängern bescheinigt;

G_1_04182: Wie viele Tage dauert die Versicherungsdeckung für einen Lastkraftwagen nach Verfall derselben in Ermangelung einer Absage?

- Richtig: 15 Tage;
- Falsch: 10 Tage;
- Falsch: Nicht einmal einen Tag;
- Falsch: 20 Tage;

G_1_04183: Um eine Ermächtigung für die Tätigkeit der Lagerung von Abfällen (D15) einzuholen, muss:

- Richtig: je nach Menge eine Ermächtigung gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 oder eine einheitliche Umweltgenehmigung beantragt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung gemäß DPR 59/2013 eingeholt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung gemäß DPR 59/2013 oder eine Genehmigung im Sinne des Art. 208 des GVD 152 von 2006, je nach täglicher Menge, eingeholt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung beantragt werden, wenn eine Genehmigung für den Abfluss über eine Abwasserleitung erforderlich ist;

G_1_04184: Im Sinne des Art. 196 GVD Nr. 152/2006 ist die Region nicht zuständig für:

- Richtig: die Kontrolle und die Prüfung der Sanierungsarbeiten und das Monitoring im Anschluss an die Arbeiten;
- Falsch: die Förderung der Reduzierung der Abfallerzeugung und -verwertung;
- Falsch: die Ausarbeitung, die Genehmigung und die Aktualisierung der Pläne für die Sanierung von verschmutzten Flächen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- Falsch: die Definition der Kriterien für die Ermittlung der Orte oder Anlagen, die für die Beseitigung geeignet sind;

G_1_04185: Im Sinne des Art. 188 GVD 152/2006 ist die Verantwortung des Besitzers für die korrekte Verwertung oder Beseitigung bei Übergabe der Abfälle an Subjekte, die zur Ausführung von Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten zugelassen sind, ausgeschlossen, wenn:

- Richtig: der Besitzer den Schein gemäß Art. 193 GVD Nr. 152/2006 mit Unterzeichnung und Datum der Ankunft beim Empfänger innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an den Transporteur erhalten hat bzw. bei Ablauf vorgenannter Frist der Provinz den Nichtempfang des Scheines mitgeteilt hat;
- Falsch: der Besitzer den Schein gemäß Art. 193 GVD Nr. 152 mit Unterzeichnung und Datum der Ankunft beim Empfänger innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an den Transporteur erhalten hat bzw. bei Ablauf vorgenannter Frist der Provinz den Nichtempfang des Scheines mitgeteilt hat;
- Falsch: der Besitzer den Schein gemäß Art. 193 GVD Nr. 152 mit Unterzeichnung und Datum der Ankunft beim Empfänger innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an den Transporteur erhalten hat bzw. bei Ablauf vorgenannter Frist der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet, den Nichtempfang des Scheines mitgeteilt hat;
- Falsch: er der Provinz den Empfang des Scheines gemäß Art. 193 des GVD Nr. 152/2006 unverzüglich mitgeteilt hat;

G_1_04186: Die Genehmigung für Forschungs- und Versuchsanlagen gemäß Art. 211 GVD Nr. 152/2006 gilt:

- Richtig: für einen Zeitraum von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf;
- Falsch: für einen Zeitraum von fünf Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf;
- Falsch: für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Verfall, ohne mögliche Beantragung um Verlängerung;
- Falsch: für einen Zeitraum von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach vorhergehendem positiven Gutachten des ISPRA für zwei weitere Jahre gewährt werden darf;

G_1_04187: Bei kritischen Umweltbedingungen im Sinne des Art. 208, 12. Absatz des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung;
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Ermächtigung;
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung;
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung im Sinne des Art. 208 des GVD 152/2006 beantragt werden;

G_1_04188: Im Sinne des Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 ist eine "Verwertung":

- Richtig: jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen;
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
- Falsch: jedes Verfahren der Reinigung und Prüfung, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- Falsch: jedes Verfahren, durch das nach entsprechender Behandlung ein Produkt, ein Material oder ein Stoff für die Inverkehrbringung gewonnen wird;

G_1_04189: Unter der Bedingung, dass die technischen Normen und spezifischen Vorschriften gemäß Art. 214 Absätze 1, 2 und 3 des GVD Nr. 152/2006 eingehalten werden, können Verwertungsverfahren zu folgendem Zeitpunkt ausgeübt werden:

- Richtig: 90 Tage nach der Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz;
- Falsch: 180 Tage nach der Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz;
- Falsch: 90 Tage nach der Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz, soweit die positiven Gutachten der für den Umwelt-, Landschafts- und Raumordnungsschutz zuständigen Körperschaften eingetroffen sind;
- Falsch: nach schriftlicher Verfügung der gebietszuständigen Provinz;

G_1_04190: Welche der nachfolgend angeführten Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden?

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW;
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³;
- Falsch: Anlagen für die Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien mit einer Menge von verarbeiteten Rohstoffen von über 35.000 t/Jahr;
- Falsch: Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen für die Erzeugung in industriellem Umfang von Stoffen durch chemische Umwandlung, bei der verschiedene, funktionell miteinander verbundene Produktionseinheiten für die Herstellung von Sprengstoffen nebeneinander bestehen;

G_1_04191: Der Antrag um Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung ist einzureichen:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung;
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung;
- Falsch: innerhalb des Ablaufs der Genehmigung;
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung;

G_1_04192: Das Pfandsystem für Verpackungen, welche Bier oder Mineralwasser enthalten und von Hotels oder Ferieneinrichtungen, Restaurants, Bars und anderen Konsumbetrieben serviert werden:

- Richtig: ist ein freiwillig und versuchsweise für einen Zeitraum von zwölf Monaten eingeführtes System;
- Falsch: ist ein vorgeschriebenes System;
- Falsch: ist ein vorgeschriebenes System, das jedoch versuchsweise für den Zeitraum von zwölf Monaten eingeführt wurde;
- Falsch: ist ein System, das auch die vom Verbraucher in einem Geschäft erworbenen Verpackungen betrifft;

G_1_04193: Wer bestimmt im Sinne des Art. 198 GVD 152/2006 die Gleichstellung nach Qualität und Quantität der nicht gefährlichen Sonderabfälle mit Haushaltsmüll?

- Richtig: Die Gemeinde;
- Falsch: Die Region;
- Falsch: Die Provinz;
- Falsch: Der Staat;

G_1_04194: Wem obliegt im Sinne des Art. 195 GVD 152/2006 die Festlegung der qualitativen und qualitativ-quantitativen Kriterien für die Gleichstellung der Sonderabfälle und des Haushaltsmülls in Hinblick auf die Sammlung und Beseitigung?

- Richtig: Dem Staat;
- Falsch: Der Gemeinde;
- Falsch: Der Region;
- Falsch: Der Provinz;

G_1_04195: Wem ist die ausschließliche Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden, zugeteilt?

- Richtig: Der Gemeinde;
- Falsch: Dem Staat;
- Falsch: Der Region;
- Falsch: Der Provinz;

G_1_04196: Die Ermächtigung für Ableitungen wird folgendem Subjekt ausgestellt:

- Richtig: dem Inhaber der Tätigkeit, aus der die Ableitung kommt;
- Falsch: dem Eigentümer der Niederlassung, aus der die Ableitung kommt;
- Falsch: dem Inhaber der Kläranlage, welche das Gebiet bedient;
- Falsch: der Gemeinde, die das regionale Kanalisationsnetz verwendet;

G_1_04198: Im Sinne des Art. 94 GvD 152/2006 werden die Schutzzonen der ober- und unterirdischen Gewässer, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, von folgendem Subjekt ermittelt:

- Richtig: von den Regionen auf Vorschlag der Behörde des optimalen territorialen Raumes;
- Falsch: von den Regionen auf Vorschlag des Obersten Instituts für das Gesundheitswesen;
- Falsch: von den Regionen auf Vorschlag des ISPRA;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Boden- und Meeresschutz auf Vorschlag der Regionen;

G_1_04199: Keine Sonderabfälle sind:

- Richtig: die Abfälle aus Exhumierungen;
- Falsch: die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich;
- Falsch: die Abfälle aus industrieller Tätigkeit;
- Falsch: die Schlämme aus der Trinkbarmachung von Wasser und aus anderen Wasserbehandlungen, aus der Abwasserreinigung und aus der Rauchgasabscheidung;

G_1_04200: Im Sinne des Art. 255 GVD Nr. 152/2006 wird jeder, der gegen das Verbot, sehr kleine Abfälle oder Rauchprodukte zurückzulassen, verstößt, wie folgt geahndet:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: mit einer Geldbuße;
- Falsch: mit einer Haftstrafe;
- Falsch: mit einer Gefängnisstrafe;

G_1_04201: Im Sinne des Art. 218 des GVD 152/2006 ist mit dem Begriff "Drittverpackung" laut Buchstabe d) Folgendes gemeint:

- Richtig: die Transportverpackung;
- Falsch: die Verkaufsverpackung;
- Falsch: die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten;
- Falsch: jegliche Verpackung, die in der Verkaufsstelle verwendet wird;

G_1_04202: Welche Bestimmung definiert zurzeit den Rahmen der Haftung der Abfalltransporteure:

- Richtig: das Rundschreiben Prot. 3934 vom 18. Juni 2003 des Nationalen Komitees des Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Art. 193 Absatz 3 GVD Nr. 152/2006;
- Falsch: Art. 2 MD 406/1998;
- Falsch: Art. 13 MD 120/2014;

G_1_04203: Bei welchem unerlaubtem Verhalten greifen die Strafvorschriften gemäß Teil 6-bis des GVD 152/2006?

- Richtig: Bei Übertretungen;
- Falsch: Bei Verbrechen;
- Falsch: Bei Ordnungswidrigkeiten;
- Falsch: Bei Steuervergehen;

G_1_04204: Eine der folgenden Aussagen ist falsch:

- Richtig: Die Eintragung in die Kategorie 2-bis sieht die Leistung von Finanzgarantien vor;
- Falsch: Die Eintragung in die Kategorie 2-bis erfolgt mittels Einreichung einer Meldung an die regionale oder Landesektion des gebietszuständigen Verzeichnisses;
- Falsch: Die Eintragung in die Kategorie 2-bis unterliegt der Entrichtung einer jährlichen Einschreibegebühr in Höhe von 50 Euro;
- Falsch: Die Erneuerung der Eintragung in die Kategorie 2-bis erfolgt mittels Einreichung einer Eigenbescheinigung an die regionale oder Landesektion im Sinne des DPR 445/2000, welche das Fortbestehen der vorgesehenen Voraussetzungen bescheinigt;

G_1_04209: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist bei den grenzüberschreitenden Verbringungen folgende Behörde für die Durchfuhr zuständig:

- Richtig: das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: die Gemeinden und die autonomen Provinzen des Bestimmungsortes;
- Falsch: die Polizei;
- Falsch: das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr;

G_1_04213: Kapitel 19 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;
- Falsch: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);

G_1_04214: Kapitel 18 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);
- Falsch: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);

G_1_04215: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;

G_1_04217: Kapitel 17 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;
- Falsch: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);

G_1_04218: In Anhang C, 4. Teil des GVD 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer R13 gekennzeichnet:

- Richtig: Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - vor dem Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle);
- Falsch: erneute Aufbereitung oder andere Wiederverwendungen von Ölen;
- Falsch: Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden;
- Falsch: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung;

G_1_04219: In Anhang B, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer D1 gekennzeichnet:

- Richtig: Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.);
- Falsch: Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich);
- Falsch: Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren;
- Falsch: Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren;

G_1_04220: Die Tabelle 3 des 3. Teiles des GVD Nr. 152/2006 bestimmt:

- Richtig: Emissionsgrenzwerte für Oberflächengewässer und Kanalisationen;
- Falsch: Emissionsgrenzwerte für die Ableitung von kommunalem und industriellem Abwasser auf den Boden;
- Falsch: Qualitätsmerkmale der Oberflächengewässer für die Herstellung von Trinkwasser;
- Falsch: Qualität der Gewässer, die für das Leben von Lachs- und Karpfenfischen geeignet ist;

G_1_04221: Im Sinne des Art. 259, Absatz 2 des GVD Nr. 152/2006 folgt auf die Verurteilung, die auch gemäß Art. 444 der Strafprozessordnung erlassen werden kann, wegen illegalen Transports nach Art. 256 des Umweltgesetzbuches obligatorisch:

- Richtig: die Einziehung des Transportmittels, das für den illegalen Transport verwendet wurde;
- Falsch: das lebenslange Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter;
- Falsch: die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Entzug des Führerscheins;

G_1_04222: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss der Auftraggeber oder der Antragsteller des Werkes oder der Tätigkeit, die der UVP zu unterziehen sind, bei der zuständigen Behörde ein spezifisches Gesuch einreichen, samt beiliegendem Projekt, der Umweltverträglichkeitsstudie und:

- Richtig: der nicht-technischen Zusammenfassung;
- Falsch: dem Umweltbericht;
- Falsch: dem Gutachten zur Umweltverträglichkeit;
- Falsch: der Baugenehmigung;

G_1_04223: Müssen im Sinne des GVD 152/2006 im Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung die öffentliche Information und Teilnahme am Verfahren gewährleistet sein?

- Richtig: Ja, sie müssen immer in der weitesten Form gewährleistet sein, unbeschadet der Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit oder den staatlichen Schutz oder aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums oder der industriellen, kaufmännischen oder persönlichen Vertraulichkeit zu wahren;
- Falsch: Nein, die Öffentlichkeit ist auf keinen Fall am Verfahren beteiligt;
- Falsch: Die Teilnahme und die Informationen sind allein den Bewohnern vorbehalten, die seit mehr als fünf Jahren im betroffenen Bereich ansässig sind;
- Falsch: Die Teilnahme und die Informationen sind den Personen vorbehalten, die in einem Umkreis von 10 km von der Anlage geboren sind;

G_1_04224: Im Verfahren für die Ausstellung der integrierten Umweltgenehmigung im Sinne des Art. 29quater des GVD Nr. 152/2006 können Interessierte ihre Anmerkungen einreichen:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde des Standortes der Installation und des Namens des Betreibers, sowie der Ämter, bei denen die Akten eingesehen und die Anmerkungen übermittelt werden können;
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Einberufung der Dienstkonferenz auf der Website der zuständigen Behörde;
- Falsch: innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Genehmigung;
- Falsch: innerhalb von 90 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung der Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 7 des Gesetzes 241/90;

G_1_04225: Im Sinne des Art. 58 GVD 152/2006 fallen folgende Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit des Umweltministeriums:

- Richtig: für die Organisation und den Betrieb der Binnenschifffahrt zu sorgen, unbeschadet der restlichen Kompetenzen des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Vorschläge auszuarbeiten, nach Anhörung der Staat-Regionen-Konferenz, für die Einführung im Sinne des Artikels 57 der Richtlinien und Kriterien für die Abwicklung des Dienstes der Wasserpolizei, der Binnenschifffahrt und für die Ausführung, die Führung und Instandhaltung der Arbeiten und Anlagen und der Erhaltung der Güter;
- Falsch: den Bericht über die Bodennutzung und die hydrogeologischen Bedingungen zu erstellen, welcher dem Bericht über den Stand der Umwelt gemäß Artikel 1, Absatz 6 Gesetz 8. Juli 1986, Nr. 349 beizulegen ist, sowie den Bericht über den Stand der Umsetzung der dreijährigen Eingriffspläne für den Bodenschutz gemäß Art. 69, welcher dem Planungs- und Programmbericht beizulegen ist;
- Falsch: im Sinne des Artikels 2, Absätze 5 und 6 des Gesetzes 8. Juli 1986 Nr. 349 vorzugehen, um die Koordinierung auf jeder Planungsebene der Funktionen des Bodenschutzes mit den Maßnahmen für den Schutz und die Nutzung der Gewässer und für den Umweltschutz zu gewährleisten;

G_1_04226: Die "zeitweilige Lagerung" gemäß GVD 152/2006:

- Richtig: kann nur vom Erzeuger der Abfälle im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und nur am Ort der Erzeugung, verstanden als betriebsintern abgegrenzter Bereich, vorgenommen werden;
- Falsch: darf nicht nach einheitlichen Abfallkategorien vorgenommen werden;
- Falsch: kann an jedem Ort durchgeführt werden, der vom Erzeuger für angemessen erachtet wird;
- Falsch: ist eine Form der Abfallbeseitigung;

G_1_04227: Die besonderen Strafbestimmungen gemäß Teil 6-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 sehen bei positivem Abschluss des Verfahrens Folgendes vor:

- Richtig: das Erlöschen der Strafe;
- Falsch: den Straferlass;
- Falsch: die Möglichkeit, auch in Zukunft dieselbe Übertretung ungestraft durchzuführen;
- Falsch: das fünf Jahre lang geltende Verbot, leitende Ämter juristischer Personen und Unternehmen zu bekleiden;

G_1_04228: Im Rahmen der besonderen Strafbestimmungen gemäß Teil 6-bis des GVD 152/2006 werden die Anweisungen zur Beseitigung der Übertretungen verhängt von:

- Richtig: dem Aufsichtsorgan in Ausübung seiner Funktion als Gerichtspolizei gemäß Art. 55 der Strafprozessordnung, bzw. von der Gerichtspolizei;
- Falsch: vom Präsidenten des Regionalausschusses;
- Falsch: vom Präsidenten des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: vom gebietszuständigen Staatsanwalt;

G_1_04229: Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wird ein gefährlicher Abfall mit ökotoxischen Eigenschaften wie folgt klassifiziert:

- Richtig: HP 14;
- Falsch: HP 1;
- Falsch: HP 3;
- Falsch: 99;

G_1_04230: Der Prozess der Stabilisierung des Abfalls:

- Richtig: bewirkt die Änderung der Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandelt den gefährlichen Abfall in einen nicht gefährlichen Abfall um;
- Falsch: beeinträchtigt ausschließlich die physikalische Beschaffenheit des Abfalls durch spezifische Zusatzstoffe, ohne die chemischen Eigenschaften des Abfalls zu verändern;
- Falsch: hat zur Folge, dass die Sonderabfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden;
- Falsch: bewirkt die Umwandlung des nicht gefährlichen Abfalls in einen gefährlichen Abfall;

G_1_04231: In welche Kategorie des Verzeichnisses müssen sich Subjekte eintragen, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten?

- Richtig: In keine Kategorie;
- Falsch: In die Kategorie 2-bis;
- Falsch: In die Kategorie 1;
- Falsch: In die Kategorie 8;

G_1_04232: Bei wem müssen Subjekte, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten, den Antrag um Genehmigung einreichen?

- Richtig: Bei der Region oder einer von ihr beauftragten Körperschaft;
- Falsch: Beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Beim nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Bei der Handelskammer;

G_1_04233: Wie viel Zeit muss ab der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Körperschaft verstrichen sein, um im Sinne des Artikels 216 GVD 152/2006 mit der Abfallverwertung beginnen zu können?

- Richtig: 90 Tage;
- Falsch: 30 Tage;
- Falsch: 60 Tage;
- Falsch: Gleichzeitig mit der Mitteilung;

G_1_04234: Im Sinne des Art. 182 GVD 152/2006 haben folgende Abfälle Vorrang bei der Zuführung zur Beseitigung:

- Richtig: nicht verwertbare Abfälle, die im Rahmen von Recycling- oder Verwertungstätigkeiten anfallen;
- Falsch: flüssige Abfälle;
- Falsch: Hausmüll;
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle;

G_1_04235: Zur Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Abfallbereich beansprucht das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz die Unterstützung:

- Richtig: des ISPRA;
- Falsch: des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung;
- Falsch: der Gemeinden;
- Falsch: der ARERA;

G_1_04236: Das Verfahren für den Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung (DPR Nr. 59/2013) sieht vor, dass der Betreiber ein spezifisches Gesuch an folgende Einrichtung stellt:

- Richtig: an den Einheitlichen Schalter für gewerbliche Tätigkeiten;
- Falsch: an das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: an die Handelskammer;
- Falsch: an die Region;

G_1_04237: Innerhalb wann muss der Betreiber bei Ablauf der einheitlichen Umweltgenehmigung die Erneuerung derselben beantragen?

- Richtig: 6 Monate vor Ablauf;
- Falsch: 45 Tage vor Ablauf;
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf;
- Falsch: Ein Jahr vor Ablauf;

G_1_04238: Welche der folgenden Zulassungstitel fallen nicht in den Bereich der einheitlichen Umweltgenehmigung?

- Richtig: Abfallbewirtschaftungsanlagen, die den Bestimmungen des Art. 208 des GVD Nr. 152 von 2006 unterliegen;
- Falsch: Mitteilungen in Bezug auf Abfälle gemäß Artikeln 215 und 216 des GVD 152 von 2006;
- Falsch: Genehmigung für Emissionen in die Luft für Betriebsstätten gemäß Art. 269 des GVD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: Die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 272 des GVD 152/2006 (Luftverschmutzung);

G_1_04250: Gemäß Richtlinie 2012/19/EU ist die Beseitigung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE):

- Richtig: nur nach spezifischer Behandlung zulässig;
- Falsch: immer verboten;
- Falsch: immer zulässig;
- Falsch: nur für gefährliche RAEE zulässig;

G_1_04251: Gemäß GVD 49/2014 ist die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Vertreiber im eigenen Geschäft:

- Richtig: eine Phase der Sammlung laut Art. 183 Absatz 1, Buchstabe o) des GVD Nr. 152/2006;
- Falsch: ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15) und muss daher ermächtigt werden;
- Falsch: ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15), das nicht ermächtigt werden muss;
- Falsch: ausdrücklich verboten;

G_1_04252: Das GVD 49/2014 legt einige Bedingungen für die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Verreiber im eigenen Geschäft fest. Welche der folgenden Bedingungen ist falsch?

- Richtig: Die von den Verreibern eingezogenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in die Sammelstellen gemäß MD vom 8. April 2008, sondern nur in Anlagen gebracht werden, die im Sinne der Artikel 208, 209 und 210 des GVD 152/2006 ermächtigt wurden;
- Falsch: Die von den Verreibern eingezogenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen alle drei Monate, bzw. wenn die eingezogene und gelagerte Menge insgesamt 3.500 Kilogramm erreicht, in die Sammelstelle gebracht werden;
- Falsch: Die Dauer der Lagerung darf nicht mehr als zwölf Monate betragen, auch wenn die 3.500 Kilogramm nicht erreicht wurden;
- Falsch: Die Lagerung vor der Sammlung muss an einem für Dritte nicht zugänglichen Ort mit Bodenbelag erfolgen, an dem die Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch spezifische Abdeckungssysteme geschützt und gesammelt und die gefährlichen Abfälle getrennt aufbewahrt werden, wobei alle Vorkehrungen zu treffen sind, um das Austreten von gefährlichen Stoffen zu verhindern;

G_1_04253: Anlagen und Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln, können wie folgt ermächtigt werden:

- Richtig: im Sinne des Art. 208 oder des Art. 213 des GVD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: im Sinne des Art. 215 des GVD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: im Sinne der Artikel 209 und 210 des GVD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: im Sinne des Art. 184-bis des GVD Nr. 152 von 2006;

G_1_04254: Das GVD 49/2014:

- Richtig: gestattet die Spedition und die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) außerhalb des Staatsgebietes nur unter bestimmten Bedingungen;
- Falsch: verbietet ausdrücklich die Spedition und die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) außerhalb des Staatsgebietes;
- Falsch: gestattet nur die Spedition und die Behandlung von nicht gefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE) außerhalb des Staatsgebietes;
- Falsch: regelt weder die Spedition noch die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte außerhalb des Staatsgebietes;

G_1_04255: Im Sinne des Art. 184 GVD 152/2006 sind folgende Abfälle kein Hausmüll:

- Richtig: die Abfälle aus Handelstätigkeiten;
- Falsch: die Abfälle aus der Straßenreinigung;
- Falsch: die Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf Straßen und öffentlichen Flächen liegen;
- Falsch: die Abfälle aus Exhumierungen;

G_1_04256: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003 ist der Betreiber der Anlage zwecks Zulassung von Abfällen zur Deponie nicht angehalten:

- Richtig: immer bei jeder Ladung Analysen in Bezug auf die Übereinstimmung des gelieferten Abfalls mit den Zulassungskriterien durchzuführen;
- Falsch: die Unterlagen in Bezug auf die Abfälle, einschließlich des Abfallerkennungscheines, sofern vorgesehen, zu kontrollieren;
- Falsch: auch durch Sichtkontrolle die Übereinstimmung der Eigenschaften der Abfälle, die auf dem Abfallerkennungschein angeführt sind, zu prüfen;
- Falsch: im Abfallregister alle Arten und Informationen über die Merkmale und die Mengen der deponierten Abfälle einzutragen;

G_1_04257: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003 ist der Betreiber der Anlage zwecks Zulassung von Abfällen zur Deponie nicht angehalten:

- Richtig: der gebietszuständigen Region und Provinz die Ergebnisse der Analysen zur Prüfung der Übereinstimmung des Abfalls mit den Zulassungskriterien mitzuteilen;
- Falsch: die Sichtkontrolle jeder Abfallladung, die zur Deponie gebracht wird, vor und nach dem Abladen durchzuführen und die Übereinstimmung des Abfalls mit den im Abfallerkennungschein angegebenen Eigenschaften zu überprüfen;
- Falsch: der gebietszuständigen Region und Provinz die eventuell nicht erfolgte Zulassung der Abfälle zur Deponie mitzuteilen;
- Falsch: die Kopie des Abfallerkennungscheines zu unterzeichnen;

G_1_04330: Kapitel 15 des Anhangs D des vierten Teils der GvD Nr. 152/06 Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000, betrifft:

- Richtig: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_00412: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist die "Strategische Umweltprüfung", nachfolgend SUP:

- Richtig: das Verfahren, das gemäß den Bestimmungen des Titels II des 2. Teils des Dekrets die Feststellung der UVP-Pflicht, die Ausarbeitung des Umweltberichtes, die Durchführung der Anhörungen, die Bewertung des Plans oder des Programms, des Berichtes und der Ergebnisse der Anhörungen, den Erlass eines begründeten Gutachtens, die Information über den Beschluss und das Monitoring umfasst;
- Falsch: das Verfahren, durch das im Voraus die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt gemäß den Bestimmungen des Titels III des 2. Teils des genannten Dekretes ermittelt werden, um die geeignetsten Lösungen für die Umsetzung der Zielsetzungen gemäß Artikel 4, Absätze 3 und 4, Buchstabe b) festzulegen;
- Falsch: die Akten und Maßnahmen zur Planung und Programmierung, wie immer sie auch benannt sind, einschließlich jener, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, sowie deren Änderungen;
- Falsch: die Durchführung von Bauarbeiten oder anderen Anlagen oder Bauwerken und sonstiger Eingriffe in die natürliche Umwelt oder in die Landschaft, einschließlich der Ausbeutung der Bodenressourcen.

G_1_00413: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist die "Strategische Umweltprüfung", nachfolgend SUP, das Verfahren, das gemäß den Bestimmungen des Titels II des 2. Teils des Dekrets die Prüfung der UVP-Pflicht, die Ausarbeitung des Umweltberichtes, die Durchführung der Anhörungen, die Bewertung des Plans oder des Programms, des Berichtes und der Ergebnisse der Anhörungen, den Erlass eines begründeten Gutachtens, die Information über den Beschluss und das Monitoring umfasst:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil die SUP nur "Programme" und keine "Pläne" zum Gegenstand hat;
- Falsch: Falsch, weil in der SUP keinerlei Prüfung der UVP-Pflicht vorgesehen ist;
- Falsch: Falsch, weil in der SUP keinerlei Ausarbeitung des Umweltberichtes vorgesehen ist.

G_1_00414: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung", nachfolgend UVP, das Verfahren, mit dem die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt im Voraus ermittelt werden:

- Richtig: Wahr, gemäß den Bestimmungen des Titels III des 2. Teils des Dekrets;
- Falsch: Falsch, die UVP ist das Verfahren, das gemäß den Bestimmungen des Titels II des 2. Teil des Dekrets die Prüfung der UVP-Pflicht und die Ausarbeitung des Umweltberichtes umfasst;
- Falsch: Falsch, die UVP ist die Prüfung der UVP-Pflicht, mit der - sofern vorgesehen - bewertet werden soll, ob Projekte eine bedeutende und negative Auswirkung auf die Umwelt haben können und der SUP unterzogen werden müssen;
- Falsch: Wahr, aber die Auswirkungen auf die Umwelt müssen nur mit Bezug auf die Beziehungen zwischen anthropologischen und natürlichen Faktoren bewertet werden, da klimatische, landschaftliche, architektonische, kulturelle, landwirtschaftliche und wirtschaftliche Faktoren nicht berücksichtigt werden können.

G_1_00418: Die Umweltprüfung der Projekte ermittelt, beschreibt und bewertet im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 auf angemessene Weise, für jeden besonderen Fall und gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets, die direkten und indirekten Auswirkungen eines Projektes auf alle folgenden Faktoren, außer einem, welchen?

- Richtig: Moral;
- Falsch: Mensch;
- Falsch: Boden, Wasser, Luft und Klima;
- Falsch: Materielle Güter und Kulturerbe.

G_1_00419: Die Umweltprüfung der Projekte ermittelt, beschreibt und bewertet im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 auf angemessene Weise, für jeden besonderen Fall und gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets, die direkten und indirekten Auswirkungen eines Projektes auf alle folgenden Faktoren, außer einem, welchen?

- Richtig: Ehrlichkeit und Ethik;
- Falsch: Kulturerbe;
- Falsch: Mensch;
- Falsch: Fauna.

G_1_00426: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 kann der Amtsweg der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in eine Phase der Initiative, die die Abfassung der technischen Unterlagen, die es zu prüfen gilt, umfasst, eine Phase der Bekanntgabe und Anhörung der betroffenen Subjekte und eine Phase der Ermittlung und Entscheidung mit dem Gutachten zur Umweltverträglichkeit unterteilt werden:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil es keine Phase der Bekanntgabe und Anhörung der betroffenen Subjekte gibt;
- Falsch: Falsch, weil es keine Phase der Ermittlung gibt;
- Falsch: Falsch, weil die Initiative immer von Amts wegen und nie von einer Partei ergriffen wird.

G_1_00429: Die Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung (SUP):

- Richtig: unterscheiden zwischen Plänen, für welche die SUP vorgeschrieben ist, Plänen, für die zuvor die Prüfung der SUP-Pflicht erforderlich ist, und Plänen, die von der Anwendung der Bestimmungen ausgeschlossen sind;
- Falsch: werden nie auf Pläne angewandt;
- Falsch: gelten für jede Art von Plan, doch ist für jeden zuvor die Prüfung der SUP-Pflicht erforderlich;
- Falsch: werden immer direkt für alle Pläne angewandt, da die Bestimmungen keinerlei Prüfung der SUP-Pflicht vorsehen.

G_1_00430: Im Sinne der Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung (SUP):

- Richtig: können die genehmigenden Verwaltungsmaßnahmen, die ohne vorhergehende Strategische Umweltprüfung erlassen werden, obwohl diese vorgeschrieben ist, wegen Verstoß gegen das Gesetz annulliert werden;
- Falsch: können die genehmigenden Verwaltungsmaßnahmen, die ohne vorhergehende Strategische Umweltprüfung erlassen werden, obwohl diese vorgeschrieben ist, nie annulliert werden;
- Falsch: ist für die Anwendung der SUP immer der Staat zuständig.
- Falsch: stellt die SUP für die Pläne und Programme, auf die sie Anwendung findet, keinen wesentlichen Teil des Verfahrens für den Erlass und die Genehmigung dar;

G_1_00431: Das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung (SUP):

- Richtig: sieht Formen der Bekanntgabe der Verfahrensakte und der Teilnahme durch die Einreichung von Anmerkungen und Unterlagen vor;
- Falsch: sieht weder Formen der Bekanntgabe der Verfahrensakte noch der Teilnahme vor, da es sich um ein geheimes Verfahren handelt;
- Falsch: sieht nur Formen der Bekanntgabe der Verfahrensakte und nicht der Teilnahme vor;
- Falsch: sieht nur Formen der Teilnahme durch die Einreichung von Anmerkungen und Unterlagen vor, aber nicht der Bekanntgabe der Akte des Verfahrens.

G_1_00432: Das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sieht Formen der Bekanntgabe der Verfahrensakte und der Teilnahme durch Einreichung von Anmerkungen und Unterlagen vor:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil es sich um ein geheimes Verfahren handelt.
- Falsch: Falsch, da es wie bei allen Umweltverfahren weder Formen der Teilnahme noch der Bekanntgabe der Akte geben kann;
- Falsch: Falsch, weil nur Anmerkungen ohne Einsichtnahme in die Verfahrensakte eingereicht werden können.

G_1_00434: Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind:

- Richtig: Pläne und Programme;
- Falsch: nur Programme;
- Falsch: nur Pläne;
- Falsch: nur Pläne, die auf Standorte von nationalem Interesse einwirken.

G_1_00435: Im Sinne der Bestimmungen über die Integrierte Umweltgenehmigung muss die Bewertung mit Bezug auf die Umweltverträglichkeit der verschmutzenden Auswirkungen der Anlagen, die der Integrierten Umweltgenehmigung unterzogen werden:

- Richtig: aufgrund der "besten verfügbaren Techniken" (BAT – Best Available Techniques) durchgeführt werden;
- Falsch: kann fakultativ aufgrund der "besten verfügbaren Techniken" (BAT – Best Available Techniques) durchgeführt werden;
- Falsch: muss unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die dem Antragsteller bekannt sind, durchgeführt werden;
- Falsch: muss unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die auf regionaler Ebene verbreitet sind, je nach Ort der Anlage durchgeführt werden.

G_1_00436: Im Sinne der Bestimmungen über die Integrierte Umweltgenehmigung ist folgende Behörde zuständig:

- Richtig: das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz für alle bestehenden und neuen Anlagen, die in die staatliche Zuständigkeit fallen und in Anhang XII aufgelistet sind; für die anderen Anlagen ist die von der Region angegebene Behörde zuständig;
- Falsch: die Region für alle bestehenden und neuen Anlagen, die in die staatliche Zuständigkeit fallen und in Anhang XII aufgelistet sind; für die anderen Anlagen ist das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz zuständig;
- Falsch: das Umweltministerium für alle Anlagen;
- Falsch: die von der Region angegebene Behörde für alle Anlagen.

G_1_00438: Im GvD Nr. 152/2006, abgeändert durch GvD Nr. 128/2010, ist kein Kriterium enthalten, das die Beziehung zwischen der Maßnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Integrierten Umweltgenehmigung definiert:

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr, das Kriterium wurde nur von der Rechtsprechung ausgearbeitet;
- Falsch: Wahr, das Kriterium wurde von den Lokalkörperschaften definiert;
- Falsch: Wahr, das Kriterium wurde noch von keiner Bestimmung definiert.

G_1_00439: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz wird in jeder Flussgebietseinheit die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebiets errichtet, welche:

- Richtig: den Plan des Wassereinzugsgebiets auf Bezirksebene ausarbeitet;
- Falsch: notgedrungen ein Konsortium ist;
- Falsch: nur aus der ständigen institutionellen Konferenz und dem Generalsekretär besteht;
- Falsch: keine nicht wirtschaftliche öffentliche Körperschaft ist.

G_1_00440: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebiets:

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet;
- Falsch: in jeder Region errichtet;
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet;
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz errichtet.

G_1_00441: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz muss der Plan des Wassereinzugsgebietes auf Bezirksebene:

- Richtig: von der Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebiets erlassen werden;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz erlassen werden;
- Falsch: von der Region erlassen werden;
- Falsch: von jeder Gemeinde erlassen werden.

G_1_00442: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz gilt für den Plan des Wassereinzugsgebietes auf Bezirksebene:

- Richtig: Er ist das rechtliche, technisch-operative und Ermittlungsinstrument, mit dem die Aktionen und Einsatzbestimmungen für die Beibehaltung, den Schutz und die Aufwertung des Bodens und die korrekte Nutzung der Gewässer aufgrund der physikalischen und Umweltmerkmale des betroffenen Territoriums geplant werden;
- Falsch: Er ist kein territorialer Fachplan;
- Falsch: Er wird von der Region aufgrund der vom Gesetz festgelegten Richtlinien, Methoden und Kriterien verfasst;
- Falsch: Er wird vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz aufgrund der vom Gesetz festgelegten Richtlinien, Methoden und Kriterien verfasst.

G_1_00445: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Pläne des Wassereinzugsgebietes vor ihrer Genehmigung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Staatsebene unterzogen, gemäß dem von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Verfahren:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie werden nur der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen;
- Falsch: Falsch, das Gesetz verfügt ausdrücklich, dass sie nie der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden;
- Falsch: Falsch, sie werden nur der Integrierten Umweltgenehmigung unterzogen.

G_1_00447: Im Sinne der Bestimmungen über die Ermächtigung zur Ableitung:

- Richtig: sind von diesem Genehmigungssystem ausschließlich die Ableitungen von häuslichen Abwässern in Kanalisationen ausgenommen, für die die Konformität mit den von den Betreibern des integrierten Wasserdienstes vorgesehenen und von der Raumregulierungskörperschaft genehmigten Bestimmungen vorgeschrieben ist;
- Falsch: muss jede Tätigkeit, die eine Ableitung bewirkt, ausnahmslos von diesem Genehmigungssystem ermächtigt werden;
- Falsch: hat diese Genehmigung eine zehnjährige Dauer und ist nicht erneuerbar;
- Falsch: ersetzt diese Genehmigung die Integrierte Umweltgenehmigung.

G_1_00448: Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 112 (landwirtschaftliche Nutzung) werden zwecks Regelung der Ableitungen und der Genehmigungen alle nachfolgenden Abwässer den häuslichen Abwässern gleichgestellt, eine Art ausgenommen; welche?

- Richtig: Die Abwässer, die von Unternehmen stammen, die nicht ausschließlich im Bodenanbau und/oder in der Forstwirtschaft tätig sind;
- Falsch: Die Abwässer, die von Unternehmen stammen, die Viehzucht betreiben;
- Falsch: Abwässer, die gleichwertige Qualitätsmerkmale wie die häuslichen Abwässer haben und von den regionalen Bestimmungen festgelegt werden;
- Falsch: Abwässer aus Thermaltätigkeiten, unbeschadet der einschlägigen regionalen Bestimmungen.

G_1_00450: Die Wasserversorgungsdienste werden organisiert aufgrund von:

- Richtig: optimalen territorialen Räumen;
- Falsch: optimalen Gemeinderäumen;
- Falsch: optimalen regionalen Räumen;
- Falsch: optimalen territorialen Einzugsgebieten.

G_1_00451: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst:

- Richtig: wird der Raumregulierungskörperschaft die Ausübung der Zuständigkeiten der lokalen Körperschaften im Bereich der Verwaltung der Wasserressourcen überlassen;
- Falsch: wird der Raumregulierungskörperschaft nicht die Ausübung der Zuständigkeiten der lokalen Körperschaften im Bereich der Verwaltung der Wasserressourcen überlassen;
- Falsch: beteiligen sich die Lokalkörperschaften, die in denselben optimalen Raum fallen, nicht an der Raumregulierungskörperschaft;
- Falsch: haben die Lokalkörperschaften, die in denselben optimalen Raum fallen, die Möglichkeit, an der Raumregulierungskörperschaft teilzunehmen.

G_1_00453: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst unterliegt der Betrieb des Wasserversorgungsdienstes:

- Richtig: den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzwerkdienste, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- Falsch: nicht den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzwerkdienste, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- Falsch: nur den gemeinschaftlichen Bestimmungen;
- Falsch: nur den regionalen Bestimmungen.

G_1_00454: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst gilt für die Raumregulierungskörperschaft, unter Befolgung des Bereichsplans und des Grundsatzes der Einmaligkeit der Verwaltung für jeden optimalen territorialen Raum:

- Richtig: Sie wählt die Form der Verwaltung unter denen, die von der europäischen Ordnung vorgesehen sind, und nimmt dementsprechend die Vergabe des Dienstes auch unter Berücksichtigung der nationalen Bestimmungen vor;
- Falsch: Sie kann die direkte Vergabe des Dienstes an nicht zur Gänze öffentliche Gesellschaften, die nicht die von der europäischen Rechtsordnung für die Inhouse-Verwaltung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, vornehmen;
- Falsch: Sie kann den Dienst nicht vergeben, sondern muss ihn immer selbst ausüben;
- Falsch: Sie kann nur die direkte Vergabe des Dienstes ohne jegliches Wettbewerbsverfahren vornehmen.

G_1_00455: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst wird die Beziehung zwischen Raumregulierungskörperschaft und dem Betreiber des integrierten Wasserversorgungsdienstes:

- Richtig: von einem Übereinkommen geregelt, das von der Raumregulierungskörperschaft aufgrund von Mustervereinbarungen mit entsprechenden Auflagenheften, welche von der Behörde für Strom, Gas und Wasserversorgung erlassen werden, erstellt wird;
- Falsch: von einem Übereinkommen geregelt, das von Mal zu Mal mit dem Betreiber abgeschlossen wird;
- Falsch: wird von keinem Übereinkommen geregelt und es gibt auch keine Mustervereinbarungen;
- Falsch: Es handelt sich um eine Beziehung des Privatrechts, die als solche vollkommen frei ist, auch in der Regelung der entsprechenden Pflichten.

G_1_00456: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst sind die Anteile der Tarife für den öffentlichen Kanalisations- und Klärdienst:

- Richtig: nicht geschuldet, wenn der Nutzer mit eigenen Kanal- und Klärsystemen ausgestattet ist, sofern diese Systeme von der Raumregulierungskörperschaft spezifisch genehmigt wurden;
- Falsch: von den Nutzern nicht geschuldet, auch wenn Kläranlagen fehlen oder diese vorübergehend nicht aktiv sind;
- Falsch: geschuldet, auch wenn der Nutzer mit eigenen Kanal- und Klärsystemen ausgestattet ist und diese Systeme von der Raumregulierungskörperschaft spezifisch genehmigt wurden;
- Falsch: sind immer geschuldet, ohne jegliche Ausnahme.

G_1_00457: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist "Luftverschmutzung":

- Richtig: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung von einem oder mehreren Stoffen in derartigen Mengen und mit solchen Eigenschaften in die Luft zurückzuführen ist, dass sie der menschlichen Gesundheit schaden oder für diese Gesundheit und die Umweltqualität eine Gefahr darstellen oder die materiellen Güter beschädigen oder die rechtmäßigen Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen;
- Falsch: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung von einem oder mehreren Stoffen in die Luft zurückzuführen ist, unabhängig von deren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf die menschliche Gesundheit;
- Falsch: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung in die Luft von einem oder mehreren, aus natürlichen Phänomenen stammenden Stoffen zurückzuführen ist, mit Ausnahme aller Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden, wie zum Beispiel die Abgase der Fahrzeuge;
- Falsch: jeder feste, flüssige oder gasförmige Stoff, der bei Ableitung in die Luft eine Luftverschmutzung verursachen kann.

G_1_00458: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist jede Veränderung der Luft, die zurückzuführen ist auf die Ableitung in die Luft von einem oder mehreren Stoffen in derartigen Mengen und mit solchen Eigenschaften, dass sie der menschlichen Gesundheit schaden oder für diese Gesundheit und die Umweltqualität eine Gefahr darstellen oder die materiellen Güter beschädigen oder die rechtmäßigen Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen:

- Richtig: "Luftverschmutzung";
- Falsch: "Emission";
- Falsch: "Abgas";
- Falsch: "technisch abführbare Emission".

G_1_00463: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "technisch ableitbare Emission":

- Richtig: eine diffuse Emission, die aufgrund der besten verfügbaren Techniken oder in Situationen oder Zonen, die einen besonderen Schutz erfordern, abgeleitet werden muss;
- Falsch: eine, durch einen oder mehrere eigens dafür vorgesehene Punkte, durchgeführte Emission, die nicht abgeleitet werden kann;
- Falsch: eine Anlage, die abgeleitete Emissionen erzeugt;
- Falsch: eine diffuse Emission, die – sofern sie nicht verbreitet ist - aufgrund der besten verfügbaren Techniken oder in Situationen oder Zonen, die einen besonderen Schutz erfordern, abgeleitet werden muss.

G_1_00464: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "abgeleitete Emission":

- Richtig: eine, durch einen oder mehrere eigens dafür vorgesehene Punkte getätigte Emission eines Abgases;
- Falsch: Emission einer nicht gasförmigen Ableitung, die auf diffuse Weise durchgeführt wird;
- Falsch: Umwandlung einer Flüssigkeit in ein Gas durch den Übergang durch einen oder mehrere eigens dafür vorgesehene Punkte;
- Falsch: Transport einer nicht gasförmigen Ableitung durch einen oder mehrere eigens dafür vorgesehene Punkte.

G_1_00465: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 und insbesondere des 5. Teils der Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft muss der Betreiber, der eine neue Betriebsanlage errichten oder eine Betriebsanlage von einem Ort zum anderen verlegen möchte, allgemein vor Beginn dieser Tätigkeit der zuständigen Behörde:

- Richtig: ein Gesuch um Genehmigung vorlegen, ausgestattet mit dem Projekt der Betriebsanlage, in dem unter anderem die Anlagen und die Tätigkeiten, die Techniken zur Einschränkung der Emissionen und die Menge und Qualität dieser Emissionen beschrieben sind;
- Falsch: eine Erklärung über den Tätigkeitsbeginn vorlegen, ausgestattet mit einem technischen Bericht, in dem der ganzheitliche Produktionszyklus, in dem die Anlagen und Tätigkeiten eingefügt werden, beschrieben wird;
- Falsch: nur die Bauberechtigung vorlegen, die die Rechtmäßigkeit des Baus, in dem die Tätigkeit der Betriebsanlage abgewickelt wird, bescheinigt;
- Falsch: gar nichts vorlegen, da es sich um eine freie Tätigkeit handelt, die weder einer Genehmigung noch einem anderen Befähigungstitel unterliegt.

G_1_00466: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006, und insbesondere des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft"), gilt für die zuständige Behörde im Rahmen der "Genehmigung zu Emissionen in die Luft für Betriebsanlagen" gemäß Art. 269:

- Richtig: Sie überprüft, ob die diffusen Emissionen jeder Anlage und jeder Tätigkeit aufgrund der besten verfügbaren Techniken und der einschlägigen Gesetzesvorschriften technisch ableitbar sind, und verfügt in einem solchen Fall deren Erfassung und Ableitung;
- Falsch: Sie darf nie, auch nicht bei besonderen gesundheitlichen Risikosituationen oder Zonen, die einen besonderen Umweltschutz erfordern, die Erfassung und Ableitung der diffusen Emissionen anordnen;
- Falsch: Sie überprüft, ob die diffusen Emissionen jeder Anlage und jeder Tätigkeit aufgrund der besten verfügbaren Techniken und der einschlägigen Gesetzesvorschriften technisch ableitbar sind, und verfügt in einem solchen Fall nicht deren Erfassung und Ableitung;
- Falsch: Sie darf ausschließlich bei besonderen gesundheitlichen Risikosituationen oder Zonen, die einen besonderen Umweltschutz erfordern, die Erfassung und Ableitung der diffusen Emissionen jeder Anlage und jeder Tätigkeit, die aufgrund der besten verfügbaren Techniken technisch ableitbar sind, anordnen.

G_1_00468: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006, und insbesondere der Bestimmungen über die "Genehmigung zu Emissionen in die Luft für Betriebsanlagen" gemäß Art. 269, legt diese Genehmigung Folgendes fest:

- Richtig: für die diffusen Emissionen eigene Vorschriften zur Gewährleistung ihrer Eindämmung;
- Falsch: für die Emissionen, die technisch nicht leitbar sind, die Modalitäten für die Erfassung und Ableitung;
- Falsch: für die Emissionen, die technisch leitbar sind, spezifische Vorschriften, um deren Überwachung ohne Erfassung zu gewährleisten;
- Falsch: für die diffusen Emissionen spezifische Vorschriften zwecks deren Beobachtung ohne Eindämmung.

G_1_00469: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006, und insbesondere der Bestimmungen über die "Genehmigung zu Emissionen in die Luft für Betriebsanlagen" gemäß Art. 269, gilt für diese Genehmigung:

- Richtig: Sie kann für jeden verunreinigenden Stoff Emissionsgrenzwerte in Form von jährlichen Massenströmen bezogen auf die Gesamtheit der Emissionen, eventuell einschließlich der diffusen, der Anlagen und der Tätigkeiten einer Betriebsanlage festlegen;
- Falsch: Sie kann nicht den Zeitraum festlegen, der zwischen der Inbetriebsetzung und dem regelmäßigen Betrieb der Anlage liegen muss;
- Falsch: Sie kann nicht die Frist festlegen, innerhalb der der zuständigen Behörde die Daten über die Emissionen während eines kontrollierten Betriebs ab der regelmäßigen Inbetriebsetzung und die Dauer dieses Zeitraums mitgeteilt werden müssen, sowie die Anzahl der durchzuführenden Probenahmen;
- Falsch: Sie dauert fünf Jahre.

G_1_00470: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006, und insbesondere der Bestimmungen über die "Genehmigung zu Emissionen in die Luft für Betriebsanlagen" gemäß Art. 269, entspricht die Verlegung einer Betriebsanlage von einem Ort zu einem anderen:

- Richtig: der Errichtung einer neuen Betriebsanlage;
- Falsch: nicht der Errichtung einer neuen Betriebsanlage;
- Falsch: der Errichtung einer neuen Betriebsanlage, nur wenn aus der Betriebsanlage asbesthaltige Emissionen kommen;
- Falsch: der Errichtung einer neuen Betriebsanlage, nur wenn sich die Betriebsanlage in der Nähe einer bewohnten Siedlung befindet.

G_1_00471: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: muss für alle Betriebsanlagen, die Emissionen erzeugen, eine Genehmigung im Sinne des 5. Teils des Dekrets beantragt werden;
- Falsch: wird die Genehmigung für Emissionen im Sinne des 5. Teils des Dekrets mit Bezug auf die Anlage und nicht auf die Betriebsanlage erlassen;
- Falsch: unterliegen die einzelnen Anlagen und Tätigkeiten, die in der Betriebsanlage vorkommen, unterschiedlichen Genehmigungen;
- Falsch: muss die Genehmigung im Sinne des 5. Teils des Dekrets vom Betreiber beantragt werden, der eine neue Betriebsanlage aufbauen möchte, und nicht vom Subjekt, das eine Betriebsanlage von einem Ort zum anderen verlegen möchte.

G_1_00472: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 und insbesondere der Bestimmungen für die Genehmigung der Emissionen laut 5. Teil des Dekretes ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft"):

- Richtig: ist für Installationen, die der integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, keine Genehmigung für Emissionen erforderlich, da sie von der integrierten Umweltgenehmigung ersetzt wird;
- Falsch: ist für Installationen, die der integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, weiterhin eine Genehmigung für Emissionen erforderlich, zusätzlich zur integrierten Umweltgenehmigung;
- Falsch: ist für Installationen, die der integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, nur die Genehmigung für Emissionen erforderlich, da sie die integrierte Umweltgenehmigung ersetzt.
- Falsch: ist für Installationen, die der integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, weder die Genehmigung für Emissionen noch die integrierte Umweltgenehmigung erforderlich.

G_1_00473: Der 5. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft") und insbesondere die Bestimmungen des Titels I ("Vorbeugung und Einschränkung der Emissionen in die Luft von Anlagen und Tätigkeiten"):

- Richtig: legen die Emissionswerte, die Vorschriften, die Methoden für die Probenahme und für die Analyse der Emissionen und die Kriterien für die Bewertung der Konformität der gemessenen Werte mit den Grenzwerten fest;
- Falsch: legen ausschließlich die Emissionswerte der Emissionen fest;
- Falsch: legen nicht die Emissionswerte der Emissionen fest;
- Falsch: werden nicht für Anlagen und Tätigkeiten, die Emissionen in die Luft erzeugen, angewendet.

G_1_00474: Im Sinne des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft") gilt bei der Genehmigung der Emissionen:

- Richtig: Die zuständige Behörde überprüft, ob die diffusen Emissionen jeder Anlage und jeder Tätigkeit aufgrund der besten verfügbaren Techniken und der einschlägigen Vorschriften technisch ableitbar sind, und verfügt deren Erfassung und Ableitung;
- Falsch: Die zuständige Behörde muss die Betriebsanlagen immer ableiten;
- Falsch: Die zuständige Behörde überprüft, ob die diffusen Emissionen jeder Betriebsanlage aufgrund der besten verfügbaren Techniken und der einschlägigen Vorschriften technisch zu beseitigen sind, und verfügt zuerst deren Erfassung, dann deren Entfernung;
- Falsch: Wenn mehrere Betriebsanlagen mit ähnlichen technischen und bautechnischen Merkmalen und Emissionen mit einheitlichen chemisch-physikalischen Merkmalen, die in derselben Anlage untergebracht sind, für dieselben spezifischen Tätigkeiten bestimmt sind, kann die zuständige Behörde dieselben als eine einzige Betriebsanlage ansehen und somit die Entfernung einer Betriebsanlage verordnen.

G_1_00475: Im Sinne des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft") gilt für die Bestimmungen der Regionen und autonomen Provinzen bezüglich der Grenzwerte und Vorschriften für die Emissionen in die Luft der Anlagen und Tätigkeiten:

- Richtig: Sie müssen, sofern vorhanden, die Pläne und Programme für die Luftqualität, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, berücksichtigen;
- Falsch: Sie müssen nicht die Pläne und Programme für die Luftqualität, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, berücksichtigen;
- Falsch: Sie sind befugt, ausschließlich die vom Kyoto-Protokoll vorgesehenen Grenzen zu berücksichtigen;
- Falsch: Gibt es nicht, da diese Subjekte nicht befugt sind, Bestimmungen über Grenzwerte und Emissionen in die Luft der Anlagen und Tätigkeiten festzulegen.

G_1_00476: Im Sinne des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft") können die Pläne und Programme für die Luftqualität, die von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:

- Richtig: spezifische, strengere Emissionsgrenzwerte und Vorschriften vorsehen als jene, die in den Anlagen I, II und III und V zum 5. Teil des Dekrets enthalten sind, auch mit Bezug auf die Bau- oder Betriebsbedingungen, sofern dies für das Erreichen und die Einhaltung der Werte und Ziele der Luftqualität notwendig ist;
- Falsch: keine Emissionsgrenzwerte vorsehen;
- Falsch: immer spezifische weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Vorschriften vorsehen, als jene, die in den Anlagen I, II und III und V zum 5. Teil des Dekrets enthalten sind, auch mit Bezug auf die Bau- oder Betriebsbedingungen;
- Falsch: keinerlei Vorschriften für die Luftqualität und die Emissionen vorsehen.

G_1_00477: Im Sinne des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über Luftschutz und Reduzierung der Emissionen in die Luft") werden zwecks Vorbeugung und Einschränkung der Luftverschmutzung:

- Richtig: die Gütermerkmale der Brennstoffe angegeben, die in den Anlagen gemäß Titeln I und II des 5. Teils dieses Dekrets verwendet werden dürfen, einschließlich der zivilen Wärmeanlagen mit einer Wärmeleistung unter dem Schwellenwert;
- Falsch: nicht die Gütermerkmale der Brennstoffe für die Nutzung in der Schifffahrt angegeben;
- Falsch: nicht die Einsatzbedingungen der Brennstoffe angegeben, wie zum Beispiel die Vorschriften für die Optimierung der Brennleistung, die ausschließlich den Regionen überlassen sind;
- Falsch: nicht die Verfahren zur Messung der Gütermerkmale angegeben, die ausschließlich den Regionen überlassen werden.

G_1_00480: Das 1997 beschlossene Kyoto-Protokoll:

- Richtig: enthält verbindliche und in der Menge definierte Zielsetzungen für die Einschränkung und die Reduzierung der Treibhausgase;
- Falsch: betrifft den internationalen Umweltschaden;
- Falsch: ist ein Programm, das nie konkret umgesetzt wurde;
- Falsch: ist in keiner Weise mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen verbunden.

G_1_00481: Die Europäische Union hat zum Zweck der Reduzierung der Treibhausgase mit der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehen, dass:

- Richtig: alle Anlagen, die eine in Anhang I angegebene Tätigkeit mit Emission von Treibhausgasen betreiben, über eine spezifische Genehmigung verfügen müssen;
- Falsch: nur die Anlagen, die Tätigkeiten im Energiebereich mit Emission von Treibhausgasen betreiben, über eine spezifische Genehmigung verfügen müssen;
- Falsch: nur die Anlagen, die Tätigkeiten zur Produktion und Umwandlung von eisenhaltigen Metallen mit Emission von Treibhausgasen betreiben, über eine spezifische Genehmigung verfügen müssen;
- Falsch: kein System für den Austausch der Anteile der Emission von Treibhausgasen ergriffen werden soll.

G_1_00482: Mit Gesetz vom 8. Juli 1986, Nr. 349 ("Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen mit Bezug auf Umweltschäden") erhält der Ersatz von Umweltschäden eine besondere Form von Anerkennung, weil:

- Richtig: die Möglichkeit des Ersatzes des Umweltschadens unabhängig vom Verstoß gegen andere persönliche Rechte wie das Privateigentum oder die Gesundheit vorgesehen wird;
- Falsch: die Klage um Ersatz von Umweltschäden, auch auf strafrechtlicher Ebene, nur von den Wirtschaftsverbänden eingeleitet werden kann;
- Falsch: das Umweltministerium und die Lokalkörperschaften das Klagerecht der Wirtschaftsverbände, die als einzige über eine Aktivlegitimierung verfügen, anmahnen können;
- Falsch: der Umweltschaden, unabhängig von der Ausführung vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen, nur aufgrund des Kausalitätszusammenhangs nach dem Muster der objektiven Verantwortung strafbar ist.

G_1_00485: Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß Richtlinie 2004/35/EG stützen sich auf das "Verursacherprinzip", laut dem:

- Richtig: der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, finanziell haftet, um so die Wirtschaftsteilnehmer dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Risiken von Umweltschäden auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- Falsch: der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, die anderen Wirtschaftsteilnehmer dazu überreden muss, Maßnahmen zu ergreifen und Praktiken zu entwickeln, um den von ihm verursachten Umweltschaden auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
- Falsch: die Wirtschaftsteilnehmer, deren Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, nur dann finanziell haften, wenn sie nicht zuvor bereits verschmutzt haben und für einen Umweltschaden aufgekommen sind;
- Falsch: der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, die anderen Wirtschaftsteilnehmer bezahlen muss, damit sie Maßnahmen ergreifen und Praktiken entwickeln, um die Risiken eines Umweltschadens auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

G_1_00487: Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß Richtlinie 2004/35/EG sind "Umweltschäden":

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert;
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer;
- Falsch: nur die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume;
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht.

G_1_00488: Was das Kriterium der Zuschreibung der Verantwortung betrifft, sieht die Richtlinie 2004/35/EG, welche den "Umweltschaden" regelt, Folgendes vor:

- Richtig: ein doppeltes System von Verantwortungen, von denen das erste die objektive Verantwortung betrifft, wenn es sich um ausgewählte Tätigkeiten gegenüber Umweltgütern handelt, die von der Richtlinie in Betracht gezogen werden, während es sich beim zweiten um Verantwortung aus Fahrlässigkeit handelt, wenn die Tätigkeit nicht in der Richtlinie angeführt ist und ein Schaden an der biologischen Vielfalt verursacht wurde;
- Falsch: ein einziges System von Verantwortung, das auf das Modell der objektiven Verantwortung zurückgeführt werden kann;
- Falsch: ein einziges System von Verantwortung, das auf die Verantwortung wegen Fahrlässigkeit zurückgeführt werden kann;
- Falsch: ein einziges außergewöhnliches System der Verantwortung, das sich nur auf die Haftung wegen Vorsatz stützt.

G_1_00489: In der italienischen Rechtsordnung gilt mit Bezug auf die Haftung für "Umweltschäden":

- Richtig: Für bestimmte Tätigkeiten folgt sie dem Modell der objektiven Verantwortung, für andere jenem der Verantwortung wegen Fahrlässigkeit;
- Falsch: Sie kann auch nur aufgrund eines Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Ereignis anerkannt werden, ohne Bedarf der Feststellung irgendeines subjektiven Elements;
- Falsch: Sie folgt dem Muster der Verantwortung wegen Fahrlässigkeit;
- Falsch: Sie kann nur dann anerkannt werden, wenn der psychische Zustand des handelnden Subjektes auf Vorsatz zurückzuführen ist.

G_1_00490: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gelten die einschlägigen Bestimmungen:

- Richtig: für Umweltschäden und jegliche unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die von einer der beruflichen Tätigkeiten rühren, welche in einem spezifischen Anhang angeführt sind, sowie von einer anderen Tätigkeit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten;
- Falsch: für Umweltschäden und jegliche unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die ausschließlich aus einer beruflichen Tätigkeit rühren;
- Falsch: für Umweltschäden und jegliche unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aus einer Tätigkeit rühren, sofern es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit handelt;
- Falsch: ausschließlich für Umweltschäden, die in der Verletzung der biologischen Vielfalt bestehen.

G_1_00492: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist ein Umweltschaden:

- Richtig: jegliche bedeutende und messbare, direkte oder indirekte Verschlechterung einer natürlichen Ressource oder der von letzterer gewährleisteten Nützlichkeit;
- Falsch: jegliche bedeutende und messbare, direkte oder indirekte Verschlechterung der menschlichen Gesundheit, auch ohne jegliche Verschlechterung einer natürlichen Ressource oder der von letzterer gewährleisteten Nützlichkeit;
- Falsch: ausschließlich die Zerstörung einer natürlichen Ressource oder der von letzterer gewährleisteten Nützlichkeit;
- Falsch: jegliche Bedrohung oder Gefährdung einer natürlichen Ressource oder der von letzterer gewährleisteten Nützlichkeit, auch ohne Verschlechterung der Ressource oder der Nützlichkeit.

G_1_00493: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 hat die Sanierung des Umweltschadens wie folgt zu erfolgen:

- Richtig: wo erforderlich auch durch die Durchführung der Verfahren, um vom Subjekt, das den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, die erforderlichen Ressourcen zu erhalten, um die Kosten für die anfallenden und nicht vom selben Subjekt ergriffenen Sanierungsmaßnahmen zu decken;
- Falsch: nie durch die Durchführung der Verfahren, um vom Subjekt, das den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, die erforderlichen Ressourcen zu erhalten, um die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen zu decken, sondern nur durch einen pauschalen wirtschaftlichen Ausgleich;
- Falsch: nur durch Zustimmung des verantwortlichen Subjekts, das nie zur wirtschaftlichen Deckung der Kosten der Maßnahmen für die Sanierung des Schadens verpflichtet werden kann;
- Falsch: nur infolge eines Abkommens zwischen dem für den Schaden verantwortlichen Subjekt und den Wirtschaftsverbänden.

G_1_00494: Wer übt im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 die Funktionen und Aufgaben des Staates im Bereich des Schutzes, der Vorbeugung und der Sanierung von Umweltschäden aus?

- Richtig: Der Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Regionen;
- Falsch: Die Gemeinden;
- Falsch: Das Wirtschafts- und Finanzministerium.

G_1_00495: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 kann im Bereich der Umweltschäden:

- Richtig: das Prinzip der Vorsorge Anwendung finden;
- Falsch: das Prinzip der Vorsorge keine Anwendung finden;
- Falsch: das Prinzip der Vorbeugung keine Anwendung finden;
- Falsch: das Prinzip der Nähe zwischen Schaden und Schadensquelle volle Anwendung finden.

G_1_00496: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 muss der Wirtschaftstreibende unter Umsetzung des Prinzips der Vorsorge, wenn infolge einer vorausgehenden objektiven wissenschaftlichen Prüfung ein Risiko ersichtlich wird:

- Richtig: unverzüglich die vom Gesetz vorgesehenen öffentlichen Behörden benachrichtigen und dabei alle Aspekte der jeweiligen Lage angeben;
- Falsch: Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos erfassen, da er die vom Gesetz vorgesehenen öffentlichen Behörden nur bei tatsächlichem Eintreten des Schadens benachrichtigen muss;
- Falsch: von jeglicher Handlung absehen;
- Falsch: persönlich und unverzüglich innerhalb der nachfolgenden vierundzwanzig Stunden die Bevölkerung benachrichtigen und dabei alle Aspekte der Situation und die zur Einschränkung des Risikos erforderlichen Maßnahmen angeben.

G_1_00499: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 muss der Wirtschaftsteilnehmer nach Eintritt eines Umweltschadens:

- Richtig: den Behörden unverzüglich alle Aspekte der Situation mitteilen;
- Falsch: nicht unbedingt die Behörden benachrichtigen, sondern nur sofort alle umsetzbaren Initiativen ergreifen, um mit unmittelbarer Wirkung jeglichen Schadensfaktor zu kontrollieren, einzugrenzen, zu beseitigen oder auf andere Weise zu verwalten;
- Falsch: davon absehen, sofort irgendeine Tätigkeit auszuführen, sondern nur den Behörden unverzüglich alle Aspekte der Situation mitteilen;
- Falsch: sofort alle Maßnahmen zur Sanierung und nicht jene zur Eingrenzung, Beseitigung oder Verwaltung des Schadensfaktors ergreifen.

G_1_00501: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006, gilt bei Eintritt eines Umweltschadens:

- Richtig: Nur wenn die laut Gesetz verpflichteten Subjekte die Anwendung von Sanierungsmaßnahmen zum Teil oder ganz unterlassen haben oder unvollständig bzw. in Abweichung von den vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten vorgenommen haben, bestimmt der Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz die Kosten der Tätigkeiten, die für die komplette und korrekte Umsetzung erforderlich sind, und geht gegen das verpflichtete Subjekt vor, um die Zahlung der entsprechenden Beträge zu erhalten;
- Falsch: Es sind nur die Wirtschaftstreibenden, deren Tätigkeiten im Anhang 5 zum sechsten Teil angeführt sind, zur Anwendung von Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum genannten sechsten Teil laut den dort vorgesehenen Kriterien innerhalb der gesetzlichen Fristen verpflichtet;
- Falsch: Es sind nur die Wirtschaftstreibenden, die einen Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht haben, zur Anwendung von Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum genannten sechsten Teil laut den dort vorgesehenen Kriterien innerhalb der gesetzlichen Fristen verpflichtet;
- Falsch: Kein Wirtschaftstreibender ist zur Anwendung der Sanierungsmaßnahmen verpflichtet, die ausschließlich dem Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz zustehen.

G_1_00503: Die Straftaten im Umweltbereich können in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: im Strafgesetzbuch vorgesehen sein;
- Falsch: in Verordnungen des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vorgesehen sein;
- Falsch: in Verordnungen der Lokalkörperschaften vorgesehen sein;
- Falsch: in den Satzungen der Gemeinden vorgesehen sein.

G_1_00504: Der Verstoß gegen Bestimmungen im Umweltbereich:

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen;
- Falsch: kann eine Übertretung, aber nie ein Verbrechen darstellen;
- Falsch: kann ein Verbrechen, aber nie eine Übertretung darstellen;
- Falsch: kann nie die strafrechtliche Einziehung bewirken.

G_1_00505: Die in der italienischen Rechtsordnung geltenden Straftaten im Umweltbereich:

- Richtig: unterliegen dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts;
- Falsch: werden ausschließlich von den gemeinschaftlichen Bestimmungen geregelt;
- Falsch: bewirken nicht die Anwendung des Schuldgrundsatzes gemäß Art. 27 der Verfassung mit Bezug auf das Subjekt, das die Tat begeht;
- Falsch: stellen einen außerordentlichen Sachbereich dar, in dem der Grundsatz der notwendigen Rechtsgutsverletzung keine Anwendung findet.

G_1_00508: Im Sinne des Teils 6bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Strafbestimmungen bei verwaltungs- und strafrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Umweltschutzbereich") wird nach dem Erlass der Weisung, die die Tätigkeit zur Berichtigung der Ordnungswidrigkeit regelt, unter Befolgung der einschlägigen Gesetzesvorschriften:

- Richtig: das feststellende Organ überprüfen, ob der Verstoß gemäß den in der Weisung angegebenen Modalitäten und Fristen behoben wurde, und in einem solchen Fall den Übertreter zur Zahlung im Verwaltungswege innerhalb von dreißig Tagen eines Betrages in Höhe eines Viertels der höchsten Geldbuße, die für die begangene Übertretung vorgesehen ist, zulassen;
- Falsch: das feststellende Organ annehmen, dass der Verstoß behoben wurde, und den Übertreter zur Zahlung im Verwaltungswege innerhalb von dreißig Tagen eines Betrages in Höhe eines Viertels der höchsten Geldbuße, die für die begangene Übertretung vorgesehen ist, zulassen;
- Falsch: das strafrechtliche Verfahren für die Übertretung auf jeden Fall nicht ausgesetzt, weder vor, noch nach oder während der Berichtigungstätigkeit;
- Falsch: der Staatsanwalt, sobald er darüber informiert wird, dass die Berichtigungstätigkeit im Gange ist, unmittelbar die Einstellung beantragen.

G_1_00510: Welches dieser Gesetze wurde erst kürzlich mit dem Titel "Bestimmungen über Verbrechen gegen die Umwelt" veröffentlicht?

- Richtig: Das Gesetz Nr.68 von 2015;
- Falsch: Das Gesetz Nr. 152 von 2015;
- Falsch: Das Gesetz Nr. 152 von 2006;
- Falsch: Das Gesetz Nr. 68 von 2012.

G_1_00511: Mit dem Gesetz vom 22. Mai 2015, Nr. 68 ("Bestimmungen über Verbrechen gegen die Umwelt"):

- Richtig: wurden einige spezifische Straftatbestände im Umweltbereich in das Strafgesetzbuch eingefügt;
- Falsch: wurde das Strafgesetzbuch mit Bezug auf die Teile abgeschafft, welche die Straftatbestände im Umweltbereich regelten;
- Falsch: wurden neue Straftatbestände im Umweltbereich geregelt, die alle ausnahmslos ab Inkrafttreten des GvD Nr. 152 von 2006 in Kraft treten;
- Falsch: wurde das GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231 über die Haftung der Körperschaften abgeschafft.

G_1_00512: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Umweltmord";
- Falsch: "Umweltverschmutzung";
- Falsch: "Umweltkatastrophe";
- Falsch: "Unterlassene Sanierung".

G_1_00513: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Umweltkörperverletzung";
- Falsch: "Umweltverschmutzung";
- Falsch: "Umweltkatastrophe";
- Falsch: "Unterlassene Sanierung".

G_1_00514: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Unterlassene Sanierung";
- Falsch: "Falsche Sanierung";
- Falsch: "Übertragene Sanierung";
- Falsch: "Aufgelassene Sanierung".

G_1_00515: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material";
- Falsch: "Bestechung mit hoch radioaktivem Material".
- Falsch: "Verwendung von hoch radioaktivem Material";
- Falsch: "Transport von hoch radioaktivem Material";

G_1_00517: Art. 452bis des Strafgesetzbuches ("Umweltverschmutzung) bestraft mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 100.000 Euro jeden, der die dort beschriebene Tat begeht; diese Straftat ist somit einzustufen als:

- Richtig: Verbrechen;
- Falsch: Übertretung;
- Falsch: Verwaltungsübertretung;
- Falsch: keine der vorhergehenden Optionen.

G_1_00518: Welche der folgenden Tatbestände entspricht der Straftat im Sinne des Art.452bis des Strafgesetzbuches ("Umweltverschmutzung")?

- Richtig: Jeder, der widerrechtlich eine bedeutende und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Gewässer oder der Luft oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder des Untergrundes verursacht;
- Falsch: Die irreversible Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems;
- Falsch: Die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders aufwändig und nur mit außerordentlichen Maßnahmen erzielbar ist;
- Falsch: Der Angriff auf die öffentliche Unversehrtheit je nach Bedeutung des Tatbestandes in Verbindung mit dem Ausmaß der Beeinträchtigung oder seinen schädlichen Auswirkungen bzw. mit der Anzahl der betroffenen oder der Gefahr ausgesetzten Personen.

G_1_00521: Art. 452quater des Strafgesetzbuches ("Umweltkatastrophe") bestraft mit einer Gefängnisstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, wer den dort beschriebenen Tatbestand begeht; diese Straftat ist somit einzustufen als:

- Richtig: Verbrechen;
- Falsch: Übertretung;
- Falsch: Verwaltungsübertretung;
- Falsch: keine der vorhergehenden Optionen.

G_1_00522: Im Sinne des Art. 452sexies ("Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material") des Strafgesetzbuches wird wie folgt bestraft, sofern die Tat keine schwerere Straftat darstellt:

- Richtig: jeder, der widerrechtlich hoch radioaktives Material abtritt, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, anderen verschafft, besitzt, verlegt, ablagert oder sich unrechtmäßig dessen entledigt;
- Falsch: nur die Amtsperson, welche aus Gründen ihres Amtes hoch radioaktives Material abtritt, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, anderen verschafft, besitzt, verlegt, ablagert oder sich unrechtmäßig dessen entledigt;
- Falsch: jeder, der widerrechtlich hoch radioaktives Material abtritt, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, anderen verschafft, besitzt, verlegt, ablagert oder sich dessen unrechtmäßig entledigt, nur, wenn daraus eine Gefahr der Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Gewässer oder der Luft oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder des Untergrundes resultiert;
- Falsch: jeder, der widerrechtlich hoch radioaktives Material abtritt, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, anderen verschafft, besitzt, verlegt, ablagert oder sich unrechtmäßig dessen entledigt, nur, wenn daraus eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert.

G_1_00526: Im Sinne des Art.452decies des Strafgesetzbuches ("Tätige Reue") werden die Strafen, die für "Verbrechen gegen die Umwelt" gemäß Titel VI-bis vorgesehen sind, gegenüber jenen Personen herabgesetzt, die:

- Richtig: sich bemühen zu vermeiden, dass die verbrecherische Tätigkeit weitere Folgen hat, bzw. vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung konkret für die Sicherung, die Sanierung und, sofern möglich, für die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes des Standortes sorgen;
- Falsch: nicht mit der Polizei oder der Gerichtsbehörde in der Aufklärung der Tat, der Ermittlung der Urheber oder in der Entwendung von Ressourcen, die für die Verübung des Verbrechens wichtig sind, zusammenarbeiten;
- Falsch: Reue für die begangene Straftat zeigen;
- Falsch: die begangenen Straftaten bereuen und der Gerichtsbehörde alternative Formen für die Straftilgung vorschlagen.

G_1_00529: Im Sinne des Art. 452terdecies ("Unterlassene Sanierung") wird, sofern die Tat keine schwerere Straftat darstellt, bestraft, wer:

- Richtig: aus Gesetzespflicht, Verordnung des Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde zur Sanierung, Wiederherstellung des natürlichen Zustandes oder Rückgewinnung des Standortes verpflichtet ist und nicht dafür sorgt;
- Falsch: nicht aus eigenem Willen Tätigkeiten zur Sanierung, Wiederherstellung des natürlichen Zustandes oder Rückgewinnung des Standortes durchführt;
- Falsch: als Amtsperson nicht aus eigenem Willen Tätigkeiten zur Sanierung, Wiederherstellung des natürlichen Zustandes oder Rückgewinnung des Standortes durchführt;
- Falsch: nur aus Gesetzespflicht und niemals auf Verordnung des Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde zur Sanierung, Wiederherstellung des natürlichen Zustandes oder Rückgewinnung des Standortes verpflichtet ist und nicht dafür sorgt.

G_1_00530: Art. 452terdecies des Strafgesetzbuches ("Unterlassene Sanierung") bestraft mit einer Gefängnisstrafe von einem bis vier Jahren und mit der Strafe von 20.000 Euro bis 80.000 Euro, wer den dort beschriebenen Tatbestand begeht; diese Straftat ist daher einstuftbar als:

- Richtig: Verbrechen;
- Falsch: Übertretung;
- Falsch: Verwaltungsübertretung;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Optionen.

G_1_04073: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist mit "Emission" die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten gemeint

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Falsch, es ist nur die Freisetzung in den Boden ausgeschlossen;
- Falsch: Falsch, es ist nur die Freisetzung in das Wasser ausgeschlossen.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_00534: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können:

- Richtig: sei es strafrechtliche als auch Verwaltungsstrafen sein;
- Falsch: nur strafrechtlich sein;
- Falsch: sei es Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein;
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein.

G_2_00536: Die Grundsätze zur Regelung der Abfallbewirtschaftung sind enthalten in:

- Richtig: GvD 152/06;
- Falsch: GvD 59/05;
- Falsch: MD 120/14;
- Falsch: GvD 81/08

G_2_00538: Die Bestimmungen gemäß Art. 255, GvD 152/06, abgeändert durch GvD 205/10, welche die Ablagerung von Abfällen bestrafen:

- Richtig: betreffen alle Bürger;
- Falsch: betreffen nur den technischen Verantwortlichen;
- Falsch: betreffen nur den Inhaber des Unternehmens;
- Falsch: betreffen sei es den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen.

G_2_00539: Die gewollte Ablagerung von Abfällen stellt im Sinne der Artikel 255 und 256, GvD 152/06:

- Richtig: eine Straftat für den Unternehmer und eine Verwaltungsstrafe für den gewöhnlichen Bürger dar;
- Falsch: eine Straftat für den Unternehmer und den gewöhnlichen Bürger dar;
- Falsch: einen Fall dar, der eine Verwaltungsstrafe für den Unternehmer und für den gewöhnlichen Bürger zur Folge hat;
- Falsch: eine Straftat für den gewöhnlichen Bürger und eine Verwaltungsstrafe für den Unternehmer dar.

G_2_00540: Im Sinne des Art. 11, Absatz 3, GvD 209/03 gilt für die Subjekte, die Tätigkeiten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Altfahrzeugen und entsprechenden Komponenten und Materialien durchführen, wenn sie die Meldung der Daten der für die Demontage bestimmten Fahrzeuge unterlassen:

- Richtig: Sie unterliegen einer Verwaltungsstrafe;
- Falsch: Sie begehen eine Straftat;
- Falsch: Sie tragen keine Folgen davon;
- Falsch: Sie werden aus dem Verzeichnis suspendiert.

G_2_00541: Die Abgabe eines für die Demontage bestimmten Fahrzeuges bewirkt für den Inhaber der Sammelstellen:

- Richtig: Melde- und Lieferpflichten;
- Falsch: die Pflicht zur Meldung von Rechtswidrigkeiten;
- Falsch: die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes;
- Falsch: keinerlei Pflicht.

G_2_00545: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umwelfachbetriebe ist eine Voraussetzung:

- Richtig: den Transport und Handel der Abfälle, sowie die Vermittlung in der Abtretung von Abfällen;
- Falsch: nur für den Transport und Handel der Abfälle;
- Falsch: nur für den Transport von Abfällen;
- Falsch: für den Verkauf von neuen Verpackungen.

G_2_00546: Im Sinne des Art. 256, GvD 152/06 bewirkt die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen ohne Ermächtigung:

- Richtig: die Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren zusätzlich zur Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: die Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren oder eine Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: die Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder eine Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: die Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000, wenn es sich um den ersten Verstoß handelt.

G_2_00547: Im Sinne des Art. 259, GvD 152/06 gilt für die Einziehung des für den Transport verwendeten Fahrzeugs im Falle eines unrechtmäßigen Abfalltransports:

- Richtig: Sie folgt auf die Verurteilung oder auf das Urteil gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung;
- Falsch: Sie folgt auf die Beanstandung des Verstoßes;
- Falsch: Sie ist nicht vorgesehen;
- Falsch: Sie folgt ausschließlich auf die Verurteilung, und nicht auf das Urteil im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung.

G_2_00549: Im Sinne des Art. 256, Absatz 3, GvD 152/06 wird dem Eigentümer des Geländes, in dem eine nicht ermächtigte Deponie errichtet oder bewirtschaftet worden ist, das Grundstück eingezogen:

- Richtig: sei es, wenn er der einzige Urheber der Straftat ist, als auch bei Fahrlässigkeit;
- Falsch: nur wenn er der einzige Urheber der Straftat ist;
- Falsch: in allen Fällen, in denen er keine "außenstehende Person" ist;
- Falsch: wenn er nicht seinen Pflichten zur Sanierung oder Wiederherstellung des Zustandes der Orte nachkommt.

G_2_00550: Das Verfahren der Sanierung von Standorten ist Ausdruck:

- Richtig: des Verursacherprinzips;
- Falsch: des Subsidiaritätsprinzips;
- Falsch: des Vorsorgeprinzips;
- Falsch: der verwaltungsrechtlichen Verantwortung.

G_2_00551: Das Verfahren der Sanierung gemäß Art. 239, GvD 152/06 gilt nicht:

- Richtig: für die Ablagerung von Abfällen gemäß Teil 4 des GvD 152/06 und für die Sanierungseingriffe, die von besonderen Gesetzen geregelt werden;
- Falsch: für die Sanierungseingriffe in der Region Latium;
- Falsch: für alle Eingriffe, die nicht ausdrücklich auf regionaler Ebene geregelt werden;
- Falsch: für Verschmutzungen infolge von Verhalten, die eine objektive Verantwortlichkeit darstellen.

G_2_00552: Im Sinne des Anhangs 5, 4. Teil, GvD 152/06 ist mit der Abkürzung CSC

Folgendes gemeint:

- Richtig: die Kontaminationswerte von Umweltmatrizen, über die hinaus die Charakterisierung des Standortes und die standortspezifische Risikoanalyse erforderlich sind;
- Falsch: die Kontaminationswerte von Umweltmatrizen, bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Sicherstellung und Sanierung ergriffen werden müssen;
- Falsch: die Bescheinigung über die allgemeine Sicherheit, die nach der Sanierung des Standortes ausgestellt wird;
- Falsch: die Berechnung der für den Handel und den Abfalltransport zulässigen Schwelle.

G_2_00555: Bei Nichterfüllung durch den Verantwortlichen oder bei Unmöglichkeit, diesen zu identifizieren, obliegt die Aufgabe der Sanierung:

- Richtig: der Gemeinde oder bei Untätigkeit der Region;
- Falsch: der Region;
- Falsch: der Gemeinde oder bei Untätigkeit der Provinz;
- Falsch: dem Staat.

G_2_00557: Im Sinne des Art. 258, GvD 152/06 stellt die Abfassung eines Abfallanalysezertifikats mit falschen Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physikalischer Merkmale der Abfälle:

- Richtig: eine mittelbare Falschbeurkundung in einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson dar;
- Falsch: einen Verwaltungsverstoß dar;
- Falsch: eine unwahre Eigenerklärung dar;
- Falsch: eine buchhalterische Unregelmäßigkeit dar.

G_2_00562: Das CONAI ist:

- Richtig: ein Privatkonsortium ohne Gewinnabsichten;
- Falsch: eine Aktiengesellschaft mit Gewinnabsichten;
- Falsch: eine öffentliche Wirtschaftskörperschaft;
- Falsch: eine Lokalkörperschaft.

G_2_00563: Im Sinne des Art. 13, Absatz 1, MD 120/14 wird die Eignung des technischen Verantwortlichen gemäß Art. 12, Absatz 3, Buchstabe C bescheinigt durch:

- Richtig: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und alle fünf Jahre durch Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung.
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und alle drei Jahre durch Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung.
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person;
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und durch eine jährliche Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung;

G_2_00564: Im Sinne des Art. 263, GvD 152/06 gehen die Einnahmen aus verwaltungsrechtlichen Geldbußen:

- Richtig: an die Provinzen;
- Falsch: an die Gemeinden;
- Falsch: an den Staat;
- Falsch: an den Fonds für die Vorbeugung von Umweltverstößen.

G_2_00565: Die Überprüfungen gemäß Art. 13, MD 120/14 sind für alle technischen Verantwortlichen obligatorisch:

- Richtig: Nein, es ist der gesetzliche Vertreter des Unternehmens davon befreit, der gleichzeitig das Amt des technischen Verantwortlichen ausübt und im eintragungsgegenständlichen Bereich Erfahrung angesammelt hat, gemäß den Kriterien, die mit Beschluss des Nationalen Komites festgelegt werden.
- Falsch: Nein, alle gesetzlichen Vertreter sind von den Überprüfungen gemäß Art. 13, MD 120/2014 befreit
- Falsch: Nein, die Überprüfungen gemäß Art. 13 des MD 120 sind für alle Subjekte fakultativ, die bereits das Amt des technischen Verantwortlichen bekleiden;
- Falsch: Nein, sie sind nur bei Wechsel der Kategorie vorgeschrieben.

G_2_00566: Im Sinne des Art. 15, Absatz 2, MD 120/14 muss das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis ausgestattet sein mit:

- Richtig: der Ernennung des technischen Verantwortlichen und der Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: der Ernennung des technischen Verantwortlichen und der Erklärung über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: der Ernennung des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: der beglaubigten Erklärung des technischen Verantwortlichen über die Bereitschaft zur Annahme des Auftrages.

G_2_00567: Im Sinne des Art. 16, Absatz 1, MD 120/14 gilt für die Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle durchführen:

- Richtig: Sie unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: Sie sind von der Eintragung in das Verzeichnis befreit;
- Falsch: Sie unterliegen dem ordentlichen Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: Sie unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis, sofern eine Bankbürgschaft vorliegt;

G_2_00568: Die Demontage der Fahrzeuge der Kategorien M1, N1 oder der Fahrzeuge mit drei Rädern (Kat. L5 ausgenommen) wird von GvD 152/06 mit einem ausdrücklichen Verweis auf welche Norm geregelt?

- Richtig: GvD 209/03;
- Falsch: GvD 4/08,
- Falsch: GvD 152/06;
- Falsch: GvD 22/97.

G_2_00569: Im Sinne des Art. 236, GvD 152/06, abgeändert durch GvD 4/08, beteiligen sich am Nationalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle:

- Richtig: alle Unternehmen, die in den anderen Optionen angegeben sind;
- Falsch: die Unternehmen, die Altöle verwerten und sammeln;
- Falsch: die Unternehmen, die Schmieröle ersetzen und verkaufen;
- Falsch: die Unternehmen, die ungebrauchtes oder regeneriertes Basisöl erzeugen, importieren oder in Verkehr bringen;

G_2_00570: Im Sinne des Art. 11, GvD 49/14 muss zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen für den Haushalt bestimmten Elektro- und Elektronikgerätes:

- Richtig: der Vertreiber kostenlos das gebrauchte Gerät einziehen;
- Falsch: der Erzeuger kostenlos das gebrauchte Gerät einziehen;
- Falsch: der Vertreiber nicht das gebrauchte Gerät einziehen;
- Falsch: der Erzeuger das gebrauchte Gerät einziehen, aber nicht kostenlos.

G_2_00572: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist:

- Richtig: eine Verwaltungsstrafe;
- Falsch: eine Strafsanktion;
- Falsch: eine Nebenstrafe;
- Falsch: eine Geldstrafe.

G_2_00573: Die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen werden geregelt von:

- Richtig: MD 3.6.14, Nr. 120,
- Falsch: GvD 152/06;
- Falsch: GvD 205/2010;
- Falsch: MD 152/06.

G_2_00574: Das neue Reglement für die Organisation und den Betrieb des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat unter anderem Folgendes definiert:

- Richtig: die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen und die angemessenen Wege, um seine Professionalität zu gewährleisten;
- Falsch: die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: die angemessenen Wege, um seine Professionalität zu gewährleisten;
- Falsch: die Bescheinigung der beruflichen Eignung durch Ausbildungskurse gemäß MD 406/98.

G_2_00575: Die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen muss hervorgehen aus:

- Richtig: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung; fünfjährige Überprüfung der Weiterbildung;
- Falsch: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung;
- Falsch: Schulabschlüssen, Eignung mittels Prüfung; Überprüfung der Weiterbildung; Ausbildungskurse gemäß MD 406/98;
- Falsch: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung, Ausbildungskurse gemäß MD 406/98.

G_2_00577: Das Amt des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: kann von einer Person bekleidet werden, die nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: muss von einem Beschäftigten des Unternehmens ausgeübt werden;
- Falsch: muss von einer Person bekleidet werden, die zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: muss von einer Person bekleidet werden, die nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;

G_2_00579: Kann der technische Verantwortliche dasselbe Amt für mehrere Unternehmen ausüben?

- Richtig: Ja, sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet.

G_2_00582: Die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge muss bescheinigt werden durch:

- Richtig: eine Bescheinigung des technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: eine Bescheinigung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: eine Bescheinigung des Fahrzeugherstellers;
- Falsch: eine Bescheinigung der gebietszuständigen regionalen Sektion.

G_2_00583: Die für den technischen Verantwortlichen geforderten Schulabschlüsse:

- Richtig: wechseln je nach Kategorie;
- Falsch: sind für alle Kategorien gleich;
- Falsch: gestatten den Zugang zu jeder Kategorie, doch ist anschließend eine Spezialisierung durch Weiterbildungskurse erforderlich;
- Falsch: wechseln nur für Kategorie 8.

G_2_00584: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen von:

- Richtig: den regionalen Sektionen;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees;
- Falsch: der Handelskammer nach Anhörung der Provinz.

G_2_00585: Gegen die Disziplinarmaßnahmen kann:

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden;
- Falsch: vor der regionalen Sektion Rekurs eingelegt werden;
- Falsch: Sie sind unanfechtbar.
- Falsch: vor der gerichtlichen Behörde Rekurs eingelegt werden.

G_2_00586: Die Disziplinarmaßnahmen werden ausgesetzt:

- Richtig: mit ausdrücklicher Verfügung des Nationalen Komitees;
- Falsch: automatisch mit der Rekurseinlegung;
- Falsch: nach Hinterlegung einer spezifischen Kautions;
- Falsch: mit ausdrücklicher Verfügung der regionalen Sektion.

G_2_00587: Im Sinne des Art. 23, Absatz 1, MD 120/14 muss der Rekurs beim Nationalen Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 30 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 60 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 15 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 15 Tage ab ihrer Hinterlegung.

G_2_00588: Müssen die von den regionalen und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses erlassenen Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 21, Absatz 3, MD 120/14 immer begründet werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, ihre Begründung kann auch im Laufe des Untersuchungsverfahrens bekanntgegeben werden;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, ihre Begründung kann nach Zugang der betroffenen Person bekanntgegeben werden.

G_2_00589: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Verzeichnis durch das Nationale Komitee;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch das Nationale Komitee.

G_2_00590: Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee;
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee.

G_2_00591: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Verzeichnis durch die regionale Sektion, mit Bezug auf die Eintragskategorie, die Gegenstand des Verstoßes ist;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragskategorie, die Gegenstand des Verstoßes ist;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch das Nationale Komitee.

G_2_00593: Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung der Eintragung von Amts wegen;
- Falsch: die Suspendierung infolge eines Disziplinarverfahrens;
- Falsch: die Suspendierung, sofern die Aufforderung zur Einzahlung der geschuldeten Beträge erfolglos bleibt;
- Falsch: die Streichung der Eintragung von Amts wegen.

G_2_00594: Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde;
- Falsch: die Streichung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde;
- Falsch: die Suspendierung für alle Kategorien;
- Falsch: die Streichung für alle Kategorien.

G_2_00597: Die Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist fällig innerhalb:

- Richtig: 30. April;
- Falsch: 1. Jänner;
- Falsch: 31. Jänner;
- Falsch: 28. Februar.

G_2_00598: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Betrieb von Sammelstellen für Hausabfälle muss der technische Verantwortliche des Unternehmens die Voraussetzungen für die Eintragung in folgende Kategorie erfüllen:

- Richtig: Kategorie 1;
- Falsch: Kategorie 4;
- Falsch: Kategorie 5;
- Falsch: Kategorie 8.

G_2_00601: Im Sinne des Art. 12, Absatz 1, MD 120/2014 muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um:

- Richtig: die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen;
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen;
- Falsch: die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten;
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen.

G_2_00602: Im Sinne des Art. 10, Absatz 2, MD 120/2014 darf der technische Verantwortliche

- Richtig: nicht entmündigt oder teilentmündigt sein bzw. nicht dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegen;
- Falsch: nicht in außereuropäischen Staaten ansässig sein;
- Falsch: keine Wahlämter bekleiden;
- Falsch: nicht für die Tätigkeit körperlich untauglich sein.

G_2_00603: Im Sinne des Art. 12, Absatz 2, MD 120/2014 übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus;
- Falsch: auf koordinierte und selbständige Weise aus;
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus;
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus.

G_2_00604: Im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d), MD 120/14 werden die Kriterien für die Bewertung der beruflichen Voraussetzungen und die Bedingungen für die Ausübung des Amtes des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: von den regionalen Sektionen.

G_2_00605: Im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d), MD 120/14 werden die Modalitäten für die Feststellung und die Aktualisierung der beruflichen Ausbildung des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: von den regionalen Sektionen.

G_2_00608: Mit Bezug auf die Überprüfung der Ausbildung gemäß Art. 13 Absatz 1, MD 120/14 ist der gesetzliche Vertreter des Unternehmens, der auch das Amt des technischen Verantwortlichen bekleidet:

- Richtig: von diesen Überprüfungen befreit, sofern er Erfahrung im eintragungsgegenständlichen Tätigkeitsbereich besitzt;
- Falsch: immer von diesen Überprüfungen befreit;
- Falsch: nie von diesen Überprüfungen befreit;
- Falsch: anderen Überprüfungen, die vom selben MD 120/14 vorgesehen sind, unterzogen.

G_2_00609: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3, Buchstabe a), MD 120/14 ist die vom technischen Verantwortlichen verfasste Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle:

- Richtig: für die Eintragung in das Verzeichnis von Unternehmen und Körperschaften erforderlich, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf der Straße betreiben möchten;
- Falsch: immer für die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich;
- Falsch: nur für die Eintragung in die Kategorie 9 erforderlich;
- Falsch: nur für die Eintragung in die Kategorie 8 erforderlich.

G_2_00610: Die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle:

- Richtig: muss vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens verfasst werden;
- Falsch: muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst werden;
- Falsch: muss durch die Einreichung des Zulassungsscheines der Fahrzeuge belegt werden;
- Falsch: muss nach dem Muster des MD 15.05.2001, Nr. 28T verfasst werden.

G_2_00611: Die Bescheinigung des technischen Verantwortlichen über die Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle ist für das Unternehmen oder die Körperschaft notwendig, die:

- Richtig: Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der Abfälle auf der Straße oder den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen auf der Straße betreiben möchten;
- Falsch: nur für die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen auf der Straße,
- Falsch: nur für die Tätigkeit des grenzüberschreitenden Abfalltransports auf der Straße;
- Falsch: nur für die Tätigkeit des Abfalltransports auf der Straße.

G_2_00612: Im Sinne des Art. 12, Absatz 3, MD 120/14 gilt mit Bezug auf die Aufgaben und Haftungen des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Das Nationale Komitee kann sei es die Aufgaben, als auch die Haftungen detaillierter regeln;
- Falsch: Sie werden ausschließlich von Absatz 1 desselben Artikels geregelt;
- Falsch: Das Nationale Komitee kann nur die Aufgaben detaillierter regeln;
- Falsch: Sie werden ausschließlich von Absatz 2 desselben Artikels geregelt.

G_2_00613: Die Sachbereiche, Inhalte, Kriterien und Abwicklung der Überprüfung der Eignung des technischen Verantwortlichen werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee;
- Falsch: vom MD 120/14;
- Falsch: von den regionalen Sektionen;
- Falsch: von den Handelskammern.

G_2_00614: Der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Art. 12, Absatz 1, MD 120/14 eingetragen waren:

- Richtig: kann die eigene Tätigkeit noch vorübergehend für einen Zeitraum, auf jeden Fall aber nicht mehr als fünf Jahre ausüben;
- Falsch: kann die eigene Tätigkeit normal fortsetzen, unbeschadet der fünfjährigen Weiterbildungspflicht;
- Falsch: darf seine Tätigkeit nicht vorübergehend ausführen;
- Falsch: Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist auch nicht vorübergehend von dieser Regelung betroffen, da sie den vorhergehenden Bestimmungen unterliegt.

G_2_00619: Bei Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen ohne Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind unter anderem folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 6 bis 24 Monaten für gefährliche Abfälle, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000.

G_2_00623: Bei Führung ohne Ermächtigung einer Deponie für eigene oder von Dritten erzeugte Abfälle sind unter anderem folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000 für nicht gefährliche Abfälle, und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 5.200 bis € 52.000;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000.

G_2_00625: Im Sinne des Art. 258, Absatz 4, GvD 152/06 stellt bei Transport von gefährlichen Abfällen mit einem Schein, der unvollständige oder unrichtige Daten enthält:

- Richtig: das Verhalten eine mittelbare Falschbeurkundung in einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson dar;
- Falsch: das Verhalten Fälschung einer Privaturkunde dar;
- Falsch: das Verhalten eine Bilanzfälschung dar;
- Falsch: das Verhalten eine mittelbare Falschbeurkundung dar.

G_2_00627: Im Sinne des Art. 226, Absatz 1, GvD 152/06 ist die Entsorgung der verwerteten Verpackungen und Behälter in der Deponie:

- Richtig: verboten, mit Ausnahme der Abfälle aus Verfahren der Sortierung, des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen;
- Falsch: verboten;
- Falsch: erlaubt;
- Falsch: nur für die nicht recyclebaren Verpackungen erlaubt.

G_2_00630: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen von Hausabfällen mit getrennter Sammlung wird gewährleistet und bescheinigt:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen;
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens.

G_2_00632: Die Informations- und Ausbildungskurse für Subjekte, die bereits im Nationalen Verzeichnis der Umwelfachbetriebe eingeschrieben sind, werden durchgeführt von:

- Richtig: den regionalen und Landessektionen gemäß den Kriterien, die vom Nationalen Komitee festgelegt werden, und unter der Aufsicht des letzteren;
- Falsch: den regionalen und Landessektionen;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der Region oder von Einrichtungen, die von ihr beauftragt werden.

G_2_00634: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen angesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer;
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen angesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen;
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich angesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen;
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich angesammelt worden sein.

G_2_00641: Muss der technische Verantwortliche die Mitteilung über die Änderung durch Zunahme der Fahrzeugausstattung des Unternehmens verfassen?

- Richtig: Nein, nie, da diese vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst wird;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nur bei unterlassener Einreichung der Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde;
- Falsch: Nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte.

G_2_00642: Muss die Finanzkapazität durch eine Erklärung nachgewiesen werden, die vom technischen Verantwortlichen verfasst wird?

- Richtig: Nein, nie, da diese vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst wird;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nur bei unterlassener Einreichung der Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde;
- Falsch: Nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte.

G_2_00643: Bei der Festlegung der Kriterien für die Bewertung der beruflichen Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen und der Modalitäten für die Feststellung und Aktualisierung der Berufsausbildung des letzteren kann das Nationale Komitee des Verzeichnisses:

- Richtig: Kommissionen mit der Beteiligung der Mitglieder der regionalen und Landessektionen errichten;
- Falsch: das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz anhören;
- Falsch: gemeinsame Kommissionen mit den Provinzen errichten;
- Falsch: gemeinsame Kommissionen mit den Handelskammern errichten.

G_2_00644: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Verzeichnis stellt im Sinne des Art. 11, MD 120/14 die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: nur für das Einzelunternehmen eine Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung dar;

G_2_00645: Die Kontaminationsstufe der Umweltmatrizen, über der die Charakterisierung des Standortes und die standortspezifische Risikoanalyse erforderlich sind, wird mit folgender Abkürzung ausgedrückt:

- Richtig: CSC;
- Falsch: CRC;
- Falsch: CMA;
- Falsch: CMC.

G_2_00648: Im Sinne des Art. 12, Absatz 5, MD 120/14 wird die genaue Festlegung der Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen wie folgt geregelt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee, mit Bezug auf die Kategorien und Klassen der Eintragung gemäß Kriterien, die einen hohen Grad an Effizienz und Umweltschutz garantieren sollen;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, mit Bezug auf die Kategorien und Klassen der Eintragung gemäß Kriterien, die einen hohen Grad an Effizienz und Umweltschutz garantieren sollen;
- Falsch: vom Nationalen Komitee, mit Bezug auf die Kategorien und Klassen der Eintragung;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, gemäß Kriterien, die einen hohen Grad an Effizienz und Umweltschutz garantieren sollen.

G_2_00649: Die Gewährleistung der Befolgung der Transportmodalitäten und -bedingungen, die in der Bescheinigung oder im Gutachten angegeben sind, obliegt:

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen;
- Falsch: dem Inhaber des Unternehmens;
- Falsch: dem Sachverständigen;
- Falsch: dem Fahrer mit ADR-Bescheinigung.

G_2_00650: Muss der technische Verantwortliche das Wegfallen der Eignung der Abfalltransportmittel mitteilen?

- Richtig: Ja, und zwar dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und der regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Ja, nur dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
- Falsch: Ja, nur der regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Nein.

G_2_00651: Muss das Wegfallen der Eignung der Abfalltransportmittel mitgeteilt werden?

- Richtig: Ja, vom technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ja, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
- Falsch: Ja, vom Fahrer mit ADR-Bescheinigung;
- Falsch: Nein.

G_2_00652: Die Kontrolle der Merkmale der Abfalltransportmittel in Hinblick auf ihre Eignung muss von folgendem Subjekt durchgeführt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
- Falsch: vom Fahrer mit ADR-Bescheinigung;
- Falsch: von der Herstellerfirma.

G_2_00656: Welche der folgenden Aussagen ist mit Bezug auf das Amt des technischen Verantwortlichen richtig?

- Richtig: Es kann von einem Freiberufler ausgeübt werden, der nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: Es dauert ein Jahr;
- Falsch: Es setzt eine Stelle innerhalb des Unternehmens voraus;
- Falsch: Es setzt ein arbeitnehmerähnliches Arbeitsverhältnis voraus.

G_2_00659: Mit Bezug auf die illegale Verbringung von Abfällen stellt die Einziehung des Transportmittels:

- Richtig: eine Sicherheitsmaßnahme in Verbindung mit einer Verurteilung oder Anwendung der Strafe dar;
- Falsch: eine zusätzliche Verwaltungsstrafe dar;
- Falsch: eine Sicherheitsmaßnahme dar, die auch ohne Verurteilung oder Anwendung der Strafe ergriffen werden kann;
- Falsch: eine zusätzliche Strafsanktion dar.

G_2_00663: Die Ablagerung von Abfällen durch Private ausgenommen, ist für die Verhängung der verwaltungsrechtlichen Geldstrafen folgende Verwaltungsbehörde zuständig:

- Richtig: Die Provinz;
- Falsch: Die Gemeinde;
- Falsch: Die Finanzwache;
- Falsch: Die staatliche Forstwache.

G_2_04029: Wird kein technischer Verantwortlicher ernannt, sind folgende Verwaltungsstrafen vorgesehen:

- Richtig: Streichung aus dem Verzeichnis;
- Falsch: Streichung aus dem Verzeichnis und Geldbußen;
- Falsch: Abgeltung, Suspendierung aus dem Verzeichnis, Streichung aus dem Verzeichnis;
- Falsch: Rüge, Suspendierung aus dem Verzeichnis, Streichung aus dem Verzeichnis.

G_2_04030: Der technische Verantwortliche muss:

- Richtig: einige der Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten;
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen wie der gesetzliche Vertreter des Unternehmens erfüllen;
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben;
- Falsch: keine der drei Optionen stimmt.

G_2_04031: Die Unternehmen und die Körperschaften, welche um Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen:

- Richtig: müssen bei sonstiger Einstellung des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Gesuches mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen, außer für die Kategorien 8, 9 und 10.

G_2_04032: In Ermangelung der Ernennung eines technischen Verantwortlichen, falls vorgesehen, gilt das von Unternehmen und Körperschaften eingereichte Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: als nicht mehr bearbeitbar;
- Falsch: als gültig und wirksam;
- Falsch: als fehlerhaft, aber innerhalb von 60 Tagen heilbar;
- Falsch: für einige Kategorien als fehlerhaft.

G_2_04033: Die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, wird von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter;
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens.

G_2_04074: Mit Bezug auf die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4 Strafgesetzbuch verordnet das Gericht mit Verurteilung oder Urteil im Sinne des Artikels 444 StPO:

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist;
- Falsch: eventuell die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren;
- Falsch: eventuell die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an;
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird.

G_2_04075: Die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

- Richtig: 120 Tage;
- Falsch: 60 auch nicht aufeinanderfolgende Tage;
- Falsch: 180 Tage;
- Falsch: 60 Tage.

G_2_04076: Mit dem Ausdruck "Ablagerung von Abfällen", der in Art. 192, Absatz 1, GvD 152/06 verwendet wird, ist Folgendes gemeint:

- Richtig: Dereliktion von Abfällen an einem Ort;
- Falsch: eine Reihe wiederholter Handlungen, die zur Bildung einer Abfallansammlung führen;
- Falsch: die falsche Anwendung der Vorschriften über Abfallentsorgung;
- Falsch: alle in den anderen Antworten angeführten Optionen.

G_2_04080: Im Sinne des Art. 19, Absatz 1, Buchstabe C, MD 120/14 bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz:

- Richtig: die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: die Suspendierung des technischen Verantwortlichen von seinem Amt;
- Falsch: gar nichts;
- Falsch: die Pflicht für das Unternehmen, sich an die Anweisungen des Verzeichnisses zu halten.

G_2_04081: Die Kontaminationsstufen der Umweltmatrizen, die von Fall zu Fall mit Anwendung des Verfahrens der standortspezifischen Risikoanalyse und aufgrund der Ergebnisse des Charakterisierungsplanes zu ermitteln sind und deren Überschreitung die Absicherung und/oder Sanierung erfordern, werden mit folgender Abkürzung ausgedrückt:

- Richtig: CSR (Risikoschwellenwert);
- Falsch: CSC (Kontaminationsschwellenwert);
- Falsch: CMR (niedrigere Risikokonzentrationen);
- Falsch: CMC (höchste Kontaminationskonzentrationen).

G_2_04107: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen

- Richtig: direkte Maßnahmen umzusetzen, um die korrekte Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen;
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind;
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen;
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten.

G_2_04108: Welche der folgenden Behauptungen ist richtig?

- Richtig: Der technische Verantwortliche hat über die korrekte Anwendung der Vorschriften zu wachen, die das Unternehmen zu befolgen hat und die in den Verfügungen der Sektionen enthalten sind;
- Falsch: Der technische Verantwortliche muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Aufstellung und die Beseitigung der Straßenschilder zuständig sind, sowie der Personen, die mit der Leitung dieser Tätigkeit betreut sind, sorgen;
- Falsch: Der technische Verantwortliche ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände sowie für die entsprechende Videouberwachung verantwortlich;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, zu sorgen.

G_2_04109: Der technische Verantwortliche:

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung der korrekten Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig;
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer. Er muss darüber wachen, dass die Arbeitnehmer die Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz, mit besonderem Bezug auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen, befolgen;
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen;
- Falsch: hat den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen.

G_2_04110: Welche der folgenden Aufgaben ist keine Aufgabe des technischen Verantwortlichen im Rahmen der Kategorien 1,4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport"?

- Richtig: Die ausführenden Unternehmen um eine Erklärung über den Kollektivvertrag, der von den vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsverbänden abgeschlossen wurde und gegenüber den beschäftigten Arbeitnehmern angewandt wird, zu ersuchen;
- Falsch: Vorbereitung und Unterzeichnung der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten;
- Falsch: Kontrolle und Überprüfung des Fortbestehens der Merkmale des Transportmittels, die aus der verfassten Bescheinigung hervorgehen;
- Falsch: Den Fahrern des Unternehmens, für das er ernannt ist, eine angemessene Ausbildung und Information über die korrekte Abwicklung der Abfalltransporttätigkeiten und die Dokumente, welche den Transport begleiten, zu gewährleisten.

G_2_04111: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport" fällt Folgendes in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: die Vorbereitung und Unterzeichnung Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten;
- Falsch: das Ergreifen von Verbotsmaßnahmen, um zu verhindern, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Nutzer des Betriebsgeländes sowie Schäden an der Umwelt verursachen können;
- Falsch: die Übermittlung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes;
- Falsch: die Sorge um den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können.

G_2_04112: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

- Richtig: Die Bescheinigung und Gewährleistung der Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle zuständigen Personals;
- Falsch: Die Überwachung der Zugänge zur Sammelstelle;
- Falsch: Die Durchführung der Analysen aller zur Sammelstelle geführten Abfälle;
- Falsch: Die Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle geführt werden.

G_2_04113: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

- Richtig: Zu überprüfen, ob die Sammelstellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Anhang 1 des MD vom 8. April 2008 i.g.F. aufgebaut und verwaltet werden;
- Falsch: Die Tätigkeiten der Sammelstelle zuzuteilen und zu koordinieren;
- Falsch: Die Analyse des in der Sammelstelle ein- und ausgehenden Materials durchzuführen;
- Falsch: Zu überprüfen, dass die Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb der Sammelstelle unter der Beachtung der Sicherheitsvorschriften erfolgt, mit besonderem Bezug auf die persönlichen Schutzausrüstungen.

G_2_04114: Mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel" gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: den Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über die Obliegenheiten in Hinblick auf das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Abfallerkennungsscheine zu gewährleisten;
- Falsch: die Lieferungen an das Unternehmen zu überprüfen.
- Falsch: die periodische Sitzung des Personals (mindestens einmal pro Jahr) einzuberufen;
- Falsch: die Befolgung der Bestimmungen über Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen;

G_2_04115: Welche der folgenden Aufgaben obliegen dem technischen Verantwortlichen mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel"?

- Richtig: Die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Kraftverkehrsunternehmer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen;
- Falsch: Den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen;
- Falsch: Die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden;
- Falsch: Für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen.

G_2_04116: Welche der folgenden Aufgaben fällt nicht in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen?

- Richtig: Die Übereinstimmung der Einsatzsicherheitspläne (ESP) der ausführenden Unternehmen mit dem eigenen zu prüfen, und zwar vor Übermittlung der vorgenannten Einsatzsicherheitspläne an den Koordinator der Ausführungsphase;
- Falsch: Gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit des Unternehmens und der Zustand der Aufbewahrung derselben angegeben sind;
- Falsch: Falls das Unternehmen die Verfügbarkeit von Mindestausrüstungen nachweist, die nicht in der Liste gemäß Anhang "A" des Beschlusses vom 12. Dezember 2001, Prot. 005/CN/ALBO inbegriffen sind, einen Bericht mit gemeinsamer Unterzeichnung mit dem gesetzlichen Vertreter zu verfassen, aus dem die tatsächliche Verwendung derselben in Bezug auf die spezifischen Sanierungsmaßnahmen, die durchgeführt werden sollen, hervorgeht;
- Falsch: Zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht.

G_2_04117: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen, wahr?

- Richtig: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, Entscheidungen bezüglich Beginn, Fortsetzung, Aussetzung, Wiederaufnahme, Beendigung der Arbeiten, auch mit Bezug auf die Wetterbedingungen, zu treffen;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen, die Angemessenheit der Schutz- und Versicherungssysteme zu prüfen; rechtliche und technische Lösungen zu erarbeiten und vorzuschlagen, um die Unfälle und Berufskrankheiten zu reduzieren;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, die Unternehmen zu beraten, auch durch Formen der technischen und fachlichen Unterstützung zwecks Ermittlung von technologischen Innovationselementen.

G_2_04118: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen?

- Richtig: Zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht;
- Falsch: Für die Messung der krebserregenden oder mutagenen Stoffe zu sorgen;
- Falsch: Für die regelmäßige und systematische Reinigung der Räumlichkeiten, der Ausrüstungen und der Anlagen zu sorgen;
- Falsch: Zu gewährleisten, dass die Sammlung und Lagerung zwecks Entsorgung der Verarbeitungsabfälle und -rückstände, die krebserregende Stoffe enthalten, unter sicheren Bedingungen erfolgen, insbesondere durch den Einsatz von luftdichten Behältern, die deutlich, klar und sichtbar gekennzeichnet sind.

G_2_04119: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen, wahr?

- Richtig: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit des Unternehmens und der Zustand der Aufbewahrung derselben angegeben sind;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung im Sinne des DPR Nr. 445/2000 einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen der Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernststen und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen, die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen.

G_2_04120: Kann der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten des Beschlusses des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 30. Mai 2017 eingetragen waren, die eigene Tätigkeit noch vorübergehend ausüben?

- Richtig: Ja, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses, auch für andere eingetragene Unternehmen oder solche, die sich in dieselbe Kategorie, dieselbe oder eine niedrigere Klasse eintragen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses, auch für andere eingetragene Unternehmen oder solche, die sich in dieselbe Kategorie, dieselbe oder eine höhere Klasse eintragen;
- Falsch: Nein, nur für Unternehmen, die in anderen Kategorien oder in derselben Kategorie, jedoch in höheren Klassen eingetragen sind.

G_2_04136: Im Sinne des Art. 15, del DM 120/14, wird der Antrag um Eintragung ins Verzeichnis eingereicht bei:

- Richtig: der regionalen oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der regionalen oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Wohnsitz des technischen Verantwortlichen liegt;
- Falsch: keine der angeführten Optionen trifft zu.

G_2_04210: In wie vielen Umweltfachbetrieben kann der technische Verantwortliche seine Tätigkeit ausüben?

- Richtig: In einer unbestimmten Anzahl an Unternehmen;
- Falsch: In höchstens vier Unternehmen;
- Falsch: Nur in einem Unternehmen;
- Falsch: In höchstens zehn Unternehmen;

G_2_04211: In den allgemeinen Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

- Richtig: über die korrekte Einhaltung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen;
- Falsch: die Tätigkeit des Unternehmens im Umweltbereich zu leiten;
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten;
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen;

G_2_04212: In den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen von Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen, fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen für die Sanierung der asbesthaltigen Güter, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 1 vom 30. März 2004;
- Falsch: das Fortbestehen der Eigenschaften der Transportmittel gemäß Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge in Bezug auf die zu transportierenden Abfallarten sowie die Einhaltung der in derselben Bescheinigung angegebenen Transportmodalitäten und -bedingungen in Bezug auf die verschiedenen Abfallarten zu kontrollieren und zu prüfen;
- Falsch: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Wert der Beratungen, die in Hinblick auf die Sanierung der asbesthaltigen Güter durchgeführt werden, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 1 vom 30. März 2004;
- Falsch: die Tätigkeit des Unternehmens im Umweltbereich zu leiten;

G_2_04239: Welche der folgenden Aufgaben obliegt gemäß Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019 nicht dem technischen Verantwortlichen:

- Richtig: über die Befolgung der Bestimmungen gemäß GVD 81/2008 zu wachen;
- Falsch: die Tätigkeit der Beschäftigten des Unternehmens zu koordinieren;
- Falsch: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen;
- Falsch: die Gültigkeit der Eintragungen und der Zulassungen der Subjekte, denen die Abfälle überlassen werden, zu prüfen;

G_2_04240: Bei eingetretener Nichteignung des Fahrzeugs, das zuvor vom technischen Verantwortlichen bescheinigt worden ist, muss letzterer:

- Richtig: Keine Antwort ist richtig;
- Falsch: nochmals das Fahrzeug bescheinigen und eigenständig der zuständigen regionalen Sektion eine Kopie übermitteln;
- Falsch: unverzüglich die Streichung des Fahrzeugs aus dem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen;
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und das Nationale Komitee über die eingetretene Nichteignung des Fahrzeugs unterrichten;

G_2_04244: Der technische Verantwortliche der Unternehmen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss:

- Richtig: die Tauglichkeit der für die Eintragung erforderlichen Ausrüstungen bescheinigen;
- Falsch: die Finanzkapazität des Unternehmens bescheinigen;
- Falsch: die Arbeitspläne für die Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und bei der zuständigen Provinz einreichen;
- Falsch: die Arbeitspläne für die Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und beim zuständigen lokalen Sanitätsbetrieb einreichen;

G_2_04331: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

- Richtig: die Möglichkeit für das Unternehmen, die eintragungsgegenständliche Tätigkeit für 90 aufeinanderfolgende Tage auszuüben;
- Falsch: das unmittelbare Verbot für das Unternehmen, die Tätigkeit auszuüben, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist;
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, für 30 aufeinanderfolgende Tage auszuüben;
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, bis zur Fälligkeit auszuüben;

G_2_04332: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ab dem Datum der Beendigung seines Auftrages:

- Richtig: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt, nur wenn er die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;
- Falsch: von jedem anderen Subjekt ausgeübt, das nicht unbedingt der Organisation des Unternehmens angehören muss;
- Falsch: von keinem Subjekt ausgeübt;

G_2_04333: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

- Richtig: die Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe infolge eines Disziplinarverfahrens, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernannt;
- Falsch: die unmittelbare Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ohne Einleitung des Disziplinarverfahrens, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernannt;
- Falsch: die Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn das Unternehmen nicht innerhalb von 12 Monaten einen neuen technischen Verantwortlichen ernannt;
- Falsch: die Suspendierung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernannt;

G_2_04334: Der Beschluss Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 regelt die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens:

- Richtig: aus jeglichem Grund;
- Falsch: bei Haftstrafe des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: bei Verfall der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: bei nicht erfolgter Einzahlung der Jahresgebühr;

G_2_04335: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 muss das Unternehmen:

- Richtig: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 120 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;

G_2_04336: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben seine mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen für folgenden Zeitraum aufrecht:

- Richtig: bis zum Eingang der Mitteilung der Beendigung seitens des Unternehmens oder des technischen Verantwortlichen bei der regionalen Sektion;
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält;
- Falsch: immer;
- Falsch: nur für die Dauer von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages;

G_2_04337: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 30 Tagen für die Mitteilung der Beendigung des Auftrages an die Sektion ergebnislos verstrichen:

- Richtig: leitet die zuständige regionale Sektion ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: leitet die zuständige regionale Sektion ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen suspendiert;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen gestrichen;

G_2_04338: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 90 Tagen verstrichen, ohne dass die Sektion eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen erlassen hat:

- Richtig: leitet die zuständige Sektion ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: leitet die zuständige Sektion ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen suspendiert;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen gestrichen;

G_2_04339: Erfüllt der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzung der Aktualisierung gemäß MD 3. Juni 2014 Nr. 120:

- Richtig: sendet die zuständige regionale Sektion mit zertifizierter E-Mail (PEC) eine Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung für die Eignung des technischen Verantwortlichen, nachdem sie jeweils sechzig und dreißig Tage vor Fälligkeit mit einer zertifizierten E-Mail auf den Verfall der Eignung hingewiesen hat;
- Falsch: teilt die regionale Sektion dem Unternehmen mit zertifizierter E-Mail (PEC) den Verfall der Voraussetzung der technischen Eignung des technischen Verantwortlichen sowie die unmittelbare Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit;
- Falsch: teilt die regionale Sektion dem Unternehmen mit zertifizierter E-Mail (PEC) den Verfall der Voraussetzung der technischen Eignung des technischen Verantwortlichen sowie die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit;
- Falsch: nimmt die regionale Sektion von Amts wegen die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor;

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_00665: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: wurde mit einer nationalen Bestimmung mit Gesetzeskraft errichtet;
- Falsch: ist dank eines Ministerialdekrets von 2014 entstanden, welches das Verzeichnis zum ersten Mal vorsah;
- Falsch: ist spontan entstanden und bis heute nicht durch rechtliche Bestimmungen geregelt;
- Falsch: ist vom regionalen Gesetz des Latiums vorgesehen und später auch für Unternehmen und Körperschaften anderer Regionen zugänglich gemacht worden.

G_3_00666: Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 regelt:

- Richtig: das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das Gemeindeverzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das regionale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das gemeinschaftliche Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

G_3_00667: Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 regelt:

- Richtig: das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das nationale Verzeichnis der Umweltunternehmen;
- Falsch: das Verzeichnis der Handwerksunternehmen;
- Falsch: das Verzeichnis der Unternehmen.

G_3_00668: Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 regelt:

- Richtig: das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das nationale Verzeichnis der Verfahrensverantwortlichen;
- Falsch: das nationale Verzeichnis der Umweltdirektoren;
- Falsch: das nationale Verzeichnis der Umweltunternehmen.

G_3_00669: Das Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren ist im folgenden Ministerialdekret enthalten:

- Richtig: Nr. 120 von 2014;
- Falsch: Nr. 10 von 2014;
- Falsch: Nr. 12 von 2000;
- Falsch: Nr. 140 von 2002.

G_3_00670: Das Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren wird geregelt:

- Richtig: von einem Ministerialdekret;
- Falsch: von einem Gesetzesvertretenden Dekret;
- Falsch: von einem Gesetzesdekret;
- Falsch: von einem Dekret des Präsidenten der Republik.

G_3_00671: Das Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren:

- Richtig: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2014, Nr. 120 geregelt;
- Falsch: wurde noch nicht erlassen;
- Falsch: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2004, Nr. 140 geregelt;
- Falsch: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2004, Nr. 20 geregelt.

G_3_00672: Die Aufgabenbereiche und organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, die Fristen und Modalitäten für die Eintragung und die entsprechenden Jahresgebühren:

- Richtig: sind in einem spezifischen Reglement vorgesehen, das mit Ministerialdekret erlassen wurde;
- Falsch: werden von keinerlei Norm geregelt, da sie nur über die Rechtsprechung formuliert werden können;
- Falsch: werden ausschließlich vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: werden von regionalen Gesetzen geregelt.

G_3_00673: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ist für bestimmte Tätigkeiten obligatorisch;
- Falsch: ist automatisch;
- Falsch: ist immer fakultativ;
- Falsch: ist immer kostenlos.

G_3_00674: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: kann einer Finanzgarantie unterliegen;
- Falsch: ist für jede Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung obligatorisch;
- Falsch: ist für jede Tätigkeit obligatorisch, die für die Umwelt schädlich sein kann;
- Falsch: unterliegt nie einer Finanzgarantie.

G_3_00675: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist nicht frei einsehbar:

- Richtig: Falsch, es kann von jedem eingesehen werden, auch wenn keine direkten, spezifischen und derzeitigen Interessen bestehen;
- Falsch: Falsch, aber es ist nur mittels Auszug und Ausdruck einer Papierkopie einsehbar;
- Falsch: Wahr, aber nur wer ein konkretes und derzeitiges Interesse nachweist, darf durch Ausübung des Zugangsrechts Einsicht in das Verzeichnis nehmen;
- Falsch: Wahr, zum Schutz der Vertraulichkeit der im Verzeichnis eingetragenen Betriebe.

G_3_00676: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ist nicht geheim;
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann;
- Falsch: ist geheim;
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Gesuch an die zuständigen Einrichtungen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie.

G_3_00677: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: betrifft den Sachbereich der Abfälle;
- Falsch: betrifft jene, die dem Protokoll von Kyoto beigetreten sind, und ermöglicht die Schaffung einer Datenbank der musterhaften Verhaltensweisen der Betriebe;
- Falsch: betrifft nur den Sachbereich der Umweltschäden, mit Ausnahme der Sanierungstätigkeiten;
- Falsch: betrifft den Sachbereich der erneuerbaren Energien, um eine Liste der Subjekte zu schaffen, die Beiträge für die vorgenannten Energien beansprucht haben.

G_3_00678: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bei folgender Einrichtung eingerichtet:

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: bei jeder Region;
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium;
- Falsch: bei jeder Provinz.

G_3_00680: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in:

- Richtig: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, und in regionale und Landesektionen, die bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind;
- Falsch: ein einziges Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz
- Falsch: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, und in regionale und Landesektionen, die in den Hauptstädten der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind;
- Falsch: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Wirtschafts- und Finanzministerium, und in regionale und Landesektionen, die bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind

G_3_00681: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich:

- Richtig: in ein Nationales Komitee und in regionale und Landesektionen
- Falsch: in ein Landeskomitee und in Gemeindegremien;
- Falsch: in ein Landeskomitee und in regionale und Gemeindegremien;
- Falsch: in eine zentrale Sektion und in regionale und Landeskomitees.

G_3_00682: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz:

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: beim Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten;
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium;
- Falsch: beim Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik.

G_3_00683: Die regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz:

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen;
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen;
- Falsch: in der einwohnerreichsten Stadt der Region;
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region.

G_3_00684: Es gibt regionale Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Wahr, sie haben ihren Sitz bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen;
- Falsch: Falsch, weil es nur ein Nationales Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gibt;
- Falsch: Wahr, sie haben ihren Sitz bei den Regionen;
- Falsch: Falsch, sie wurden abgeschafft und ihre Funktionen werden heute direkt vom Nationalen Komitee ausgeübt.

G_3_00685: Das Nationale Komitee und die regionalen und Landesektionen sind über das telematische Netz der Handelskammern und mit den für die Führung der öffentlichen Register zuständigen öffentlichen Verwaltungen miteinander verbunden:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur die regionalen und die Landesektionen sind miteinander verbunden;
- Falsch: Falsch, es ist kein derartiges Verbindungssystem vorgesehen;
- Falsch: Falsch, die zwei Landesektionen sind nicht mit den anderen verbunden.

G_3_00686: Mit Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz können Sondersektionen des Nationalen Komitees für jede einzelne Tätigkeit, die der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegt, ohne weitere oder höhere Ausgaben für die öffentlichen Finanzen mit Festlegung der Zusammensetzung und Kompetenzen eingerichtet werden:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie werden mit Beschluss des Nationalen Komitees eingerichtet;
- Falsch: Falsch, sie werden mit Beschluss des Präsidenten des Verzeichnisses eingerichtet.
- Falsch: Falsch, es darf nie Sondersektionen des Nationalen Komitees geben;

G_3_00687: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für folgende Tätigkeit erforderlich: Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65:

- Richtig: Wahr, es handelt sich um die Kategorie 3bis;
- Falsch: Falsch, die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) sind ausgenommen;
- Falsch: Falsch, diese Kategorie umfasst nur die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) und nicht die anderen erwähnten Subjekte;
- Falsch: Wahr, während die Eintragung für die Sammlung und den Transport von Hausabfällen nicht erforderlich ist.

G_3_00688: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nur für die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen und nicht für die nicht gefährlichen erforderlich:

- Richtig: Falsch, es ist die Eintragung für beide Tätigkeiten in zwei verschiedene Kategorien vorgesehen;
- Falsch: Falsch, es ist die Eintragung für beide Tätigkeiten in dieselbe Kategorie vorgesehen;
- Falsch: Wahr, es handelt sich um die Kategorie 1;
- Falsch: Wahr, und es ist dieselbe Kategorie der Sammlung und des Transports von Hausabfällen.

G_3_00690: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben, die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorgesehen:

- Richtig: Wahr, es handelt sich um die Tätigkeitskategorie Nummer 8;
- Falsch: Wahr, um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist die Eintragung in die Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" erforderlich;
- Falsch: Wahr, um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist die Eintragung in die Kategorie 1 "Sammlung und Transport von Hausabfällen" erforderlich
- Falsch: Falsch.

G_3_00691: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind die Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen, von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Falsch, dafür ist die Eintragung in eine spezifische Kategorie (die Nummer 6) vorgesehen;
- Falsch: Falsch, dafür ist die Eintragung für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben vorgesehen (Kategorie 8);
- Falsch: Wahr, es handelt sich um eine Tätigkeit, für die eine fakultative Eintragung vorgesehen ist;
- Falsch: Wahr, es handelt sich um eine Tätigkeit, die ausdrücklich von der Eintragung befreit ist.

G_3_00692: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen) die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6 (Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen):

- Richtig: Wahr, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt;
- Falsch: Falsch, die Bestimmungen sehen keine derartige Möglichkeit vor;
- Falsch: Falsch, die Eintragung in Kategorie 9 "Sanierung von Standorten" ermöglicht die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6;
- Falsch: Wahr, auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist.

G_3_00693: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 4 (Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen) des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6 (Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen):

- Richtig: Wahr, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt;
- Falsch: Falsch, die Bestimmungen sehen keine derartige Möglichkeit vor;
- Falsch: Falsch, die Eintragung in Kategorie 9 "Sanierung von Standorten" ermöglicht die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6;
- Falsch: Wahr, auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist.

G_3_00695: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 5 "Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen" des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe nicht die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6 (Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen):

- Richtig: Falsch, dies ist möglich, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt;
- Falsch: Wahr, die Bestimmungen regeln ausdrücklich dieses Verbot;
- Falsch: Falsch, die Eintragung in Kategorie 9 "Sanierung von Standorten" ermöglicht die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6;
- Falsch: Wahr, auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist.

G_3_00696: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen) des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 4 (Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen), wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt:

- Richtig: Falsch, die Bestimmungen sehen keine derartige Möglichkeit vor;
- Falsch: Wahr, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt;
- Falsch: Falsch, die Eintragung in Kategorie 4 ermöglicht die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 1;
- Falsch: Wahr, auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist.

G_3_00697: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 dürfen die Subjekte, durch dessen Person die Unternehmen und die Körperschaften im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind:

- Richtig: nicht entmündigt oder teilentmündigt sein bzw. nicht dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegen;
- Falsch: nicht die Pflichtbeiträge für Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Staates, in dem der Wohnsitz gemeldet ist, ordnungsgemäß entrichtet haben;
- Falsch: sich bei der Ersteintragung in Liquidation befinden;
- Falsch: keine rechtskräftigen Verurteilungen erlitten haben.

G_3_00698: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014 Nr. 120 müssen die Subjekte, durch dessen Person die Unternehmen und Körperschaften im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, die Pflichtbeiträge für Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Staates, in dem der Wohnsitz gemeldet ist, entrichtet haben:

- Richtig: Wahr, das Dekret sieht auch diese Voraussetzung vor;
- Falsch: Falsch, das Dekret sieht nicht auch diese Voraussetzung vor;
- Falsch: Falsch, das Dekret bezieht sich ausschließlich auf die Fürsorgebeiträge;
- Falsch: Wahr, aber es handelt sich um eine der Voraussetzungen, die nicht von Amts wegen von der regionalen oder Landesektion geprüft werden.

G_3_00699: Der Präsident des Nationalen Komitees:

- Richtig: beruft die Sitzungen zur Untersuchung und zur Beschlussfassung ein;
- Falsch: wird vom Gesundheitsminister ernannt;
- Falsch: hat nicht die Vertretung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe inne;
- Falsch: legt nicht die Tagesordnung mit den vom Nationalen Komitee definierten Modalitäten fest.

G_3_00700: Der Präsident des Nationalen Komitees wird ernannt:

- Richtig: unter den zwei Mitgliedern des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, von denen eines die Funktionen des Präsidenten innehat;
- Falsch: vom Präsidenten des Ministerrates;
- Falsch: von den Mitgliedern der regionalen und Landesektionen mittels Wahl;
- Falsch: durch Wahl mit Stimmabgabe jedes im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekts.

G_3_00701: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014 Nr. 120 muss das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit der Ernennung des technischen Verantwortlichen versehen sein:

- Richtig: Wahr, und mit Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: Falsch, diese Ernennung ist zum Zeitpunkt der Eintragung nicht erforderlich;
- Falsch: Wahr, aber es braucht keine Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: Falsch, es genügt die Bescheinigung über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren.

G_3_00703: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014 Nr. 120 wird die Finanzkapazität zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch Unterlagen nachgewiesen, welche die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen:

- Richtig: wahr, zum Beispiel der Umsatz;
- Falsch: Falsch, die Finanzkapazität muss nicht nachgewiesen werden;
- Falsch: Wahr, mit Ausnahme der Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer;
- Falsch: Wahr, aber es darf nur das Vermögen berücksichtigt werden.

G_3_00704: Die Sekretariatsaufgaben des Nationalen Komitees obliegen:

- Richtig: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: dem Wirtschafts- und Finanzminister;
- Falsch: dem Minister für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: dem Innenminister.

G_3_00705: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird im Sinne des Artikels 9 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 suspendiert, wenn die Nichtbefolgung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz festgestellt wird:

- Richtig: Wahr, wenn dies dem Unternehmen oder der Körperschaft zuzuschreiben ist;
- Falsch: Falsch, sie wird nur bei Nichtbefolgung der Vorschriften, die in der Eintragungsverfügung enthalten oder genannt sind, suspendiert;
- Falsch: Wahr, auch wenn dies nicht dem Unternehmen oder der Körperschaft zuzuschreiben ist;
- Falsch: Falsch, falls es dazu kommt, werden die Unternehmen und Körperschaften nicht suspendiert, sondern direkt aus dem Verzeichnis gestrichen.

G_3_00706: Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: müssen zwischen dem Zustellungsdatum der Suspendierungsverfügung an den Betroffenen und dem Inkrafttreten derselben mindestens neunzig Tage vergehen;
- Falsch: hat das Unternehmen oder die Körperschaft, an die die Suspendierungsverfügung gerichtet ist, keinen Anspruch auf eine Frist zur Anpassung an die geltenden Bestimmungen;
- Falsch: legt jede regionale oder Landesektion die Kriterien fest, um auf nationaler Ebene die Anwendung der Suspendierung gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Gleichheit anzupassen;
- Falsch: wird das Unternehmen oder die Körperschaft, an die sich die Verfügung richtet, ab dem Datum der Mitteilung der Suspendierungsmaßnahme aus dem Verzeichnis gestrichen.

G_3_00707: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist von der Leistung einer angemessenen Finanzgarantie zugunsten des Staates abhängig:

- Richtig: für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: für die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Hausabfällen, auch wenn sie nicht gefährlich sind;
- Falsch: für alle Tätigkeiten, für die die Eintragung vorgesehen ist;
- Falsch: nur für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben.

G_3_00708: Gegen die Beschlüsse der regionalen und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Interessierte beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen:

- Richtig: Wahr, innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist;
- Falsch: Wahr, innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist;
- Falsch: Falsch, das Gesetz sieht diese Art von Rekurs nicht vor;
- Falsch: Wahr, aber das Nationale Komitee darf in der Ermittlungsphase der Rekurse nicht die Wirksamkeit der angefochtenen Verfügungen aussetzen.

G_3_00710: Die Strafe der Suspendierung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: wird von den regionalen und Landessektionen verhängt;
- Falsch: kann nur vom Nationalen Komitee verhängt werden;
- Falsch: bedarf im Gegensatz zur Streichung keiner Vorhaltung der Anschuldigungen an das eingetragene Subjekt;
- Falsch: ist im Gegensatz zur Streichung nicht durch eine Frist von dreißig Tagen für die Einreichung eventueller Bemerkungen seitens des betroffenen Subjekts gekennzeichnet.

G_3_00711: Die Unternehmen und Körperschaften werden aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, falls das eingetragene Subjekt darum ersucht:

- Richtig: Wahr, wenn es die Jahresgebühren der Eintragung regelmäßig eingezahlt hat;
- Falsch: Wahr, auch wenn es die Jahresgebühren der Eintragung nicht regelmäßig eingezahlt hat;
- Falsch: Falsch, die Streichung kann niemals auf Antrag des eingetragenen Subjekts erfolgen;
- Falsch: Falsch, es gibt keine Streichung aus dem Verzeichnis, sondern nur die Suspendierung.

G_3_00713: Jede regionale und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird errichtet mit:

- Richtig: Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Verfügung des Nationalen Komitees;
- Falsch: Beschluss des Präsidenten des Nationalen Komitees;
- Falsch: Gesetz.

G_3_00714: Jede regionale und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird errichtet mit:

- Richtig: Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Gesetzesvertretendem Dekret;
- Falsch: Rundschreiben des Nationalen Komitees;
- Falsch: Regionalgesetz.

G_3_00715: Die Sekretariatsaufgaben der regionalen und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden von einem Amt ausgeübt und obliegen:

- Richtig: den Handelskammern der Hauptstädte der Region oder der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen;
- Falsch: jedem Mitglied der Sektion;
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Komitees;
- Falsch: dem Nationalen Komitee.

G_3_00716: In jeder regionalen und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden die Aufgaben des Sekretärs ausgeübt von:

- Richtig: einem Angestellten der Handelskammer, der mit Beschluss des Kammerausschusses auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt wird;
- Falsch: dem Generalsekretär;
- Falsch: jedem Mitglied der Sektion;
- Falsch: dem Nationalen Komitee.

G_3_00717: Wer ist innerhalb der regionalen und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe für den korrekten Betrieb des Sekretariats verantwortlich, arbeitet die Verfügungen der Sektion aus, sorgt für deren Umsetzung und organisiert die Tätigkeiten der Sektion aufgrund der Anweisungen des Präsidenten?

- Richtig: Der Sekretär der Sektion;
- Falsch: Jedes Mitglied der Sektion;
- Falsch: Die Mehrheit der Mitglieder der Sektion plus einem Mitglied;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Optionen trifft zu.

G_3_00718: Welches Subjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe regelt die Modalitäten für die Übermittlung der Gesuche und der Mitteilungen an das Verzeichnis mit telematischen Verfahren?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00719: Welches Subjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt die zu verwendenden Vordrucke samt entsprechenden Anlagen?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00720: Welches Subjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe koordiniert die Tätigkeit der regionalen und Landesektionen und wacht über sie, indem es in den vorgesehenen Fällen auch die Ersatzbefugnisse ausübt?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen selbst;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00721: Welches Subjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung in die Kategorien und Klassen gemäß Artikeln 8 und 9 des Ministerialdekrets Nr. 120 von 2014, die für alle regionalen und Landesektionen gelten?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen selbst;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00722: Wer führt Informations- und Ausbildungstätigkeiten für die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte gemäß den vom Nationalen Komitee festgelegten Kriterien und unter dessen Supervision aus?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Die Gemeinden;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Regionen.

G_3_00723: Welches Subjekt sorgt für die Durchführung der Überprüfungen gemäß Artikel 13 (Ausbildung des technischen Verantwortlichen) des MD 120 von 2014 aufgrund der Anleitungen des Nationalen Komitees?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Gemeinden;
- Falsch: Die Regionen.

G_3_00724: Die regionalen und Landesektionen stellen dem Nationalen Komitee telematisch die Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe,

sowie die Verfügungen für die Suspendierung, den Widerruf, den Verfall, die Annullierung und die Änderung der Eintragung zwecks Aktualisierung des Verzeichnisses zur Verfügung:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie sind nicht verpflichtet, dem Nationalen Komitee obengenannte Dokumente zur Verfügung zu stellen;
- Falsch: Falsch, weil die regionalen Sektionen die genannten Verfügungen nie erhalten, da nur das Nationale Komitee darüber verfügt;
- Falsch: Falsch, sie übermitteln sie zwar an das Nationale Komitee, aber nur auf Papier.

G_3_00725: Die regionalen und Landesektionen halten sich an die Weisungen des Nationalen Komitees:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie können sich auch nicht daran halten;
- Falsch: Falsch, sie sind es vielmehr, die Weisungen erteilen, an die sich das Nationale Komitee halten muss;
- Falsch: Falsch, das Nationale Komitee ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.

G_3_00726: Die regionalen und Landesektionen sind nicht verpflichtet, sich an die Weisungen des Nationalen Komitees zu halten:

- Richtig: Falsch, sie halten sich an die Weisungen;
- Falsch: Wahr, sie sind nicht verpflichtet, sich an die Weisungen zu halten;
- Falsch: Wahr, weil das Nationale Komitee nicht befugt ist, Weisungen zu erteilen;
- Falsch: Wahr, sie halten sich nur an die Weisungen des Präsidenten des Verzeichnisses.

G_3_00727: Die regionalen und Landesektionen:

- Richtig: haben Kontakte mit dem Nationalen Komitee, dessen Weisungen sie befolgen und dem sie einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit schicken;
- Falsch: haben keinerlei Beziehung zum Nationalen Komitee, da sie vollkommen autonom sind;
- Falsch: stehen nur unter der Aufsicht des Nationalen Komitees, gehen aber in keiner Weise auf seine Weisungen ein;
- Falsch: haben nur eine Pflicht gegenüber dem Nationalen Komitee, nämlich demselben einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit zu schicken, während das Komitee keine Weisungen an sie erteilen darf.

G_3_00728: Welches der folgenden Subjekte sorgt für die Errichtung, die Führung, die Aktualisierung und die Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe?

- Richtig: Das Nationale Komitee aufgrund der Mitteilungen der regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00729: Jede regionale und Landesektion sorgt für die Veröffentlichung des Verzeichnisses mit Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Eingetragenen, da kein einheitliches nationales Verzeichnis mit Zugang auf dem gesamten Staatsgebiet vorgesehen ist:

- Richtig: Falsch, das Nationale Komitee sorgt für die Veröffentlichung des gesamten Verzeichnisses aufgrund der Mitteilungen der regionalen und Landesektionen, insbesondere auf der eigenen Internetseite;
- Falsch: Falsch, das Verzeichnis ist geheim und darf weder auf lokaler noch auf staatlicher Ebene veröffentlicht werden.
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, der Präsident jeder Sektion sorgt für diese Veröffentlichung;

G_3_00730: Welches der folgenden Subjekte bestimmt die Kriterien und die Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der geforderten Voraussetzungen für die Ausübung der eintragungsgegenständlichen Tätigkeiten?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Der Präsident des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00731: Das Nationale Komitee legt die Kriterien und die Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der geforderten Voraussetzungen für die Ausübung der eintragungsgegenständlichen Tätigkeiten fest:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur die regionalen und Landessektionen haben diese Aufgabe;
- Falsch: Falsch, niemand hat diese Aufgabe, nur der Richter, indem er das Gesetz interpretiert;
- Falsch: Falsch, nur das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz kann diese Kriterien festlegen.

G_3_00732: Welches der folgenden Subjekte erstellt Auszüge, Listen und Bescheinigungen mit Bezug auf die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte, indem es sich der Ämter der Handelskammern bedient?

- Richtig: Die regionalen und Landessektionen;
- Falsch: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00733: Welches der folgenden Subjekte schlägt den Kontrollorganen Untersuchungen vor, um das tatsächliche Bestehen der Voraussetzungen zu prüfen, die für die Ausübung der Tätigkeit mit Bezug auf die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorgesehen sind?

- Richtig: Das Nationale Komitee, eigenständig oder auf Hinweis der regionalen und Landessektionen;
- Falsch: Die regionalen und Landessektionen, eigenständig oder auf Hinweis der regionalen und Landessektionen;
- Falsch: nur die regionalen und Landessektionen
- Falsch: Kein Subjekt ist dazu befugt.

G_3_00734: Welches Subjekt entscheidet über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der regionalen und Landessektionen eingereicht werden?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Dieselben regionalen und Landessektionen, da der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00735: Welches Subjekt nimmt die für die Ausübung der Tätigkeit geforderten Finanzgarantien, sofern vorgesehen, an?

- Richtig: Die regionalen und Landessektionen
- Falsch: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Der Präsident des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00736: Welches Subjekt ergreift die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung?

- Richtig: Die regionalen und Landessektionen
- Falsch: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Der Präsident des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00738: Zwecks Ausstellung von Auszügen, Listen und Bescheinigungen mit Bezug auf die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte können sich die regionalen und Landessektionen:

- Richtig: der Ämter der Handelskammern bedienen;
- Falsch: nicht der Ämter der Handelskammer bedienen;
- Falsch: nur der Ämter der Gemeinde bedienen;
- Falsch: nur der Ämter der Region bedienen.

G_3_00739: Die regionalen und Landesektionen stellen die beschlossenen Verfügungen wie folgt aus:

- Richtig: telematisch oder, auf Anfrage, auf Papier;
- Falsch: nur auf Papier;
- Falsch: nur telematisch;
- Falsch: je nach Vorliebe telematisch oder auf Papier.

G_3_00740: Die regionalen und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe verfassen einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit und übermitteln ihn:

- Richtig: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der Region;
- Falsch: der Provinz;
- Falsch: dem Präsidenten der Region.

G_3_00741: Das Nationale Komitee hat Entscheidungsbefugnis und übt insbesondere folgende Aufgaben aus, eine ausgenommen:

- Richtig: Veröffentlichung der Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen, die für die Ausübung der eintragungsggegenständlichen Tätigkeiten erforderlich sind, welche von jeder regionalen und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe festgelegt werden;
- Falsch: Errichtung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe aufgrund der Mitteilungen der regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Festlegung der Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung in die Kategorien und Klassen gemäß Artikeln 8 und 9, die für alle regionalen und Landesektionen gelten;
- Falsch: Festlegung der Kriterien für die Bewertung der beruflichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausübung der Funktion des technischen Verantwortlichen und Bestimmung der Modalitäten für die Feststellung und die Aktualisierung der beruflichen Ausbildung desselben. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten kann das Nationale Komitee Kommissionen unter Mitwirkung von Mitgliedern der regionalen und Landesektionen errichten.

G_3_00742: Das Nationale Komitee hat Entscheidungsbefugnis und übt insbesondere folgende Aufgaben aus, eine ausgenommen:

- Richtig: Ausübung der Tätigkeit der regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Festlegung der allgemeinen Kriterien für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der eingetragenen Subjekte;
- Falsch: Regelung der Modalitäten für die Übermittlung der Gesuche und der Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nach telematischen Verfahren;
- Falsch: Festlegung der zu verwendenden Vordrucke samt entsprechenden Anlagen.

G_3_00744: Die regionalen und Landesektionen haben alle folgenden Aufgaben zu erfüllen, eine ausgenommen:

- Richtig: Sie legen die allgemeinen Kriterien für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der eingetragenen Subjekte fest;
- Falsch: Sie erhalten und bearbeiten die Gesuche und Mitteilungen, die an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe übermittelt werden, und erlassen die entsprechenden Verfügungen;
- Falsch: Sie nehmen die Finanzgarantien an, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, sofern vorgesehen;
- Falsch: Sie ergreifen die Verfügungen für die Suspendierung, den Widerruf, den Verfall und die Annullierung der Eintragung.

G_3_00745: Die regionalen und Landesektionen haben alle folgenden Aufgaben zu erfüllen, eine ausgenommen:

- Richtig: Sie legen auf nationaler Ebene die Kriterien und die Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen fest, die für die Ausübung der eintragungsgegenständlichen Tätigkeiten erforderlich sind;
- Falsch: Sie führen Informations- und Weiterbildungstätigkeiten für die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte gemäß den vom Nationalen Komitee festgelegten Kriterien und unter Supervision desselben durch;
- Falsch: Sie verfassen einen jährlichen Bericht über die ausgeführte Tätigkeit und schicken ihn an das Nationale Komitee;
- Falsch: Sie stellen dem Nationalen Komitee telematisch die Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, sowie die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls, der Annullierung und der Änderung der Eintragung zwecks Aktualisierung des Verzeichnisses zur Verfügung.

G_3_00746: Die regionalen und Landesektionen haben alle folgenden Aufgaben zu erfüllen, eine ausgenommen:

- Richtig: Sie sind nicht dazu verpflichtet, sich an die Weisungen des Nationalen Komitees zu halten;
- Falsch: Sie stellen Auszüge, Listen und Bescheinigungen mit Bezug auf die in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte aus und bedienen sich dafür der Ämter der Handelskammern;
- Falsch: Sie überprüfen, auch durch die Kontrollorgane und unabhängig von der Erneuerung der Eintragung gemäß Artikel 22, das Bestehen der Voraussetzungen zwecks Verbleiben im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Sie sorgen für die Abwicklung der Überprüfungen gemäß Artikel 13 aufgrund der vom Nationalen Komitee erlassenen Weisungen.

G_3_00748: Wie viele Jahre bleiben die Mitglieder des Nationalen Komitees und der regionalen und Landesektionen, in die sich das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert, im Amt?

- Richtig: Fünf Jahre;
- Falsch: Zehn Jahre;
- Falsch: Ein Jahr;
- Falsch: Unbefristet.

G_3_00749: Die Mitglieder des Nationalen Komitees und der regionalen und Landesektionen, in die sich das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert:

- Richtig: bleiben fünf Jahre lang im Amt;
- Falsch: werden über Volkswahlen gewählt;
- Falsch: sind beruflich alle Ingenieure;
- Falsch: bleiben auf unbefristete Zeit im Amt.

G_3_00757: Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der regionalen und Landesektionen:

- Richtig: sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied anwesend ist;
- Falsch: sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied anwesend ist;
- Falsch: sind gültig, wenn alle ernannten Mitglieder anwesend sind;
- Falsch: sind gültig, wenn mindestens drei der ernannten Mitglieder anwesend sind.

G_3_00759: Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der regionalen und Landesektionen:

- Richtig: sind gültig, wenn mindestens die Hälfte plus einem der ernannten Mitglieder anwesend ist;
- Falsch: werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst;
- Falsch: werden mit der Mehrheit eines Drittels der Anwesenden gefasst;
- Falsch: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das für das tugendhafteste gehalten wird.

G_3_00760: Das Ministerialdekret vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ermittelt in Art. 8 die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, jede Tätigkeit, die direkt oder indirekt Abfälle betrifft, ist eine Tätigkeit, für die die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich ist;
- Falsch: Falsch, jede regionale oder Landesektion legt fest, für welche Tätigkeiten die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich ist;
- Falsch: Falsch, es kann nur gesetzlich festgelegt werden, für welche Tätigkeiten die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich ist.

G_3_00761: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152:

- Richtig: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 2bis verpflichtet;
- Falsch: nie im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen;
- Falsch: nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind;
- Falsch: nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, sofern sie nicht vorbestraft sind.

G_3_00762: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Kategorie 1 der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Sammlung und Transport von Hausabfällen":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie keiner Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 1 vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 1 vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 5 "Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist.

G_3_00763: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, ist die Kategorie 2bis der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag gemäß Artikel 212, Absatz 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 ausüben":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie nicht der Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 2bis vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 2bis vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 6 "Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen" enthalten ist.

G_3_00764: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Kategorie 10 der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Sanierung von asbesthaltigen Gütern":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie nicht der Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 10 vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 9 "Sanierung von Standorten" inbegriffen ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie vorgesehen, da sie einem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Sanierungen unterliegt, das nicht jenem gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 entspricht.

G_3_00765: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Kategorie 7 der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, Ersterzeuger von Abfällen, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183":

- Richtig: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie keiner Eintragung unterliegt;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 7 vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" inbegriffen ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 1 vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 1 "Sammlung und Transport von Hausabfällen" inbegriffen ist.

G_3_00766: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 müssen sich die Subjekte, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen ausüben:

- Richtig: in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, sofern sie nicht vorbestraft sind.

G_3_00767: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nur für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen erforderlich:

- Richtig: Falsch, es gibt noch weitere Kategorien von Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich ist;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, für diese Tätigkeit ist die Eintragung in das Verzeichnis nicht erforderlich;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit gehört zu den Tätigkeiten mit fakultativer Eintragung.

G_3_00768: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von biologisch abbaubaren Abfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben.

G_3_00769: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sanierung von Standorten:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern;
- Falsch: Falsch, sie ist nie Voraussetzung für Sanierungstätigkeiten;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen.

G_3_00770: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nie Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen.

G_3_00773: Zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65 verpflichtet:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Wahr, sofern es sich um besondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) handelt;
- Falsch: Ja, sofern es sich um aus dem Ausland stammende Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) handelt.

G_3_00774: Die Körperschaften und die Unternehmen, die für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind:

- Richtig: sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen befreit, sofern letztere Tätigkeit keine Änderung der Klasse, in der die Unternehmen eingetragen sind, bewirkt;
- Falsch: sind immer auch für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen;
- Falsch: sind nie für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen;
- Falsch: sind nur dann zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen verpflichtet, wenn diese letzte Tätigkeit keine Änderung der Klasse, in der die Unternehmen eingetragen sind, bewirkt.

G_3_00775: Die Körperschaften und die Unternehmen, die für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle befreit, sofern diese letzte Tätigkeit keine Änderung der Klasse, für die die Unternehmen eingetragen sind, bewirkt;

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es gibt diesbezüglich keine Bestimmung;
- Falsch: Falsch, die Bestimmung betrifft nur Einzelunternehmen;
- Falsch: Falsch, die Bestimmung betrifft nur Körperschaften.

G_3_00776: Unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr gestatten die Eintragungen in die Kategorien 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen), 4 (Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen) und 5 (Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen) die Ausübung von Tätigkeiten einer anderen Kategorie, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt. Welche?

- Richtig: Kategorie 6 (Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen);
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: Kategorie 9: Sanierung von Standorten;
- Falsch: Kategorie 10: Sanierung von asbesthaltigen Gütern.

G_3_00777: Die Unternehmen und Körperschaften:

- Richtig: sind im Fall von Einzelunternehmen in der Person des Inhabers im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen;
- Falsch: können nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen werden, wenn es sich nicht um Einzelunternehmer handelt;
- Falsch: können nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen werden, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Unternehmer handelt;
- Falsch: sind auf jeden Fall nie in der Person des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

G_3_00778: Ein Einzelunternehmen ist im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Person des Inhabers des Einzelunternehmens eingetragen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, in der Person des Anwaltes, der das Unternehmen vor Gericht verteidigt;
- Falsch: Falsch, es können nur juristische Personen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen werden;
- Falsch: Falsch, sie können im Namen eines beliebigen Beschäftigten, der bei diesem Unternehmen arbeitet, eingetragen werden.

G_3_00779: Für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe müssen die eingetragenen Subjekte alle folgenden Bedingungen erfüllen, außer einer:

- Richtig: ausschließlich italienische Staatsbürger zu sein;
- Falsch: im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten, mit Ausnahme der Einzelunternehmen, die sich nach der Eintragung in das Verzeichnis dort einschreiben werden, oder in ähnlichen Registern des Wohnsitzlandes, sofern vorgesehen, eingeschrieben zu sein;
- Falsch: nicht entmündigt oder teilentmündigt zu sein bzw. nicht dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen zu unterliegen;
- Falsch: die Pflichtbeiträge für Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Staates, in dem der Wohnsitz gemeldet ist, ordnungsgemäß entrichtet zu haben;

G_3_00780: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt:

- Richtig: darf er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen;
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein.

G_3_00783: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sehen die Voraussetzungen für die technische Eignung alle folgenden Merkmale vor, eines ausgenommen. Welches?

- Richtig: Die eventuelle Ausführung von Vorhaben oder die Abwicklung von Diensten in einem anderen Bereich als jenem, für den die Eintragung erforderlich ist, oder in nicht ähnlichen Bereichen.
- Falsch: Eine angemessene Personalausstattung;
- Falsch: Die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Die Verfügbarkeit über die erforderliche technische Ausrüstung, die insbesondere die Arbeitsmittel, Werkzeuge und Materialien des Unternehmens oder der Körperschaft umfasst.

G_3_00784: Gehört zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen zu den Voraussetzungen der technischen Eignung gemäß Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nur für einige Tätigkeitskategorien;
- Falsch: Nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Art. 2135 des Zivilgesetzbuches.

G_3_00786: Gehört zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eine angemessene Personalausstattung zu den Voraussetzungen der technischen Eignung gemäß Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nur für einige Tätigkeitskategorien;
- Falsch: Nur, wenn es sich um Hausabfälle handelt.

G_3_00788: Im Sinne des Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014 kann die Finanzkapazität:

- Richtig: durch Dokumente bewiesen werden, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, wie zum Beispiel das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Bilanzen oder angemessene Kontokorrentkredite;
- Falsch: nur über das Geschäftsvolumen nachgewiesen werden;
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachgewiesen werden;
- Falsch: nur mit den Bilanzen belegt werden.

G_3_00789: Im Sinne des Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014 gilt für die technische Eignung und die Finanzkapazität:

- Richtig: sie müssen für die eintragungsgegenständlichen Tätigkeiten angemessen sein;
- Falsch: sie gehören nicht zu den Voraussetzungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: sie können für die eintragungsgegenständlichen Tätigkeiten unangemessen sein, weil es sich nur um Elemente handelt, die erforderlich sind, um dem Subjekt mit Bezug auf das zukünftige Umweltmanagement Vertrauen zu schenken;
- Falsch: sie sind eng miteinander verbunden; wenn das Subjekt, das sich eintragen möchte, nachweisen kann, eine der Voraussetzungen zu erfüllen, so gilt die andere automatisch für erfüllt, ohne Bedarf eines Nachweises.

G_3_00790: Im Sinne des Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014 legt das Nationale Komitee die spezifischen Kriterien, Modalitäten und Fristen für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität fest:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Kriterien werden von den regionalen oder Landessektionen festgelegt;
- Falsch: Falsch, dieser Sachbereich ist nur der gesetzlichen Regelung vorbehalten;
- Falsch: Falsch, nur der Präsident des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist persönlich befugt, diese Kriterien zu verfügen.

G_3_00791: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe müssen die interessierten Subjekte dem Gesuch um Eintragung ein Angabenblatt für jede Kategorie, für die um Eintragung ersucht wird, beilegen; auf dem Angabenblatt muss der gesetzliche Vertreter des Unternehmens die Art der Tätigkeit, die Fahrzeuge, das eingesetzte Personal, die jährliche Abfallmenge und jede weitere nützliche Information angeben:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es handelt sich um Daten, die nicht mitgeteilt werden müssen, da das Verzeichnis bereits darüber verfügt;
- Falsch: Falsch, es handelt sich um vertrauliche Daten, die nicht mitgeteilt werden müssen;
- Falsch: Falsch, das Ministerialdekret Nr. 120 von 2014 sieht keine derartige Pflicht vor.

G_3_00792: Das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: kann mit einer Eigenerklärung mit Bezug auf die Erfüllung einiger Voraussetzungen und Bedingungen für die Eintragung versehen werden;
- Falsch: kann nie mit einer Eigenerklärung mit Bezug auf die Erfüllung einiger Voraussetzungen und Bedingungen für die Eintragung versehen werden, weil selbige nur mit der Beilage von Originalurkunden belegt werden dürfen;
- Falsch: kann auch ohne Bescheinigung über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren eingereicht werden;
- Falsch: ist für einige Tätigkeitskategorien gemäß Art. 8 des Ministerialdekrets Nr. 120 von 2014 nicht erforderlich, weil diese von Amts wegen eingetragen werden.

G_3_00794: Ein Unternehmen, das die Pflichtbeiträge für Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Landes, wo der Wohnsitz gemeldet ist, nicht regelmäßig entrichtet hat:

- Richtig: kann sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen;
- Falsch: kann sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf eine ausländische Gesetzgebung beziehen;
- Falsch: kann sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nur dann eintragen, wenn der italienische Staat eine Sonderermächtigung vom Staat, dessen Arbeitsrechtsbestimmungen verletzt worden sind, erhält;
- Falsch: kann sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt.

G_3_00795: Kann sich eine Körperschaft in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

- Richtig: Ja, in Person des gesetzlichen Vertreters;
- Falsch: Ja, in Person der Körperschaft;
- Falsch: Nein, weil die Eintragung den Einzelunternehmen vorbehalten ist;
- Falsch: Ja, weil das Verzeichnis nur der Eintragung von Körperschaften vorbehalten ist.

G_3_00796: Kann sich ein Unternehmen, das bei der Ersteintragung einem Konkursverfahren oder einem ähnlichen Verfahren nach ausländischer Gesetzgebung unterliegt, in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

- Richtig: Nein, es kann sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen;
- Falsch: Ja, es kann sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn es sich im Zustand der Liquidation befindet;
- Falsch: Ja, und es hat die Möglichkeit, eine Jahresgebühr für die Eintragung zu zahlen, die mit Bezug auf die gewählte Kategorie um die Hälfte reduziert wird.

G_3_00797: Ist die Eintragung im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten immer eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe?

- Richtig: Nein, wenn es sich um Einzelunternehmen handelt; diese können die Eintragung auch nach erfolgter Eintragung in das Verzeichnis, oder in ähnliche Register ihres Wohnsitzlandes, sofern vorgesehen, vornehmen;
- Falsch: Ja, ohne Ausnahmen;
- Falsch: Nein, wenn es sich um Körperschaften handelt;
- Falsch: Nein, weil die Eintragung im Handelsregister oder in das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten gar keine Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis ist.

G_3_00800: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist es Aufgabe des technischen Verantwortlichen, Maßnahmen zu ergreifen, um die korrekte Organisation in der

Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesvorschriften zu gewährleisten und über deren korrekte Anwendung zu wachen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es gibt keinen technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Falsch, das Dekret verfügt nichts mit Bezug auf den technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Falsch, der technische Verantwortliche ist nicht die Person, die Maßnahmen ergreifen muss, um die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zu gewährleisten.

G_3_00801: Die Gesuche und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den regionalen und Landessektionen wie folgt übermittelt:

- Richtig: telematisch durch Zugang zum spezifischen Portal der Handelskammern;
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief;
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern;
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder regionalen und Landessektion überlassen werden.

G_3_00802: Die an die regionalen und Landessektionen übermittelten Unterlagen:

- Richtig: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, das für alle regionalen und Landessektionen einheitlich ist, registriert
- Falsch: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, der keine fortlaufende Nummerierung über das Jahr vorsieht
- Falsch: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, das nicht gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 geführt werden muss;
- Falsch: werden in keinerlei informatischem Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, da sie auf Papier übermittelt werden und ein solches System von den Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

G_3_00803: Welchem Rechtssubjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis übermittelt werden?

- Richtig: Der regionalen oder Landessektion;
- Falsch: Dem Nationalen Komitee;
- Falsch: Dem Präsidenten des Verzeichnisses;
- Falsch: Dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00804: Welche regionale oder Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist für die Entgegennahme des Gesuches um Eintragung in das Verzeichnis zuständig?

- Richtig: Die Sektion, in deren Einzugsgebiet sich der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft befindet;
- Falsch: Die Sektion, in deren Einzugsgebiet das Unternehmen oder die Körperschaft überwiegend beruflich tätig sind;
- Falsch: Die Sektion, in deren Einzugsgebiet sich das Hauptgebäude oder die Fahrzeuge befinden, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
- Falsch: Alle Sektionen sind dafür zuständig; die Wahl obliegt dem Antragsteller.

G_3_00805: Für die Unternehmen und Körperschaften mit Rechtssitz im Ausland wird das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe an die regionale und Landessektion gestellt:

- Richtig: in deren Einzugsgebiet der Zweitsitz oder das Domizil liegen;
- Falsch: die für ihre berufliche Tätigkeit am bequemsten ist;
- Falsch: die dem Rechtssitz im Ausland am nächsten liegt;
- Falsch: in deren Einzugsgebiet der Großteil der beweglichen und unbeweglichen Güter, die Eigentum des Unternehmens oder der Körperschaft sind, zu finden ist.

G_3_00806: Müssen dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Ernennung des technischen Verantwortlichen und die Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages beigelegt werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, es reicht die Ernennung;
- Falsch: Nein, diese Voraussetzung ist nicht vorgesehen;
- Falsch: Nein, weil obengenannte Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind, aber keine beglaubigte Unterschrift erfordern.

G_3_00807: Muss dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eine Bescheinigung über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren beigelegt werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, weil keine Sekretariatsgebühren vorgesehen sind;
- Falsch: Nein, weil sie auch nach der Annahme des Gesuchs eingezahlt werden müssen;
- Falsch: Nein, weil die Sekretariatsgebühren ein fakultativer Beitrag sind, der somit auch nicht unbedingt eingezahlt werden muss.

G_3_00808: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis übermittelt wird:

- Richtig: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet das Domizil des Inhabers des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: an das Nationale Komitee;
- Falsch: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Wohnsitz des Inhabers des Unternehmens oder der Körperschaft liegt.

G_3_00809: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit folgenden Unterlagen zu versehen ist, eine ausgenommen:

- Richtig: Bescheinigung über die nichterfolgte Einzahlung der Sekretariatsgebühren;
- Falsch: Ernennung des technischen Verantwortlichen und Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrags;
- Falsch: Eigenerklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Artikel 10, Absatz 2, unbeschadet der dort vorgesehenen Feststellungen von Amts wegen, sowie die Unterlagen zum Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität gemäß den vom Nationalen Komitee festgelegten Kriterien, im Sinne des Artikels 11, Absatz 4;
- Falsch: ein Angabenblatt für jede Kategorie, für die um Eintragung ersucht wird, das von der zuständigen regionalen oder Landesektion bereitgestellt wird und auf dem der gesetzliche Vertreter des Unternehmens die Art der Tätigkeit, die Fahrzeuge, das eingesetzte Personal, die jährliche Abfallmenge und jede weitere nützliche Information angeben muss.

G_3_00810: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen auf der Straße durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen noch weitere einreichen müssen, wie zum Beispiel:

- Richtig: die originalgetreue Kopie des Fahrzeugscheins der Fahrzeuge.
- Falsch: die vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft verfasste Bescheinigung über die Nichteignung der Transportmittel in Bezug auf die zu transportierenden Abfallarten;
- Falsch: Unterlagen über die fehlende Eintragung in das einzelstaatliche elektronische Register der Transportunternehmen, das im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 eingerichtet wurde,
- Falsch: für die Unternehmen und Körperschaften, deren Transporttätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 fällt, Unterlagen über den Mangel an Lizenzen oder Rechtstiteln, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

G_3_00811: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte auf der Straße durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen noch weitere in italienischer Sprache verfasste Dokumente einreichen müssen, wie zum Beispiel:

- Richtig: die Erklärung über das Wahlmizil in Italien;
- Falsch: die vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft verfasste Bescheinigung über die Nichteignung der Transportmittel in Bezug auf die zu transportierenden Abfallarten;
- Falsch: die Bescheinigung über den Nichtbesitz der Gemeinschaftslizenz oder der Ermächtigung für internationale Warentransporte, sofern vorgesehen;
- Falsch: die Nichtverfügbarkeit der Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

G_3_00814: Dürfen die Sonderbetriebe, die Gemeindekonsortien und die Gesellschaften zur Betreuung öffentlicher Dienste gemäß GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 für die Dienste der Bewirtschaftung der Hausabfälle, die in denselben Gemeinden erzeugt werden, das vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen?

- Richtig: Ja,
- Falsch: Nein, sie befolgen das allgemeine Verfahren;
- Falsch: Nein, sie befolgen ein komplizierteres Verfahren;
- Falsch: Nein, weil es sich um Subjekte handelt, die nie in das Verzeichnis eingetragen werden können.

G_3_00815: Dürfen im Sinne des MD Nr. 120 von 2014 Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen, gemäß Artikel 212, Absatz 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, ein vereinfachtes Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen?

- Richtig: Ja,
- Falsch: Nein, sie befolgen das allgemeine Verfahren;
- Falsch: Nein, sie befolgen ein komplizierteres Verfahren;
- Falsch: Nein, weil es sich um Subjekte handelt, die nie in das Verzeichnis eingetragen werden können.

G_3_00816: Dürfen im Sinne des MD Nr. 120 von 2014 Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit, 8. März 2010, Nr. 65, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 4. Mai 2010, Nr. 102, durchführen, ein vereinfachtes Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen?

- Richtig: Ja,
- Falsch: Nein, sie befolgen das allgemeine Verfahren;
- Falsch: Nein, sie befolgen ein komplizierteres Verfahren;
- Falsch: Nein, weil es sich um Subjekte handelt, die nie in das Verzeichnis eingetragen werden können.

G_3_00818: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, werden aufgrund einer Mitteilung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen:

- Richtig: in der sie unter anderem den Sitz des Unternehmens sowie die Tätigkeit oder die Tätigkeiten, durch die die Abfälle erzeugt werden, bescheinigen;
- Falsch: mit der sie ausschließlich die Merkmale und die Art der erzeugten Abfälle bescheinigen müssen;
- Falsch: mit der sie die Nichteignung der für den Abfalltransport verwendeten Fahrzeuge bescheinigen müssen;
- Falsch: in der sie erklären können, ob sie die Sekretariatsgebühren und die Jahresgebühren für die Eintragung eingezahlt haben, wobei diese Erfüllungen für solche Rechtssubjekte nur fakultativ sind.

G_3_00821: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 verfügt das vereinfachte Verfahren für die Eintragung gemäß Art. 16, dass die regionalen und Landessektionen das Bestehen der Anforderungen und Voraussetzungen, welche die eingetragenen Körperschaften und Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen müssen, überprüfen und bei Feststellung der Nichterfüllung der geforderten Anforderungen und Voraussetzungen Folgendes verfügen:

- Richtig: mit begründeter Maßnahme das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, sofern sich das betroffene Subjekt nicht innerhalb der von den Sektionen festgelegten Frist an die geltenden Vorschriften anpasst;
- Falsch: mit begründeter Maßnahme das Verbot, des noch nicht erfolgten Tätigkeitsbeginns, sofern sich das betroffene Subjekt nicht innerhalb der von den Sektionen festgelegten Frist an die geltenden Vorschriften anpasst;
- Falsch: mit begründeter Maßnahme das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, ohne Möglichkeit für das betroffene Subjekt, sich nachfolgend an die geltenden Vorschriften anzupassen;
- Falsch: mit Maßnahme, die nicht begründet sein muss, das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, ohne Möglichkeit für das betroffene Subjekt, sich nachfolgend an die geltenden Vorschriften anzupassen.

G_3_00822: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 überprüfen die regionalen und Landessektionen das Bestehen der Anforderungen und Voraussetzungen, welche die mit vereinfachtem Verfahren eingetragenen Körperschaften und Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen müssen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Überprüfung kann nicht von Amts wegen durchgeführt werden;
- Falsch: Falsch, diese Überprüfung steht nur dem Nationalen Komitee zu;
- Falsch: Falsch, diese Überprüfung steht nur den einzelnen Mitgliedern des nationalen Komitees zu.

G_3_00823: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 verfügen die regionalen und Landessektionen nach Erhalt der Mitteilung und der entsprechenden Unterlagen, wie vom vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 16 des Dekrets vorgesehen, die Eintragung:

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt;
- Falsch: innerhalb von neunzig Tagen ab Erhalt;
- Falsch: innerhalb von drei Tagen ab Erhalt;
- Falsch: innerhalb eines Kalenderjahres ab Erhalt.

G_3_00824: Haben im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 die Subjekte, die das vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 16 des Dekrets beanspruchen dürfen, das Recht, falls die regionalen und Landesektionen die Nichterfüllung der für die Eintragung erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen feststellen, sich innerhalb der von den Sektionen festgelegten Frist an die geltenden Bestimmungen anzupassen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sie können sich nicht mehr eintragen;
- Falsch: Nein, sie haben zwar dieses Recht, aber ohne zeitliche Einschränkung;
- Falsch: Nein, ihre Unregelmäßigkeit kann nur durch die Einzahlung des doppelten Betrages der Jahresgebühr, die für ihre Kategorie vorgesehen ist, saniert werden.

G_3_00825: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Einreichung des Gesuchs um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die regionale oder Landesektion die Bearbeitung innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Gesuchs um Eintragung abschließt und über die Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet, um dann das antragstellende Subjekt zu benachrichtigen;
- Falsch: die regionale oder Landesektion die Bearbeitung innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Gesuchs um Eintragung abschließt und über die Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet, um dann das antragstellende Subjekt zu benachrichtigen;
- Falsch: die regionale oder Landesektion die Bearbeitung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Erhalt des Gesuchs um Eintragung abschließt und über die Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet, um dann das antragstellende Subjekt zu benachrichtigen;
- Falsch: die regionale oder Landesektion die Bearbeitung innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt des Gesuchs um Eintragung abschließt und über die Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet, um dann das antragstellende Subjekt zu benachrichtigen.

G_3_00826: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Einreichung des Gesuchs und Annahme desselben:

- Richtig: die regionale oder Landesektion die Eintragungsverfügung formalisiert;
- Falsch: das Nationale Komitee die Eintragungsverfügung formalisiert;
- Falsch: die regionale oder Landesektion die Eintragungsverfügung nicht formalisiert;
- Falsch: die regionale oder Landesektion dem Antragsteller die erfolgte Ablehnung des Eintragungsgesuches mitteilt.

G_3_00827: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Fall, dass die Eintragung einer Finanzgarantie unterliegt, vor, dass das betroffene Subjekt:

- Richtig: innerhalb von neunzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Annahme des Eintragungsgesuches die Finanzgarantie einreichen muss;
- Falsch: nicht verpflichtet ist, die Finanzgarantie vorzulegen, um die Formalisierung der Eintragung zu erhalten;
- Falsch: innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Annahme des Eintragungsgesuches die Finanzgarantie einreichen kann, wenn es möchte;
- Falsch: innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Annahme des Eintragungsgesuches die Finanzgarantie einreichen muss.

G_3_00828: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, die für jene Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 registriert sind, sowie für Unternehmen mit Zertifizierung des Umweltmanagementsystems im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden;
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind oder im Besitz der Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 sind.

G_3_00829: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Vermittlung und den Handel von Abfällen ohne Besitz derselben:

- Richtig: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, die für jene Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 registriert sind, sowie für Unternehmen mit Zertifizierung des Umweltmanagementsystems im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden.
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind oder im Besitz der Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 sind.

G_3_00830: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt von der Eintragung suspendiert werden?

- Richtig: Ja, mit einer Verfügung der regionalen und Landesektionen des Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, es kann nur aus dem Verzeichnis gestrichen werden.

G_3_00831: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt aus der Eintragung gestrichen werden?

- Richtig: Ja, mit einer Verfügung der regionalen und Landesektionen des Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, es kann nur vom Verzeichnis suspendiert werden.

G_3_00832: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt aus dem Verzeichnis gestrichen werden, auch wenn es nicht darum ersucht hat?

- Richtig: Ja, bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie, da die einschlägigen Bestimmungen als einzige Form der Streichung die Streichung auf Anfrage des betroffenen Subjekts vorsehen;
- Falsch: Nein, wenn es nicht einverstanden ist, kann es nur suspendiert werden.

G_3_00833: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt vom Verzeichnis suspendiert werden, auch wenn es nicht darum ersucht hat?

- Richtig: Ja, bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie, da die einschlägigen Bestimmungen als einzige Form der Suspendierung die Suspendierung auf Anfrage des betroffenen Subjekts vorsehen;
- Falsch: Nein, wenn es nicht einverstanden ist, kann es nur gestrichen werden.

G_3_00834: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 werden die Verfügungen für die Suspendierung und den Widerruf der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: von den regionalen und Landessektionen des Verzeichnisses beschlossen;
- Falsch: nur vom Nationalen Komitee beschlossen;
- Falsch: im Allgemeinen von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region beschlossen; wenn es aber um Unternehmen geht, die gefährliche Abfälle bewirtschaften, werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen;
- Falsch: nur im Fall von Hausabfällen von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der sich der Rechtssitz des betroffenen Unternehmens befindet, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees beschlossen; in den anderen Fällen werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen.

G_3_00835: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 wird die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von den regionalen und Landessektionen im Sinne der Vorgaben des Artikels 9 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 ausgesetzt, wenn eines der folgenden Geschehnisse eintritt und dem Unternehmen oder der Körperschaft zuzuordnen ist, eines ausgenommen; welches?

- Richtig: Die nichterfolgte Berücksichtigung der Bestimmungen über Familienbeziehungen;
- Falsch: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen enthalten oder genannt sind;
- Falsch: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht gemäß Artikel 18, Absatz 1;
- Falsch: Die Nichtbefolgung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz.

G_3_00836: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 wird die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von den regionalen und Landessektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für folgenden Zeitraum ausgesetzt:

- Richtig: nicht mehr als hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgend sein müssen;
- Falsch: nicht mehr als zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgend sein müssen.
- Falsch: nicht mehr als hundert aufeinanderfolgende Tage insgesamt.
- Falsch: nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Tage insgesamt.

G_3_00837: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die regionalen und Landessektionen:

- Richtig: Die Sektion legt mit der Suspendierungsverfügung die Frist fest, innerhalb der sich das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft an die geltenden Bestimmungen anpassen muss;
- Falsch: Die Sektion legt mit der Suspendierungsverfügung keinerlei Frist fest, innerhalb der sich das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft an die geltenden Bestimmungen anpassen muss, da ihnen dieses Recht nicht zusteht;
- Falsch: Zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme müssen mindestens drei Tage verstreichen.
- Falsch: Zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme müssen mindestens zwanzig Tage verstreichen.

G_3_00838: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 werden die Unternehmen und die Körperschaften aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit Verfügung der regionalen und Landessektionen gestrichen, wenn die folgenden Umstände außer einem eintreten; welcher ist das?

- Richtig: Wenn sie in das Handelsregister eingetragen werden;
- Falsch: Wenn sie aus dem Handelsregister gestrichen werden;
- Falsch: Wenn das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht;
- Falsch: Wenn eine oder mehrere Voraussetzungen und Bedingungen für die Eintragung in das Verzeichnis gemäß Artikel 10, Absatz 2 wegfallen, mit Ausnahme der Vorgaben in Buchstabe g) desselben Absatzes (sich bei der Ersteintragung nicht im Zustand der Liquidation zu befinden oder einem Konkursverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nach ausländischer Gesetzgebung zu unterliegen).

G_3_00840: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ab dem Datum der Mitteilung der entsprechenden Verfügung oder ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Streichung, sofern es sich um eine gesetzeskonforme Streichung auf Anfrage des Eingetragenen handelt, wirksam;
- Falsch: rückwirkend ab dem Datum der Eintragung in das Verzeichnis wirksam;
- Falsch: ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung der entsprechenden Verfügung wirksam;
- Falsch: ab Eintreten der Ursache der Streichung wirksam.

G_3_00841: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 kann die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ausgesetzt und gestrichen werden;
- Falsch: nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden;
- Falsch: ausgesetzt, aber nie gestrichen werden;
- Falsch: nur mit Beginn eines neuen Eintragungszeitraums unterbrochen, aber nie ausgesetzt oder gestrichen werden.

G_3_00842: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 werden die Sanktionen der Suspendierung und Streichung gemäß Artikeln 19 und 20, Buchstaben b), d) und e) von den regionalen und Landesektionen wie folgt verhängt:

- Richtig: Nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen;
- Falsch: Auch ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen;
- Falsch: Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese formell darum ersuchen;
- Falsch: Auch durch nicht begründete Verfügungen.

G_3_00843: Was geschieht im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 mit den im Verzeichnis eingetragenen Unternehmen und Körperschaften bei Verfall gemäß Artikel 20, Absatz 1, Buchstaben c (Streichung aus dem Handelsregister) und f (Unterlassung der Einzahlung der Jahresgebühr gemäß Artikel 24, Absatz 7 seit über 12 Monaten)?

- Richtig: Sie werden direkt aus dem Verzeichnis gestrichen;
- Falsch: Sie erhalten eine nicht begründete Streichungsverfügung;
- Falsch: Sie werden suspendiert, erhalten aber keine Streichungsverfügung;
- Falsch: Sie müssen nicht gestrichen werden, wenn sie eine Geldstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands, der die Streichung bedingt hat, zahlen.

G_3_00845: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 erfolgt die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: durch Einreichung einer Eigenerklärung an die regionale oder Landesektion gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in der das Fortbestehen der geforderten Voraussetzungen bestätigt wird;
- Falsch: durch Einreichung eines neuen Antrags um Eintragung;
- Falsch: automatisch, ohne einen neuen Antrag oder eine Eigenerklärung einreichen zu müssen;
- Falsch: durch Einreichung eines Antrags um Erneuerung, auch wenn die Eintragung bereits verfallen ist.

G_3_00846: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 registriert sind oder die Zertifizierung UNI-EN ISO 14001 besitzen, unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Bestimmungen bei der Ausführung der vorgesehenen Verfahren für die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie können die neue Eintragungsverfügung mit einer Eigenerklärung an die regionale oder Landesektion im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 ersetzen;
- Falsch: Sie können von den Verfahren für die Erneuerung der Eintragung absehen;
- Falsch: Sie müssen die Eintragung mit den normalen Verfahren erneuern;
- Falsch: Sie haben Anspruch auf die automatische Erneuerung der Eintragung.

G_3_00847: Gegen die Beschlüsse der regionalen und Landessektionen, sowie der Sektionen gemäß Artikel 3, Absatz 3 können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, im Sinne und nach Maßgabe des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist;
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht;
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht;
- Falsch: ausschließlich an den Staatspräsidenten.

G_3_00848: Gegen die Verfügungen der regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: können die Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen;
- Falsch: ist keinerlei Rekurs möglich;
- Falsch: ist nur ein gerichtlicher Rekurs, aber kein Rekurs an das Nationale Komitee des Verzeichnisses möglich;
- Falsch: können die Betroffenen Rekurs beim Präsidenten der Region einlegen.

G_3_00849: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ("Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren") gilt mit Bezug auf die finanziellen Ressourcen:

- Richtig: Die Gesuche um Eintragung, Änderung oder Streichung unterliegen der Entrichtung von Sekretariatsgebühren;
- Falsch: Die Gesuche um Eintragung, Änderung oder Streichung unterliegen nie der Entrichtung von Sekretariatsgebühren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften sind nicht zur Entrichtung einer Jahresgebühr für die Eintragung, die kostenlos ist, verpflichtet;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften sind zur Entrichtung einer Jahresgebühr für die Eintragung, die unabhängig von der Tätigkeit immer gleich ist, verpflichtet.

G_3_00850: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ("Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren") müssen die Unternehmen und Körperschaften:

- Richtig: der zuständigen regionalen oder Landessektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: der zuständigen Region innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: nicht unbedingt der zuständigen regionalen oder Landessektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt.

G_3_00851: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 (“Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren”) gilt für die Unternehmen bei Änderung wegen Erweiterung des Fuhrparks:

- Richtig: Sie müssen zwecks unmittelbarer Verwendung der Fahrzeuge der Änderungsmitteilung eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 laut dem mit Beschluss des Nationalen Komitees genehmigten Musters beilegen;
- Falsch: Sie können nie die unmittelbare Verwendung der Fahrzeuge erhalten;
- Falsch: Sie erstellen zum Zwecke der Mitteilung der Änderung das allgemein vorgesehene Gesuch um Eintragung;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Änderung zu melden.

G_3_00852: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt bei Verlegung des Rechtssitzes des im Verzeichnis eingetragenen Unternehmens in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen regionalen Sektion als der Sektion, die die Eintragung vorgenommen hat:

- Richtig: Das Gesuch um Änderung wird an die Sektion gestellt, in deren Einzugsgebiet das Unternehmen den Sitz verlegt hat; genannte Sektion nimmt die Änderung der Eintragung vor und teilt sie der Herkunftssektion mit, welche das Unternehmen aus dem eigenen Verzeichnis streicht;
- Falsch: Es bedarf keines Änderungsgesuches an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Das Gesuch um Änderung wird an die Herkunftssektion gestellt, die die Streichung des Unternehmens aus dem eigenen Verzeichnis vornimmt und dies der Sektion mitteilt, in deren Einzugsgebiet das Unternehmen den Sitz verlegt hat; letztere nimmt dann die Änderung der Eintragung vor;
- Falsch: Das Gesuch um Änderung wird sowohl an die Sektion, in deren Einzugsgebiet das Unternehmen den Sitz verlegt hat, als auch an die Herkunftssektion gestellt.

G_3_00853: Im Sinne des Dekret 3. Juni 2014, Nr. 120 (“Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren”) gilt für die Unternehmen, die die Änderungen gemäß Art. 18 tätigen und dies dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe formell mitteilen:

- Richtig: Sie sind aufgrund der Eintragungsverfügung in ihrem Besitz bis zum Änderungsbeschluss der regionalen Sektion weiterhin tätig;
- Falsch: Sie dürfen nicht aufgrund der Eintragungsverfügung in ihrem Besitz bis zum Änderungsbeschluss der regionalen Sektion weiter tätig sein;
- Falsch: Sie dürfen nicht aufgrund der Eintragungsverfügung in ihrem Besitz bis zu dreißig Tagen nach dem Änderungsbeschluss der regionalen Sektion tätig sein;
- Falsch: Sie sind weiterhin aufgrund der Eintragungsverfügung in ihrem Besitz bis zum Änderungsbeschluss der regionalen Sektion tätig, mit Ausnahme der Subjekte, die in Kategorie 5 “Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen” eingetragen sind.

G_3_00854: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, können die eingetragenen Unternehmen und Körperschaften nach der Zuweisung der Eintragsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Zugang zu den Verfügungen der zuständigen Sektion, sei es telematisch als auch bei jeglicher Handelskammer, haben;
- Falsch: Zugang zu den Verfügungen der zuständigen Sektion nur bei einer Handelskammer, aber nicht telematisch haben;
- Falsch: nur telematischen Zugang zu den Verfügungen der zuständigen Sektion haben;
- Falsch: nicht die Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen, Auszügen oder Listen beantragen.

G_3_00855: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt mit Bezug auf die Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Das Nationale Komitee sorgt für die informatische Veröffentlichung des Verzeichnisses, und es kann in die veröffentlichten Daten Einsicht genommen werden;
- Falsch: Das Nationale Komitee sorgt für die informatische Veröffentlichung des Verzeichnisses, doch kann in die veröffentlichten Daten keine Einsicht genommen werden, da sie persönlich und vertraulich sind;
- Falsch: Das Verzeichnis ist eine Quelle persönlicher und vertraulicher Daten und darf als solches nicht auf informatischem Wege veröffentlicht werden;
- Falsch: Das Nationale Komitee sorgt für die informatische Veröffentlichung des Verzeichnisses und die eingetragenen Unternehmen und Körperschaften können nur Einsicht in diese Daten nehmen, aber nicht die Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen, Auszügen oder Listen beantragen.

G_3_00856: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 müssen die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften:

- Richtig: eine Jahresgebühr für die Eintragung laut den von Art. 24 des Dekrets vorgesehenen Beträgen entrichten;
- Falsch: keine Jahresgebühr für die Eintragung entrichten;
- Falsch: nur eine anfängliche, aber keine jährliche Eintragungsgebühr entrichten;
- Falsch: eine Jahresgebühr für die Eintragung entrichten, die für alle Kategorien gemäß Art. 8 des Dekrets dieselbe ist.

G_3_00857: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 bewirkt die Unterlassung der Einzahlung der Jahresgebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen:

- Richtig: die Suspendierung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die so lange aufrecht bleibt, bis der Sektion der Nachweis für die durchgeführte Einzahlung erbracht wird und, falls die Unterlassung mehr als zwölf Monate andauert, die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: die unmittelbare Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: die Suspendierung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die so lange aufrecht bleibt, bis der Sektion der Nachweis für die durchgeführte Einzahlung erbracht wird, aber nie die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: die Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn die Unterlassung mehr als zwei Monate andauert.

G_3_00858: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben, unter der Bedingung, dass diese Vorgänge integraler und ergänzender Bestandteil der Organisation des Betriebes sind, von dem die Abfälle erzeugt werden:

- Richtig: in einer Sondersektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe aufgrund der Einreichung einer Mitteilung eingetragen;
- Falsch: zur Leistung von Finanzgarantien verpflichtet;
- Falsch: an die Bestimmungen gemäß Absätzen 5, 6, und 7 des Art. 212, welche die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe regeln, gebunden;
- Falsch: nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und auch nicht in einer Sondersektion desselben eingetragen.

G_3_00860: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind die Organisationen gemäß Artikel 223 des GvD Nr. 152 von 2006 (Konsortien für Verpackungsmaterialien), beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle, von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist, können jedoch ein vereinfachtes Verfahren für die Eintragung beanspruchen;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist, unterliegen jedoch einem verschärften und komplexeren Verfahren für die Eintragung.

G_3_00863: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist das Nationale Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette gemäß Art. 233 des GvD Nr. 152 von 2006, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle, von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist, können jedoch ein vereinfachtes Verfahren für die Eintragung beanspruchen;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist, unterliegen jedoch einem verschärften und komplexeren Verfahren für die Eintragung.

G_3_00865: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe alle folgenden Kategorien befreit, eine ausgenommen:

- Richtig: die Unternehmen, die Sanierungen von Standorten durchführen;
- Falsch: das nationale Verpackungskonsortium CONAI gemäß Art. 224 des GvD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle gemäß Artikel 236 des GvD Nr. 152 von 2006;
- Falsch: die zusammengeschlossenen operativen Strukturen, die von Erzeugern und Importeuren für Altreifen gemäß Artikel 228 des GvD Nr. 152 von 2006 errichtet werden.

G_3_00866: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind die Sonderbetriebe, die Gemeindekonsortien und die Gesellschaften zur Betreuung öffentlicher Dienste gemäß GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Falsch, für diese Subjekte wird die Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischer Mitteilung der Gemeinde oder des Gemeindekonsortiums an die gebietszuständige regionale Sektion getätigt und gilt für die Dienste zur Bewirtschaftung der Hausabfälle, die in denselben Gemeinden erzeugt werden;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Subjekte befolgen das allgemeine Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis, indem sie einen Antrag um Eintragung im Sinne des Art. 15 des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 stellen;
- Falsch: Falsch, auch diese gehören zu den Tätigkeiten, für die die Eintragung in das Verzeichnis zwingend vorgeschrieben ist, unterliegen jedoch einem verschärften und komplexeren Verfahren für die Eintragung.

G_3_00867: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Sammlung und den Transport gefährlicher Abfälle eingetragenen Körperschaften und Unternehmen:

- Richtig: Sie sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports nicht gefährlicher Abfälle befreit, sofern letztere Tätigkeit nicht die Änderung der Klasse bewirkt, für die die Unternehmen eingetragen sind;
- Falsch: Sie sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports nicht gefährlicher Abfälle befreit, sofern letztere Tätigkeit die Änderung der Klasse bewirkt, für die die Unternehmen eingetragen sind;
- Falsch: Sie sind nie von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle befreit;
- Falsch: Sie dürfen keine Tätigkeiten der Sammlung und des Transports weder von gefährlichen noch von nicht gefährlichen Sonderabfällen ausüben.

G_3_00868: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Körperschaften und Unternehmen, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports gefährlicher Abfälle ausüben:

- Richtig: Sie sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports nicht gefährlicher Abfälle befreit, sofern letztere Tätigkeit nicht die Änderung der Klasse bewirkt, für die die Unternehmen eingetragen sind;
- Falsch: Sie können nie in das Verzeichnis eingetragen werden, da sie im Sonderverzeichnis anstatt im Verzeichnis gemäß Art. 212 eingetragen sind;
- Falsch: Sie können im Verzeichnis eingetragen sein, sind aber nie von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports nicht gefährlicher Abfälle befreit;
- Falsch: Sie können nie im Verzeichnis eingetragen sein.

G_3_00872: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 unterliegen die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben, unter der Bedingung, dass diese Vorgänge integraler und ergänzender Bestandteil der Organisation des Betriebes sind, von dem die Abfälle erzeugt werden, einer besonderen Regelung bezüglich der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie werden aufgrund einer Mitteilung in das Verzeichnis eingetragen;
- Falsch: Sie sind zur Leistung der Finanzgarantien verpflichtet;
- Falsch: Sie zahlen keine Jahresgebühren für die Registrierung;
- Falsch: Sie sind aufgrund einer besonderen Eintragung, die alle 20 Jahre erneuert werden muss, im Verzeichnis eingetragen.

G_3_00873: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen sind davon befreit;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern sind davon befreit;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben sind davon befreit.

G_3_00874: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss ein Unternehmen, das eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt und die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports gefährlicher Abfälle vornimmt, angemessene Finanzgarantien zugunsten des Staates leisten, die aber um vierzig Prozent reduziert sind:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es muss dieselben angemessenen Finanzgarantien wie ein Unternehmen ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 leisten;
- Falsch: Falsch, es muss keine Finanzgarantien leisten;
- Falsch: Falsch, es muss Finanzgarantien leisten, die im Vergleich zu jenen eines Unternehmens ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden.

G_3_00875: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss ein Unternehmen, das eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt und die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben vornimmt, angemessene Finanzgarantien zugunsten des Staates leisten, die aber um vierzig Prozent reduziert sind:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es muss dieselben angemessenen Finanzgarantien wie ein Unternehmen ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 leisten;
- Falsch: Falsch, es muss keine Finanzgarantien leisten;
- Falsch: Falsch, es muss Finanzgarantien leisten, die im Vergleich zu jenen eines Unternehmens ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden.

G_3_00877: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss sich ein Unternehmen für die Tätigkeiten der Sanierung von Standorten und der Sanierung von asbesthaltigen Gütern nie in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn es eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt:

- Richtig: Falsch, es muss sich eintragen und angemessene Finanzgarantien, wenn auch in reduziertem Ausmaß, leisten;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, es muss sich eintragen und dieselben Finanzgarantien leisten, wie Unternehmen ohne Zertifizierung, die in dieser Kategorie eingetragen sind;
- Falsch: Falsch, es kann sich fakultativ eintragen, muss es aber nicht verpflichtend.

G_3_00879: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 hängt die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates ab:

- Richtig: für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen sowie der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: nur für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: nur für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Optionen trifft zu.

G_3_00880: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Logistikunternehmen in Bahnhöfen, Umschlagszentren, Terminals, Frachtzentren und Häfen, denen im Rahmen des intermodalen Verkehrs Abfälle in Erwartung der Übernahme derselben durch das Bahn- oder Schiffsunternehmen oder das Unternehmen, das den nachfolgenden Transport durchführt, anvertraut werden:

- Richtig: Sie sind im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen;
- Falsch: Sie sind nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen;
- Falsch: Sie sind im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen und ihre Eintragung ist nicht erneuerbar, sondern unbefristet gültig;
- Falsch: Sie sind nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, müssen jedoch angemessene Finanzgarantien leisten.

G_3_00881: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 wird die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees;
- Falsch: Nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Nur direkt vom Präsidenten des Verzeichnisses;
- Falsch: Von einer regionalen Sektion des Verzeichnisses nach Wahl des ansuchenden Subjekts.

G_3_00882: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 wird die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees beschlossen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Falsch, für die Eintragung bedarf es keinen Beschlusses; die Eintragung erfolgt vielmehr automatisch und ist fakultativ, nachdem ein spezifisches Blatt mit den eigenen Daten ausgefüllt wurde;
- Falsch: Sie wird von einer regionalen Sektion des Verzeichnisses nach Wahl des ansuchenden Subjekts beschlossen.

G_3_00883: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Verfügungen für den Verfall und die Annullierung der Eintragung von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees;
- Falsch: Nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der sich der Vertreter des betroffenen Unternehmens zum Zeitpunkt des Gesuches aufhält.

G_3_00884: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der zugunsten des Staates zu leistenden Finanzgarantien wie folgt beschlossen:

- Richtig: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees;
- Falsch: Nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Von einer regionalen Sektion des Verzeichnisses nach Wahl des ansuchenden Subjekts.

G_3_00885: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der zugunsten des Staates zu leistenden Finanzgarantien von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees beschlossen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie werden ausschließlich vom Rechnungshof beschlossen;
- Falsch: Falsch, sie werden ausschließlich vom Staatsrat im Beratungswege beschlossen;
- Falsch: Falsch, sie werden ausschließlich von den regionalen Verwaltungsgerichten beschlossen.

G_3_00886: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Verfügungen für die Suspendierung und den Widerruf wie folgt beschlossen:

- Richtig: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees;
- Falsch: Von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der sich der Vertreter des betroffenen Unternehmens zum Zeitpunkt des Gesuches aufhält.
- Falsch: Nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;

G_3_00887: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Verfügungen der regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Die Betroffenen können beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen;
- Falsch: Es ist kein Verwaltungsrekurs zulässig;
- Falsch: Es kann nur bei den regionalen Verwaltungsgerichten und nicht beim Staatsrat Rekurs eingelegt werden;
- Falsch: Es ist die Verwaltungsklage bei den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig; das Urteil kann mit einem Verwaltungsrekurs beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses angefochten werden.

G_3_00888: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 können die Betroffenen gegen die Verfügungen der regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Rekurs beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses einlegen:

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab Notifizierung der Verfügungen;
- Falsch: nie;
- Falsch: innerhalb von einem Kalenderjahr ab Notifizierung der Verfügungen;
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Sektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird.

G_3_00889: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen;
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein;
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen;
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen.

G_3_00890: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf den Grundsatz der "Ermittlung von Voraussetzungen für die Eintragung, die für jede Sektion unterschiedlich sind, um jeder Sektion die Möglichkeit zu geben, in der Verwaltung des Verzeichnisses autonom zu sein":

- Richtig: Falsch, es stützt sich auf den Grundsatz der "Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen";
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, es stützt sich auf den Grundsatz der "Ermittlung der fakultativen Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen";
- Falsch: Falsch, es stützt sich auf den Grundsatz des "Mangels an Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen".

G_3_00891: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: auf die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport;
- Falsch: auf die Möglichkeit, die geltenden Gesetzesvorschriften über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren;
- Falsch: auf die Definition neuer Bestimmungen über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften;
- Falsch: auf den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport.

G_3_00892: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: tatsächliche Deckung der Spesen durch die Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung;
- Falsch: tatsächliche Deckung der Spesen nur durch Schenkungen, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen;
- Falsch: tatsächliche Deckung der Spesen nur durch Finanzmittel des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen;
- Falsch: tatsächliche Deckung der Spesen durch die Sekretariatsgebühren und die Geldstrafen zu Lasten der Subjekte, die gegen die Eintragungsbestimmungen verstoßen, mit dem Verbot, Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen.

G_3_00894: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Zusammenschaltung und Interoperabilität mit den öffentlichen Verwaltungen, die für die Führung der öffentlichen Register zuständig sind;
- Falsch: vollkommene Autonomie und Unmöglichkeit der Kommunikation mit allen öffentlichen Verwaltungen, die für die Führung der öffentlichen Register zuständig sind, um die Unabhängigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten;
- Falsch: Abschaffung der öffentlichen Verwaltungen, die für die Führung der öffentlichen Register zuständig sind;
- Falsch: Abschaffung der öffentlichen Register.

G_3_00895: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Umformulierung des Disziplinar- und Strafsystems des Verzeichnisses und der Gründe für die Streichung der Eintragung;
- Falsch: Abschaffung der Gründe für die Streichung der Eintragung;
- Falsch: Abschaffung des Disziplinar- und Strafsystems des Verzeichnisses;
- Falsch: Unmöglichkeit einer Umformulierung der Gründe für die Streichung aus dem Verzeichnis, die dem strikten Gesetzesvorbehalt unterliegen.

G_3_00896: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Festlegung der Zuständigkeiten und der Verantwortung des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Festlegung der Zuständigkeiten des technischen Verantwortlichen, mit dem Verbot, für denselben irgendwelche Verantwortungen vorzusehen;
- Falsch: Zuweisung der Aufgaben des technischen Verantwortlichen durch den Präsidenten des Verzeichnisses.
- Falsch: Abschaffung des technischen Verantwortlichen;

G_3_00897: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind folgende Subjekte von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ausgeschlossen:

- Richtig: landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, Ersterzeuger von Abfällen, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: alle landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches;
- Falsch: alle Unternehmer im Sinne des Art. 2082 des Zivilgesetzbuches;
- Falsch: landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, Ersterzeuger von Abfällen, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Staatsgebietes zwecks Abgabe derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183 des GvD Nr. 152/2006.

G_3_00898: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, die Ersterzeuger von Abfällen sind:

- Richtig: sie sind von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183 des GvD Nr. 152/2006 ausgeschlossen;
- Falsch: sie sind immer von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ausgeschlossen;
- Falsch: sie müssen nur für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183 des GvD Nr. 152/2006 im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein;
- Falsch: sie müssen immer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein.

G_3_00900: Mit Rundschreiben Nr. 437 vom 29. Mai 2015 wurde geklärt, dass ein Unternehmen, das durch die eigene Tätigkeit erzeugte, hausmüllähnliche Sonderabfälle zu den Sammelstellen transportieren möchte, die vom MD vom 8. April 2008 geregelt werden, der Eintragung in das Verzeichnis im Sinne des obengenannten Artikels 212, Absatz 8 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 unterliegt (betreffend "die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben") und sich dementsprechend in die Kategorie 2bis gemäß MD 120/2014 eintragen muss:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die im Rundschreiben gelieferte Lösung besagt, dass für diese Tätigkeit keine Eintragung notwendig ist;
- Falsch: Falsch, die im Rundschreiben gelieferte Lösung besagt, dass für diese Tätigkeit die Eintragung in die Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" erforderlich ist;
- Falsch: Falsch, die im Rundschreiben gelieferte Lösung besagt, dass für diese Tätigkeit die Eintragung in die Kategorie 5: "Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen" erforderlich ist.

G_3_00901: Kann im Sinne des Rundschreibens Nr. 437 vom 29. Mai 2015 ein Unternehmen, das durch die eigene Tätigkeit erzeugte, hausmüllähnliche Sonderabfälle zu den Sammelstellen transportieren möchte, die vom MD vom 8. April 2008 geregelt werden, der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne des obengenannten Artikels 212, Absatz 8 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 unterzogen werden (betreffend "die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben"), mit entsprechender Eintragung in die Kategorie 2bis gemäß MD 120/2014?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, für diese Tätigkeit ist keinerlei Eintragung erforderlich;
- Falsch: Nein, für diese Tätigkeit ist die Eintragung in die Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" erforderlich;
- Falsch: Falsch, die im Rundschreiben gelieferte Lösung besagt, dass für diese Tätigkeit die Eintragung in die Kategorie 5: "Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen" erforderlich ist.

G_3_00902: Mit Rundschreiben Nr. 1140 vom 15. Dezember 2014 hat das Nationale Komitee befunden, dass bei Änderungen der Eintragung wegen Verlegung des Rechtssitzes in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen regionalen Sektion als jener, die die Eintragung vorgenommen hat, im Sinne des Art. 18, Absatz 4 des Ministerialdekrets Nr.120 von 2014, berücksichtigt, dass das Unternehmen auch dem Handelsregister die Änderung des Rechtssitzes mitteilt:

- Richtig: die Nachricht der Verlegung an das Handelsregister, die das betroffene Subjekt über zertifizierte elektronische Post der regionalen Sektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Sitz verlegt wurde, übermittelt, gleichwertig ist mit dem Gesuch um Änderung der Eintragung;
- Falsch: das betroffene Subjekt dennoch dem Verzeichnis die Verlegung mit einem Änderungsantrag mitteilen muss;
- Falsch: das betroffene Subjekt, nach der Mitteilung der Verlegung an das Handelsregister, keinerlei Mitteilung mehr an das Verzeichnis tätigen muss;
- Falsch: das betroffene Subjekt die Verlegung weder dem Handelsregister noch dem Verzeichnis mitzuteilen hat.

G_3_00903: Mit Rundschreiben Nr. 1140 vom 15. Dezember 2014 hat das Nationale Komitee befunden, dass bei Änderungen der Eintragung wegen Verlegung des Rechtssitzes in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen regionalen Sektion als jener, die die Eintragung vorgenommen hat, im Sinne des Art. 18, Absatz 4 des Ministerialdekrets Nr.120 von 2014, berücksichtigt, dass das Unternehmen auch dem Handelsregister die Änderung des Rechtssitzes mitteilt, die Nachricht der Verlegung an das Handelsregister, die das betroffene Subjekt über zertifizierte elektronische Post an die regionale Sektion übermittelt, in deren Zuständigkeitsgebiet der Sitz verlegt wurde, gleichwertig ist mit dem Gesuch um Änderung der Eintragung:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, das betroffene Subjekt muss dennoch dem Verzeichnis die Verlegung mit einem Änderungsantrag mitteilen;
- Falsch: Falsch, es besteht keinerlei Pflicht, dem Verzeichnis diese Änderung mitzuteilen;
- Falsch: Falsch, nachdem das betroffene Subjekt dem Handelsregister die Verlegung mitgeteilt hat, ist es zu keiner Mitteilung an das Verzeichnis verpflichtet.

G_3_00904: Mit Rundschreiben Nr. 1140 vom 15. Dezember 2014 hat das Nationale Komitee geklärt, dass die regionale Sektion bei Disziplinarmaßnahmen:

- Richtig: bewerten muss, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die Tätigkeit im Rahmen der Eintragungskategorie oder das gesamte Unternehmen betrifft; je nach Ergebnis der Bewertung kann die Maßnahme nämlich alle Eintragungskategorien eines Unternehmens oder nur einige davon betreffen;
- Falsch: nicht bewerten muss, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die Tätigkeit im Rahmen der Eintragungskategorie oder das gesamte Unternehmen betrifft, da die Maßnahme notgedrungen alle Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen muss;
- Falsch: bewerten muss, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit im Rahmen der Eintragungskategorie oder das gesamte Unternehmen betrifft, sie aber nicht verpflichtet ist, klar und ausführlich ihre Bewertungen, die geheim bleiben müssen, zu begründen;
- Falsch: nicht bewerten muss, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit im Rahmen der Eintragungskategorie oder das gesamte Unternehmen betrifft, da die Maßnahme notgedrungen nur einige Eintragungskategorien betreffen muss und nie alle Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen kann.

G_3_00905: Muss im Sinne des Rundschreibens Nr. 1140 vom 15. Dezember 2014 die Disziplinarmaßnahme notgedrungen alle Eintragungskategorien eines Unternehmens oder nur einige davon betreffen?

- Richtig: Sie kann sowohl alle Eintragungskategorien eines Unternehmens, als auch nur einige davon betreffen; daher muss die regionale Sektion bewerten, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die im Rahmen der Eintragungskategorie ausgeübte Tätigkeit oder das gesamte Unternehmen betrifft;
- Falsch: Sie kann nur alle Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen;
- Falsch: Sie kann nur einige Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen;
- Falsch: Nur einige von ihnen und insbesondere nicht mehr als zwei Eintragungskategorien eines Unternehmens.

G_3_00906: Mit Rundschreiben Nr. 691 vom 12.06.2013 hat das Nationale Komitee befunden, dass Sperrmüll, sofern er im Rahmen der Tätigkeit von Bauunternehmen erzeugt wird, die im

Sinne des Art. 212, Absatz 8 des GvD 152/06 im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, vom Unternehmen selbst mit Eintragung in das Verzeichnis im Sinne des genannten Art. 212, Absatz 8, GvD 152/06 transportiert werden kann:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport keine Tätigkeit ist, die Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport nur als Kategorie 8 (Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben) Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport nur als Kategorie 9 (Sanierung von Standorten) Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist.

G_3_00907: Mit Beschluss Nr. 1 vom 22. April 2015 des Nationalen Komitees wurde das Reglement für die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen über die Wahrheit der Ersatzerklärungen für Bescheinigungen und Notorietätsurkunden im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, die zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingereicht werden, beschlossen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es besteht keinerlei Möglichkeit zu stichprobenartigen Kontrollen über die Wahrheit der Ersatzerklärungen von Bescheinigungen;
- Falsch: Falsch, zum Zweck der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe müssen immer die originalen Dokumente, welche die erklärten Akte oder Fakten belegen, beigelegt werden;
- Falsch: Falsch, die Akten und Fakten, die Gegenstand von Ersatzerklärungen für Bescheinigungen und Notorietätsurkunden im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 sind und für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingereicht werden, werden immer als wahrheitsgetreu angesehen.

G_3_00908: Gibt es das Reglement für die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen über die Wahrheit der Ersatzerklärungen für Bescheinigungen und Notorietätsurkunden im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, die zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingereicht werden?

- Richtig: Ja, es wurde mit Beschluss Nr. 1 vom 22. April 2015 des Nationalen Komitees eingeführt;
- Falsch: Nein, denn es besteht keinerlei Möglichkeit zu stichprobenartigen Kontrollen über die Wahrheit der Ersatzerklärungen von Bescheinigungen;
- Falsch: Nein, weil zum Zweck der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe immer die originalen Dokumente, welche die erklärten Akte oder Fakten belegen, beigelegt werden müssen;
- Falsch: Ja, es wurde nur für einige Eintragskategorien eingeführt.

G_3_00909: Mit Beschluss Nr. 7 vom 25.11.2014 des Nationalen Komitees wurde die Regelung für die Änderungen verfügt, die die Übertragung der Eintragung auf ein anderes Rechtssubjekt vorsehen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Übertragung der Eintragung von einem Rechtssubjekt auf ein anderes ist nie möglich;
- Falsch: Falsch, die Übertragung der Eintragung von einem Rechtssubjekt auf ein anderes ist nicht nur unmöglich, sondern stellt auch eine Straftat dar;
- Falsch: Falsch, es gehört nicht zu den Aufgaben des Nationalen Komitees, eine solche Regelung zu verfügen.

G_3_00910: Ist die Übertragung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von einem Rechtssubjekt auf ein anderes möglich, zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit bei Zusammenschlüssen, Übernahmen, Teilungen, Schenkungen, Abtretungen von Betrieben oder Betriebszweigen?

- Richtig: Laut den Modalitäten und in den Fällen, die vom Beschluss Nr. 7 vom 25.11.2014 des Nationalen Komitees, welcher die Regelungen festlegt, geregelt werden;
- Falsch: Nein, die Übertragung der Eintragung von einem Rechtssubjekt auf ein anderes ist nie möglich;
- Falsch: Nein, die Übertragung der Eintragung von einem Rechtssubjekt auf ein anderes ist nicht nur unmöglich, sondern stellt auch eine Straftat dar;
- Falsch: Ja, dies ist immer kraft eines allgemeinen Grundsatzes möglich, auch wenn der Sachbereich noch nicht vom Nationalen Komitee geregelt worden ist.

G_3_00911: Die Übermittlung und Verwaltung der Gesuche und Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: muss unter Berücksichtigung des Reglements für die telematische Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen bezüglich der Eintragung in das Verzeichnis, das mit Beschluss Nr. 2 vom 11.09.2013 des Nationalen Komitees eingeführt wurde, erfolgen;
- Falsch: kann nur auf Papier erfolgen;
- Falsch: muss auf telematischem Wege erfolgen, auch wenn das Reglement für die telematische Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen bezüglich der Eintragung in das Verzeichnis noch nicht eingeführt wurde;
- Falsch: erfolgt ausschließlich aufgrund der internen organisatorischen Regeln jeder regionalen oder Landesektion, die zwischen telematischer oder Papierverwaltung wählen kann.

G_3_00912: Gibt es ein Reglement für die telematische Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen bezüglich der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe?

- Richtig: Ja, es wurde mit Beschluss Nr. 2 vom 11.09.2013 des Nationalen Komitees eingeführt;
- Falsch: Nein, weil die Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen nur auf Papier erfolgen kann;
- Falsch: Nein, noch nicht;
- Falsch: Nein, weil die Wahl zwischen telematischer oder Papierverwaltung jeder regionalen oder Landesektion überlassen ist.

G_3_00913: Im Sinne des Beschlusses Nr. 2 vom 11.09.2013 des Nationalen Komitees gilt für die Übermittlung und Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie müssen telematisch erfolgen;
- Falsch: Sie müssen nur für jene im Verzeichnis eingetragene Unternehmen oder Körperschaften telematisch erfolgen, die mehr als 15 Beschäftigte haben;
- Falsch: Sie müssen auf Papier erfolgen;
- Falsch: Sie müssen nur für jene Unternehmen oder Körperschaften telematisch erfolgen, die sehr große Mengen an Abfällen bewirtschaften.

G_3_00914: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen;
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge;
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar;
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden.

G_3_00915: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 hat keine rechtliche Bedeutung, da es sich immer um eine fakultative Eintragung handelt:

- Richtig: Falsch, die Eintragung ist obligatorisch und der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen kann rechtliche Folgen haben;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Eintragung ist fakultativ und der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen kann die Anwendung von Verwaltungsstrafen zur Folge haben;
- Falsch: Falsch, die Eintragung ist obligatorisch, aber der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen hat keine rechtliche Bedeutung.

G_3_00916: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Ermächtigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ausübt:

- Richtig: kann damit die Straftat der "unbefugten Abfallbewirtschaftung" gemäß Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 begehen;
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft;
- Falsch: wird nur mit einer Mahnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft;
- Falsch: kann auf keine Weise bestraft werden.

G_3_00917: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene

Ermächtigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ausübt, kann damit die Straftat der "unbefugten Abfallbewirtschaftung" gemäß Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 begehen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, er wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft;
- Falsch: Falsch, er wird nur mit einer Mahnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft;
- Falsch: Falsch, er kann auf keine Weise bestraft werden.

G_3_00918: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 seitens Subjekten, die dazu laut Gesetz verpflichtet sind:

- Richtig: kann eine strafrechtliche Übertretung darstellen, wenn alle Elemente für die strafrechtliche Haftung des handelnden Subjekts erfüllt sind;
- Falsch: kann nie eine strafrechtliche Übertretung darstellen, sondern höchstens einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße unterliegen;
- Falsch: ist nie strafbar, da die Eintragung in das Verzeichnis ihrem Wesen nach fakultativ ist;
- Falsch: beeinträchtigt nie die Möglichkeit, die Tätigkeit ohne Eintragung auszuüben, da es sich um eine Tätigkeit handelt, die Ausdruck der freien Wirtschaftsinitiative gemäß Art. 41 der Verfassung ist und als solche Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis sein kann oder auch nicht.

G_3_00919: Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft jeden, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Ermächtigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ("Nationales Verzeichnis der Umweltfachbetriebe") ausübt:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, Art. 212 ist unter den in Art. 256 angegebenen Bestimmungen nicht vorgesehen;
- Falsch: Falsch, Art. 212 wird ausdrücklich von den in Art. 256 angeführten Bestimmungen ausgeschlossen;
- Falsch: Falsch, der Straftatbestand "unbefugte Abfallbewirtschaftung" kann aus dem strengen Legalitätsgrundsatz heraus, der das Strafrecht regelt, nie durch die Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung ohne Eintragung in ein Verzeichnis erfüllt werden.

G_3_00921: In Ermangelung der Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Eintragungen oder Mitteilungen in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art.212 des GvD Nr. 152 von 2006 erfüllt werden müssen, kann das verantwortliche Subjekt:

- Richtig: im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden, doch müssen die Strafen im Sinne des Absatzes 4 derselben Bestimmung im Vergleich zu dem Fall, in dem jegliche Eintragung in das Verzeichnis fehlt, reduziert werden;
- Falsch: strafrechtlich nicht geahndet werden;
- Falsch: im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden, doch müssen die Strafen im Sinne des Absatzes 4 derselben Bestimmung im Vergleich zu dem Fall, in dem jegliche Eintragung in das Verzeichnis fehlt, erhöht werden;
- Falsch: nur einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße unterliegen.

G_3_04035: Die in den ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen müssen die Eintragung ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung alle fünf Jahre erneuern:

- Richtig: Wahr, durch Einreichen einer Eigenerklärung über das Fortbestehen der erforderlichen Voraussetzungen;
- Falsch: Wahr, indem sie ein neues Gesuch um Eintragung stellen;
- Falsch: Falsch, es ist keine Erneuerung erforderlich;
- Falsch: Falsch, sie müssen die Eintragung alle zwei Jahre erneuern.

G_3_04036: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden;
- Falsch: Sie muss alle fünfzehn Jahre erneuert werden;
- Falsch: Sie ist zeitlich unbegrenzt gültig und muss nicht erneuert werden;
- Falsch: Sie hat eine Laufzeit von sechs Monaten.

G_3_04037: Im Sinne des Art. 212 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 von 2006 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden;
- Falsch: Sie muss nicht erneuert werden, weil sie zeitlich unbegrenzt gültig ist;
- Falsch: Sie verfällt automatisch nach fünf Jahren, und es muss eine neue Ermächtigung beantragt werden, da keine Erneuerungsverfahren vorgesehen sind;
- Falsch: Sie muss nur dann erneuert werden, wenn das eingetragene Subjekt mit entsprechender Verfügung aus dem Verzeichnis gestrichen worden ist.

G_3_04083: Im Sinne des Art. 10 des MD Nr. 120 von 2014 kann sich der Inhaber eines Einzelunternehmens, der kein italienischer Staatsbürger ist:

- Richtig: trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, sofern er Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates ist, der dasselbe Recht für die italienischen Staatsbürger vorsieht;
- Falsch: immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, sofern er kein Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates ist;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen;
- Falsch: nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn er von der Botschaft seines Staates ein besonderes Visum erhält.

G_3_04087: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind alle folgenden Unternehmen und Körperschaften aufgrund einer Mitteilung an die gebietszuständige regionale oder Landesektion im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, außer:

- Richtig: Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste gemäß GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 für die Dienste des Transports und der Erzeugung von Asbest;
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152;
- Falsch: Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit, 8. März 2010, Nr. 65, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 4. Mai 2010, Nr. 102, durchführen.
- Falsch: Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste gemäß GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 für die Dienste der Bewirtschaftung der Hausabfälle, die in denselben Gemeinden erzeugt werden;

G_3_04088: In Ermangelung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 kann das verantwortliche Subjekt im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden:

- Richtig: mit einer Haftstrafe oder mit einer Geldbuße, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; sei es mit Haftstrafe als auch mit Geldbuße, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: mit einer Verwaltungsstrafe in doppelter Höhe des erzielten Gewinns, für jegliche Art von Abfall;
- Falsch: mit lebenslänglicher Haft, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: mit einer Verwaltungsstrafe in doppelter Höhe des erzielten Gewinns, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; der Betrag wird verdoppelt, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

G_3_04082: Sind im Sinne des Art. 8 des MD Nr. 120 von 2014 die “Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65” zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 3bis verpflichtet?

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, beide Subjekte sind von der Eintragung befreit;
- Falsch: Falsch, es sind nur die Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten laut vorhergehender Definition zur Eintragung verpflichtet;
- Falsch: Falsch, es sind nur die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) zur Eintragung verpflichtet.

G_3_04084: Im Sinne des Art. 10 Absatz 2 des MD 120 von 2014 kann sich der Firmeninhaber eines Einzelunternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn er keine rechtskräftigen Verurteilungen erlitten hat, auch im Sinne des Art. 444 der Strafprozessordnung. Wenn alle strafrechtlichen Wirkungen erloschen sind oder der Straferlass gewährt wurde, ist die Eintragung in das Verzeichnis trotzdem nicht zulässig, wenn:

- Richtig: er Haftstrafen für Straftaten erlitten hat, die von Bestimmungen über Umweltschutz vorgesehen sind, einschließlich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz, Bauwesen und Raumordnung;
- Falsch: er Haftstrafen für steuerrechtliche Straftaten erlitten hat;
- Falsch: er Haftstrafen für fahrlässige Straftaten erlitten hat;
- Falsch: er Haftstrafen für Straftaten erlitten hat, die von Bestimmungen über Umweltschutz vorgesehen sind, mit Ausnahme jener, die von den Bestimmungen über Gesundheitsschutz, Bauwesen und Raumordnung vorgesehen sind;

G_3_04085: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport auf Schiene durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen noch weitere einreichen müssen. Welche?

- Richtig: Originalgetreue Kopie der vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr ausgestellten Lizenz;
- Falsch: Nicht originalgetreue Kopie der vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr ausgestellten Lizenz;
- Falsch: Nicht originalgetreue Kopie des im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2007, Nr. 162 ausgestellten Sicherheitszertifikats;
- Falsch: Das Original des im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2007, Nr. 162 ausgestellten Sicherheitszertifikats.

G_3_04086: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport über Meere und Binnengewässer durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen:

- Richtig: eine angemessene Dokumentation über die Konformität der abfalltransportierenden Schiffe mit den einschlägigen geltenden Vorschriften mit Bezug auf die Abfälle, die sie transportieren möchten, einreichen;
- Falsch: nicht verpflichtet sind, weitere Unterlagen einzureichen;
- Falsch: eine originalgetreue Kopie der vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr ausgestellten Lizenz einreichen;
- Falsch: eine angemessene Dokumentation über die Nichtkonformität der Schiffe mit Bezug auf die Bestimmungen, die den Transport von festen Ladungen in loser Schüttung regeln, mit Bezug auf die Abfallarten, die sie transportieren möchten, einreichen.

G_3_04166: Falls das Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Verzeichnisses eintragen:

- Richtig: 1;
- Falsch: 4;
- Falsch: 5;
- Falsch: 2-bis;

G_3_04167: Falls das im Verzeichnis eingetragene Unternehmen die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt:

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert;
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Aussetzung der Eintragung;
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis gelöscht;
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten;

G_3_04168: Wurde der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt:

- Richtig: erfüllt er nicht die subjektiven Voraussetzungen für die Eintragung;
- Falsch: erfüllt er die subjektiven Voraussetzungen für die Eintragung;
- Falsch: muss er 5 Monate warten, um die Voraussetzungen erfüllen zu können;
- Falsch: kann er sich in die Kategorie 3bis eintragen;

G_3_04176: Welche dieser Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

- Richtig: Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste gemäß GvD 267/2000, für die Dienste der Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls;
- Falsch: Betriebe, welche die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen durchführen;
- Falsch: Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte gemäß Art. 194, Absatz 3 GVD 152/2006 betreiben;
- Falsch: Betriebe, welche Sanierungstätigkeiten durchführen;

G_3_04205: Wann muss die Eintragung in die Kategorie 2-bis erneuert werden?

- Richtig: Alle 10 Jahre;
- Falsch: Alle 5 Jahre;
- Falsch: Alle 2 Jahre;
- Falsch: Alle 15 Jahre;

G_3_04206: Die Entrichtung der jährlichen Eintragungsgebühr in die Kategorie 3-bis gemäß MD 120/2014:

- Richtig: beträgt 50 Euro;
- Falsch: ist von der Bezugsklasse abhängig;
- Falsch: ist nicht vorgesehen;
- Falsch: beträgt höchstens 1.800 Euro;

G_3_04207: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

- Richtig: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Menge in Tonnen der bewirtschafteten Abfälle ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Anzahl der bedienten Einwohner ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt vom Umsatz des Unternehmens ab;
- Falsch: Es ist keine Unterteilung in Klassen vorgesehen;

G_3_04208: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

- Richtig: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Menge in Tonnen der bewirtschafteten Abfälle ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Anzahl der bedienten Einwohner ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt vom Umsatz des Unternehmens ab;
- Falsch: Es ist keine Unterteilung in Klassen vorgesehen;

G_3_04241: Mit Bezug auf Art. 10, Absatz 4 des MD 120/2014 sind Unternehmen, die sich für mehrere zulässige Kategorien in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, verpflichtet:

- Richtig: mindestens einen technischen Verantwortlichen zu ernennen;
- Falsch: mindestens einen verschiedenen technischen Verantwortlichen für jede Kategorie zu ernennen;
- Falsch: zwingend technische Verantwortliche in derselben Anzahl der zugelassenen Kategorien zu ernennen;
- Falsch: zwingend mehrere technische Verantwortliche je nach Eintragsklasse zu ernennen;

G_3_04242: Im Sinne des Art. 11 des MD 120/2014 ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen:

- Richtig: eine technische Eignung;
- Falsch: eine fachliche Kompetenz;
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung;
- Falsch: Keine Antwort ist richtig;

G_3_04243: Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle eingetragen sind, brauchen Folgendes nicht nachzuweisen:

- Richtig: die Voraussetzung des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: die Tätigkeiten, bei denen die Abfälle erzeugt wurden;
- Falsch: die Identifikationsdaten der für die Abfälle verwendeten Transportmittel;
- Falsch: die technische Eignung der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge;

G_3_04245: Bei wie vielen Unternehmen kann der technische Verantwortliche im Sinne des Art. 12 Abs. 2 des MD 120/2014 seine Aufgabe gleichzeitig ausüben?

- Richtig: Keine Antwort ist richtig;
- Falsch: Bei maximal 40 Unternehmen;
- Falsch: Der Grenzwert wird von Abs. 1 des Art. 12 des MD 120/2014 festgelegt;
- Falsch: Bei maximal 5 Unternehmen pro Kategorie;

G_3_04246: Die Übertragung der Eintragung in das Verzeichnis auf einen anderen Rechtsträger:

- Richtig: ist unter bestimmten Bedingungen zulässig und muss dem Verzeichnis auf einem spezifischen Vordruck mittels zertifizierter elektronischer Post mitgeteilt werden;
- Falsch: ist immer zulässig und muss dem Verzeichnis auf einem speziellen Papiervordruck mitgeteilt werden;
- Falsch: ist nie zulässig;
- Falsch: ist nur im Fall der Betriebspacht oder der Pacht eines Betriebszweiges zulässig;

G_3_04247: Im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1/2016, übermittelt im Anschluss an den Beschluss der regionalen Sektion:

- Richtig: das Sekretariat dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt eine Mitteilung mittels zertifizierter elektronischer Post, mit der es die Genehmigung des Antrags notifiziert und die für die Verfügung einzuzahlenden Beträge mitteilt;
- Falsch: das Sekretariat per Post das Original der Verfügung in Papierform;
- Falsch: das Sekretariat dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt eine Mitteilung, in der es erklärt, wie die Verfügung in Papierform bei den Büros des Verzeichnisses abgeholt werden kann;
- Falsch: das Sekretariat dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt einen eingeschriebenen Brief, mit dem es die Genehmigung des Antrags notifiziert und die für die Verfügung einzuzahlenden Beträge mitteilt;

G_3_04248: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt:

- Richtig: kann im Verzeichnis eingetragen sein, aber die regionale Sektion muss in der jeweiligen Verfügung den Ablauf der Rechtstitel für die vorübergehende Verfügbarkeit der Fahrzeuge angeben;
- Falsch: kann im Verzeichnis eingetragen sein, ohne die Verfügbarkeit über Miete oder Leihe ohne Fahrer zu belegen;
- Falsch: kann niemals im Verzeichnis eingetragen sein;
- Falsch: kann nicht im Verzeichnis eingetragen sein, wenn das Ladegewicht der genannten Fahrzeuge für den Nachweis der vorgesehenen Mindestvoraussetzung erforderlich ist;

G_3_04249: Das Abfalltransportunternehmen, das über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt, muss vor Fälligkeit der Verfügbarkeit des Fahrzeugs:

- Richtig: dem Verzeichnis die neue Fälligkeit der Verfügbarkeit mitteilen und einen neuen Vertrag oder einen Anhang zum vorhergehenden Vertrag beilegen;
- Falsch: keine weiteren Mitteilungen an das Verzeichnis machen;
- Falsch: dem Verzeichnis nur die Änderung der Fahrzeuge mitteilen;
- Falsch: eine neue, vom technischen Verantwortlichen erstellte Bescheinigung über die Eignung des Fahrzeugs einreichen;

Fach: 4. Arbeitssicherheit

G_4_00923: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Arbeitsschutzdienst gegen Risiken":

- Richtig: die Gesamtheit der betriebsinternen oder -externen Personen, Systeme und Mittel, die den Tätigkeiten zur Prävention und zum Schutz vor Berufsrisiken zugunsten der Arbeitnehmer dienen;
- Falsch: die dokumentierte Gesamtbewertung aller Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der Organisation, in der dieselben die eigene Arbeit leisten, welche darauf ausgerichtet ist, die angemessenen Präventions- und Schutzmaßnahmen zu finden und einen Maßnahmenplan zur langfristigen Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsniveaus auszuarbeiten;
- Falsch: ein technisches Dokument, das von einer internationalen, europäischen oder nationalen Normierungsorganisation genehmigt und veröffentlicht wurde und dessen Einhaltung nicht verpflichtend ist;
- Falsch: organisatorische Lösungen oder Verfahren, die den geltenden Bestimmungen und den Regeln der Technik entsprechen und freiwillig eingeführt werden, um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Risikominimierung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu fördern; sie werden von den Regionen, vom Höheren Institut für Prävention und Arbeitssicherheit (ISPESL), vom Nationalen Institut für Versicherung gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und von den paritätischen Organisationen gemäß Artikel 51 ausgearbeitet und gesammelt, sowie von der Ständigen Beratungskommission gemäß Artikel 6 nach einer technischen fachlichen Überprüfung durch das ISPESL, welches auch für die breitmöglichste Veröffentlichung zuständig ist, bestätigt.

G_4_00924: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist der "Leiter des Arbeitsschutzdienstes":

- Richtig: die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten und Voraussetzungen gemäß Artikel 32 verfügt und vom Arbeitgeber, dem sie auch untersteht, ernannt wurde, um den Arbeitsschutzdienst gegen Risiken zu koordinieren;
- Falsch: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;
- Falsch: die Person, die gewählt oder ernannt wird, um die Arbeitnehmer in Bezug auf die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu vertreten;
- Falsch: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem sie die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.

G_4_00925: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Beauftragter des Arbeitsschutzdienstes":

- Richtig: die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten und Voraussetzungen gemäß Artikel 32 verfügt und dem Arbeitsschutzdienst angehört;
- Falsch: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;
- Falsch: die Person, die gewählt oder ernannt wird, um die Arbeitnehmer in Bezug auf die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu vertreten;
- Falsch: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem sie die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.

G_4_00926: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Betriebsarzt":

- Richtig: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;
- Falsch: die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten und Voraussetzungen gemäß Artikel 32 verfügt und dem Arbeitsschutzdienst angehört;
- Falsch: die Person, die gewählt oder ernannt wird, um die Arbeitnehmer in Bezug auf die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu vertreten;
- Falsch: die Gesamtheit aller ärztlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer mit Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklungsverfahren der Arbeitstätigkeit dienen.

G_4_00927: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 hat der "Betriebsarzt" alle folgenden Pflichten, mit Ausnahme von einer. Welche ist das?

- Richtig: Er besichtigt die Arbeitsbereiche in Zeitabständen, die er für angemessen erachtet und in jedem Fall länger als ein Jahr dauern; diese Zeitabstände müssen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden, da kein Vermerk im Dokument der Risikobewertung vorzunehmen ist;
- Falsch: Er plant und führt die Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 41 auf Grund von ärztlichen Untersuchungsprotokollen, die je nach spezifischen Risiken definiert werden, und unter Berücksichtigung der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Richtlinien durch;
- Falsch: Er erstellt, aktualisiert und verwahrt unter eigener Verantwortung eine Vorsorge- und Risikokartei für jeden der Gesundheitsüberwachung unterliegenden Arbeitnehmer;
- Falsch: Er informiert die Arbeitnehmer über den Sinn der Gesundheitsüberwachung, der sie unterzogen werden, und im Falle einer Schadstoffexposition mit Langzeitwirkung über die Notwendigkeit, sich auch nach Beendigung der Tätigkeit, mit der diese Exposition verbunden ist, ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

G_4_00928: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist der "Sicherheitsbeauftragte der Arbeitnehmer":

- Richtig: die Person, die gewählt oder ernannt wird, um die Arbeitnehmer in Bezug auf die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu vertreten;
- Falsch: die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten und Voraussetzungen gemäß Artikel 32 verfügt und dem Arbeitsschutzdienst angehört;
- Falsch: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;
- Falsch: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem sie die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.

G_4_00929: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Arbeitgeber":

- Richtig: der Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer, oder jedenfalls die Person, die je nach Art und Aufbau der Organisation, in welcher der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, die Verantwortung für die Organisation oder die Produktionsstätte trägt, da sie die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnis inne hat;
- Falsch: in den öffentlichen Verwaltungen laut Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 die Führungskraft, welche keine Geschäftsführungsbefugnis inne hat;
- Falsch: die Person, die unabhängig von der angewandten Vertragsform eine Arbeitstätigkeit in der Organisation eines öffentlichen oder privaten Arbeitgebers mit oder ohne Entlohnung leistet, eventuell auch zum Erlernen eines Berufes, einer Fertigkeit oder eines Gewerbes, Haus- und Familienangestellte ausgenommen;
- Falsch: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem sie die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.

G_4_00930: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Vorgesetzter":

- Richtig: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer überprüft und eine funktionelle Entscheidungsbefugnis ausübt;
- Falsch: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem

zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;

- Falsch: der Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer, oder jedenfalls die Person, die je nach Art und Aufbau der Organisation, in welcher der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, die Verantwortung für die Organisation oder die Produktionsstätte trägt, da sie die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnis inne hat;
- Falsch: die Person, die unabhängig von der angewandten Vertragsform eine Arbeitstätigkeit in der Organisation eines öffentlichen oder privaten Arbeitgebers mit oder ohne Entlohnung leistet, eventuell auch zum Erlernen eines Berufes, einer Fertigkeit oder eines Gewerbes, Haus- und Familienangestellte ausgenommen.

G_4_00931: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 müssen die Vorgesetzten mit Bezug auf die Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Dekretes fallen, gemäß ihren Befugnissen und Kompetenzen alle folgenden Tätigkeiten ausüben, eine ausgenommen. Welche Tätigkeit ist ausgenommen?

- Richtig: Überprüfen, dass alle Arbeitnehmer, auch solche, die keine angemessenen Anweisungen erhalten haben, Zugang zu den Bereichen haben, in denen sie ernsten und spezifischen Gefahren ausgesetzt sind;
- Falsch: Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer die gesetzlichen Pflichten und Betriebsanweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Einsatz der kollektiven Schutzmaßnahmen und der persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, erfüllen, und im Falle fortdauernder Nichtbefolgung ihre direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen;
- Falsch: Die Befolgung der Kontrollmaßnahmen für Risikosituationen im Notfall fordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen;
- Falsch: So schnell als möglich die Arbeitnehmer, die einem ernsten und unmittelbaren Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko und die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.

G_4_00932: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 sind die Vorgesetzten mit Bezug auf die Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, gemäß ihren Befugnissen und Kompetenzen, nicht dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an den Arbeitsmitteln, den Geräten und an den persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliche weitere Gefahr, die während der Arbeit auftritt und von der sie aufgrund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitzuteilen:

- Richtig: falsch, sie müssen dem Arbeitgeber oder der Führungskraft sowohl die Mängel an den Arbeitsmitteln, den Geräten und an den persönlichen Schutzausrüstungen, als auch jegliche wie oben definierte Gefahr schnellstens mitteilen;
- Falsch: wahr, weil dies Aufgabe jedes einzelnen Arbeitnehmers ist;
- Falsch: wahr, weil dies Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer ist;
- Falsch: falsch, denn Mängel an persönlichen Schutzausrüstungen sind der einzige Fall, den sie dem Arbeitgeber oder der Führungskraft schnellstens mitteilen müssen, während jedes sonstige wie oben definierte Risiko sofort den anderen Arbeitnehmern gemeldet werden muss.

G_4_00933: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "Arbeitnehmer":

- Richtig: die Person, die unabhängig von der angewandten Vertragsform eine Arbeitstätigkeit in der Organisation eines öffentlichen oder privaten Arbeitgebers mit oder ohne Entlohnung leistet, eventuell auch zum Erlernen eines Berufes, einer Fertigkeit oder eines Gewerbes, Haus- und Familienangestellte ausgenommen;
- Falsch: die Person laut Definition in Art. 2 des Dekrets, der das arbeitende Genossenschaftsmitglied oder der Gesellschafter, auch von faktischen Gesellschaften, die ihre Arbeitsleistung für diese Gesellschaften und Körperschaft erbringen, niemals gleichgestellt sind;
- Falsch: die Person laut Definition in Art. 2 des Dekrets, der stille Gesellschafter im Sinne des Artikels 2549 ff des Zivilgesetzbuches niemals gleichgestellt sind;
- Falsch: der Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer, oder jedenfalls die Person, die je nach Art und Aufbau der Organisation, in welcher der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, die Verantwortung für die Organisation oder die Produktionsstätte trägt, da sie die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnis inne hat;

G_4_00934: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, für die eigene Gesundheit und Sicherheit, sowie für jene der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Personen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen betroffen sein könnten, Sorge zu tragen:

- Richtig: wahr, entsprechend der eigenen Ausbildung und den vom Arbeitgeber erhaltenen Anweisungen und Mitteln;
- Falsch: falsch, denn das Gesetz sieht eine derartige Pflicht nicht vor, da der Arbeitnehmer nur für die eigene Gesundheit und Sicherheit und nicht für jene der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Personen Sorge zu tragen hat, auch wenn letztere von seinen Handlungen oder Unterlassungen betroffen sein könnten;
- Falsch: falsch, laut Grundsatz zur Selbstbestimmung mit Bezug auf die gesundheitliche Behandlung kann der Arbeitnehmer nicht dazu verpflichtet werden, für die eigene Gesundheit und Sicherheit Sorge zu tragen;
- Falsch: wahr, aber der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer irgendwelche Mittel bereitzustellen, um sicherzustellen, dass er für sich oder die anderen Arbeitnehmer Sorge trage.

G_4_00935: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 sind die Arbeitnehmer zu allen nachfolgenden Tätigkeiten verpflichtet, eine ausgenommen. Welche Tätigkeit ist ausgenommen?

- Richtig: Sicherheitsvorkehrungen, Anzeige- und Kontrollvorrichtungen auch ohne Erlaubnis zu entfernen oder abzuändern;
- Falsch: Gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Führungskräften und den Vorgesetzten zur Erfüllung der Pflichten, die für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, beizutragen;
- Falsch: Die vom Arbeitgeber, von den Führungskräften und den Vorgesetzten erteilten Anordnungen und Anweisungen bezüglich des kollektiven und persönlichen Schutzes zu befolgen;
- Falsch: An den Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilzunehmen, die vom Arbeitgeber organisiert werden.

G_4_00936: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 sind die Arbeitnehmer zu allen nachfolgenden Tätigkeiten verpflichtet, eine ausgenommen. Welche Tätigkeit ist ausgenommen?

- Richtig: Willkürliche Tätigkeiten oder Handlungen durchführen, für die sie nicht zuständig sind oder mit denen sie die eigene Sicherheit oder jene anderer Arbeitnehmer gefährden;
- Falsch: Sich den vom gesetzvertretenden Dekret vorgesehenen oder auf jeden Fall vom Betriebsarzt verordneten ärztlichen Kontrollen unterziehen;
- Falsch: Gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Führungskräften und den Vorgesetzten zur Erfüllung der Pflichten, die für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, beitragen;
- Falsch: Die vom Arbeitgeber, von den Führungskräften und den Vorgesetzten erteilten Anordnungen und Anweisungen bezüglich des kollektiven und persönlichen Schutzes befolgen.

G_4_00937: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 dürfen die Arbeitnehmer Sicherheitsvorkehrungen, Anzeige- und Kontrollvorrichtungen auch ohne Erlaubnis entfernen oder abändern:

- Richtig: falsch, sie dürfen sie ohne Erlaubnis weder entfernen noch abändern;
- Falsch: falsch, sie dürfen jedoch willkürliche Tätigkeiten oder Handlungen durchführen, für die sie nicht zuständig sind;
- Falsch: wahr, es bedarf keinerlei Erlaubnis;
- Falsch: wahr, genauso wie sie willkürliche Tätigkeiten oder Handlungen durchführen können, für die sie nicht zuständig sind.

G_4_00938: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 beachten die Planer von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Anlagen bei der Auswahl der baulichen und technischen Lösungen die allgemeinen Grundsätze der Prävention im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und wählen Geräte, Komponenten und Schutzausrüstungen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen entsprechen:

- Richtig: wahr;
- Falsch: falsch, Planer sind nicht dazu angehalten, die allgemeinen Grundsätze der Prävention im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu beachten;
- Falsch: falsch, diese Grundsätze finden nicht zum Zeitpunkt der Auswahl der baulichen und technischen Lösungen Anwendung, sondern erst später;
- Falsch: es gibt kein Personal, das als "Planer" eingestuft wird.

G_4_00939: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008, das die Pflichten der Hersteller und Lieferanten regelt:

- Richtig: ist es verboten, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen und Anlagen, welche nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen;
- Falsch: ist es möglich, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen und Anlagen, welche nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, sofern sie für den Schutz des Arbeitnehmers dienlich sind;
- Falsch: ist es verboten, Arbeitsmittel und Anlagen, welche nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen; dafür können persönliche Schutzausrüstungen, sofern sie aus dem Ausland kommen, trotzdem verkauft werden, auch wenn sie nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen;
- Falsch: ist es zulässig, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen und Anlagen, welche nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen, zum Gebrauch zu überlassen, sofern sie für den Schutz des Arbeitnehmers dienlich sind.

G_4_00940: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008, das die Pflichten der Installateure regelt, müssen die Installateure und Monteure von Anlagen, Arbeitsmitteln oder anderen technischen Mitteln soweit zuständig:

- Richtig: die Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie die Anweisungen der jeweiligen Hersteller befolgen;
- Falsch: die Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nicht befolgen, da letztere erst dann gelten, wenn die Anlage bereits installiert ist;
- Falsch: aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten handeln, müssen aber nicht unbedingt die Anweisungen der jeweiligen Hersteller befolgen;
- Falsch: diese sind als Kategorie von der Anwendung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ausgeschlossen.

G_4_00941: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 fallen alle nachfolgenden Tätigkeiten in die allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, eine ausgenommen. Welche ist ausgenommen?

- Richtig: Der uneingeschränkte Einsatz von chemischen, physikalischen und biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz;
- Falsch: Die Risikobeseitigung und, wo dies nicht möglich ist, die Risikoreduzierung auf ein Mindestmaß laut den neuen Kenntnissen des technischen Fortschritts;
- Falsch: Die Berücksichtigung der ergonomischen Grundsätze in der Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeitsplätze, in der Auswahl der Arbeitsmittel und in der Definition der Arbeits- und Produktionsverfahren, insbesondere um die Auswirkungen auf die Gesundheit der eintönigen und sich wiederholenden Arbeitsvorgänge einzuschränken;
- Falsch: Die bestmögliche Einschränkung der Zahl der Arbeitnehmer, die einem Risiko ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

G_4_00942: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist unter den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz der Arbeitnehmer folgende Maßnahme vorgesehen:

- Richtig: Die Risikobeseitigung und, wo dies nicht möglich ist, die Risikoreduzierung auf ein Mindestmaß laut den neuen Kenntnissen des technischen Fortschritts;
- Falsch: Das Monitoring der Risiken, um diese zu steigern;
- Falsch: Die nicht an der Quelle vorzunehmende Reduzierung der Risiken;
- Falsch: Die Einschränkung der Risiken dank der durch den technischen Fortschritt erlangten Kenntnisse und, wo dies nicht möglich ist, deren Beseitigung.

G_4_00943: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gilt für die ärztliche Kontrolle der Arbeitnehmer:

- Richtig: Sie wird durch die Gesundheitsüberwachung, d.h. die Gesamtheit der ärztlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer mit Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklung der Arbeitstätigkeit dienen, getätigt;
- Falsch: Sie gehört nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;
- Falsch: Sie ist eine für die Sicherheit des gesamten Betriebes notwendige Tätigkeit; daher darf der Betriebsarzt, um eine Verweigerung der Arbeitnehmer zu vermeiden, letztere nie über die ärztliche Kontrolle, der sie unterzogen werden, informieren;
- Falsch: Sie lässt keine ärztliche Untersuchung anlässlich des Aufgabenwechsels zwecks Prüfung der Tauglichkeit für den spezifischen Aufgabenbereich zu, die nicht in der Gesundheitsüberwachung im Sinne des Art. 41 des Dekretes inbegriffen ist.

G_4_00944: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gehört die Bewertung aller Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz:

- Richtig: wahr, genauso wie die Risikoreduzierung an der Quelle;
- Falsch: wahr, während die Risikoreduzierung an der Quelle nicht dazu gehört;
- Falsch: falsch, dafür gehört die Risikoreduzierung an der Quelle dazu;
- Falsch: falsch, weil der Schutz auf arbeitnehnergerechte Information und Ausbildung und nicht auf der Risikobewertung, die ihrem Wesen nach eine ungewisse und unzuverlässige Tätigkeit ist, beruht.

G_4_00945: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gehören die Beteiligung und die Anhörung der Arbeitnehmer nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz:

- Richtig: falsch, sie gehören genauso dazu wie der Austausch gefährlicher Elemente mit ungefährlichen oder weniger gefährlichen Elementen;
- Falsch: falsch, während die Auswechslung gefährlicher Elemente mit ungefährlichen oder weniger gefährlichen Elementen nicht dazugehört;
- Falsch: wahr, weil der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz höheren Bedürfnissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit entspricht, die nicht Gegenstand der Anhörung von Arbeitnehmern sein kann;
- Falsch: wahr, weil in den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit nur die Beteiligung und die Anhörung der Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer vorgesehen sind.

G_4_00946: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 haben bei den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz die kollektiven Schutzmaßnahmen Vorrang gegenüber den persönlichen Schutzmaßnahmen:

- Richtig: wahr, genauso wie die ärztliche Kontrolle der Arbeitnehmer;
- Falsch: falsch, die persönlichen Schutzmaßnahmen haben gegenüber den kollektiven Schutzmaßnahmen Vorrang;
- Falsch: falsch, es besteht kein Vorrang zwischen den beiden Maßnahmen;
- Falsch: wahr, aber die ärztliche Kontrolle der Arbeitnehmer gehört nicht dazu.

G_4_00947: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gehört die Verwendung von Warn- und Sicherheitszeichen zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz:

- Richtig: wahr, genauso wie die regelmäßige Wartung von Arbeitsräumen, Arbeitsmitteln und Anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorrichtungen;
- Falsch: falsch, es handelt sich um eine freiwillige Leistung die nicht auf die allgemeinen Maßnahmen zurückzuführen ist;
- Falsch: falsch, sie ist nicht auf die allgemeinen Maßnahmen zurückzuführen, da die Warn- und Sicherheitszeichen von den Arbeitnehmern aufgrund ihrer Produktionsanforderungen geändert oder verstellt werden dürfen;
- Falsch: wahr, aber die regelmäßige Wartung von Arbeitsräumen, Arbeitsmitteln und Anlagen gehört nicht dazu, auch nicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorrichtungen.

G_4_00948: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gehört die Planung der Prävention, die auf die Integration der technischen und produktiven Bedingungen des Betriebs sowie der Einwirkung der Umweltfaktoren und der Arbeitsorganisation in die Prävention abzielt, zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz im Sinne des Art. 15 des Dekrets:

- Richtig: wahr, und der Arbeitgeber muss dem Arbeitsschutzdienst sowie dem Betriebsarzt auch Informationen über die Planung und die Umsetzung der Präventions- und Schutzmaßnahmen liefern;
- Falsch: wahr, dies beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Ausarbeitung und die Sammlung von guten Praktiken zu Präventionszwecken;
- Falsch: falsch, nicht die Prävention muss geplant werden, sondern ausschließlich die Notfallmaßnahmen, die bei Erste-Hilfe-Leistungen, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer und schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr umzusetzen sind;
- Falsch: falsch, die Prävention muss nicht geplant werden, weil nur die Gesundheitsüberwachung geplant werden muss.

G_4_00949: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 trifft für die angemessene Information und Ausbildung der Arbeitnehmer Folgendes zu:

- Richtig: Sie gehören zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Sinne des Art. 15 des Dekrets;
- Falsch: Sie gehören nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Sinne des Art. 15 des Dekrets;
- Falsch: Sie bestehen nur in der Pflicht zur Information über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Allgemeinen verbunden sind;
- Falsch: Sie beziehen sich nur auf die Verfahren für Erste-Hilfe-Leistungen, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitsplätze.

G_4_00950: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gehört die Planung von Maßnahmen, die für die langzeitige Verbesserung der Sicherheitsstandards erforderlich sind, auch durch Einführung von Verhaltenskodizes und guten Praktiken, nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Sinne des Art. 15 des Dekrets:

- Richtig: falsch, sie gehört zu den allgemeinen Maßnahmen;
- Falsch: falsch, zu den allgemeinen Maßnahmen gehört die Planung von Maßnahmen, die für die langzeitige Verbesserung der Sicherheitsstandards erforderlich sind, aber nicht die Einführung von Verhaltenskodizes und guten Praktiken;
- Falsch: wahr, weil diese Praktiken noch nicht vom Recht anerkannt werden;
- Falsch: wahr, diese Praktiken sind nur für den Haftungsausschluss der Körperschaft bei Straftaten von Bedeutung.

G_4_00951: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 müssen der Arbeitgeber, der Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, und die Führungskräfte, welche dieselben Tätigkeiten aufgrund der ihnen übertragenen Befugnisse und Kompetenzen organisieren und leiten, alle nachfolgenden Tätigkeiten ausüben, eine ausgenommen. Welche ist ausgenommen?

- Richtig: Bei der Zuteilung der Aufgaben an die Arbeitnehmer nicht die Fähigkeiten und Bedingungen derselben mit Bezug auf ihre Gesundheit und auf die Sicherheit berücksichtigen;
- Falsch: Den Betriebsarzt für die Durchführung der Gesundheitsüberwachung in den von diesem gesetzvertretenden Dekret vorgesehenen Fällen ernennen;
- Falsch: Im Vorhinein die Arbeitnehmer ernennen, welche mit der Durchführung der Maßnahmen für Brandverhütung, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernstem und unmittelbarem Risiko, Rettung, Erste-Hilfe-Leistungen oder Notfallmanagement beauftragt sind;
- Falsch: Den Arbeitnehmern nach Anhören des Leiters des Arbeitsschutzdienstes und, wo vorgesehen, des Betriebsarztes die notwendigen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen.

G_4_00952: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 müssen der Arbeitgeber, der Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, und die Führungskräfte, welche dieselben Tätigkeiten aufgrund der ihnen übertragenen Befugnisse und Kompetenzen organisieren und leiten, dem Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer auf deren Anfrage hin und zur Ausführung seiner Funktion rechtzeitig eine Kopie des Dokuments gemäß Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a) mit der Bewertung aller Risiken, auch auf einem Datenträger wie von Artikel 53, Absatz 5 vorgesehen, aushändigen:

- Richtig: wahr und das Dokument wird ausschließlich im Betrieb eingesehen;
- Falsch: falsch, weil es kein Dokument gibt, das die Bewertung aller Risiken enthält;
- Falsch: falsch, der Arbeitgeber muss die Bewertung aller Risiken durchführen, doch das jeweilige Dokument ist vertraulich und darf niemals dem Vertreter der Arbeitnehmer überreicht werden;
- Falsch: wahr und das Dokument wird nicht ausschließlich im Betrieb eingesehen.

G_4_00953: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 müssen der Arbeitgeber, der Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, und die Führungskräfte, welche dieselben Tätigkeiten aufgrund der ihnen übertragenen Befugnisse und Kompetenzen organisieren und leiten, alle nachfolgenden Tätigkeiten ausüben, eine ausgenommen. Welche ist ausgenommen?

- Richtig: Die Arbeitnehmer immer dazu auffordern, ihre Tätigkeit in Arbeitssituationen mit ernster und unmittelbarer Gefahr auf jeden Fall wieder aufzunehmen;
- Falsch: So schnell wie möglich die einer ernsten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzten Arbeitnehmer über das Risiko und über die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Schutzmaßnahmen unterrichten;
- Falsch: Den Arbeitnehmern gestatten, über ihren Sicherheitsbeauftragten die Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu überprüfen;
- Falsch: Geeignete Vorkehrungen treffen, damit durch die angewandten technischen Maßnahmen weder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet noch die Umwelt verschmutzt werden, wobei periodisch das anhaltende Fehlen des Risikos zu überprüfen ist.

G_4_00954: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist die Bewertung aller Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer:

- Richtig: die dokumentierte Gesamtbewertung aller Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der Organisation, in der dieselben ihre Arbeit leisten, welche darauf ausgerichtet ist, die angemessenen Präventions- und Schutzmaßnahmen zu finden und ein Maßnahmenprogramm auszuarbeiten, um eine Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsniveaus langfristig zu garantieren;
- Falsch: eine delegierbare Tätigkeit, da sie in keiner der nicht delegierbaren Verpflichtungen des Arbeitgebers im Sinne des Art. 17 des Dekrets enthalten ist;
- Falsch: nicht in den allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß Art. 15 inbegriffen;
- Falsch: für die Ausarbeitung der Unterlagen belanglos, da die einschlägigen Bestimmungen einen Bericht über die Bewertung aller Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit während der Arbeitstätigkeit, in dem die für die Bewertung angewandten Kriterien angeführt sind, nicht mehr vorsehen.

G_4_00955: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 müssen der Arbeitgeber, der Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, und die Führungskräfte, welche dieselben Tätigkeiten aufgrund der ihnen übertragenen Befugnisse und Kompetenzen organisieren und leiten, alle nachfolgenden Tätigkeiten ausüben, eine ausgenommen. Welche ist ausgenommen?

- Richtig: Alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, damit alle Arbeitnehmer, auch solche, die keine angemessenen Anweisungen und eine spezifische Schulung erhalten haben, Zugang zu den Bereichen haben, in denen sie ernsten und spezifischen Risiken ausgesetzt sind;
- Falsch: Von den einzelnen Arbeitnehmern die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sowie der Betriebsanweisungen und der Arbeitshygienevorschriften und die Verwendung der kollektiven Schutzvorrichtungen und der ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen verlangen;
- Falsch: Die Arbeitnehmer innerhalb der Fristen, die vom Gesundheitsüberwachungsprogramm vorgesehen sind, zur ärztlichen Untersuchung schicken und vom Betriebsarzt die Einhaltung der für ihn im vorliegenden Dekret vorgesehenen Pflichten verlangen;
- Falsch: Die Maßnahmen treffen, um bei Notfällen die Kontrolle über die Risikosituationen zu wahren, und den Arbeitnehmern Anweisungen zur Räumung des Arbeitsplatzes oder des Gefahrenbereiches bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko erteilen.

G_4_00956: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber dem Arbeitsschutzdienst und dem Betriebsarzt nicht unbedingt folgende Informationen liefern:

- Richtig: die Daten über den Gesundheitszustand des einzelnen Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen, zu denen Verwandte und Verschwägerter bis zum fünften Grad gehören;
- Falsch: Risikoart, Arbeitsorganisation, Planung und Umsetzung der Präventions- und Schutzmaßnahmen;
- Falsch: Beschreibung der Anlagen und der Produktionsverfahren;
- Falsch: Daten bezüglich der Berufskrankheiten.

G_4_00957: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 darf der "Arbeitgeber" die Tätigkeit der gesamten Risikobewertung mit entsprechender Ausarbeitung des Dokuments gemäß Artikel 28 nicht delegieren:

- Richtig: wahr, während andere Aufgaben im Rahmen und unter den Bedingungen, die vom Dekret vorgesehen sind, delegiert werden können;
- Falsch: falsch, er kann all seine Aufgaben delegieren, sofern die Vollmacht aus einer schriftlichen Urkunde mit bestätigtem Datum hervorgeht;
- Falsch: falsch, er darf nur die Ernennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes delegieren;
- Falsch: wahr, genauso wie er niemals eine andere Aufgabe delegieren darf.

G_4_00958: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber":

- Richtig: zwecks Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen die Analyse und Bewertung der Risiken durchführen, die mit anderen Mitteln nicht vermieden werden können;
- Falsch: nicht die Bedingungen für die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung festlegen;
- Falsch: ist der Arbeitgeber nicht die Person, die verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen einsatzbereit sind und in einem hygienischen Zustand sind, und zwar durch die Wartung, die Reparaturen und den Ersatz, weil diese Aufgaben jedem Arbeitnehmer für die ihm vorbehaltene Schutzausrüstung obliegen;
- Falsch: keine angemessene Ausbildung gewährleisten, indem er bei Bedarf auch eine spezifische Schulung über den korrekten Einsatz und die praktische Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung organisiert, weil diese Aufgabe dem Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer obliegt.

G_4_00959: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber" im Rahmen der Bewertung gemäß Artikel 28:

- Richtig: alle Risiken in Folge von physikalischen Einwirkungen bewerten, um so die angemessenen Schutz- und Präventionsmaßnahmen ausarbeiten und anwenden zu können, mit besonderem Bezug auf die Regeln der Technik und auf gute praktische Lösungen;
- Falsch: nicht die Risiken in Folge von physikalischen Einwirkungen bewerten, da die Schädlichkeit dieser physikalischen Einwirkungen wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen ist;
- Falsch: alle Risiken in Folge von physikalischen Einwirkungen bewerten, die nicht Lärm, Ultraschall, Infraschall, mechanische Vibrationen, elektromagnetische Felder, optische Strahlungen auch künstlicher Art, sondern nur Mikroklima und Überdruck umfassen, welche Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bewirken können;
- Falsch: alle Risiken in Folge von physikalischen Einwirkungen bewerten, die Lärm, Ultraschall, Infraschall, mechanische Vibrationen, elektromagnetische Felder, optische Strahlungen auch künstlicher Art, aber nicht Mikroklima und Überdruck umfassen, welche Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bewirken können.

G_4_00960: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber" bei der Bewertung gemäß Artikel 28:

- Richtig: vorhergehend feststellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind und welche Risiken sich auf Grund des Vorhandenseins dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben;
- Falsch: nicht vorher feststellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind und welche Risiken sich auf Grund des Vorhandenseins dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben, da es sich um Einwirkungen handelt, deren Schädlichkeit wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen ist;
- Falsch: die Bewertung nicht in regelmäßigen Zeitabständen aktualisieren, auch wenn sie aufgrund erheblicher Veränderungen nicht mehr aktuell ist oder wenn es aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung erforderlich ist;
- Falsch: im Fall von Arbeitstätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber verschiedenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen verbunden sind, berücksichtigen, dass die Risikobewertung anhand des geringeren Risikos vorzunehmen ist, das nicht die Kombination von allen oben genannten chemischen Arbeitsstoffen mit sich bringt.

G_4_00961: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber":

- Richtig: die Verwendung eines krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens am Arbeitsplatz vermeiden bzw. verringern, insbesondere indem er es, sofern dies technisch möglich ist, durch einen Stoff, ein Präparat oder ein Verfahren ersetzt, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und für die Sicherheit der Arbeitnehmer sind;
- Falsch: die Verwendung eines krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens am Arbeitsplatz erhöhen;
- Falsch: dafür sorgen, dass die Herstellung oder die Verwendung des krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens in einem offenen System erfolgt, sofern dies technisch möglich ist;
- Falsch: dafür sorgen, dass der Expositionswert der Arbeitnehmer mit Bezug auf einen krebserregenden Arbeitsstoff oder ein Mutagen am Arbeitsplatz auf dem technisch möglichen Höchstwert bleibt.

G_4_00962: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber":

- Richtig: dafür sorgen, dass jeder Arbeitnehmer eine angemessene Information über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Allgemeinen verbunden sind, erhält;
- Falsch: den Arbeitnehmer nicht über die Verfahren informieren, welche die Erste-Hilfe-Leistungen, die Brandbekämpfung und die Evakuierung der Arbeitsplätze betreffen, da es sich um eine Ausbildungstätigkeit handelt, für die andere Subjekte zuständig sind;
- Falsch: zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht die Namen des Leiters und der Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes und des Betriebsarztes mitteilen;
- Falsch: falls die zu gewährleistende Information eingewanderte Arbeitnehmer betrifft, diese auf jeden Fall in italienischer Sprache mitteilen, da niemand verpflichtet ist, vorher ihre Sprachkenntnisse bezogen auf die Sprache, die im Zuge der Informationsbereitstellung verwendet wurde, zu überprüfen.

G_4_00963: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber":

- Richtig: das Vorhandensein von Löschgeräten garantieren, welche für die Brandschutzklasse und die Risikostufe des Arbeitsplatzes geeignet sind, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, unter denen diese verwendet werden können;
- Falsch: nicht im Vorhinein die Arbeitnehmer ernennen, welche mit der Durchführung der Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernster und unmittelbarer Gefahr, Rettung, Erste-Hilfe-Leistungen oder Notfallmanagement beauftragt sind, weil diese Aufgaben allen Arbeitnehmern und nicht einigen von ihnen obliegen;
- Falsch: die Eingriffe planen, die Maßnahmen ergreifen und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer im Falle von ernster und unmittelbarer Gefahr ihre Tätigkeit fortsetzen oder sich in Sicherheit bringen können, indem sie den Arbeitsplatz sofort verlassen;
- Falsch: von den Arbeitnehmern auch bei Fortbestehen einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr immer die Wiederaufnahme der Arbeit verlangen.

G_4_00964: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008, insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen für den Schutz vor chemischen Einwirkungen, gelten als "chemische Arbeitsstoffe":

- Richtig: alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur vorkommen oder durch eine Arbeitstätigkeit hergestellt, verwendet oder entsorgt werden - einschließlich der Entsorgung als Abfall - unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht werden;
- Falsch: alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur vorkommen oder durch eine Arbeitstätigkeit hergestellt, verwendet oder entsorgt werden - die Entsorgung als

Abfall ausgenommen - unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt oder ob sie in Verkehr gebracht werden oder nicht;

- Falsch: alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, nur wenn sie als Abfall entsorgt werden;
- Falsch: alle Arbeitstätigkeiten, bei denen chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Abfallbehandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei dieser Arbeit auftreten.

G_4_00965: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist die "Tätigkeit in Müllentsorgungsanlagen und Sammelstellen für Sondermüll mit Verseuchungsgefahr" im Anhang XLIV angeführt, weil es sich um eine der Kategorien handelt, die die sogenannte "Beispielliste der Arbeitstätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe vorkommen können" bilden:

- Richtig: wahr, genauso wie die Liste auch die Tätigkeiten in Lebensmittelindustrien und in der Landwirtschaft umfasst;
- Falsch: falsch, weil diese Tätigkeit niemals das Vorkommen von biologischen Arbeitsstoffen bewirken kann;
- Falsch: wahr; die Liste umfasst hingegen nicht die Tätigkeiten in Lebensmittelindustrien und in der Landwirtschaft;
- Falsch: falsch, weil es diese Liste nicht gibt.

G_4_00966: Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (auch CLP, Abkürzung von Classification, Labelling and Packaging, genannt):

- Richtig: schreibt die Verpflichtung der Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender zur Einstufung von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen vor;
- Falsch: harmonisiert nicht die Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische;
- Falsch: setzt eine Liste von Stoffen mit ihren Einstufungen und Kennzeichnungselementen fest, die nicht auf gemeinschaftlicher Ebene harmonisiert, sondern jedem einzelnen Mitgliedsstaat überlassen werden;
- Falsch: schreibt die Verpflichtung der Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender vor, die in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische nicht einzustufen.

G_4_00967: Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (auch CLP, Abkürzung von Classification, Labelling and Packaging, genannt) verfügt für Stoffe und Gemische, die als gefährlich eingestuft sind:

- Richtig: dass die Lieferanten die Kennzeichnung und Verpackung dieses Stoffes und Gemisches gemäß Titel III und IV vor dem Inverkehrbringen gewährleisten;
- Falsch: dass die Lieferanten nie dazu angehalten sind, die Kennzeichnung und Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches zu gewährleisten, sondern selbige direkt in Verkehr bringen können;
- Falsch: dass der Stoff oder das Gemisch in keiner Weise gekennzeichnet werden muss;
- Falsch: dass die Lieferanten in einer Lieferkette nicht zusammenarbeiten, um die in dieser Verordnung bestimmten Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen zu erfüllen.

G_4_00968: Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (auch CLP, Abkürzung von Classification, Labelling and Packaging, genannt) ermitteln die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender des Stoffes:

- Richtig: relevante verfügbare Informationen, um bestimmen zu können, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist und zwar insbesondere epidemiologische Daten und Erfahrungen über die Wirkungen beim Menschen, wie z. B. Daten über Berufskrankheiten und Daten aus Unfalldatenbanken;
- Falsch: nicht unbedingt die relevanten verfügbaren Informationen, um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist;
- Falsch: die relevanten verfügbaren Informationen, um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist, müssen aber nie epidemiologische Daten und Erfahrungen über die Wirkungen beim Menschen, wie z. B. Daten über Berufskrankheiten und Daten aus Unfalldatenbanken, berücksichtigen;
- Falsch: die relevanten verfügbaren Informationen, um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist, müssen aber nie jegliche andere

Information berücksichtigen, die im Rahmen international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit gewonnen wurden.

G_4_00969: Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), festgestellt, dass mit "Stoff" ein chemisches Element und seine Verbindungen gemäß Definition in Artikel 3 gemeint sind:

- Richtig: muss jeder Hersteller oder Importeur eines Stoffes als solchem oder als Bestandteil eines oder mehrerer Gemische, unbeschadet etwaiger Ausnahmen, bei Mengen gleich 1 Tonne oder mehr pro Jahr, bei der, gemäß der Verordnung errichteten Europäischen Agentur für chemische Stoffe eine Registrierung einreichen;
- Falsch: sind die Unternehmen, die chemische Stoffe herstellen und importieren, nicht verpflichtet, die mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken zu bewerten;
- Falsch: ist es notwendig, die Entwicklung von Methoden zu fördern, bei denen Wirbeltiere für die Bewertung der mit den Stoffen verbundenen Risiken eingesetzt werden;
- Falsch: muss ein Hersteller oder Importeur eines chemischen Stoffes als solchem oder als Bestandteil eines oder mehrerer Gemische, bei Mengen gleich 1 Tonne und mehr pro Jahr, nur in außerordentlichen Fällen eine Registrierung bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe einreichen.

G_4_00970: Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), festgestellt, dass mit "Stoff" ein chemisches Element und seine Verbindungen gemäß Definition in Artikel 3 gemeint sind:

- Richtig: verpflichten die Registrierungsbestimmungen die Hersteller und Importeure, Daten über die von ihnen hergestellten oder importierten Stoffe zu gewinnen, diese Daten zur Beurteilung der stoffspezifischen Risiken zu nutzen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln und zu empfehlen;
- Falsch: sehen die Registrierungsbestimmungen keinerlei Pflicht für die Hersteller und Importeure vor, Daten über die von ihnen hergestellten oder importierten Stoffe zu gewinnen, diese Daten zur Beurteilung der stoffspezifischen Risiken zu nutzen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln und zu empfehlen;
- Falsch: darf die Haftung für das Risikomanagement für die Stoffe nicht den natürlichen oder juristischen Personen obliegen, die die Stoffe herstellen, importieren, in Verkehr bringen oder verwenden;
- Falsch: dürfen die registrierten chemischen Stoffe nicht im Binnenmarkt verkehren.

G_4_00971: Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) gilt für die Registrierung eines Stoffes, verstanden als chemisches Element und seine Verbindungen gemäß Definition in Artikel 3:

- Richtig: Sie besteht im Einreichen eines Dossiers seitens der Hersteller und der Importeure, das alle Informationen enthält, die von den Bestimmungen über die Eigenschaften des Stoffes vorgesehen sind;
- Falsch: Sie besteht im Einreichen eines Dossiers seitens der Konsumenten an die Hersteller und Importeure, das alle Informationen enthält, die von den Bestimmungen über die Eigenschaften des Stoffes vorgesehen sind;
- Falsch: Sie wird so durchgeführt, dass keine Überprüfung der Konformität mit den Vorschriften der Verordnung und die Erstellung von Zusatzinformationen über die Eigenschaften der Stoffe möglich sind;
- Falsch: Sie besteht im Einreichen eines Dossiers seitens der Europäischen Agentur für chemische Stoffe an die Hersteller und Importeure, das alle Informationen enthält, die von den Bestimmungen über die Eigenschaften des Stoffes vorgesehen sind.

G_4_00972: Im Sinne des Art. 66 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008:

- Richtig: ist es verboten, den Arbeitnehmern den Zugang zu Abwasserschächten, Abwasserkanälen, Kaminen, Gräben, Tunnels und im Allgemeinen in Bereiche und Behälter, Leitungen, Heizkessel und ähnliche Einrichtungen zu erlauben, wenn schädliche Gase vorhanden sein könnten, ohne dass zuvor sichergestellt wurde, dass keine Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer besteht, bzw. ohne zuvor die Luft mit Durchlüftung oder sonstigen geeigneten Mitteln gereinigt zu haben;
- Falsch: ist es immer und auf jeden Fall verboten, den Arbeitnehmern den Zugang zu Abwasserschächten, Abwasserkanälen, Kaminen, Gräben, Tunnels und im Allgemeinen in Bereiche und Behälter, Leitungen, Heizkessel und ähnliche Einrichtungen zu erlauben, wenn schädliche Gase vorhanden sein könnten;
- Falsch: dürfen die Arbeitnehmer bei Unklarheiten darüber, wie weit die Luft gefährlich sein könnte, in Abwasserschächten, Abwasserkanälen, Kaminen, Gräben, Tunnels und im Allgemeinen in Bereichen und Behältern, Leitungen, Heizkesseln und ähnlichen Einrichtungen, wenn schädliche Gase vorhanden sein könnten, nicht mit einem Sicherheitsgurt gesichert werden, damit sie sich bei Gefahr leichter entfernen können;
- Falsch: muss die Öffnung des Zuganges zu Abwasserschächten, Abwasserkanälen, Kaminen, Gräben, Tunnels und im Allgemeinen in Bereiche und Behälter, Leitungen, Heizkessel und ähnliche Einrichtungen, wenn schädliche

Gase vorhanden sein könnten, so groß sein, dass sie keine mühelose Bergung eines ohnmächtigen Arbeitnehmers ermöglicht.

G_4_00973: Im Sinne des Art. 121 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 gilt bei Arbeiten in Schächten, Kanalisierungen, Stollen, Kaminen und Gruben im Allgemeinen:

- Richtig: es müssen geeignete Maßnahmen gegen die Gefahren ergriffen werden, die durch das Vorkommen von Gas oder giftigen, erstickenden, entflammaren oder explosionsfähigen Dämpfen entstehen, vor allem in Verbindung mit der geologischen Beschaffenheit des Bodens oder der Nähe von Fabriken, Lagerstätten, Raffinerien, Kompressions- und Dekompressionsräumen, Methangas- und Gasleitungen, die zur Infiltration von Gefahrstoffen führen können;
- Falsch: wenn das Vorhandensein von giftigen oder erstickenden Gasen oder eine nicht einatembare Umgebungsluft festgestellt oder vermutet wird, und keine ausreichende Durchlüftung und vollständige Sanierung möglich sind, dürfen die Arbeitnehmer nie und auf keinen Fall diese Orte betreten;
- Falsch: wenn das Vorhandensein von entflammaren oder explosionsfähigen Gasen festgestellt wird, darf die Umgebung nicht durch eine angemessene Durchlüftung saniert werden;
- Falsch: es dürfen immer Atemschutzmasken anstatt Gasmasken verwendet werden.

G_4_00976: Im Sinne des D.P.R. vom 14. September 2011, Nr. 177 sind mit Bezug auf die Arbeitstätigkeiten in Bereichen mit Verdacht auf Verseuchung oder in begrenzten Räumlichkeiten immer Weitervergaben zulässig:

- Richtig: falsch, sie sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des auftraggebenden Arbeitgebers und Zertifizierung gemäß Titel VIII, Abschnitt I des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. September 2003, Nr. 276 in geltender Fassung zulässig;
- Falsch: wahr, und die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Unternehmen und die Selbständigen Anwendung, an die die Arbeiten weitervergeben werden;
- Falsch: falsch, sie sind nur zulässig, wenn sie nicht ausdrücklich vom auftraggebenden Arbeitgeber ermächtigt werden;
- Falsch: wahr, weil die Weitervergabe nicht mit einem Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gleichzusetzen ist.

G_4_00977: Im Sinne des D.P.R. vom 14. September 2011, Nr. 177 müssen vor dem Zugang zu Orten, an denen Arbeitstätigkeiten in Bereichen mit Verdacht auf Verseuchung oder in begrenzten Räumlichkeiten durchgeführt werden müssen, alle Arbeitnehmer des auftragnehmenden Unternehmens, einschließlich des Arbeitgebers, wenn er sich in diesen Arbeiten betätigt, bzw. die Selbständigen vom auftraggebenden Arbeitgeber genau und detailliert über die Eigenschaften der Orte, an denen sie arbeiten sollen, über alle in diesen Bereichen bestehenden Risiken, einschließlich der Risiken infolge der vorhergehenden Nutzung der Bereiche, und über die mit Bezug auf die eigene Tätigkeit ergriffenen Schutz- und Notfallmaßnahmen informiert werden:

- Richtig: wahr;
- Falsch: falsch, die Bestimmung findet keine Anwendung auf den Arbeitgeber, auch wenn er mit denselben Tätigkeiten beschäftigt ist;
- Falsch: falsch, die Bestimmung findet keine Anwendung auf Selbständige;
- Falsch: falsch, diese Informationstätigkeit obliegt nicht dem Arbeitgeber.

G_4_00978: Im Sinne des D.P.R. vom 14. September 2011, Nr. 177 ist unter den Sicherheitsverfahren für Bereiche mit Verdacht auf Verseuchung oder für begrenzte Räumlichkeiten vorgesehen, dass:

- Richtig: während aller Arbeitsphasen in diesen Bereichen ein Arbeitsverfahren angewandt und wirkungsvoll umgesetzt werden muss, das spezifisch darauf ausgerichtet ist, die mit den Tätigkeiten in begrenzten Räumlichkeiten verbundenen Risiken zu beseitigen oder, sollte dies nicht möglich sein, auf ein Minimum zu reduzieren, und auch die eventuelle Phase für die Rettung und die Koordinierung mit dem Rettungssystem des nationalen Gesundheitsdienstes und der Feuerwehr umfasst;
- Falsch: nur während der gefährlichsten Arbeitsphase in solchen Bereichen ein Arbeitsverfahren angewandt und wirkungsvoll umgesetzt werden muss, das spezifisch darauf ausgerichtet ist, die mit den Tätigkeiten in begrenzten Räumlichkeiten verbundenen Risiken zu beseitigen oder, sollte dies nicht möglich sein, auf ein Minimum zu reduzieren;
- Falsch: während aller Arbeitsphasen in diesen Bereichen ein Arbeitsverfahren angewandt und wirkungsvoll umgesetzt werden muss, das spezifisch darauf ausgerichtet ist, die mit den Tätigkeiten in begrenzten Räumlichkeiten verbundenen Risiken zu beseitigen oder, sollte dies nicht möglich sein, auf ein Minimum zu reduzieren;

reduzieren, und das nicht die eventuelle Phase für die Rettung und die Koordinierung mit dem Rettungssystem des nationalen Gesundheitsdienstes und der Feuerwehr umfasst;

- Falsch: nur während der ungefährlichsten Arbeitsphase in solchen Bereichen ein Arbeitsverfahren angewandt und wirkungsvoll umgesetzt werden muss, das spezifisch darauf ausgerichtet ist, die mit den Tätigkeiten in begrenzten Räumlichkeiten verbundenen Risiken zu beseitigen oder, sollte dies nicht möglich sein, auf ein Minimum zu reduzieren.

G_4_04089: Die Nichtbeachtung der Vorschriften gemäß DPR vom 14. September 2011, Nr. 177 bewirkt:

- Richtig: das Wegfallen der Qualifikation, die erforderlich ist, um direkt oder indirekt im Sektor der Bereiche mit Verdacht auf Verseuchung oder der begrenzten Räumlichkeiten arbeiten zu können;
- Falsch: nicht das Wegfallen der Qualifikation, die erforderlich ist, um direkt oder indirekt im Sektor der Bereiche mit Verdacht auf Verseuchung oder der begrenzten Räumlichkeiten arbeiten zu können;
- Falsch: das Wegfallen der Qualifikation, die erforderlich ist, um nur direkt und nicht indirekt im Sektor der Bereiche mit Verdacht auf Verseuchung oder der begrenzten Räumlichkeiten arbeiten zu können;
- Falsch: das Wegfallen der Qualifikation, die erforderlich ist, um nur indirekt und nicht direkt im Sektor der Bereiche mit Verdacht auf Verseuchung oder der begrenzten Räumlichkeiten arbeiten zu können.

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

G_5_00980: Mit dem Begriff "Umweltzertifizierung" wird der Prozess zur Prüfung der Konformität bestimmter Gegenstände (zum Beispiel von Produkten, Produktionsverfahren, organisatorischen Systemen) mit gewissen Standards oder Umweltvorschriften bezeichnet:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung hat niemals Produkte, sondern nur Produktionsverfahren zum Gegenstand;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung ermittelt nicht die Konformität mit Standards;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung ermittelt eine Abweichung von gewissen Standards oder Vorschriften.

G_5_00981: Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 152 von 2006:

- Richtig: verbindet in einigen Bestimmungen rechtliche Folgen mit dem Besitz spezifischer Umweltmanagementsysteme;
- Falsch: erkennt nie eine rechtliche Folge in Verbindung mit dem Besitz von Umweltmanagementsystemen an;
- Falsch: verbietet den Beitritt zu Umweltmanagementsystemen oder den Erhalt von Umweltzertifizierungen, da es sich um Mechanismen handelt, die noch nicht vom Gesetz anerkannt wurden;
- Falsch: ist die einzige legitime Rechtsquelle für Umweltzertifizierungen.

G_5_00982: Der Prozess der Umweltzertifizierung kann mit der Ausstellung eines Umwelt-Qualitätszeichens abgeschlossen werden:

- Richtig: Wahr, wie im Fall des EU-Umweltzeichens;
- Falsch: Falsch, es gibt keine Umwelt-Qualitätszeichen;
- Falsch: Falsch, er kann nur mit der Ausstellung einer Umweltermächtigung enden;
- Falsch: Wahr, es gibt aber nur ein Zeichen dieser Art und das ist das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

G_5_00983: Die Produktzertifizierungen und Umweltkennzeichnungen sind tendenziell freiwillige Mittel, die den verbreiteten Beitritt zu höheren Umweltschutzstandards fördern, deren Erfolg auch mit der Möglichkeit für die Hersteller, die sich ihrer bedienen, verbunden ist, ihre Markanteile zu erhöhen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es handelt sich immer um obligatorische Mittel;
- Falsch: Falsch, sie betreffen nie den Hersteller und den Verbraucher, da es keine Zertifizierungen gibt, die ein auf dem Markt vertriebenes Produkt zum Gegenstand haben;
- Falsch: Falsch, es handelt sich um Mittel, die einen verbreiteten Beitritt zu weniger hohen Umweltschutzstandards fördern.

G_5_00984: Es gibt keine Umwelt-Produktzertifizierungen, die von Rechtsnormen geregelt werden:

- Richtig: Falsch, es gibt auch Umwelt-Produktzertifizierungen, die von Rechtsnormen geregelt werden;
- Falsch: Wahr, da diese Art von Zertifizierungen noch nicht in irgendeiner Weise rechtlich anerkannt wurde;
- Falsch: Falsch, weil diese Zertifizierungen nur über vollkommen öffentliche Kontroll- und Zertifizierungssysteme erstellt werden können;
- Falsch: Wahr, weil diese Zertifizierungen nur über private Kontroll- und Zertifizierungssysteme erstellt werden können.

G_5_00985: Es gibt zahlreiche Umweltkennzeichnungssysteme, weswegen in Italien auch mehrere Systeme gleichzeitig bestehen:

- Richtig: Wahr, es besteht auch ein Kennzeichnungssystem, das vom Gemeinschaftsrecht geregelt wird;
- Falsch: Wahr, es gibt allerdings noch kein Kennzeichnungssystem, das vom Gemeinschaftsrecht geregelt wird;
- Falsch: Falsch, es gibt nur ein Typ von Umweltkennzeichen, das vom italienischen Staat geführt wird;
- Falsch: Falsch, es gibt nur ein Typ von Umweltkennzeichen, das von jeder einzelnen Region geführt wird.

G_5_00986: Das EU-Umweltzeichen:

- Richtig: ist eine europäische Zertifizierung, die von einer spezifischen Verordnung der Europäischen Union geregelt wird;
- Falsch: ist eine spontan in Europa entstandene Zertifizierung, die noch von keiner gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung geregelt wird;
- Falsch: ist keine Produktzertifizierung;
- Falsch: ist eine andere Zertifizierung als das "EU-Umweltzeichen der Gemeinschaft".

G_5_00989: Die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen":

- Richtig: ist ein Umweltzeichen mit freiwilligem Beitritt, das umweltverträgliche Produkte auszeichnet;
- Falsch: wird den Unternehmern zugewiesen, welche die Nichtkonformität der Produkte mit den europäischen Voraussetzungen nachweisen;
- Falsch: wird für ärztliche Vorrichtungen jeglicher Art angewandt;
- Falsch: wird mit Bezug auf ihre Anwendung nicht den einzelnen Staaten überlassen, sondern im Sinne eines zentralisierten Modells von einer einzigen europäischen zuständigen Stelle aufgrund einer Prüfung der europäischen Voraussetzungen ausgestellt.

G_5_00990: Die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen":

- Richtig: gilt für Erzeugnisse und Dienstleistungen, die für die Verteilung, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Markt der Gemeinschaft, gegen Entgelt oder kostenlos, bestimmt sind;
- Falsch: gilt nur für Erzeugnisse und Dienstleistungen, die kostenlos für die Verteilung, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Markt der Gemeinschaft bestimmt sind;
- Falsch: gilt nur für Erzeugnisse, die gegen Entgelt für die Verteilung, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Markt der Gemeinschaft bestimmt sind;
- Falsch: gilt nur für Dienstleistungen und nicht für Erzeugnisse, die für die Verteilung, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Markt der Gemeinschaft, gegen Entgelt oder kostenlos, bestimmt sind.

G_5_00991: Im Sinne der Bestimmungen über die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen" ist mit "Umweltauswirkung" Folgendes gemeint:

- Richtig: jede Veränderung der Umwelt, die ein Produkt während seines Lebenszyklus ganz oder teilweise verursacht;
- Falsch: eine Reihe von Produkten, die ähnlichen Zwecken dienen und hinsichtlich der Verwendung ähnlich sind oder ähnliche funktionelle Eigenschaften haben und hinsichtlich der Wahrnehmung durch den Verbraucher ähnlich sind;
- Falsch: jeder Erzeuger, Hersteller, Importeur, Dienstleister, Großhändler oder Einzelhändler;
- Falsch: ein Verfahren, mit dem bestätigt wird, dass das Produkt die festgelegten Kriterien für das Umweltzeichen erfüllt.

G_5_00993: Die Kriterien für das EU-Umweltzeichen:

- Richtig: beruhen auf der Umweltleistung der Produkte unter Berücksichtigung der neuesten strategischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes;
- Falsch: können nicht die Umwelтанforderungen festlegen, die ein Produkt erfüllen muss, um das EU-Umweltzeichen führen zu können, und die von Mal zu Mal der Verhandlung zwischen der zuständigen Stelle und dem Subjekt überlassen werden, welches das EU-Umweltzeichen erhalten möchte;
- Falsch: werden auf einer empirischen und nicht auf einer wissenschaftlichen Grundlage bestimmt;
- Falsch: müssen nicht die Anforderungen umfassen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die das EU-Umweltzeichen führenden Produkte im Sinne der vorgesehenen Verwendung korrekt funktionieren.

G_5_00994: Die zuständige Stelle, die das EU-Umweltzeichen aufgrund der Prüfungen der europäischen Anforderungen ausstellt:

- Richtig: ist in Italien das Ecolabel-Ecoaudit-Komitee, Sektion Ecolabel;
- Falsch: muss so zusammengesetzt sein, dass sie keine Unabhängigkeit und Unbefangenheit gewährleistet;
- Falsch: sorgt dafür, dass das Prüfverfahren in nicht neutraler Weise durchgeführt wird, indem sie es einer Einrichtung anvertraut, die mit dem der Prüfung unterzogenen Unternehmer verbunden ist;
- Falsch: ist in Italien das Wirtschafts- und Finanzministerium.

G_5_00995: Die Umweltkriterien für die Zuweisung des EU-Umweltzeichens:

- Richtig: beruhen auf der Bewertung der wichtigsten Umweltauswirkungen, wie die Auswirkungen auf den Klimawandel, Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt, Energie- und Ressourcenverbrauch, Abfallerzeugung;
- Falsch: werden vom Europäischen Parlament festgelegt;
- Falsch: werden von jedem einzelnen Mitgliedsstaat festgelegt;
- Falsch: betreffen nur Dienstleistungen und niemals Konsumprodukte.

G_5_00996: Die Vergabe des Umweltzeichens erfolgt:

- Richtig: auf Anfrage des interessierten Erzeugers an die zuständigen Stellen, nach Prüfung der europäischen ökologischen Voraussetzungen und Kriterien und nachfolgendem Abschluss des Vertrages mit den Bedingungen für die Verwendung des Zeichens;
- Falsch: automatisch für alle Erzeuger von Gütern, die auf spezifische Kategorien zurückgeführt werden können, welche von der Verordnung Nr. 66/2010 des Parlaments und des Rates definiert sind;
- Falsch: nachdem der interessierte Erzeuger ein spezifisches Online-Formular ausgefüllt hat, das als Eigenerklärung die Prüfung der europäischen ökologischen Anforderungen und Kriterien verhindert und automatisch das Recht auf Verwendung des Zeichens gewährt;
- Falsch: über einen Vertrag, der nach der Verhandlung zwischen dem interessierten Erzeuger und der zuständigen Stelle unterzeichnet wird und in dem unter Ausübung der Freiheit zur Wirtschaftsinitiative gemäß Art. 41 der Verfassung von Mal zu Mal die Bedingungen für die Verwendung und die Anbringung des Zeichens, die Dauer, die Bedingungen für die Erneuerung, die Umweltkriterien für die Vergabe festgelegt werden; es gibt nämlich keinen Standardvertrag über die Nutzungsbedingungen für das EU-Umweltzeichen.

G_5_00997: Wenn das Produkt aus einem einzigen Mitgliedsstaat stammt, stellt jeder Unternehmer, der das EU-Umweltzeichen verwenden möchte:

- Richtig: den Antrag bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedsstaates;
- Falsch: den Antrag bei der einzigen existierenden zuständigen Stelle, der einmaligen und europäischen Stelle mit Sitz in Brüssel;
- Falsch: muss den Antrag bei der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaates und nicht des Staates, aus dem das Produkt stammt, stellen;
- Falsch: muss den Antrag in einem Nichtmitgliedsstaat stellen.

G_5_00998: Im Sinne der Bestimmungen über das EU-Umweltzeichen gilt für die zuständige Stelle, bei der der Antrag um Vergabe des EU-Umweltzeichens gestellt wird:

- Richtig: sie erhebt Gebühren gemäß den einschlägigen Vorschriften;
- Falsch: sie fordert keine Zahlung ein, weil die Verwendung des EU-Umweltzeichens nicht von der Zahlung von Gebühren abhängig ist;
- Falsch: sie prüft innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Antrags, ob die Unterlagen vollständig sind und benachrichtigt den Unternehmer;
- Falsch: sie prüft die Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb der Zeit, die sie für erforderlich hält, da das Gesetz keinerlei Frist vorsieht.

G_5_00999: Im Sinne der Bestimmungen über das EU-Umweltzeichen legen die Mitgliedsstaaten für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen

Parlaments und des Rates Sanktionen fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen:

- Richtig: Wahr, und die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein;
- Falsch: Wahr, und die vorgesehenen Sanktionen dürfen beispielhaft sein, das heißt den Zweck verfolgen, mit der Anwendung einer unterdrückenden und nicht angemessenen Sanktion vom Begehen der Rechtswidrigkeit abzuhalten;
- Falsch: Falsch, für ein rein freiwilliges System dürfen keine Sanktionen verhängt werden, auch nicht im Fall von falschen Erklärungen oder betrügerischer Verwendung des Zeichens;
- Falsch: Falsch, nur die Europäische Kommission ist für die Anwendung eines Sanktionssystems zuständig, da es sich um ein Zeichen handelt, das von ihr erschaffen wurde.

G_5_01000: Das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) wird geregelt von:

- Richtig: der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009;
- Falsch: nur vom GvD 152/2006;
- Falsch: der Verordnung (EG) Nr. 1/2009;
- Falsch: ausschließlich von Regeln, die keine Rechtsvorschriften sind, da es sich um ein System handelt, das spontan entstanden ist und noch nicht rechtlich geregelt wird.

G_5_01001: Am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS):

- Richtig: können sich Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft freiwillig beteiligen;
- Falsch: müssen sich obligatorisch alle von den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Kategorien von Organisationen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union beteiligen;
- Falsch: dürfen sich keine nicht öffentlichen Organisationen beteiligen;
- Falsch: müssen sich alle Organisationen beteiligen, deren Tätigkeit bedeutende Umweltauswirkungen hat.

G_5_01002: Das Ziel des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) besteht darin, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern:

- Richtig: Wahr, auch durch eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistungen dieser Systeme;
- Falsch: Wahr, auch durch die Auferlegung der Geheimhaltungspflicht mit Bezug auf die Informationen über die Umweltleistungen;
- Falsch: Falsch, die Bestimmungen sehen nicht die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen der Organisationen vor;
- Falsch: Wahr, doch sehen die Bestimmungen zu diesem Zwecke nicht vor, dass das Personal durch die interessierte Organisation aktiv miteinbezogen wird und eine angemessene Ausbildung erhält.

G_5_01003: Das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) stützt sich auf ein Dokument, durch das die Organisation analytisch die eigenen bedeutenden Umweltaspekte darlegt, das von den Bestimmungen wie folgt genannt wird:

- Richtig: "Umwelterklärung";
- Falsch: "Umweltreport";
- Falsch: "Umweltbericht";
- Falsch: "Umweltauswirkung".

G_5_01004: Das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) schreibt vor, dass die "Umwelterklärung" notgedrungen folgende Elemente enthalten muss, eines ausgenommen. Welches?

- Richtig: Umweltleistung und Bestimmungen, um die Befolgung der vorgeschriebenen Pflichten im Umweltbereich zu umgehen;
- Falsch: Umweltpolitik und Umweltmanagementsystem;
- Falsch: Umweltaspekte und -auswirkungen;
- Falsch: Umweltbezogene Programme, Zielsetzungen und Einzelziele.

G_5_01005: Die im Rahmen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingeführte Umwelterklärung enthält zumindest die hier angeführten Elemente und Mindestanforderungen, eines ausgenommen. Welches?

- Richtig: Eine Beschreibung der wirtschaftlichen Zielsetzungen und Einzelziele der Organisation, die hohe Gewinne belegen, welche den Mindestbetrag überschreiten, der von den Bestimmungen für den Beitritt zum EMAS vorgeschrieben wird;
- Falsch: eine klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, die sich nach EMAS registrieren lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
- Falsch: die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
- Falsch: eine Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen.

G_5_01006: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, ist ein "Umweltgutachter":

- Richtig: jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Personen, der eine Zulassung zur Durchführung von Begutachtungen und Validierungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen erteilt worden ist;
- Falsch: nur die juristische Person, der eine Zulassung zur Durchführung von Begutachtungen und Validierungen gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt worden ist;
- Falsch: nur die natürliche Person, die mit der Durchführung von Begutachtungen und Validierungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen beauftragt wurde;
- Falsch: jegliche verbreitete Vereinigung, die Kontrollen und Begutachtungen über das System EMAS durchführt, auch wenn ihr nicht die Zulassung gemäß den einschlägigen Bestimmungen erteilt wurde.

G_5_01007: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, gilt für die Umwelterklärung Folgendes:

- Richtig: Sie muss validiert werden, d.h. es braucht die Bestätigung des Umweltgutachters, der die Begutachtung durchgeführt hat, dass die Informationen und Daten, die in der Umwelterklärung und in der aktualisierten Umwelterklärung einer Organisation enthalten sind, zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und die Vorschriften der einschlägigen Bestimmungen erfüllen;
- Falsch: Sie muss nicht validiert werden, da es sich um eine Eigenerklärung handelt;
- Falsch: Sie ist die Akte, mit welcher der Begutachter der Organisation, die darum ersucht hat, die Ermächtigung für die Verwendung des Systems EMAS gemäß den von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Regeln und Bedingungen erlässt;
- Falsch: Sie muss nicht validiert werden, weil die Begutachtung, dass die Informationen und Daten, die in der Umwelterklärung und in der aktualisierten Umwelterklärung einer Organisation enthalten sind, zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und die Vorschriften der einschlägigen Bestimmungen erfüllen, nur der zuständigen Gerichtsbehörde überlassen ist.

G_5_01008: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, ist ein "Umweltmanagementsystem":

- Richtig: der Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik und das Management der Umweltaspekte umfasst;
- Falsch: die wirksamste Art, mit der eine Organisation das Umweltmanagementsystem in einem einschlägigen Bereich anwenden kann und die die besten Umweltleistungen unter bestimmten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen liefert;
- Falsch: die allgemeine Information an das Publikum und an andere interessierte Parteien über bestimmte Elemente, die eine Organisation betreffen;
- Falsch: ein bestimmter geographischer Standort, welcher der Führungskontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien; ein Standort ist die kleinste Einheit, die für die Eintragung in Betracht gezogen wird.

G_5_01009: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, ist eine "interne Umweltbetriebsprüfung":

- Richtig: eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt;
- Falsch: ein bestimmter geographischer Standort, welcher der Führungskontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien; ein Standort ist die kleinste Einheit, die für die Eintragung in Betracht gezogen wird;
- Falsch: die Bestätigung des Umweltgutachters, der die Begutachtung durchgeführt hat, dass die Informationen und Daten, die in der Umwelterklärung und in der aktualisierten Umwelterklärung einer Organisation enthalten sind, zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen;
- Falsch: eine einheitliche Eintragung aller Standorte oder eines Teiles der Standorte einer Organisation mit Standorten in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten oder in Drittländern.

G_5_01010: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, braucht die Umwelterklärung nicht für gültig erklärt zu werden:

- Richtig: Falsch, es bedarf der Bestätigung des Umweltgutachters, dass die Informationen und Daten, die in der Umwelterklärung und in der aktualisierten Umwelterklärung einer Organisation enthalten sind, zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und die Vorschriften der einschlägigen Bestimmungen erfüllen;
- Falsch: Wahr, sie muss nicht für gültig erklärt werden, da es sich um eine Eigenerklärung handelt;
- Falsch: Wahr, sie muss nicht für gültig erklärt werden, da es sich um eine Verwaltungsmaßnahme handelt, mit dem die zuständige Behörde dem Unternehmen die Eintragung in das EMAS mitteilt;
- Falsch: Falsch, es bedarf der Bestätigung von Seiten einer anderen Organisation, die in keiner Weise akkreditiert ist, dass die Organisation, welche die Umwelterklärung eingereicht hat, zuverlässig und glaubwürdig ist.

G_5_01011: Die Organisationen, die dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beitreten:

- Richtig: müssen die Anforderungen der technischen Normen der Kategorie EN ISO 14001 erfüllen;
- Falsch: brauchen sich nicht in eine Stelle des Mitgliedsstaates oder der Gemeinschaft einzutragen;
- Falsch: haben auf keinen Fall das Recht, das Zeichen zu verwenden, welches den Beitritt zum EMAS bescheinigt;
- Falsch: brauchen keinerlei Umweltprüfung über die Umweltaspekte der Organisation durchzuführen.

G_5_01012: Die Organisationen, die dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beitreten, müssen die Anforderungen der technischen Normen der Kategorie EN ISO 14001 erfüllen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die beiden Systeme sind völlig eigenständig und unabhängig;
- Falsch: Falsch, in diesem Bereich sieht keine Vorschrift eine solche Pflicht vor;
- Falsch: Falsch, die Organisationen, die dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beitreten, dürfen nicht auch die Anforderungen der technischen Normen der Kategorie EN ISO 14001 erfüllen.

G_5_01013: Die Organisationen, die dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beitreten, haben das Recht, das Zeichen zu verwenden, welches den Beitritt zum EMAS bescheinigt:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie haben auf keinen Fall dieses Recht;
- Falsch: Falsch, es gibt kein EMAS-Zeichen;
- Falsch: Falsch, nur wenn sie dem System nicht beitreten, können sie die Anbringung des Zeichens beanspruchen.

G_5_01014: Zwecks Beitritt zum Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS):

- Richtig: reichen die Organisationen eines Mitgliedsstaates das Gesuch um Eintragung bei der zuständigen Stelle desselben Mitgliedsstaates ein;
- Falsch: reichen die Organisationen eines Mitgliedsstaates das Gesuch um Eintragung bei der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaates ein;
- Falsch: dürfen die Organisationen, die außerhalb der Europäischen Union angesiedelt sind, nicht dem EMAS beitreten;
- Falsch: reichen die Organisationen eines Mitgliedsstaates den Antrag um Eintragung bei der einheitlichen europäischen Stelle ein, die die einzige Einrichtung ist, welche den Antrag entgegennehmen darf.

G_5_01015: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, gilt für die Umweltgutachter:

- Richtig: Sie bewerten, ob die Umweltprüfung, die Umweltpolitik, das Managementsystem und die Auditverfahren der Organisation und deren Umsetzung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der internen Prüfung zu überprüfen;
- Falsch: Sie müssen weder befähigt noch zugelassen sein;
- Falsch: Sie unterliegen keinerlei Aufsicht.

G_5_01016: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, gibt es Zulassungsstellen, die von den Mitgliedsstaaten benannt werden und für die Zulassung der Umweltgutachter zuständig sind:

- Richtig: Wahr, und sie müssen auch deren Tätigkeiten überwachen;
- Falsch: Falsch, es gibt keine Zulassungsstellen für Umweltgutachter;
- Falsch: Wahr, sie dürfen aber nicht die von ihnen ausgeübte Tätigkeit überprüfen;
- Falsch: Falsch, diese Zulassungsstellen werden nicht von den Mitgliedsstaaten benannt.

G_5_01017: Dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) können die Organisationen beitreten, die innerhalb der Gemeinschaft oder außerhalb derselben ihren Sitz haben:

- Richtig: Wahr, und zwar freiwillig;
- Falsch: Falsch, die oben genannten Organisationen sind zum Beitritt verpflichtet;
- Falsch: Falsch, es dürfen nur Organisationen beitreten, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinschaft haben;
- Falsch: Falsch, es dürfen nur Organisationen beitreten, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben.

G_5_01018: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, ist eine "interne Umweltbetriebsprüfung" eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung:

- Richtig: der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt;
- Falsch: nur der Umweltleistungen einer Organisation;
- Falsch: nur des Managementsystems;
- Falsch: der Verfahren, die für den Schutz der Umwelt bestimmt sind, mit Ausnahme des Managementsystems.

G_5_04170: Die Norm UNI EN ISO 14001:

- Richtig: ist eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren;
- Falsch: ist eine zwingende Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren;
- Falsch: ist eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Qualitätsmanagementsystems regelt, um die Qualität des Produktes und die Zufriedenheit des Kunden zu gewährleisten;
- Falsch: ist eine obligatorische Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;

G_5_04171: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001:

- Richtig: ermöglicht dem Unternehmen, die für die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten anfallenden Finanzgarantien zu reduzieren;
- Falsch: ermöglicht dem Unternehmen, die für an das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzuzahlende Jahresgebühr zu reduzieren;
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Pflicht, Finanzgarantien zu leisten;
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Zahlung der Jahresgebühr an das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;

G_5_04172: Welcher Unterschied besteht hauptsächlich zwischen den Zertifizierungen EMAS und ISO 14001?

- Richtig: Die EMAS-Zertifizierung sieht auch eine Überprüfung seitens einer öffentlichen Körperschaft vor;
- Falsch: Die Zertifizierung ISO 14001 sieht auch eine Überprüfung seitens einer öffentlichen Körperschaft vor;
- Falsch: Es ändern sich zwar die Bezugsnormen, doch das Verfahren bleibt dasselbe;
- Falsch: Nur die EMAS-Zertifizierung sieht Vereinfachungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor;

G_5_04173: Schreibt die EMAS-Verordnung eine anfängliche Umweltanalyse vor?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Je nach Staatsgesetz;
- Falsch: Nur für Unternehmen, die Abfälle bewirtschaften;

G_5_04197: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen;
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser;
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser;
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser;

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **16/07/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **14/07/2020**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

gelöschte Fragen:

G_1_00360: Das MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, kann Anwendung finden auf:

G_1_00361: Im Sinne des MD 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, sind "Reifen":

G_1_00362: Was sind im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, "die Komponenten der Räder der Fahrzeuge, die aus einem vorwiegend aus Gummi bestehenden Mantel zusammengesetzt und für die Aufnahme von Druckluft bestimmt sind"?

G_1_00363: Im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, sind "Altreifen":

G_1_00364: Im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, ist mit "Erzeuger oder Importeur der Reifen" folgende Person gemeint:

G_1_00365: Im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, muss zwecks Überprüfung der Erfüllung der Auflagen in Verbindung mit der von derselben Norm vorgesehenen Pflicht, Mengen von Altreifen zu bewirtschaften, innerhalb des 31. Mai eines jeden Jahres:

G_1_00366: Im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt:

G_1_00367: Im Sinne des MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, gilt, falls die Erzeuger und Importeure von Reifen beschließen, die vom selben Dekret vorgesehenen Pflichten durch eine operative Struktur in zusammengeschlossener Form zu erfüllen, für diese Struktur:

G_1_00368: Das MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, verfügt, dass die Erzeuger und Importeure von Reifen oder ihre eventuellen Zusammenschlüsse, die trotz der Bewirtschaftung von Altreifen nicht die vom selben Dekret vorgesehenen Mindestmengen erreichen:

G_1_00369: Das MD vom 11. April 2011, Nr. 82, das die Bewirtschaftung von Altreifen regelt, verfügt, dass die Erzeuger und Importeure von Reifen oder ihre eventuellen Zusammenschlüsse, die trotz der Bewirtschaftung von Altreifen eine vom selben Dekret vorgesehene Meldepflicht unterlassen:

G_1_04072: Mit welcher Verfügung wurde zur Umsetzung des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 das Reglement für die Bewirtschaftung von Altreifen eingeführt?

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_00664: Im Sinne des Art. 189 Absatz 3, GvD 152/06 muss die jährliche Meldung an das Nationale Abfallkataster wie folgt durchgeführt werden:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

gelöschte Fragen:

G_3_00864: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind folgende Subjekte von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit, unter der Bedingung, dass sie über Dokumente und buchhalterische Belege verfügen, die ähnliche Funktionen ausüben, unbeschadet der laut den gültigen Bestimmungen zu Lasten der vorgenannten Subjekte bestehenden Dokumentations- und Rechnungspflichten:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **14/07/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **10/06/2020**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04331: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

G_2_04332: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ab dem Datum der Beendigung seines Auftrages:

G_2_04333: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

G_2_04334: Der Beschluss Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 regelt die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens:

G_2_04335: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 muss das Unternehmen:

G_2_04336: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben seine mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen für folgenden Zeitraum aufrecht:

G_2_04337: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 30 Tagen für die Mitteilung der Beendigung des Auftrages an die Sektion ergebnislos verstrichen:

G_2_04338: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 90 Tagen verstrichen, ohne dass die Sektion eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen erlassen hat:

G_2_04339: Erfüllt der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzung der Aktualisierung gemäß MD 3. Juni 2014 Nr. 120:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **10/06/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **15/01/2020**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_04077: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 bewirkt die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

G_2_04078: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen ab dem Datum der Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

G_2_04079: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 bewirkt die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **15/01/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **18/12/2019**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04330: Kapitel 15 des Anhangs D des vierten Teils der GVD Nr. 152/06 Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000, betrifft:
gelöschte Fragen:

G_1_04216: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **18/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/12/2019**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

gelöschte Fragen:

G_1_04137:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **16/12/2019**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04137:

G_1_04138: In den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle fallen:

G_1_04139: Im Sinne der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle ist mit "Behandlung" folgendes gemeint:

G_1_04140: Im Sinne des Anhangs C, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "R13":

G_1_04141: Im Sinne des Anhangs B, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "D10":

G_1_04142: Im Sinne des Anhangs D des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 werden die Abfälle als gefährlich eingestuft, wenn:

G_1_04143: Die Pflicht des Abfallerkennungsscheines besteht nicht bei:

G_1_04144: Im Sinne des Art. 193 des GVD Nr. 152/2006 fallen folgende Tätigkeiten nicht in die Lagerungstätigkeiten:

G_1_04145: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung der Abfälle in Deponien regelt, können folgende Abfälle zur Deponie zugelassen werden:

G_1_04146: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung von Abfällen in der Deponie regelt, können folgende Abfälle zu Deponien für nicht gefährliche Abfälle zugelassen werden:

G_1_04147: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

G_1_04148: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

G_1_04149: Im Sinne des Art. 182 des GVD 152/2006 ist die Entsorgung von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen verboten:

G_1_04150: Das Parken von transportbereiten Fahrzeugen, sowie der technische Zwischenstopp für die Umladevorgänge, einschließlich jener mit kippbaren Containern und Vorrichtungen, fallen nicht unter die Tätigkeit der Lagerung gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe v), soweit diese von Transportanforderungen bedingt sind und folgende Zeitspanne, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet, nicht überschreiten:

G_1_04151: Anhang B, 4. Teil des GVD 152 von 2006 enthält:

G_1_04152: Anhang C, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

G_1_04153: Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

G_1_04154: Der Abfallkataster im Sinne des Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 9. September 1988, Nr. 397, umgewandelt in Gesetz Nr. 475 vom 9. November 1988:

G_1_04155: Kapitel 20 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/06 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04156: Die Abfallregister für die Vermittlungstätigkeiten werden vidimiert von:

G_1_04157: Die Gültigkeit der Ermächtigung, die im Sinne des Art. 208 GVD 152/2006 erlassen wird, beträgt:

G_1_04158: Die Tätigkeit der Sortierung wird gemäß Anhang C, 4. Teil GVD 152/2006 wie folgt kodifiziert:

G_1_04159: Die Vorbereitung für die Wiederverwendung ist:

G_1_04160: Die EAV-Kennziffer besteht aus:

G_1_04161: Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich:

G_1_04162: Die Abfälle, die auf den Straßen und auf öffentlichen Flächen oder auf Straßen und privaten Flächen, die öffentlich genutzt werden, zurückgelassen werden, sind:

G_1_04163: Unterliegen die nicht gefährlichen Sonderabfälle und die gefährlichen Sonderabfälle denselben Bestimmungen in Bezug auf die zeitweilige Lagerung?

G_1_04164: Das Abfallregister muss über folgenden Zeitraum aufbewahrt werden:

G_1_04165: Welche der folgenden Aussagen trifft auf den Abfallerkennungsschein zu?

G_1_04169: Welche der folgenden Kategorien ist nicht zur Vorlage der Finanzgarantie verpflichtet?

G_1_04174: Für die Klassifizierung des Abfalls durch Zuteilung der EAV-Kennziffer sorgt:

G_1_04175: Welche der folgenden Abfälle werden als Sonderabfälle eingestuft?

G_1_04177: Wie lange müssen die Abfallregister für Entsorgungen in Deponien ab dem Datum des letzten Eintrags aufbewahrt werden?

G_1_04178: Nach Maßgabe des Art. 187 des GVD 152/2006 bezieht sich das Vermischungsverbot auf:

G_1_04179: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 samt Anhängen wird die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren kodifiziert mit:

G_1_04180: Welche Voraussetzungen muss der Transportleiter eines Unternehmens, das im Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist, erfüllen?

G_1_04181: Was ist die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs?

G_1_04182: Wie viele Tage dauert die Versicherungsdeckung für einen Lastkraftwagen nach Verfall derselben in Ermangelung einer Absage?

G_1_04183: Um eine Ermächtigung für die Tätigkeit der Lagerung von Abfällen (D15) einzuholen, muss:

G_1_04184: Im Sinne des Art. 196 GVD Nr. 152/2006 ist die Region nicht zuständig für:

G_1_04185: Im Sinne des Art. 188 GVD 152/2006 ist die Verantwortung des Besitzers für die korrekte Verwertung oder Beseitigung bei Übergabe der Abfälle an Subjekte, die zur Ausführung von Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten zugelassen sind, ausgeschlossen, wenn:

G_1_04186: Die Genehmigung für Forschungs- und Versuchsanlagen gemäß Art. 211 GVD Nr. 152/2006 gilt:

G_1_04187: Bei kritischen Umweltbedingungen im Sinne des Art. 208, 12. Absatz des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, wie folgt geändert werden:

G_1_04188: Im Sinne des Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 ist eine "Verwertung":

G_1_04189: Unter der Bedingung, dass die technischen Normen und spezifischen Vorschriften gemäß Art. 214 Absätze 1, 2 und 3 des GVD Nr. 152/2006 eingehalten werden, können Verwertungsverfahren zu folgendem Zeitpunkt ausgeübt werden:

G_1_04190: Welche der nachfolgend angeführten Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden?

G_1_04191: Der Antrag um Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung ist einzureichen:

G_1_04192: Das Pfandsystem für Verpackungen, welche Bier oder Mineralwasser enthalten und von Hotels oder Ferieneinrichtungen, Restaurants, Bars und anderen Konsumbetrieben serviert werden:

G_1_04193: Wer bestimmt im Sinne des Art. 198 GVD 152/2006 die Gleichstellung nach Qualität und Quantität der nicht gefährlichen Sonderabfälle mit Haushaltsmüll?

G_1_04194: Wem obliegt im Sinne des Art. 195 GVD 152/2006 die Festlegung der qualitativen und qualitativ-quantitativen Kriterien für die Gleichstellung der Sonderabfälle und des Haushaltsmülls in Hinblick auf die Sammlung und Beseitigung?

G_1_04195: Wem ist die ausschließliche Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden, zugeteilt?

G_1_04196: Die Ermächtigung für Ableitungen wird folgendem Subjekt ausgestellt:

G_1_04198: Im Sinne des Art. 94 GvD 152/2006 werden die Schutzzonen der ober- und unterirdischen Gewässer, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, von folgendem Subjekt ermittelt:

G_1_04199: Keine Sonderabfälle sind:

G_1_04200: Im Sinne des Art. 255 GVD Nr. 152/2006 wird jeder, der gegen das Verbot, sehr kleine Abfälle oder Rauchprodukte zurückzulassen, verstößt, wie folgt geahndet:

G_1_04201: Im Sinne des Art. 218 des GVD 152/2006 ist mit dem Begriff "Drittverpackung" laut Buchstabe d) Folgendes gemeint:

G_1_04202: Welche Bestimmung definiert zurzeit den Rahmen der Haftung der Abfalltransporteure:

G_1_04203: Bei welchem unerlaubtem Verhalten greifen die Strafvorschriften gemäß Teil 6-bis des GVD 152/2006?

G_1_04204: Eine der folgenden Aussagen ist falsch:

G_1_04209: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist bei den grenzüberschreitenden Verbringungen folgende Behörde für die Durchfuhr zuständig:

G_1_04213: Kapitel 19 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04214: Kapitel 18 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04215: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04216: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04217: Kapitel 17 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04218: In Anhang C, 4. Teil des GVD 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer R13 gekennzeichnet:

G_1_04219: In Anhang B, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer D1 gekennzeichnet:

G_1_04220: Die Tabelle 3 des 3. Teiles des GVD Nr. 152/2006 bestimmt:

G_1_04221: Im Sinne des Art. 259, Absatz 2 des GVD Nr. 152/2006 folgt auf die Verurteilung, die auch gemäß Art. 444 der Strafprozessordnung erlassen werden kann, wegen illegalen Transports nach Art. 256 des Umweltgesetzbuches obligatorisch:

G_1_04222: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss der Auftraggeber oder der Antragsteller des Werkes oder der Tätigkeit, die der UVP zu unterziehen sind, bei der zuständigen Behörde ein spezifisches Gesuch einreichen, samt beiliegendem Projekt, der Umweltverträglichkeitsstudie und:

G_1_04223: Müssen im Sinne des GVD 152/2006 im Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung die öffentliche Information und Teilnahme am Verfahren gewährleistet sein?

G_1_04224: Im Verfahren für die Ausstellung der integrierten Umweltgenehmigung im Sinne des Art. 29quater des GVD Nr. 152/2006 können Interessierte ihre Anmerkungen einreichen:

G_1_04225: Im Sinne des Art. 58 GVD 152/2006 fallen folgende Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit des Umweltministeriums:

G_1_04226: Die "zeitweilige Lagerung" gemäß GVD 152/2006:

G_1_04227: Die besonderen Strafbestimmungen gemäß Teil 6-bis des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 sehen bei positivem Abschluss des Verfahrens Folgendes vor:

G_1_04228: Im Rahmen der besonderen Strafbestimmungen gemäß Teil 6-bis des GVD 152/2006 werden die Anweisungen zur Beseitigung der Übertretungen verhängt von:

G_1_04229: Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wird ein gefährlicher Abfall mit ökotoxischen Eigenschaften wie folgt klassifiziert:

G_1_04230: Der Prozess der Stabilisierung des Abfalls:

G_1_04231: In welche Kategorie des Verzeichnisses müssen sich Subjekte eintragen, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten?

G_1_04232: Bei wem müssen Subjekte, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten, den Antrag um Genehmigung einreichen?

G_1_04233: Wie viel Zeit muss ab der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Körperschaft verstrichen sein, um im Sinne des Artikels 216 GVD 152/2006 mit der Abfallverwertung beginnen zu können?

G_1_04234: Im Sinne des Art. 182 GVD 152/2006 haben folgende Abfälle Vorrang bei der Zuführung zur Beseitigung:

G_1_04235: Zur Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Abfallbereich beansprucht das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz die Unterstützung:

G_1_04236: Das Verfahren für den Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung (DPR Nr. 59/2013) sieht vor, dass der Betreiber ein spezifisches Gesuch an folgende Einrichtung stellt:

G_1_04237: Innerhalb wann muss der Betreiber bei Ablauf der einheitlichen Umweltgenehmigung die Erneuerung derselben beantragen?

G_1_04238: Welche der folgenden Zulassungstitel fallen nicht in den Bereich der einheitlichen Umweltgenehmigung?

G_1_04250: Gemäß Richtlinie 2012/19/EU ist die Beseitigung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE):

G_1_04251: Gemäß GVD 49/2014 ist die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Vertreiber im eigenen Geschäft:

G_1_04252: Das GVD 49/2014 legt einige Bedingungen für die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Vertreiber im eigenen Geschäft fest. Welche der folgenden Bedingungen ist falsch?

G_1_04253: Anlagen und Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln, können wie folgt ermächtigt werden:

G_1_04254: Das GVD 49/2014:

G_1_04255: Im Sinne des Art. 184 GVD 152/2006 sind folgende Abfälle kein Hausmüll:

G_1_04256: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003 ist der Betreiber der Anlage zwecks Zulassung von Abfällen zur Deponie nicht angehalten:

G_1_04257: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003 ist der Betreiber der Anlage zwecks Zulassung von Abfällen zur Deponie nicht angehalten:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04210: In wie vielen Umweltfachbetrieben kann der technische Verantwortliche seine Tätigkeit ausüben?

G_2_04211: In den allgemeinen Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

G_2_04212: In den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen von Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen, fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

G_2_04239: Welche der folgenden Aufgaben obliegt gemäß Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019 nicht dem technischen Verantwortlichen:

G_2_04240: Bei eingetretener Nichteignung des Fahrzeugs, das zuvor vom technischen Verantwortlichen bescheinigt worden ist, muss letzterer:

G_2_04244: Der technische Verantwortliche der Unternehmen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04166: Falls das Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Verzeichnisses eintragen:

G_3_04167: Falls das im Verzeichnis eingetragene Unternehmen die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt:

G_3_04168: Wurde der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt:

G_3_04176: Welche dieser Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

G_3_04205: Wann muss die Eintragung in die Kategorie 2-bis erneuert werden?

G_3_04206: Die Entrichtung der jährlichen Eintragungsgebühr in die Kategorie 3-bis gemäß MD 120/2014:

G_3_04207: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

G_3_04208: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

G_3_04241: Mit Bezug auf Art. 10, Absatz 4 des MD 120/2014 sind Unternehmen, die sich für mehrere zulässige Kategorien in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, verpflichtet:

G_3_04242: Im Sinne des Art. 11 des MD 120/2014 ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen:

G_3_04243: Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle eingetragen sind, brauchen Folgendes nicht nachzuweisen:

G_3_04245: Bei wie vielen Unternehmen kann der technische Verantwortliche im Sinne des Art. 12 Abs. 2 des MD 120/2014 seine Aufgabe gleichzeitig ausüben?

G_3_04246: Die Übertragung der Eintragung in das Verzeichnis auf einen anderen Rechtsträger:

G_3_04247: Im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1/2016, übermittelt im Anschluss an den Beschluss der regionalen Sektion:

G_3_04248: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt:

G_3_04249: Das Abfalltransportunternehmen, das über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt, muss vor Fälligkeit der Verfügbarkeit des Fahrzeugs:

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

hinzugefügten Fragen:

G_5_04170: Die Norm UNI EN ISO 14001:

G_5_04171: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001:

G_5_04172: Welcher Unterschied besteht hauptsächlich zwischen den Zertifizierungen EMAS und ISO 14001?

G_5_04173: Schreibt die EMAS-Verordnung eine anfängliche Umweltanalyse vor?

G_5_04197: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **16/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **29/10/2019**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **29/10/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **04/10/2019**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

gelöschte Fragen:

G_1_00234: Welcher dieser Tatbestände wird von Art. 255 des GvD Nr. 152 von 2006 als "Ablagerung von Abfällen" bezeichnet?

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_00558: Die nicht korrekte Führung der Abfallregister sowie des Abfallerkennungsscheines hat die Strafe gemäß Art. 258, GvD 152/06 zur Folge, wenn:

G_2_00624: Im Sinne der Artikel 190 und 193, GvD 152/06 müssen die Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle transportieren und nicht im SISTRI eingetragen sind, unter anderem folgende Pflicht erfüllen:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **04/10/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **21/12/2018**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04136: Im Sinne des Art. 15, del DM 120/14, wird der Antrag um Eintragung ins Verzeichnis eingereicht bei:

gelöschte Fragen:

G_2_00654: Im Sinne des Art. 15 MD 120/15 wird das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis eingereicht bei:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

gelöschte Fragen:

G_3_00893: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **21/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **20/12/2018**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04107: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen

G_2_04108: Welche der folgenden Behauptungen ist richtig?

G_2_04109: Der technische Verantwortliche:

G_2_04110: Welche der folgenden Aufgaben ist keine Aufgabe des technischen Verantwortlichen im Rahmen der Kategorien 1,4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport"?

G_2_04111: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport" fällt Folgendes in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen:

G_2_04112: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

G_2_04113: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

G_2_04114: Mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel" gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen:

G_2_04115: Welche der folgenden Aufgaben obliegen dem technischen Verantwortlichen mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel"?

G_2_04116: Welche der folgenden Aufgaben fällt nicht in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen?

G_2_04117: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen, wahr?

G_2_04118: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen?

G_2_04119: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen, wahr?

G_2_04120: Kann der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten des Beschlusses des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 30. Mai 2017 eingetragen waren, die eigene Tätigkeit noch vorübergehend ausüben?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **20/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/07/2018**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04055: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union:

G_1_04056: Im Sinne des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung muss sich jede rechtlich relevante menschliche Tätigkeit an das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung halten:

G_1_04057: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen ist mit "jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss" rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

G_1_04058: Im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152 von 2006 ist ein "gefährlicher Abfall":

G_1_04059: Ein "fester Sekundärbrennstoff" ist:

G_1_04060: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H2 "brandfördernd" Stoffe und Zubereitungen, die:

G_1_04061: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H14 "ökotoxisch":

G_1_04062: Im Sinne des Anhangs I des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" bezeichnet H13 "sensibilisierend" Stoffe und Zubereitungen, die:

G_1_04063: Was die Entsorgung von nicht gefährlichen Hausabfällen betrifft:

G_1_04064: Die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen nicht gefährlichen Abfälle, so wie sie von Art. 215 des GvD Nr. 152 von 2006 definiert sind:

G_1_04065: Das Gericht, das mit Verurteilung oder mit im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil den Vollzug von organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4 Strafgesetzbuch feststellt:

G_1_04066: Im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4 Strafgesetzbuch gilt bei Feststellung des Vollzugs von "organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen":

G_1_04067: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt, sofern die Handlung keine schwerere Straftat darstellt:

G_1_04068: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt für jeden, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in den Anlagen gemäß Artikel 237ter, Absatz 1, Buchstaben b), c) d) und e) ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung durchführt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_04069: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") gilt für jeden Eigentümer und Betreiber, der beim Auflassen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage nicht die Auflagen gemäß Artikel 237octies, Absatz 10, der vorschreibt, dass das Auflassen der Anlagen unter höchsten Sicherheitsbedingungen zu erfolgen hat

und der Standort im Sinne der geltenden Vorschriften gereinigt und wiederhergestellt werden muss, erfüllt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_04070: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen) gilt für jeden, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen unter den Bedingungen gemäß Artikel 237septiesdecies, Absatz 3 durchführt und dabei auch nur einen der vorgesehenen zeitlichen Grenzwerte überschreitet, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_04071: Die Bestimmungen über Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle sind enthalten:

G_1_04072: Mit welcher Verfügung wurde zur Umsetzung des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 das Reglement für die Bewirtschaftung von Altreifen eingeführt?

gelöschte Fragen:

G_1_00011: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union:

G_1_00018: Laut dem Vermeidungsgrundsatz:

G_1_00067: Im Sinne des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung muss sich jede rechtlich relevante menschliche Tätigkeit an das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung halten:

G_1_00078: Im Sinne der einschlägigen Abfallbestimmungen ist mit "jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss" Folgendes gemeint:

G_1_00080: Im Sinne des Art. 183 des GvD 152/2006 ist ein "gefährlicher Abfall":

G_1_00105: Ein "fester Sekundärbrennstoff" ist:

G_1_00120: Im Sinne des Anhangs I "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet H2 "brandfördernd" Stoffe und Zubereitungen, die:

G_1_00121: Im Sinne des Anhangs I "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet H14 "ökotoxisch":

G_1_00122: Im Sinne des Anhangs I "Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen" des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet H13 "sensibilisierend" Stoffe und Zubereitungen, die:

G_1_00132: Die Voraussetzung des "wirtschaftlichen Wertes":

G_1_00158: Im Sinne der Entscheidung 2014/955/EU gelten die Abfälle, die im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehen sind:

G_1_00172: Was die Entsorgung von nicht gefährlichen Hausabfällen betrifft:

G_1_00193: Die ATO werden nach folgenden Kriterien abgegrenzt, eines ausgenommen:

G_1_00215: Sofern die technischen Normen und die spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 214 des GvD 152/2006 befolgt und die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt werden, können Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen Abfälle gemäß Definition des Art. 215 desselben Dekrets wie folgt vorgenommen werden:

G_1_00216: Die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen nicht gefährlichen Abfälle, so wie sie von Art. 215 desselben Dekrets definiert sind:

G_1_00230: Die Ansammlung der im Sinne des Art. 216 des GvD Nr. 152 von 2006 ermittelten gefährlichen Abfälle unterliegt den vereinfachten Verfahren für die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns:

G_1_00236: Im Sinne des Art. 255 des GvD Nr. 152 von 2006 wird jeder, der die Verordnungen des Bürgermeisters gemäß Artikel 192, Absatz 3, welcher die erforderlichen Handlungen bei Ablagerung von Abfällen und die dafür festgelegte Frist verfügt, nicht befolgt:

G_1_00240: Im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006, der den Tatbestand der "unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit" regelt, wird jeder, der eine zeitweilige Lagerung am Erzeugungsort von gefährlichen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich unter Verstoß der Bestimmungen gemäß Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b) tätigt:

G_1_00249: Im Sinne des Art. 260 des GvD Nr. 152 von 2006 begeht jeder, der die dort beschriebenen "organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen" durchführt:

G_1_00250: Das Gericht, das mit Verurteilung oder mit im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil den Vollzug von organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 260 des GvD Nr. 152 von 2006 feststellt:

G_1_00251: Im Sinne des Art. 260 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt bei Feststellung des Vollzugs von "organisierten Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen":

G_1_00256: Im Sinne des Art. 261bis ("Sanktionen") gilt, sofern die Handlung keine schwerere Straftat darstellt:

G_1_00257: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") begeht jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in den Anlagen gemäß Artikel 237ter, Absatz 1, Buchstaben b), c) d) und e) ohne die vorgeschriebene Tätigkeitsermächtigung durchführt, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_00259: Jeder Eigentümer und Betreiber, der beim Auflassen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage nicht die Auflagen gemäß Artikel 237octies, Absatz 10, der vorschreibt, dass das Auflassen der Anlagen unter höchsten Sicherheitsbedingungen zu erfolgen hat und der Standort im Sinne der geltenden Vorschriften gereinigt und wiederhergestellt werden muss, erfüllt, begeht im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen"), sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_00260: Im Sinne des Art. 261bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Sanktionen") begeht jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen unter den Bedingungen gemäß Artikel 237septiesdecies, Absatz 3 durchführt und dabei auch nur einen der vorgesehenen zeitlichen Grenzwerte überschreitet, sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt:

G_1_00268: Wer Tätigkeiten zur Bewirtschaftung von Altfahrzeugen und Abfällen aus den entsprechenden Materialien und Komponenten mit Verstoß gegen Artikel 6, Absatz 2 des GvD Nr. 209 von 2003 ausführt, wird bestraft mit:

G_1_00273: Welche dieser Verordnungen regelt die Bestimmungen über Altfahrzeuge?

G_1_00295: Welche der folgenden Richtlinien regelt die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte?

G_1_00296: Die Richtlinie 2012/19/EG regelt die Bestimmungen:

G_1_00299: Das GvD Nr. 49 von 2014, welches die Bestimmungen für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, gilt erst ab 15. August 2018 im Sinne des Anhangs III für folgende Kategorie:

G_1_00316: Das GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, errichtet:

G_1_00317: Die Bestimmungen über Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle sind enthalten:

G_1_00341: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist ein "Verpackungsabfall":

G_1_00348: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Erzeuger und Benutzer der Verpackungen in Hinblick auf Erfüllung der vom selben Dekret vorgesehenen Bewirtschaftungspflichten:

G_1_00358: Im Sinne des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 werden die Erzeuger und Importeure von Reifen, die nicht den Pflichten zur Bewirtschaftung von Altreifen laut Absatz 1 derselben Norm nachkommen:

G_1_00359: Mit welcher Verfügung wurde zur Umsetzung des Art. 228 des GvD Nr. 152 von 2006 das Reglement für die Bewirtschaftung von Altreifen eingeführt?

G_1_00379: Welche der folgenden Merkmale müssen Böden aufweisen, um nicht in den Anwendungsbereich des 4. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 (Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten) zu fallen?

G_1_00385: Welche dieser Abfallkategorien wird im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 2003, Nr. 254 ("Reglement für die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich im Sinne des Artikels 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2002, Nr. 179") nicht von diesem Reglement geregelt?

G_1_00392: Im Sinne des Art. 195, Absatz 2, Buchstabe d) des GvD Nr. 152 von 2006 obliegen die Bestimmung und Regelung der Tätigkeiten zur Verwertung von Asbestprodukten und asbesthaltigen Produkten und Gütern:

G_1_00395: Das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Juni 2003 Nr. 182 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verfügt, dass:

G_1_00396: Das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Juni 2003 Nr. 182 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verfügt, dass:

G_1_00410: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 wird der Umweltbeitrag des CONAI zu folgenden Zwecken verwendet:

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

hinzugefügten Fragen:

G_1_04073: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist mit "Emission" die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten gemeint

gelöschte Fragen:

G_1_00415: Im Sinne der Bestimmungen über die "Integrierte Umweltgenehmigung" gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist die "Integrierte Umweltgenehmigung" die Maßnahme, welche den Betrieb einer Fabrik zu bestimmten Bedingungen erlaubt, die gewährleisten müssen, dass die Fabrik spezifischen Voraussetzungen entspricht, um die geeignetsten Lösungen für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele zu ermitteln:

G_1_00433: Die Richtlinie 2001/42/EG regelt:

G_1_00443: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz gewährleisten die Regionen die breitmöglichste Verbreitung der Informationen über den Zustand der Qualität der Gewässer, und der Staat sorgt dafür, dass die Qualitätsziele gemäß Artikeln 76 und 77 des GvD Nr. 152 von 2006 und die entsprechenden Maßnahmenprogramme in den Gewässern in den internationalen Einzugsgebieten verfolgt werden:

G_1_00444: Welches der folgenden Planungsverfahren im Bereich des Boden- und Wasserschutzes ist vorgesehen und der Behörde der Wassereinzugsgebiete überlassen?

G_1_00446: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz wird der Gewässerschutzplan:

G_1_00449: Im Sinne der Bestimmungen über den Boden- und Wasserschutz:

G_1_00452: Im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst:

G_1_00459: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Emission" die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage, des Bauwerks oder der Infrastruktur ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm, physikalischen oder chemischen Wirkstoffen und Strahlungen in die Luft, aber nicht in das Wasser bzw. in den Boden:

G_1_00460: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Betriebsanlage" ein einheitlicher und stabiler Komplex mit einem ganzheitlichen Produktionszyklus, welcher der Entscheidungsbefugnis von mehreren Betreibern unterliegt und in dem eine oder mehrere Anlagen stehen oder eine oder mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, die Emissionen erzeugen:

G_1_00461: Im Sinne des 5. Teils des GvD Nr. 152 von 2006 ("Bestimmungen über den Luftschutz und die Reduzierung der Emissionen in die Luft") ist mit "Betriebsanlage" ein einheitlicher und stabiler Komplex mit mehr als einem ganzheitlichen Produktionszyklus, welcher der Entscheidungsbefugnis eines einzigen Betreibers unterliegt und in dem eine oder mehrere Anlagen stehen oder eine oder mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, die Emissionen erzeugen, gemeint:

G_1_00462: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Anlage":

G_1_00478: Das 1997 beschlossene Kyoto-Protokoll stützt sich auf das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit der Staaten, bei der:

G_1_00479: Das 1997 beschlossene Kyoto-Protokoll:

G_1_00483: Welche der folgenden Richtlinien regelt die "Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden"?

G_1_00484: Welche der folgenden Richtlinien regelt die "Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden"?

G_1_00486: Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß Richtlinie 2004/35/EG:

G_1_00491: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gelten die einschlägigen Bestimmungen für Umweltschäden:

G_1_00498: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt bei Anwendung des Prinzips der Vorbeugung:

G_1_00500: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist der Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz befugt:

G_1_00502: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschaden gemäß GvD Nr. 152 von 2006, falls bei Ausgang eines Ermittlungsverfahrens laut rechtlichen Bestimmungen ein Umstand festgestellt wird, der einen Umweltschaden verursacht hat, und der Verantwortliche nicht die Verfahren zur Wiederherstellung eingeleitet hat:

G_1_00506: Die Bestimmungen gemäß Teil 6bis des GvD Nr. 152 von 2006, welche die "Strafbestimmungen bei verwaltungs- und strafrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Umweltschutzbereich" regeln:

G_1_00507: Im Sinne des Art. 318-ter ("Weisungen"), der in Teil 6bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Strafbestimmungen bei verwaltungs- und strafrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Umweltschutzbereich") enthalten ist:

G_1_00509: Im Sinne des Teils 6bis des GvD Nr. 152 von 2006 ("Strafbestimmungen bei verwaltungs- und strafrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Bereich Umweltschutz"):

G_1_00516: Welche der folgenden Behauptungen zum Art. 452bis des Strafgesetzbuches ("Umweltverschmutzung") ist wahr?

G_1_00519: Im Sinne des Art. 452quater des Strafgesetzbuches ("Umweltkatastrophe"), von den in Artikel 434 vorgesehenen Fällen abgesehen, stellen alternativ dazu alle folgenden Körperschaften eine Umweltkatastrophe dar, eine ausgenommen:

G_1_00520: Welcher der folgenden Tatbestände stellt im Sinne des Art. 452quater des Strafgesetzbuches ("Umweltkatastrophe"), von den in Artikel 434 vorgesehenen Fällen abgesehen, diese Straftat dar?

G_1_00524: Im Sinne des Art. 452quinquies ("Fahrlässige Verbrechen gegen die Umwelt") gilt, wenn irgendwelche Taten gemäß Artikeln 452bis (Umweltverschmutzung) und 452quater (Umweltkatastrophe) aus Fahrlässigkeit begangen werden:

G_1_00525: Wann tritt im Sinne des Art. 452novies des Strafgesetzbuches ("Erschwerender Umweltumstand") diese Erschwerung ein?

G_1_00527: Im Sinne des Art. 452undecies ("Einziehung") in Titel VI-bis ("Verbrechen gegen die Umwelt") des Strafgesetzbuches:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04074: Mit Bezug auf die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 452 quaterdecies Absatz 4 Strafgesetzbuch verordnet das Gericht mit Verurteilung oder Urteil im Sinne des Artikels 444 StPO:

G_2_04075: Die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

G_2_04076: Mit dem Ausdruck "Ablagerung von Abfällen", der in Art. 192, Absatz 1, GvD 152/06 verwendet wird, ist Folgendes gemeint:

G_2_04077: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 bewirkt die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

G_2_04078: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen ab dem Datum der Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

G_2_04079: Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1544 von 2012 bewirkt die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen:

G_2_04080: Im Sinne des Art. 19, Absatz 1, Buchstabe C, MD 120/14 bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz:

G_2_04081: Die Kontaminationsstufen der Umweltmatrizen, die von Fall zu Fall mit Anwendung des Verfahrens der standortspezifischen Risikoanalyse und aufgrund der Ergebnisse des Charakterisierungsplanes zu ermitteln sind und deren Überschreitung die Absicherung und/oder Sanierung erfordern, werden mit folgender Abkürzung ausgedrückt:

gelöschte Fragen:

G_2_00542: Der Verstoß gegen Verordnungen des Bürgermeisters bezüglich der Wiederherstellung des früheren Zustandes bewirkt:

G_2_00543: Der Verstoß gegen Verordnungen des Bürgermeisters bezüglich der Wiederherstellung des früheren Zustandes im Zusammenhang mit der Pflicht der Trennung von gemischten Abfällen kann:

G_2_00556: Die Maßnahmen zur Sicherstellung, Sanierung und Wiederherstellung der verunreinigten Flächen können Folgendes bewirken:

G_2_00560: Mit Bezug auf die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 260, Absatz 4, GvD 152/07 verordnet das Gericht mit Verurteilung oder Urteil im Sinne des Artikels 444 StPO:

G_2_00561: Mit Bezug auf Verpackungen werden im Sinne des Art. 261, GvD 152/06, abgeändert durch Gesetz 154/16, die Erzeuger und Verwender, die ihrer Sammelpflicht gemäß Artikel 221, Absatz 2 nicht nachkommen oder in Alternative dazu keine Bewirtschaftungssysteme anwenden:

G_2_00571: Im Sinne des Art. 25 GvD Nr. 49/2014 muss der Erzeuger, der ein neues Elektro- oder Elektronikgerät auf den Markt bringt:

G_2_00580: Wenn das Unternehmen einen Antrag um Eintragung in die regionale Sektion stellt, welcher der technische Verantwortliche desselben Unternehmens angehört, muss letzterer:

G_2_00581: Das Gesuch, mit dem der technische Verantwortliche die Bekleidung des Amtes für verschiedene Unternehmen beantragt:

G_2_00592: Die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

G_2_00596: Bei Eintragung in mehrere Kategorien bewirkt die Einzahlung eines unzureichenden Betrages, der nicht alle geschuldeten Eintragungsgebühren abdeckt:

G_2_00617: Die Figur des technischen Verantwortlichen wurde zum ersten Mal vorgesehen:

G_2_00618: Bei Ablagerung oder unkontrollierter Lagerung oder Schüttung von Abfällen in Gewässer sind unter anderem folgende Sanktionen vorgesehen:

G_2_00620: Im Sinne des Art. 256, Absatz 4, GvD 152/06 sind bei Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen unter Verstoß gegen Vorschriften, Anforderungen und Bedingungen folgende Sanktionen vorgesehen:

G_2_00622: Mit dem Ausdruck "Ablagerung von Abfällen", der in Art. 192, Absatz 1, GvD 152/06 verwendet wird, ist Folgendes gemeint:

G_2_00626: Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 und 13, Absatz 2, GvD 209/2003 wird der Besitzer, der ein für die Demontage bestimmtes Fahrzeug nicht bei einer Sammelstelle abgibt:

G_2_00633: Im Sinne des Art. 17, MD 120/14 unterliegt die Eintragung in das Verzeichnis für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen:

G_2_00636: Die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen bewirkt:

G_2_00637: Ab dem Datum der Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen:

G_2_00638: Die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen bewirkt:

G_2_00640: Im Sinne des Art. 19, Absatz 1, Buchstabe C, MD 120/14 bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz:

G_2_00646: Die Kontaminationsstufen der Umweltmatrizen, die von Fall zu Fall mit Anwendung des Verfahrens der standortspezifischen Risikoanalyse und aufgrund der Ergebnisse des Charakterisierungsplanes zu ermitteln sind und deren Überschreitung die Absicherung und Sanierung erfordern, werden mit folgender Abkürzung ausgedrückt:

G_2_00657: Welcher Artikel des GvD 152/06 ist für die Strafsanktionen wegen unrechtmäßiger Abfallbewirtschaftung ausschlaggebend?

G_2_00658: Bei Unterlassung der Sanierung des Bodens gemäß richterlicher Verordnung seitens der Verantwortlichen der Gemeinde oder Region, infolge der Untätigkeit der nicht direkt für die Umweltverschmutzung verantwortlichen Subjekte, haften die Verantwortlichen dieser Körperschaften:

G_2_00662: Bei Ablagerung von Abfällen werden die Einnahmen aus Verwaltungsstrafen folgenden Einrichtungen zugewiesen:

G_2_04034: Im Zuge der Erneuerung der Eintragung muss die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel wie folgt ausgestellt werden:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04083: Im Sinne des Art. 10 des MD Nr. 120 von 2014 kann sich der Inhaber eines Einzelunternehmens, der kein italienischer Staatsbürger ist:

G_3_04087: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind alle folgenden Unternehmen und Körperschaften aufgrund einer Mitteilung an die gebietszuständige regionale oder Landesektion im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, außer:

G_3_04088: In Ermangelung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 kann das verantwortliche Subjekt im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 (“unbefugte Abfallbewirtschaftung”) bestraft werden:

G_3_04082: Sind im Sinne des Art. 8 des MD Nr. 120 von 2014 die “Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65” zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 3bis verpflichtet?

G_3_04084: Im Sinne des Art. 10 Absatz 2 des MD 120 von 2014 kann sich der Firmeninhaber eines Einzelunternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn er keine rechtskräftigen Verurteilungen erlitten hat, auch im Sinne des Art. 444 der Strafprozessordnung. Wenn alle strafrechtlichen Wirkungen erloschen sind oder der Straferlass gewährt wurde, ist die Eintragung in das Verzeichnis trotzdem nicht zulässig, wenn:

G_3_04085: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport auf Schiene durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen noch weitere einreichen müssen. Welche?

G_3_04086: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport über Meere und Binnengewässer durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen:

gelöschte Fragen:

G_3_00712: Falls die Mitglieder der regionalen und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Antrag des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz ernannt werden:

G_3_00743: Das Nationale Komitee hat Entscheidungsbefugnis und übt insbesondere folgende Aufgaben aus, eine ausgenommen:

G_3_00747: Die Mitglieder des Nationalen Komitees und der regionalen und Landessektionen, in die sich das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert, bleiben zehn Jahre lang im Amt:

G_3_00758: Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der regionalen und Landessektionen:

G_3_00772: Sind im Sinne des Art. 8 des GvD Nr. 120 von 2014 die “Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65” zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 3bis verpflichtet?

G_3_00781: Im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 120 von 2014 kann sich der Inhaber eines Einzelunternehmens, der kein italienischer Staatsbürger ist:

G_3_00793: Der Firmeninhaber eines Einzelunternehmens kann sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Rahmen des Art. 10, Absatz 2 des MD 120 von 2014 eintragen, wenn er keine rechtskräftigen Verurteilungen erlitten hat, auch im Sinne des Art. 444 der

Strafprozessordnung, auch wenn alle strafrechtlichen Wirkungen erloschen sind oder der Straferlass gewährt wurde, und zwar in den folgenden Fällen, einen ausgenommen:

G_3_00812: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport auf Schiene durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen noch weitere einreichen müssen. Welche?

G_3_00813: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis mit spezifischen Unterlagen zu versehen ist und dass die Unternehmen und Körperschaften, die den Abfalltransport über Meere und Binnengewässer durchführen möchten, zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Unterlagen:

G_3_00819: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, Reglement für die Bestimmung der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung sowie der entsprechenden Jahresgebühren:

G_3_00820: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind alle folgenden Unternehmen und Körperschaften aufgrund einer Mitteilung an die gebietszuständige regionale oder Landessektion im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, mit einer Ausnahme:

G_3_00839: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 werden die Unternehmen und die Körperschaften aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit Verfügung der regionalen und Landessektionen gestrichen, wenn die folgenden Umstände außer einem eintreten; welcher ist das?

G_3_00859: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 sind die Organisationen gemäß Artikel 228 des GvD Nr. 152 von 2006 (Altreifen), beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle, von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

G_3_00861: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist das Nationale Konsortium für die Verwertung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter gemäß Art. 234 des GvD Nr. 152 von 2006, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle, von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

G_3_00862: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle gemäß Art. 236 des GvD Nr. 152 von 2006, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle, von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

G_3_00899: Muss sich im Sinne des Rundschreibens Nr. 437 vom 29. Mai 2015 ein Unternehmen, welches beabsichtigt, die durch die eigene Tätigkeit erzeugten hausmüllähnlichen Sonderabfälle, zu den Sammelstellen zu transportieren, die vom MD vom 8. April 2008 geregelt werden, in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne des obengenannten Artikels 212, Absatz 8 eintragen?

G_3_00920: In Ermangelung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art.212 des GvD Nr. 152 von 2006 kann das verantwortliche Subjekt im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden:

Fach: 4. Arbeitssicherheit

hinzugefügten Fragen:

G_4_04089: Die Nichtbeachtung der Vorschriften gemäß DPR vom 14. September 2011, Nr. 177 bewirkt:

gelöschte Fragen:

G_4_00922: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist ein "System für die Gesundheits- und Sicherheitsförderung":

G_4_00974: Das D.P.R. vom 14. September 2011 Nr. 177 über die Normen für die Qualifizierung der Unternehmen und Selbstständigen, welche Arbeiten in Bereichen mit Verdacht auf Verseuchung oder in begrenzten Räumlichkeiten durchführen, wird im Sinne des Artikels 6, Absatz 8, Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2008, Nr. 81 angewendet auf:

G_4_00979: Im Sinne des D.P.R vom 14. September 2011, Nr. 177 bewirkt die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung:

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

gelöschte Fragen:

G_5_00987: Die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen":

G_5_00988: Welche der folgenden Verordnungen des Parlaments und des Rates regelt die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen":

G_5_00992: Im Sinne der Bestimmungen über die Zertifizierung "EU-Umweltzeichen" ist mit "Umweltleistung" Folgendes gemeint:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **11/07/2018**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04028: Ein "Abfall" besteht aus:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04029: Wird kein technischer Verantwortlicher ernannt, sind folgende Verwaltungsstrafen vorgesehen:

G_2_04030: Der technische Verantwortliche muss:

G_2_04031: Die Unternehmen und die Körperschaften, welche um Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen:

G_2_04032: In Ermangelung der Ernennung eines technischen Verantwortlichen, falls vorgesehen, gilt das von Unternehmen und Körperschaften eingereichte Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

G_2_04033: Die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, wird von folgendem Subjekt verfasst:

G_2_04034: Im Zuge der Erneuerung der Eintragung muss die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel wie folgt ausgestellt werden:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04035: Die in den ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen müssen die Eintragung ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung alle fünf Jahre erneuern:

G_3_04036: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

G_3_04037: Im Sinne des Art. 212 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 von 2006 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **11/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **28/05/2018**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

gelöschte Fragen:

G_1_00044: Laut den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sollte ein wirksames und in sich schlüssiges System der Abfallbehandlung, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen:

G_1_00077: "Abfall" kann erzeugt werden von:

G_1_00245: Welcher der folgenden Tatbestände wird von Art. 259 des GvD Nr. 152 von 2006 als "illegale Abfallverbringung" bezeichnet?

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

gelöschte Fragen:

G_1_00528: Im Sinne des Art. 452undecies ("Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten") des Titel VI-bis ("Verbrechen gegen die Umwelt") des Strafgesetzbuches verordnet das Gericht, wenn es jemanden wegen vom Titel vorgesehenen Verbrechen verurteilt, die Rückgewinnung und, sofern technisch möglich, die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes des Standortes, wobei es die Ausführung zu Lasten des Verurteilten und der Subjekte gemäß Artikel 197 des Strafgesetzbuches vorschreibt:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_00531: Verantwortlich für die Abfallbewirtschaftung ist:

G_2_00532: Die unterlassene Bereitstellung von Geräten und Mitteln seitens des Inhabers zugunsten des technischen Verantwortlichen stellt:

G_2_00533: Welcher der folgenden Fälle stellt keine allgemeine Fahrlässigkeit des Inhabers dar?

G_2_00535: Für den technischen Verantwortlichen sind folgende Verwaltungsstrafen vorgesehen:

G_2_00537: Bei Straftaten in Verbindung mit der Ausübung der Funktionen des technischen Verantwortlichen gilt für den Inhaber-Konzessionär als Amtsperson:

G_2_00559: Die Einziehung des Fahrzeugs, das für den unrechtmäßigen Transport von Abfällen verwendet wird, wird in folgenden Fällen vorgenommen:

G_2_00576: Der technische Verantwortliche muss:

G_2_00578: Der technische Verantwortliche muss folgenden Schulabschluss besitzen:

G_2_00595: Die Disziplinarstrafe für die unterlassene Zahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe betrifft:

G_2_00599: Zwecks Ergänzung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit der Tätigkeit des Betriebes von Sammelstellen für Hausabfälle müssen die antragstellenden Subjekte:

G_2_00600: Wie vom Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 2866/1999 erklärt, haftet der technische Verantwortliche:

G_2_00606: Die Unternehmen und Körperschaften, die um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ersuchen:

G_2_00607: In Ermangelung der Ernennung des technischen Verantwortlichen wird das von Unternehmen und Körperschaften eingereichte Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wie folgt eingestuft:

G_2_00615: Der technische Verantwortliche muss:

G_2_00616: Um sein Amt korrekt auszuüben, muss der technische Verantwortliche:

G_2_00629: Die Bescheinigung des Zustands und der Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, wird verfasst:

G_2_00631: Die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel bei der Erneuerung der Eintragung muss ausgestellt werden:

G_2_00635: Die Beendigung des Berufs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem technischen Verantwortlichen und dem Unternehmen bewirkt:

G_2_00639: Die Anwesenheit eines technischen Verantwortlichen mit geeigneter beruflicher Qualifikation stellt:

G_2_00653: Im Sinne des Art. 16, MD 120/14 können sich die Sonderbetriebe, die Gemeindekonsortien und die Gesellschaften, die öffentliche Dienste gemäß GvD 267/00 betreiben, für die Bewirtschaftung der in derselben Gemeinde erzeugten Hausabfälle wie folgt in das Verzeichnis eintragen:

G_2_00655: Rechtswidrigkeiten in der Abfallbewirtschaftung innerhalb des Unternehmens sind folgender Person anzulasten:

G_2_00660: Welche der folgenden Elemente stellt im Sinne des Art. 260, GvD 152/06 keinen wesentlichen Bestandteil der Straftat der illegalen Verbringung von Abfällen dar?

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

gelöschte Fragen:

G_3_00689: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist folgende Kategorie von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ausgeschlossen:

"Logistikunternehmen in Bahnhöfen, Umschlagszentren, Terminals, Frachtzentren und Häfen, denen im Rahmen des intermodalen Verkehrs Abfälle in Erwartung der Übernahme derselben durch das Eisenbahn- oder Schiffsunternehmen oder das Unternehmen, das den nachfolgenden Transport durchführt, anvertraut werden":

G_3_00694: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr ermöglicht die Eintragung in Kategorie 5 (Sammlung und Beförderung von gefährlichen Sonderabfällen) des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 4 (Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Sonderabfällen):

G_3_00702: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014 Nr. 120 bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung nicht in der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstung, die insbesondere die Arbeitsmittel, Werkzeuge und Materialien des Unternehmens oder der Körperschaft umfasst:

G_3_00709: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften müssen die Eintragung alle fünf Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens der Eintragung erneuern:

G_3_00750: Das Nationale Komitee ersucht den Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz um Widerruf des Amtes der effektiven oder der Ersatzmitglieder des Nationalen Komitees in allen folgenden Fällen, einen ausgenommen:

G_3_00751: Bei Abwesenheit des effektiven Mitglieds des Nationalen Komitees bei mindestens der Hälfte der Sitzungen in einem Kalenderjahr:

G_3_00752: Bei Abwesenheit des Ersatzmitgliedes bei mehr als zwei Sitzungen des Nationalen Komitees, für die es zuständig war, im Laufe des Kalenderjahres:

G_3_00753: Bei unentschuldigter Abwesenheit des effektiven Mitglieds bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem Kalenderjahr:

G_3_00755: Bei unentschuldigter Abwesenheit des Mitglieds der regionalen und Landesektionen bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem Kalenderjahr:

G_3_00756: Bei unentschuldigter Abwesenheit des Mitglieds der regionalen und Landesektionen bei mindestens der Hälfte der Sitzungen in einem Kalenderjahr:

G_3_00785: Gehört zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Verfügbarkeit über die erforderliche technische Ausrüstung, die insbesondere die Arbeitsmittel, Werkzeuge und Materialien des Unternehmens oder der Körperschaft umfasst, zu den Voraussetzungen der technischen Eignung gemäß Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014?

G_3_00787: Gehört zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die eventuelle Ausführung von Vorhaben oder die Abwicklung von Diensten im Bereich, für den die Eintragung vorgesehen ist, oder in ähnlichen Bereichen, zu den Voraussetzungen der technischen Eignung gemäß Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014?

G_3_00817: Die Sonderbetriebe, die Gemeindegensortien und die Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste gemäß GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext über die Ordnung der lokalen Körperschaften) werden für die Dienste der Bewirtschaftung der Hausabfälle, die in denselben Gemeinden erzeugt werden, aufgrund folgender Mitteilung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen:

G_3_00844: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

G_3_00869: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

G_3_00876: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss ein Unternehmen, das eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt und die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Sanierung von Standorten und von asbesthaltigen Gütern vornimmt, keine angemessenen Finanzgarantien zugunsten des Staates leisten:

G_3_00878: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 müssen die Unternehmen, die Standorte sanieren oder die Sanierung von asbesthaltigen Gütern betreiben:

Fach: 4. Arbeitssicherheit

gelöschte Fragen:

G_4_00975: Im Sinne des D.P.R. vom 14. September 2011, Nr. 177 darf jegliche Arbeitstätigkeit in Bereichen mit Verdacht auf Verseuchung oder in begrenzten Räumlichkeiten nur von Unternehmen oder Selbständigen durchgeführt werden, die aufgrund folgender Voraussetzungen dazu berechtigt sind, eine Ausnahme. Welche ist Ausnahme?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **28/05/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **31/01/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **31/01/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **26/01/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **26/01/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **25/01/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **25/01/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **04/01/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **04/01/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **12/12/2017**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **12/12/2017** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **01/07/2017**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

gelöschte Fragen:

G_1_00023: Nach dem Vorsorgeprinzip handelt die Behörde, welche:

G_1_00123: Im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für einen Abfall, der mit absolut gefährlicher EAK-Kennziffer eingestuft wird:

G_1_00124: Im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für einen Abfall, der mit nicht absolut gefährlicher EAK-Kennziffer eingestuft wird:

G_1_00125: Im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für einen Abfall, der mit spiegelgleichen EAK-Kennziffern, von denen eine gefährlich und eine nicht gefährlich ist, eingestuft wird:

G_1_00126: Im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 umfassen die Ermittlungen, die zur Festlegung der Gefahreneigenschaft eines Abfalles durchgeführt werden, folgende Vorgänge nicht:

G_1_00127: Im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 müssen, wenn die Verbindungen eines Abfalls nur auf unspezifische Weise durch chemischen Untersuchungen erhoben werden und daher die spezifischen Verbindungen, aus denen sich der Abfall zusammensetzt, nicht bekannt sind, zur Festlegung der gefahrenrelevanten Eigenschaften des Abfalls folgende Verbindungen als Bezug hergenommen werden:

G_1_00128: Wenn die in einem Abfall vorhandenen Stoffe unbekannt sind oder nicht mit den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten bestimmt wurden, bzw. die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht ermittelt werden können, wird der Abfall im Sinne des Anhangs D "Abfallverzeichnis laut Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000" des GvD Nr. 152 von 2006 wie folgt eingestuft:

G_1_00254: Im Sinne des Art. 261 des GvD Nr. 152 von 2006 ("Verpackungen") werden die Erzeuger und Verwender, die nicht der Sammelpflicht gemäß Artikel 221, Absatz 2 nachkommen oder alternativ dazu kein Bewirtschaftungssystem im Sinne desselben Artikels 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) anwenden:

G_1_00276: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006, der die Bestimmungen für Altfahrzeuge enthält, die nicht vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juni 2003, Nr. 209 geregelt werden, stellen die Subjekte, die zur Entgegennahme der obengenannten motorbetriebenen Fahrzeuge oder Anhänger ermächtigt sind, dem Eigentümer des abgegebenen Fahrzeugs oder Anhängers für die Demontage eine Bescheinigung aus, die folgende Daten enthalten muss:

G_1_00281: Das GvD Nr. 209 von 2003 verfügt, dass die öffentlichen Behörden zum Zwecke der Förderung der Vorbeugung von Abfallerzeugung aus Altfahrzeugen, und insbesondere zur Vorbeugung der Freisetzung in die Umwelt der in Altfahrzeugen enthaltenen gefährlichen Stoffe, zur Erleichterung der Wiederverwendung und des Recyclings und zur Reduzierung der Menge

gefährlicher Abfälle, die der Endbeseitigung zuzuführen sind, Maßnahmen ergreifen müssen, um Folgendes zu fördern:

G_1_00286: Im Sinne des GvD Nr. 209 von 2003 erfolgt die Streichung des Altfahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister nach Vorlage der Kopie der Verschrottungsbescheinigung:

G_1_00300: Vom Geltungsbereich des GvD Nr. 49 von 2014, das die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, sind alle Kategorien ausgeschlossen, außer einer:

G_1_00332: Im Sinne des GvD 20. November 2008, Nr. 188, das die Bestimmungen für Batterien, Akkumulatoren und entsprechende Abfälle enthält, sind alle folgenden Verhaltensweisen, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, mit Verwaltungsstrafen strafbar, außer einer. Welche ist das?

G_1_00335: Welche der folgenden Richtlinien regelt die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

G_1_00372: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 erfolgen die vorläufige Lagerung und die nachfolgenden Phasen der Altölbewirtschaftung:

G_1_00393: Im Sinne des Art. 231 des GvD Nr. 152 von 2006 ("Schiffsabfälle und Ladungsreste") sind die nationalen Bestimmungen über die von den Schiffen erzeugten Abfälle und die Ladungsreste:

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

gelöschte Fragen:

G_1_00416: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Umweltauswirkung" die qualitative und/oder quantitative, direkte und indirekte, kurz- und langfristige, einzelne und kumulative, positive und negative Veränderung der Umwelt infolge der Umsetzung von Plänen oder Programmen im Territorium oder von Projekten in den verschiedenen Phasen ihrer Ausführung, Verwaltung und Einstellung, sowie ihrer eventuellen Missstände:

G_1_00417: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Umweltauswirkung" nur die qualitative, direkte und indirekte, kurz- und langfristige, einzelne und kumulative, positive und negative Veränderung der Umwelt infolge der Umsetzung von Plänen oder Programmen im Territorium oder von Projekten in den verschiedenen Phasen ihrer Ausführung, Verwaltung und Einstellung, sowie ihrer eventuellen Missstände:

G_1_00420: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Verordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung:

G_1_00421: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ersetzt oder koordiniert die Verordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung alle Genehmigungen, Vereinbarungen, Konzessionen, Lizenzen, Gutachten, Freigaben und Zustimmungen im Umweltbereich, wie immer sie benannt sein mögen, die für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens oder der Anlage erforderlich sind:

G_1_00422: Zwecks Anwendung der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß GvD Nr. 152 von 2006:

G_1_00423: Zwecks Anwendung der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß GvD Nr. 152 von 2006 müssen alle Projekte einer Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen werden:

G_1_00424: Ein spezifisches vereinfachtes Verfahren bezüglich der Emissionen in die Luft wurde mit DPR vom 13. März 2013, Nr. 59 eingeführt, das die einheitliche Umweltgenehmigung errichtet

und geregelt hat, im Sinne des Artikels 23 des Gesetzesdekrets vom 9. Februar 2012, Nr. 5, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 4. April 2012, Nr. 35:

G_1_00425: Die Verordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann folgendem Subjekt überlassen werden:

G_1_00427: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 sieht die Phase der Initiative im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Abfassung einer Studie über die Umweltauswirkungen vor, die vom Antragsteller (öffentliches oder privates Subjekt) dem Einreichprojekt des Vorhabens beizulegen ist:

G_1_00428: Die UVP-Verordnung obliegt immer der Region:

G_1_00437: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006, abgeändert durch GvD Nr. 128/2010, gilt für die Projekte, deren Bewertung dem Staat obliegt und die in den Anwendungsbereich des Anhangs XII des 2. Teils des Dekrets fallen:

G_1_00467: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006, und insbesondere der Bestimmungen über die "Genehmigung zu Emissionen in die Luft für Betriebsanlagen" gemäß Art. 269, gilt mit Bezug auf den Erlass der Genehmigung für den Aufbau neuer Betriebsanlagen:

G_1_00497: Im Sinne der nationalen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß GvD Nr. 152 von 2006 kann der Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, unter Anwendung des Prinzips der Vorsorge, jederzeit Maßnahmen im Sinne des Artikels 301 ergreifen, die:

G_1_00523: Wenn die Straftat der kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 416 des Strafgesetzbuches ausschließlich oder konkurrierend darauf abzielt, eines der Verbrechen, die im Titel VI-bis ("Verbrechen gegen die Umwelt") des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, zu begehen, werden die vom selben Artikel 416 vorgesehenen Strafen:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_00544: Art. 256 des GvD Nr. 152/2006 regelt und bestraft:

G_2_00548: Mit Bezug auf Art. 260, GvD 152/06, der die Errichtung oder Bewirtschaftung einer Deponie ohne Ermächtigung bestraft:

G_2_00553: Mit Bezug auf die Sanierung von Standorten bestraft Art. 257, GvD 152/06:

G_2_00554: Im Sinne des Art. 257, Absatz 1, GvD 152/06 bewirkt die unterlassene Mitteilung gemäß Art. 304, Absatz 2:

G_2_00621: Die Beseitigung der eigenen Abfälle durch den Erzeuger am Beseitigungsort ist möglich:

G_2_00628: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3, MD 120/14 gilt für die Unternehmen, die die Tätigkeit der Sammlung und Beförderung von Abfällen auf der Straße betreiben möchten:

G_2_00647: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf den Abschlusstest des Grundmoduls zur Prüfung der Professionalität des technischen Verantwortlichen nicht wahr:

G_2_00661: Im Sinne des Art. 260, Absatz 3, GvD 152/06 wird die illegale Verbringung von Abfällen mit einer Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren bestraft, wenn:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

gelöschte Fragen:

G_3_00679: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gliedert sich das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Wirtschafts- und Finanzministerium, und in regionale und Landessektionen bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen:

G_3_00737: Welches Subjekt erhält und bearbeitet das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe?

G_3_00754: Das Nationale Komitee ersucht auf Hinweis der regionalen und Landessektionen den Minister für Umwelt, Boden- und Meeresschutz in folgenden Fällen um Widerruf des Amtes der Mitglieder der Sektionen:

G_3_00771: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten folgender Rechtssubjekte, eines ausgenommen:

G_3_00782: Im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 120 von 2014 müssen die Unternehmen und Körperschaften, die sich in das Verzeichnis einschreiben möchten, im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sein:

G_3_00798: Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe können nicht von Amts wegen, sondern nur auf Hinweis der Bürger geprüft werden:

G_3_00799: Die Finanzkapazität:

G_3_00870: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

G_3_00871: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 berechtigt die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zur Ausübung der Tätigkeiten für Sammlung, Beförderung, Handel und Vermittlung der Abfälle; für die anderen Tätigkeiten berechtigt die Eintragung zur Führung der Anlagen, deren Betrieb erlaubt wurde, oder zur Ausübung der eintragungspflichtigen Tätigkeiten: